Nicht f. d. Austausch

DIE GRUNDZÜGE DER DANZIGER WEHRVERFASSUNG 1454—1793

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE GENEHMIGT VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

VON

WERNER HAHLWEG
AUS DANZIG-LANGFUHR

Tag der Promotion: 28. April 1937
Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1936

Referenten: Professor Dr. Elze
Professor Dr. A. O. Meyer

1937
JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG / BERLIN

Diss. Berlin
1937.

Universiteit Leiden
2 815 286 1
41730.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Clemens Landgraf Nachf., W. Stolle, Dresden-Freital

VORWORT

Für entscheidende Anregung und Förderung der vorliegenden Arbeit mit Rat und Tat bin ich dem Staatsarchiv Danzig, vor allem Herrn Archivdirektor Professor Dr. Recke und Herrn Archivrat Dr. Wendland zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Mein weiterer Dank gebührt den Herren Professoren Dr. Elze und Dr. A. O. Meyer, Berlin, den Referenten der Arbeit, und Herrn Museumsdirektor Professor Dr. Keyser, Staatliches Landesmuseum für Danziger Geschichte. Zu danken habe ich ferner dem Geheimen Preußischen Staatsarchiv Berlin-Dahlem und dem Staatsarchiv Lübeck für freundlich gewährte Unterstützung bei meinen Forschungen.

Die vorliegende Arbeit stellt den ersten Teil einer umfangreichen Untersuchung über das Kriegswesen der Stadt Danzig dar: 1. Wehrverfassung von 1454—1793; 2. Bewaffnete Macht von 1454—1793; 3. Das Danziger Kriegswesen von 1808—1814; 4. Urkunden zur Geschichte des Danziger Kriegswesens von 1454—1814.

Den Gang der Forschung bestimmte ein Hauptgesichtspunkt: einen Begriff von dem Wesen, der Eigentümlichkeit und dem Sinn der Danziger Kriegsverfassung zu gewinnen. Dadurch wurden Anordnung des Stoffes, Auswahl und Auswertung der zu Gebote stehenden Quellen und Gestalt der Darstellung bestimmt. Es kam darauf an, die innere Struktur der städtischen Kriegseinrichtungen zu erfassen und ihre Entwicklung zu verfolgen, die Stadtgeschichte von den Kriegseinrichtungen her zu beleuchten. Es galt das Kriegswesen als beherrschende und gestaltende Macht im Staatsleben, als sichtbarsten Ausdruck der bewegenden Kräfte eines Volkes herauszustellen, einen Beitrag für den Zusammenhang von Politik und bewaffneter Macht in der Geschichte zu liefern. Hierfür bot die selbständige Stadt als überschaubares, in sich geschlossenes Gebilde die Möglichkeit zu ergebnisreichen Untersuchungen.

In diesem Sinne mußten soweit möglich, das gesamte Kriegswesen und alle es berührenden Lebensgebiete berücksichtigt, Forschung und Darstellung auf Grundlage einer Gesamtschau aufgebaut werden. So wurde auch der zeitlich weitgespannte Rahmen der Arbeit gewählt, der die Entwicklung vom Mittelalter bis in die neuere Zeit als eine Einheit umfaßt.

Damit ergab sich ein grundsätzlicher Unterschied zu Form und Auffassung der bisherigen Untersuchungen auf dem Gebiet des städtischen Kriegswesens. Diese behandelten entweder nur Teile des Kriegswesens oder beschränkten sich bei Bearbeitung seiner gesamten Faktoren nur auf kürzere Zeiträume[1]).

Forschung und Darstellung der vorliegenden Arbeit wurden auf eine breite Grundlage gestellt. Die Stadt Danzig sollte als Musterbeispiel für Entwicklung und Wandlung der städtischen Kriegseinrichtungen überhaupt vom Mittelalter bis in die neuere Zeit herausgestellt werden. Daher wurden die Verhältnisse in anderen Städten vielfach ausführlicher berührt.

Teilweise dienten die Verhältnisse in den absolutistischen Territorien zum Vergleich. Hier galt es, ihnen die städtischen Kriegseinrichtungen mit ihrer sinnvollen und vollkommenen Ausnutzung der Volks- und Staatskraft zum Zwecke der Landesverteidigung gegenüberzustellen, auf das Stadtkriegswesen als historisches Musterbeispiel für die totale Erfassung der Volkswehrkraft unserer Tage hinzuweisen.

Die Stadt Danzig als Gegenstand der Forschung wurde gewählt: 1. weil sie hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung besaß, ihre Kriegseinrichtungen voll entwickeln und sie durch viele Kriege und Kämpfe bewähren und festigen konnte, 2. ein besonders reichhaltiges, wohlerhaltenes und ergiebiges Quellenmaterial vorlag, 3. die Stadt noch in unserer Zeit als Freistaat zu den wichtigen politischen Brennpunkten gehört.

Der zeitliche Rahmen der Arbeit — die Jahre von 1454—1793 — war durch die geschichtliche Entwicklung Danzigs vorgeschrieben, das in diesem Zeitraum einen eigenen Staat innerhalb der polnischen Krone bildete.

[1]) S. Schr. Nr. 5, 13, 14, 39, 42, 45, 50, 51, 54, 57, 71, 82, 86, 87, 91, 92, 103, 105, 109, 112, 113, 125, 143, 147, 148; nur vereinzelt finden sich Ansätze im Sinne der vorliegenden Arbeit, vgl. Schr. Nr. 63, 89, 95, 122.

Die vorliegende Arbeit dient zugleich den Aufgaben der Nationalpolitik und der Lokalgeschichtsforschung. Es galt, die wehrpolitischen Leistungen des Grenzlanddeutschtums im Rahmen Danzigs zu erfassen, ferner den Nachweis zu führen, daß Danzigs Kriegswesen rein deutsch gewesen ist und polnischer Einfluß niemals bestanden hat. Die Danziger Lokalgeschichtsforschung sollte durch die bisher fehlende Bearbeitung des Kriegswesens der Stadt bereichert werden.

Zu den wichtigsten Quellen der Arbeit gehören neben Akten aus den Archiven zu Danzig, Lübeck und Berlin-Dahlem die verfassungsrechtliche Arbeit des Danziger Syndikus Gottfried Lengnich (Z.Schr. Nr. 176), das Diensttagebuch des Stadtmajors Gottfried Conradi (Handschriften Nr. 1) und die Danziger Staatshandbücher, Jahrgang 1741 ff. (Z.Schr. Nr. 161).

Der Schwerpunkt der Arbeit ruht im 17. und 18. Jahrhundert. Einmal liegt für die ältere Zeit die eingehende Untersuchung von Baltzer (Schr. Nr. 5) vor, zum andern sind gerade aus diesen Jahrhunderten im Gegensatz zu früheren reiche Aktenbestände erhalten.

Beilagen und Karte sind als Ergänzung der Darstellung gedacht.

INHALT

I. Allgemeines

Seite

Erstes Kapitel: Raum, Volk, Staat 11

II. Wehrverfassung

Zweites Kapitel: Wehrhoheit 23

Drittes Kapitel: Spitzengliederung der bewaffneten Macht 44

Viertes Kapitel: Aufbringung der bewaffneten Macht . . 92

Fünftes Kapitel: Unterhaltung der bewaffneten Macht . . 175

Schlußbetrachtung. 191

Beilagen 195

Aktenverzeichnis 212

Schriftenverzeichnis 213

Karte

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535702_0093

I. Allgemeines

Erstes Kapitel

Raum, Volk, Staat

Die Stadt Danzig[1]) erhebt sich im Südwesten der Danziger Bucht, einem der südlichsten Teile der Ostsee. Sie liegt einmal an der Ausmündung eines großen Stromes — der Weichsel —, zum andern in der Nähe des Meeres. Ein Nebenarm der Weichsel, die Mottlau, durchfließt Danzig. Sie verbindet es mit der Weichsel.

Die Landschaft um Danzig weist drei Formen auf. Östlich und südöstlich der Stadt dehnen sich die fruchtbaren Ebenen der Weichselniederung aus. Im Gegensatz dazu liegt im Westen die Höhe. Sie ist ein minder fruchtbares Hügelland. Ihre Vorzüge bestehen in dem Schutz, den sie der Stadt bietet. Auf ihr liegen Danzigs Festungswerke, die die Niederung leicht beherrschen. Die dritte Landschaftsform, die Nehrung, ist ein hügelreicher Küstenstrich mit geringer Vegetation. Seine Erzeugnisse werden dem Meere abgewonnen. Die Danziger Bucht wird teilweise durch die Halbinsel Hela gedeckt. Dadurch bietet der westliche Teil der Bucht anlangenden Schiffen sichere Zufahrt über die Reede.

Die günstige Lage bestimmte Danzig zum Handelsplatz. Es lag an einem Punkt, an dem sich die Handelsstraßen des Ostens und Westens trafen. Im 15. und 16. Jahrhundert gehörte Danzig zu den größten Handelsplätzen Europas.

Wichtigste Verkehrsstraße und größter Förderer des Danziger Handels seit ältester Zeit war die Weichsel. Daher legte die Stadt von Anbeginn auf den Besitz der Weichselmündung und weiterer Strecken des Flußlaufs landeinwärts größten Wert. Einen wichtigen Punkt bildete das „Danziger Haupt“[2]). Dort teilte sich die Weichsel in einen Danziger und Elbinger Arm.

[1]) S. Karte; Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, S. 1 ff.; Geisler, Die Großstadtsiedlung Danzig, S. 14 ff.; Keyser, Danzigs Geschichte, (2. Aufl.) S. 73.

[2]) Geisler, a.a.O. S. 20; Keyser, a.a.O. S. 75; s. Karte.

Das älteste Danzig war ein slawisch-preußisches Fischerdorf[3]). Es stand unter der Botmäßigkeit pommerellischer Herzöge. Im 12. Jahrhundert setzt die deutsche Ostkolonisation ein. Seit 1178 beginnt die Geschichte des oberhalb der alten Siedlung angelegten deutschen Danzig; um 1224 erhält es deutsches Stadtrecht. Die ständig an Bedeutung wachsende Stadt löst sich 1308 aus dem slawischen Staatsverband und unterstellt sich dem Deutschen Orden. In den folgenden Jahrzehnten wächst die Bevölkerung. Die Stadt dehnt sich aus, der Handel nimmt einen starken Aufschwung. Seit 1361 nimmt Danzig an den Hansetagen teil[4]). Reibungen mit dem Orden, Unzufriedenheit mit seiner Herrschaft führen zwischen ihm und Danzig zum Bruch. 1454 zieht die Stadt nach anfänglichem Zögern im Bunde mit anderen Ständen des Ordenslandes und mit Polen gegen den Orden zu Felde, um die territoriale Selbständigkeit zu erkämpfen. Nach dreizehnjährigem Krieg ist das Ziel erreicht. Danzig huldigt 1454 Polens König unter Wahrung weitgehendster Unabhängigkeit. Im polnischen Staatsverband bleibt die deutsche Stadt bis 1793. Von 1793 bis 1920 gehört sie mit kurzer Unterbrechung[5]) zu Preußen bzw. zum Deutschen Reich. Seit 1920 bildet Danzig einen Sonderstaat.

Danzigs Geschichte ist vornehmlich Handelsgeschichte. Der Handel bringt Danzig zu höchster Entfaltung. Der Handel führt den Niedergang der Stadt herbei[6]).

Danzig kämpft ständig um seine Unabhängigkeit. Der Kampf wird für die Stadt immer schwerer, je mehr sich das Interesse großer europäischer Mächte an der Weichselmündung steigerte.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts steht Danzig auf dem Höhepunkt seiner Macht. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts beginnt der langsame, sichere Abstieg. Die schöpferischen Kräfte schwin-

---

[3]) Simson, a.a.O. I S. 13.

[4]) Danzig beschickt die Hansetage bis 1669 (Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte (1769), S. 19).

[5]) Von 1807—1814 bildet Danzig einen Freistaat (Keyser, a.a.O. S. 202ff.).

[6]) Über Danzigs Geschichte in Verbindung mit dem Handel unterrichtet Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VII 2.

den. Der kleine Staat kann sich weder politisch noch wirtschaftlich gegenüber den großen Ländern behaupten.

1626—1629 und 1656—1659 leistet Danzig den Schweden erfolgreich bewaffneten Widerstand. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erkauft es den Frieden von Karl XII. durch große Geldsummen. Die Geschicke der Stadt werden an mächtigen Höfen, Berlin und Moskau, entschieden. Der schwache polnische König bietet ihr keinen Schutz. Die Vertreter an fremden Höfen kosten Danzig große Summen. „Immer suchten die Danziger", heißt es, „bald diesen, bald jenen Hof in ihren Vorteil zu ziehen. Immer suchten sie bei allen großen Welthändeln auch eine Rolle zu spielen in Hoffnung, bei dieser Gelegenheit etwas zum Besten ihrer Stadt zu bewirken. Allein alle ihre Pläne verunglückten; sie machten sich unnütze Kosten und ihre Lage blieb die vorige, ja wurde eben hierdurch noch schlimmer"[7]).

Das Danzig des 18. Jahrhunderts nimmt Zuflucht zu seiner glänzenden Vergangenheit. Man lehnt die neue Zeit ab. „War es der hauptsächlich nur baren Gewinn berücksichtigende Kaufmannsgeist der Mehrzahl ihrer Bürger? Oder vielleicht der seit den letzten ihr so gewaltsam aufgedrungenen Neuerungen noch starrer gewordene reichsstädtische Sinn der alten freien Hansestadt? Wahrscheinlich bewog sie ein Zusammenwirken von diesem allen, sich fester als jemals an dem Althergebrachten zu halten und jedem Versuche, verjährte Vorurteile zu bekämpfen, die unerbittlichste Strenge entgegenzusetzen", heißt es bei Johanna Schopenhauer[8]). Der historische Sinn der Spätdanziger dient dem vergangenen Leben so stark, daß er das Weiterleben untergräbt.

Danzigs Lage an der Mündung eines Stromes wie der Weichsel ließen es bald strategische Bedeutung gewinnen. Es spielte bei allen Kriegen im Ostraum eine Rolle. Vielfach lag die Stadt im Brennpunkt der Ereignisse. Bereits im Dreizehnjährigen Kriege[9]) wirkt sich Danzigs Lage auf den Verlauf des Kampfes zugunsten

---

[7]) Briefe über Danzig (1794) S. 81.

[8]) Erinnerungen, hsg. von W. Jansen (1924) S. 50.

[9]) S. oben S. 2.

der Stände aus[10]). 1577 belagert König Stephan Bathory die Stadt. Abermals macht sich ihre Lage an einem großen Fluß, dessen beide Ufer sie beherrscht, geltend. Sie entscheidet den Ausgang der Belagerung zugunsten der Stadt[11]). Gustav Adolf will Danzig 1626 zum „sedes belli", zur Grundlage seiner kriegerischen Unternehmungen gegen den Kaiser machen[12]). Im schwedisch-polnischen Kriege, 1655/60, gewinnt Danzig für beide kriegführenden Mächte Bedeutung. Polen betrachtet es als letztes Bollwerk seiner Macht im königlichen Preußen. Für Schweden umschließt sein Besitz die Herrschaft über das baltische Meer[13]). Während des nordischen Krieges verlangt Karl XII. militärische Unterstützung von Danzig. Peter der Große sucht es auf seine Seite zu ziehen[14]). 1758 denkt Rußland an eine Besetzung Danzigs. Napoleon gründet 1807 den Danziger Freistaat, um einen Lagerplatz im Osten und eine feste Stellung am baltischen Meer gegen England zu besitzen[15]).

Danzig besitzt hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung. Im schwedisch-polnischen Kriege schickt Holland der Stadt Hilfstruppen[16]). Während des nordischen Krieges bemühen sich England, Holland, Dänemark und Preußen, Danzig nicht in schwedische Hände fallen zu lassen[17]). 1813 will Rußland den wichtigen Handelsplatz in seinen Besitz bringen[18]).

Während der Zeit seiner Selbständigkeit wird Danzig ständig in Kriege und Kämpfe verwickelt[19]). 1454—1466 zieht es gegen den Deutschen Orden zu Felde. 1520 liegt ein deutsches Söldner-

[10]) Köhler, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde I (1893) S. VI.

[11]) Ebenda.

[12]) Simson, Danzig und Gustav Adolf (1924), S. 7.

[13]) Köhler, a.a.O. I, S. 356.

[14]) Keyser, a.a.O. S. 152; S. 160.

[15]) Köhler, a.a.O. I, S. VI.

[16]) St.A.D. 300, 18 XXI Nr. 188; Am 26. 6. 1657 wird v. Sternberg, Kommandant der niederländischen Hilfstruppen, auf Rat und Bürgerschaft der Stadt Danzig vereidigt.

[17]) Keyser, a.a.O. S. 152ff.

[18]) Ebenda, S. 215.

[19]) Einen Überblick über Danzigs Kriegsgeschichte gibt Köhler a.a.O. I. u. II.

heer vor Danzig. 1577 sucht König Stephan Bathory die Stadt einzunehmen. 1626—1629 muß sich Danzig der Angriffe Gustav Adolfs erwehren. Von 1656—1659 nimmt es am schwedisch-polnischen Kriege teil. 1734 belagern die verbündeten Sachsen und Russen Danzig. Die Stadt muß ihre Tore öffnen. Außer der letzten Belagerung kämpft Danzig erfolgreich.

Die Bevölkerung der Stadt Danzig blieb, was sie von Anfang an war, deutsch. Die überwiegende Mehrheit stammte aus Nordwestdeutschland, vornehmlich aus Westfalen und Hannover. Weitere Teile der Bevölkerung kamen u. a. aus den Niederlanden, Schlesien, Brandenburg und Mecklenburg. Der niederdeutsche Einschlag lieh Danzigs Bevölkerung zu allen Zeiten sein Gepräge. Im 18. Jahrhundert schildert ein Danziger Bürger seine Landsleute mit folgenden Worten: „Kaum sollte man glauben, daß ein so kleines Volk wie die Danziger einen eigenen Nationalcharakter haben könne; und doch verhält sich's in der Tat so. Freiheitssinn und damit verbundene Vorliebe für die republikanische Regierungsform, die nicht sowohl auf Grundsätzen als vielmehr auf einer aus Geburt und Erziehung entspringenden Neigung zur Unabhängigkeit sich gründen, sind das erste Ingredienz desselben. Daher findet sich auch bei ihnen eine ganz entschiedene und hervorstechende Anhänglichkeit an alles Alte“[20]). Weder in protestantischen noch katholischen Ländern trifft man „so rein und unverfälscht noch jetzt den Geist des vorigen Jahrhunderts in allen öffentlichen Verhandlungen, in allen Verordnungen, in der Politik und in der ganzen Staatsverfassung an. Der Kaufmann ist der erste und bedeutendste Bürger des Staates, jeder andere Einwohner erhält seinen Rang durch ihn. In allem herrscht ein gewisser kaufmännischer Geist; ja selbst die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen sind hier mehr als anderswo bloß auf Gewinn und Verlust kalkuliert. Der Kaufmann strebt nach nichts als nach Reichtum. Was Wunder, wenn in einem Staate, wo der erste und bedeutendste Stand so denkt, diese Denkungsart zuletzt allgemein wird. Wer reich ist, der ist klug, ist geehrt, der ist alles, was man nur sein kann“[21]).

[20]) Briefe über Danzig, 8. Brief, S. 53ff.

[21]) Ebenda, S. 53ff.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sind die Danziger überwiegend protestantisch. Katholiken werden von den Stadtämtern ferngehalten.

Die Bevölkerungszahl schwankte in den verschiedenen Jahrhunderten. Danzigs Einwohner zählten etwa

1378	. . . . .	8500
1416	. . . . .	20000
1577	. . . . .	40000
um 1600	. . . . .	50000
um 1650	. . . . .	77000
1675	. . . . .	53000
1705	. . . . .	50000
1730	. . . . .	48000
1745	. . . . .	47000
1750	. . . . .	46000
1793	. . . . .	36000 Köpfe[22]).

Danzig gehörte zu den großen Städten Mitteleuropas[23]).

Danzig zerfällt in mehrere Stadtteile: Altstadt, Rechtstadt, Vorstadt und Langgarten[24]). Die Rechtstadt entsteht zur Ordenszeit. Sie gilt „als die eigentliche richtige Stadt Danzig im rechtlichen Sinne“[25]). Sie hat den Vorzug vor allen übrigen Stadtteilen. Die obersten Behörden der Rechtstadt nehmen ausschließlich die politischen Geschäfte der Gesamtgemeinde wahr[26]).

Danzigs Staatsverfassung gründet sich auf deutsches Stadtrecht. Seit 1263 herrscht lübisches Recht in der Stadt. Es weicht

---

[22]) Keyser, Die Bevölkerung der Stadt Danzig in früherer Zeit, Danziger Statist. Mitteilungen Nr. 4/5, 8. Jg. (15.10.1928) S. 50ff.; derselbe, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert (1924); Strunk, Über den niederdeutschen Anteil an der Altdanziger Bevölkerung, Altpreuß. Forschungen IV, H. 1 u. 2 (1927); Keyser, Danzigs Bevölkerung im Wandel der Jahrhunderte (Dtsch. Monatsh. i. Polen, Aug. 1934), S. 61ff; Rothert, Die Westfalen in Danzig (Beitr. z. Geschichte Dortmunds, XVII).

[23]) Sander, Entwicklung des deutschen Städtewesens im Mittelalter (1922).

[24]) Über die Entwicklung der einzelnen Stadtteile vgl. Keyser a. a. O. S. 35ff.

[25]) Keyser, a. a. O. S. 37.

[26]) Lengnich, a. a. O. S. 16.

1295 dem magdeburgischen[27]). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erhält Danzig kulmisches Recht, das man ihm 1378 bestätigt[28]).

Der Staat ruht auf dem Bürgertum. Die Verfassung ist auf genossenschaftlicher Selbstregierung aufgebaut. Sie bleibt dem Wesen nach unverändert vom 13. Jahrhundert bis 1793 erhalten[29]). An der Spitze des Gemeinwesens stehen Bürgermeister und Rat. Zur Ordenszeit übt Danzig weitgehendste Selbstverwaltung. Es wählt Bürgermeister und Ratsherren selbst[29a]). Die Gerichtsbarkeit liegt in Händen der Stadt. Die auswärtige Politik und die innere Verwaltung leitet der Rat.

Auf diesen Grundlagen fußt der weitere Ausbau der Verfassung. Die polnische Oberherrschaft bringt Danzig eine fast selbständige Stellung. Es ist eine „mit Autonomie begabte, dem König unmittelbar unterstellte Landesstadt der polnischen Provinz Preußen"[30]). Danzig besitzt u. a. Steuerhoheit, Finanz-, Münz- und Wehrhoheit[31]). Es darf eigene Gesetze, die „Willküren" erlassen. Die Stadt treibt eigene Politik, hält Gesandte an allen europäischen Höfen[32]). Sie verfügt frei über ihren Hafen. Dazu erhält Danzig ein ausgedehntes Landgebiet[33]). Die Rechte des polnischen Königs erschöpfen sich vornehmlich in seiner Stellung als oberster Gesetzgeber und Richter der Stadt. Er ist Danzigs oberster

---

[27]) Keyser, a. a. O. S. 26.

[28]) Keyser, a. a. O. S. 37; Simson, a. a. O. I S. 55.

[29]) Einen Überblick über Danzigs Verfassung von der ältesten Zeit bis 1793 bei Hoffmann, Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein (1934).

[29a]) Doch besitzt der Orden auf die Zusammensetzung des Rats Einfluß, den er allerdings bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts verliert. Vgl. Keyser, a. a. O. S. 57; Simson, a. a. O. I. S. 97.

[30]) Bode, Verfassung und Verwaltung der Stadt Danzig unter polnischer Herrschaft 1454—1793. Diss. Greifswald 1920, S. 13; Neben Bode unterrichtet eingehend über Danzigs Verfassung Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte (1769); Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft (1901); Günther, Die Verfassung der Stadt Danzig in polnischer Zeit 1454—1793 und als Freistaat 1807—1814; Kaufmann, Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen von 1454—1793 und 1807—1814 (1920).

[31]) Über Wehrhoheit s. unten S. 23ff.

[32]) Kaufmann, a. a. O. S. 14f.

[33]) S. Karte; Keyser, a. a. O. S. 75.

Schutzherr. Seine übrigen Rechte beschränken sich auf eine Reihe von städtischen Einnahmen. Die königlichen Hoheitsrechte in der Stadt nimmt der königliche Burggraf wahr. Der König wählt ihn aus acht ihm vom Rat vorgeschlagenen Personen. „Die Idee der Autorität" (Hoffmann) in Danzig liegt beim Rat, nicht beim Königtum.

In die Staatsregierung teilen sich seit 1526 drei Körperschaften. Dies sind die „Ordnungen". Die erste Ordnung bilden die Ratsherren, die zweite die Schöffen. Die dritte Ordnung setzt sich aus Vertretern der Bürgerschaft zusammen.

Der Rat zählt einschließlich der Bürgermeister 23 Mitglieder. Es sind überwiegend rechtstädtische Ratsherren. Nur fünf gehören dem Rate der Altstadt an. An der Spitze des Rats stehen vier Bürgermeister. Sie verwalten jährlich wechselnd das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kriegspräsidenten und Oberwachherrn. Der Präsident ist der höchste Staatsbeamte. Er führt den Vorsitz im Rat.

Die zweite Ordnung besteht aus 24 Personen. 12 gehören der Rechtstadt, 12 der Altstadt an. Die Schöffen bilden die richterliche Behörde Danzigs. Im Laufe der Zeit gewinnen sie Einfluß auf die städtische Verwaltung. Aus den Schöffen ergänzt sich der Rat. Fähigen Mitgliedern der dritten Ordnung steht der Weg zu den Schöffen offen.

Die dritte Ordnung umfaßt 100 Bürger. Sie sind nach den vier Bezirken der Rechtstadt, dem Koggen-, Hohen-, Breiten- und Fischerquartier gegliedert[34]). Jedes Quartier stellt 25 Personen, darunter je zwei Elterleute der vier Hauptgewerke der Schuster, Bäcker, Schmiede und Fleischer. An der Spitze eines Quartiers stehen vier Quartiermeister.

Das ist der äußere Rahmen der Danziger Verfassung. Er bleibt bis 1793 gewahrt. Im Innern ist die Verfassung von Machtkämpfen zwischen dem Rat und der dritten Ordnung beherrscht. Sie verleihen dem weiteren Ausbau der Verfassung ihr Gepräge.

In den ältesten Zeiten ist der Rat alleiniger Träger der Regierung[35]). Eine kraftvolle Ratsaristokratie entsteht. Ihr gehören

[34]) Über die Entstehung der Quartiere s. unten S. 161ff.

[35]) Über die Verfassungskämpfe in Danzig unterrichtet eingehend Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe in polnischer Zeit.

die wohlhabenden und vermögenden Kaufleute an. Diese Regierungsform erscheint als Ergebnis der auf Handelsmacht beruhenden städtischen Entwicklung. Gegen den Rat steht die dritte Ordnung, der kleinere Kaufleute, Gelehrte, Zunftangehörige und Handwerker angehören. Ihre Macht ist anfangs gering. Der Rat hat die Wahl ihrer Mitglieder in seiner Hand. Der Kampf um die Macht beginnt im 16. Jahrhundert und endet mit dem Siege der dritten Ordnung im 18. Jahrhundert. Der politische und wirtschaftliche Niedergang Danzigs, die Verschuldung der Stadt durch übergroße Kriegslasten ermöglichen die Wandlung. Der Rat ist innerlich kraftlos. Seine Mitglieder vertauschen ihre Handelsgeschäfte mit staatsmännisch-juristischer Tätigkeit.

Zwei Abschnitte kennzeichnen den Verlauf des Kampfes, der eine Entwicklung von aristokratischer zu demokratischer Regierungsform darstellt. Das sind die Verfassungsänderungen der Jahre 1678 und 1750. 1678 verleihen die Dekrete Johanns III. Sobieski und die „Konkordate" des gleichen Jahres der dritten Ordnung das Recht, für jede erledigte Hundertmannstelle[36]) zwei Personen vorzuschlagen. Eine von ihnen muß der Rat wählen. Dazu soll ein Drittel aller Ordnungen aus Kaufleuten bestehen.

Noch einmal wahrt der Rat die alte Stellung. 1750 erfolgt der Abschluß der langen Kämpfe. Der Rat unterliegt. Die Verordnung König Augusts III. vom Jahre 1750 gewährt der dritten Ordnung das Vorschlagsrecht für den dritten Teil der Schöffenstellen. Die Hundertmänner gewinnen einen starken Einfluß auf die Zusammensetzung des Rats. Damit ist der Abschluß der demokratischen Bestrebungen erreicht.

Die drei Ordnungen regieren gemeinsam. Rat und dritte Ordnung sind die Hauptträger der Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Verwaltung geschieht zu Anfang der polnischen Zeit allein durch den Rat. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts treten einzelne Ausschüsse der Bürgerschaft dem Rat zur Seite. Dies geschieht vornehmlich bei der Verwaltung der Staatskassen und des städtischen Landbesitzes. 1577 werden vorübergehend sechs Verwaltungsämter aus je zwei Ratsherren und zwei Angehörigen

[36]) Die Mitglieder der dritten Ordnung wurden auch „Hundertmänner" genannt.

der dritten Ordnung eingeführt. Seit 1658 gewinnt die dritte Ordnung allmählich auf alle wichtigen Verwaltungszweige Einfluß. Ratsherren, Schöffen und Hundertmänner bilden gemischte Verwaltungsausschüsse. Sie heißen „Funktionen" oder „Deputationen"[37]).

Bei den Beratungen der drei Körperschaften macht der Rat die Vorschläge. Die zweite und dritte Ordnung stimmen über sie in getrennten Sitzungen ab. Die dritte Ordnung tut es nach den vier Quartieren. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Nach erfolgter Abstimmung erscheinen die beiden Ordnungen wieder vor dem Rat und verhandeln mit ihm über weitere Vorschläge. Zur Fassung eines bindenden, gesetzmäßigen „Schlusses" bedarf es einer Mehrheit, die aus dem Rat, den Schöffen und zwei Quartieren der dritten Ordnung besteht. Stimmen drei Quartiere gegen den Antrag des Rates, ist er abgelehnt.

Die zweite und dritte Ordnung nehmen an allen wichtigen Regierungsgeschäften teil. Dazu gehören vornehmlich Finanzfragen, Gesetzgebung, Einrichtungen für Handel und Gewerbe und das Verhältnis zum polnischen Staate.

Jedes Jahr findet eine Neubesetzung der Staatsämter, die „Verkührung" statt.

Trotz der alten Formen war Danzigs Verfassung nicht erstarrt. Ihre Einrichtungen blieben durch die dauernde Abwehrstellung der Stadt gegen Polen lebendiger als in Städten des Deutschen Reiches[38]).

Die Zusammenfassung dieser Tatsachen ergibt folgendes Bild vom Wesen des damaligen Danzig: Eine Minderheit deutscher Kolonisten — Kaufleute gründet im Mittelalter eine Siedlung inmitten fremden Volkstums. Die Siedlung entwickelt sich zur Stadt mit selbständiger Verfassung auf der Grundlage altdeutschen Rechts. Die Staatsverfassung als solche ist auf die Mitarbeit breiter Volksschichten abgestellt. Doch kommt es bald zur Bildung eines kraftvollen Patriziats, reichen Kaufherren, die als Minderheit die Staatsgeschäfte führen. Dagegen sucht sich das

[37]) Sie bestehen bis 1793; vgl. Danziger Staatshandbuch „Das itzt lebende Danzig", Jg. 1741 ff.

[38]) Hoffmann, a.a.O. S. 24.

Volk zu verschiedenen Zeiten zu erheben. Im 18. Jahrhundert bringt die Erhebung Erfolg, als die leitende Schicht in alten Formen erstarrt und kraftlos wird. Damit kehrt das Staatswesen wieder stärker zu den Formen der Demokratie zurück in einem Zeitpunkt, der den Territorien die letzte Ausbildung des Absolutismus bringt.

Danzigs Staatsverfassung ist autoritär-demokratisch. Die sie beherrschende Grundanschauung vertritt altdeutschem Recht und Volkscharakter gemäß größtmöglichste Freiheit und Mitwirkung aller Volksschichten und Stände bei der Leitung des Gemeinwesens und der Durchführung seiner Aufgaben. Den staatsrechtlichen Begriff der Regierungsform umreißt der Danziger Syndikus Lengnich mit folgenden Worten: „Die Regierungsart in Danzig ist gemischt, welche die Gelehrten eine irreguläre oder unregelmäsige nennen, weil sie von den Regeln einer Monarchie, Aristokratie und Demokratie abgehet, und etwas von allen dreien hat. Denn es gehöret zur Monarchie, dass über die Stadt ein König herrschet, dem sie treu und gehorsam zu sein verpflichtet ist, der gewisse Vorrechte hat und Einkünfte geniesset. Es ist etwas Aristokratisches, daß von dem Rath als den Vornehmsten der Stadt verschiedene Angelegenheiten allein besorget werden; und es hat das Ansehen einer Demokratie, wenn die ganze Gemeine oder Bürgerschaft, welche in Danzig durch die dritte Ordnung vorgestellet wird, an den wichtigsten Geschäften Theil nimmt, und derselben Fortgang von ihrer Zustimmung abhanget“[39]).

Der Schwerpunkt der Danziger Verfassung liegt in der Art und Weise der Staatsämterführung. Jedes Amt wird ständig nach Ablauf eines gewissen Zeitpunktes von neuen Personen verwaltet, während die alten andere Ämter übernehmen. Dadurch findet ein ständiges Kommen und Gehen in der Staatsverwaltung statt. Dem Staate werden damit stets tüchtige, vielseitige Männer zugeführt. Danzig besitzt zu allen Zeiten gute Staatsmänner, Verwaltungsbeamten, „Wirtschaftsführer“ und „Kriegsminister“[40]), die Bestand und Freiheit der Stadt auch in schwersten

[39]) Lengnich, a.a.O. S. 28.

[40]) Beispiele für diese Tatsache lassen sich aus der reichen und wechselvollen Danziger Geschichte in großer Anzahl entnehmen, vgl. Hoffmann, a.a.O. S. 14; den Leistungen der Altdanziger auf militärischem Gebiete versucht die vorliegende Arbeit gerecht zu werden.

Zeiten erhalten. Die Form der Ämterverwaltung verhindert die Zusammenballung allzugroßer Macht in einer Hand. In allem herrscht ein gewisser Ausgleich. Es ist in Danzig nie zu Errichtung einer Diktatur oder zu einem Staatsstreich gekommen.

Die Grundzüge dieser Verfassung gelten auch für sämtliche freien Städte des Deutschen Reiches. Ihre so auf altdeutscher Grundlage aufgebaute Verfassung ist der bewahrende Gegenpol zur neuen absolutistischen Staatsverfassung der Territorien.

Danzigs Grenzlage, ständige Bedrohung durch mächtige Nachbarn erhalten seine Staatseinrichtungen lebendig und festigen sie.

Diesen Tatsachen und Zuständen entsprechen die Danziger Wehreinrichtungen. Sie sind ihr getreues Abbild. Denn Staat und Wehr müssen ihrem Wesen und ihrer Struktur nach völlig einander entsprechen, müssen eine Einheit bilden, wenn das Gemeinwesen im Daseinskampf erfolgreich bestehen soll.

II. Wehrverfassung

Zweites Kapitel

Wehrhoheit

Die Darstellung der Wehrverfassung oder der Kriegsmacht eines Staates als Ausdruck des höchsten Lebenswillens seiner Bürger wird davon ausgehen, wie weit innere und äußere Daseinsbedingungen ihren Aufbau zuließen. In diesem Sinne gewinnt die Frage der Wehrhoheit für die Gestaltung der bewaffneten Macht eines Staates größte Bedeutung. Darauf weist das Beispiel des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten seit Versailles hin. Der Verlust der Wehrhoheit wirkte sich im Aufbau der Wehrverfassung, in Gliederung und Bewaffnung selbst der kleinsten Truppenkörper aus.

Daher stellen wir der Untersuchung von Danzigs Kriegsverfassung die Frage der Wehrhoheit voran. Vom Grade der Wehrhoheit hing es ab, wie weit sich eigenständige Kriegseinrichtungen entwickeln konnten. Vornehmlich kleineren, häufig von Feinden umdrohten Gemeinwesen, wie es selbständige Städte darstellten, mußte der Besitz der Wehrhoheit zum wertvollsten Gut werden. Er bot die Möglichkeit, die Freiheit zu erhalten oder wenigstens teuer zu verkaufen. Man konnte ein eigenes Heer aufstellen, schützende Befestigungen anlegen. Die freien Städte waren stets auf die Erhaltung ihrer Wehrhoheit bedacht. Sie verkörperte sich im Selbstverteidigungs-, Besatzungs- und Befestigungsrecht. Das Recht der Selbstverteidigung und das eigene Besatzungsrecht galten als eine der größten Freiheiten einer Stadt[1]). Man pflegte keine fremde Besatzung aufzunehmen[2]). Magdeburg ließ 1630 die schwedischen Hilfstruppen in seinen Mauern auf sich vereidigen[3]). Ebenso handelte Köln, wenn es

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, S. 486.

[2]) Maurer, a.a.O. S. 486ff; daselbst Beispiele.

[3]) Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg III, S. 97; das schwedische Regiment Falkenberg wird auf den Magdeburger Rat vereidigt.

vorübergehend Kreistruppen zum Schutze aufnahm[4]). Elbing sträubte sich 1698 gegen den Einmarsch brandenburgischer Truppen[5]). Breslau wollte 1740, gestützt auf das Besatzungsrecht, nichts vom Einlaß kaiserlicher Truppen wissen[6]).

Die Danziger Wehrhoheit, die ein reich entwickeltes, eigenes Kriegswesen erstehen ließ, begann mit der Loslösung Danzigs vom Deutschen Orden 1454 und endete mit der Einverleibung der Stadt durch Preußen 1793. Ihre Aufrechterhaltung in dreieinhalb Jahrhunderten stellt einen ständig bald stärker bald schwächer geführten Kampf Danzigs mit der polnischen Krone dar. Die Ursachen des Kampfes lagen in der wirtschaftlichen und militärischen Bedeutung der Stadt für den polnischen Staat. Danzig besaß eine staatliche Sonderstellung im polnischen Reiche, die etwa der einer deutschen Reichsstadt gleichkam. Es fiel dem polnischen König schwer, die reiche und mächtige Stadt nach seinem Willen zu lenken. Häufig hat Danzig eigene Politik getrieben oder sich polnischen Wünschen widersetzt. Das ermöglichten eine wohlgerüstete Kriegsmacht und starke Festungsanlagen. Es ist einleuchtend, daß man polnischerseits einen Einfluß im Danziger Kriegswesen zu erlangen suchte. Die häufigen Versuche der Polen zeigen, welchen Wert die Erreichung dieses Zieles für sie bedeutete.

Der Kampf um die Wehrhoheit weist zwei Abschnitte auf. Der erste Abschnitt, von 1454—1677, endet mit dem Siege der Danziger Bürger. Sie stehen geschlossen gegen die polnischen Bestrebungen. Im zweiten Abschnitt (1677—1793) setzen die Polen infolge innerer Uneinigkeit der Danziger — es sind die Verfassungskämpfe der Jahre 1677/78 und 1748—1750 — eine geringe, mehr theoretische Beschränkung der Danziger Wehrhoheit durch. Der Erfolg bleibt wegen innerer Schwäche Polens ungenützt[7]).

---

[4]) Lünig, Corpus juris militaris, S. 626ff; S. 1234 „Verglichenes Reglement vor die Stadt Cölln am Rhein zur Guarnison eingelegte Völcker des Nieder-Rheinis. — Westphälischen Creises, wornach sich sowol diese als der Magistrat gemeldter Stadt zu achten, de Anno 1688."

[5]) Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes in topographischer und statistischer Hinsicht III, S. 53ff.

[6]) Bürkner-Stein, Geschichte der Stadt Breslau I, S. 229.

[7]) Keyser, Danzigs Geschichte (2. Aufl.), S. 170.

Die Eigentümlichkeit des Kampfes liegt in den besonderen Verhältnissen Danzigs und Polens. Danzig war ein deutscher, protestantischer Bürgerstaat. Es gehörte einer ihm wesensfremden, katholischen Adelsrepublik mit monarchischer Spitze an[8]). Danzig war eine Grenzstadt. Jedes Eindringen der Polen in seine Verfassung — und dazu gehörte die Wehrhoheit — mußte zur Gefahr für den Bestand seiner staatlichen und volklichen Eigenart werden.

Danzig hat während der ganzen Zeit seiner staatlichen Selbständigkeit eigene Truppen unterhalten. Die Stadt hat niemals ohne ihren Willen polnische Besatzungen wie Thorn oder Elbing[9]) bei sich aufgenommen. Sie hat keine fremde Sonderkommission zur Neuordnung des Kriegswesens wie Hamburg in ihren Mauern gesehen[10]). Ihre Bürger sind nicht im Falle einer Belagerung aus der Stadt gewiesen worden, wie es in Riga auf Befehl Peters des Großen geschah[11]). Die Danziger haben ihre Stadt stets selbst verteidigt.

Das Bewußtsein der eigenen Wehrhoheit blieb in Danzig stets lebendig. 1655 zog der Große Kurfürst mit 10000 Soldaten über Danzig nach Ostpreußen. Man nahm den Kurfürsten freundlich auf. Seine Truppen jedoch mußten südlich an Danzig vorbeimarschieren[12]). Als die Stadt im schwedisch-polnischen Kriege niederländische Hilfstruppen aufnahm, hatten sie ihr den Treueid zu leisten[13]). 1734 wurden die polnischen Hilfstruppen in Danzig bataillonsweise auf Rat und Bürgerschaft vereidigt[14]).

Danzigs Wehrhoheit umschließt das Besatzungs-, Selbst-

[8]) Hoffmann, Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein, S. 6.

[9]) Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs III, S. 369; Thorn und Elbing mußten 1717 polnische Besatzungen bei sich aufnehmen.

[10]) Gaedechens, Das hamburgische Militär bis zum Jahre 1811, S. 440f. Zeitschr. d. Vereins. f. hamburgische Geschichte NF. V, 3 (1889).

[11]) Buchholtz-Bulmerinq, Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740, I, S. 365.

[12]) Kaufmann, a.a.O. S. 16.

[13]) St.A.D. 300, 10 Nr. 30, Ord.-Rec. 1657.

[14]) Accurate Nachricht von der russischen und sächsischen Belagerung und Bombardierung der Stadt Danzig, S. 14.

verteidigungs- und Stadtbefestigungsrecht[15]). Diese Rechte gehörten zum Wesen der mittelalterlichen freien Stadt[16]). Während die Handfeste Danzigs von 1378 die Stadtmauern als eine feststehende unangefochtene Einrichtung nennt, hören wir von keinen Bestimmungen über das Besatzungsrecht. „Das Recht der Stadt, ihre eigene Besatzung zu halten", sagt Lengnich, „gründet sich auf kein Privilegium oder einen verabredeten und schriftlich abgefaßten Vergleich, sondern auf eine alte und beständig beobachtete Gewohnheit, indem die Stadt gleich nach dem Abfall von den Kreuzherren nicht nur zu ihrer eigenen Beschützung Soldaten angenommen und besoldet, sondern sie auch wider den Feind zu Felde geschicket und andere Örter besetzet hat"[17]). Dieses von Polen anerkannte Gewohnheitsrecht erlaubte Danzig neben der Aufstellung von Bürgertruppen Werbung und Unterhalt eigener Soldaten in beliebiger Zahl.

Die ersten nachweisbaren polnischen Angriffe auf Danzigs Wehrhoheit begannen im 16. Jahrhundert. Sie erfolgten

1. in den Statuten Karnkowskis 1570,
2. in Beschuldigungen des Bischofs Rozrazewski gegen Danzig im Februar 1595,
3. in Klagen Polens über Danzigs Verhalten ihm gegenüber im gleichen Jahre.

Die Statuten Karnkowskis stellen den gefährlichsten Versuch des 16. Jahrhunderts dar, die Wehrhoheit Danzigs zu beseitigen. Sie suchten die städtische Verfassung zugunsten der königlichen Macht umzugestalten[19]).

Die Statuten gewährten Polens König einen starken Einfluß auf Danzigs Kriegsmacht. Der Stadt wurden die wichtigsten Hoheitsrechte genommen. In dem Artikel „De conscriptione

---

[15]) Die 1378 bestätigte Danziger Handfeste setzt das Befestigungsrecht als selbstverständlich voraus; bereits am 26. 3. 1343 begann Danzig mit dem Bau der Stadtmauer (vgl. Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, S. 57).

[16]) S. oben S. 23.

[17]) Lengnich, a. a. O. S. 458.

[18]) Über Karnkowski, Bischof von Leslau, vgl. Lengnich, a. a. O. S. 73; Gams, Series episcoporum, S. 345.

[19]) Ebenda; Simson, Geschichte der Stadt Danzig II, S. 236ff.; Keyser, a. a. O. S. 98ff.

militis" hieß es: Cum imperatorum, regum et principum, qui absolute imperant, peculiare privilegium solummodo habeatur militem conscribere, alienissimum vero a subjectionis fide sit, quando subditus praeter noticiam et assensionem principis sui militem conducit, legem hanc inviolabilem ferimus: Ne in hac civitate sive territorio illius deinceps unquam militem, nisi sacrae majestatis regiae expressa voluntas, vel ejus, cui hoc specialiter sacra majestas regia delegaverit, accesserit, ex quacunque causa conscribere, quispiam audeat, secus faciens tanquam tranquillitatis publicae violator et criminis laesae majestatis reus sine venia puniatur"[20]). Wer ohne ausdrücklichen königlichen Willen Soldaten werben würde, sollte als öffentlicher Ruhestörer und als Majestätsverbrecher gestraft werden. „Ad occurrendum repentinis casibus", hieß es weiter, „non solum hujus civitatis, sed tocius Prussiae necessariam esse provisionem domini commissarii vident. Sed quia haec deliberatio sine ordinum regni consensu expediri non potest, proinde id ad conventum regni domini commissarii reicunt, ubi sacra regia majestas cum reliquis ordinibus regni, quod ex re et utilitate civitatis istius et totius Prussiae futurum erit, constituet". Bei unverhoffter Gefahr sei Danzig und mit ihm ganz Preußen verpflichtet, beim König anfragen zu lassen, welche Sicherheitsmaßnahmen er zu ergreifen gedächte. Zwar durfte Danzig den Stadtkommandanten und höhere Offiziere selbständig annehmen, doch sollten sie auf den König vereidigt werden[21]). Die Eidesformel lautete: Ego N. N. promitto atque juro, quod in officio meo serenissimo atque potentissimo principi domino domino Sigismundo Augusto regi Poloniae etc. domino haereditario clementissimo suaeque majestatis veris ac legitimis successoribus regibus et inclitae coronae Poloniae et magistratui hujus civitatis a sacra regia majestate quocunque tempore nominato, fidelis ero, sacrae majestati jus atque honorem inclitaeque coronae Poloniae terrarumque Prussiae atque civitatis Gedanensis utilitatem et commodum pro viribus meis, quantum in me est,

---

[20]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig IV (Urk. bis 1626), Urk. Nr. 169 S. 189.

[21]) Lengnich, a.a.O. S. 463f.; Simson, a.a.O. IV S. 187: „De praefectis militum sive capitaneis civitatis conducendis".

attendam et attendabo et omne incommodum praecavebo". Ebenso mußte der Kommandant von Weichselmünde[22]) den Diensteid auf den polnischen König leisten[23]). Ausführlichkeit der einzelnen Bestimmungen und Fassung der Offizierseide lassen unschwer erkennen, wie sehr Polen nach Beseitigung der Danziger Wehrhoheit drängte.

Danzigs starker Widerstand hinderte die Durchführung der Karnkowskischen Statuten. „So hat auch das", schreibt Lengnich, „was wegen der königlichen Genehmigung und des dem Könige und der Krone Polens zu leistenden Eides verordnet worden, niemals befolget werden"[24]). Die städtische Wehrhoheit blieb erhalten. 1585 hob König Stephan Bathory die Statuten wieder auf[25]).

1595 suchte der Leslauer Bischof Rozrazewski Danzigs Wehrhoheit zu beseitigen. Sein Versuch nahm eine Schlägerei zwischen Danziger Bürgern und Polen zum Anlaß. Sie fand 1593 anläßlich des königlichen Einzuges in Danzig statt. Dabei stellte der Rat, gestützt auf das Besatzungsrecht der Stadt, die Ordnung durch eigene Soldaten wieder her. Er verschloß herbeieilenden polnischen Truppen die Tore[26]). Obwohl man damals den Zorn des Königs durch reiche Geschenks beschwichtigte, griff Rozrazewski auf diese Vorfälle zurück. Er bestritt im Februar 1595 Danzigs

---

[22]) Über die Festung Weichselmünde s. unten S. 51f.

[23]) Abdruck des Eides in den Statuta Karnkowiana bei Simson, a.a.O. IV S. 188; er gleicht dem des Stadtkommandanten: „Ego N. N. juro, quod serenissimo et potentissimo principi domino domino Sigismundo Augusto, regi Poloniae etc., domino haereditario meo clementissimo, suaeque majestatis veris et legitimis successoribus regibus et regno etc. civitatique fidelis ero eisdemque et iis, quibus vices suas delegaverint, debitam obedientiam praestabo ac regiae majestatis jus et honorem inclytaeque coronae Poloniae terrarumque Prussiae civitatisque Gedanensis utilitatem et commodum pro viribus, quantum in me est, attendam et attendabo, agam et procurabo, atque omnia, quecunque sacrae majestati regiae, regno omnibusque terris illius obesse possent, majestati suae et magistratui, quam primum ea rescivero, fideliter pandam eorumque nihil celabo omniaque, que ad fidelis praefecti munus et officium pertinent, fideliter exequar. Sic me Deus adjuvet et sanctum suum evangelium."

[24]) Lengnich, a.a.O. S. 464.

[25]) Kaufmann, a.a.O. S. 15.

[26]) Ebenda, S. 16.

Besatzungsrecht. Die Stadt, klagte er, nähme eigenmächtig Soldaten, ohne sie auf den König zu vereidigen, an. Sie befestige Weichselmünde, verwehre ihm und anderen polnischen Herren den Zutritt[27]).

Im August gleichen Jahres ließ der königliche Instigator[28]) in Danzig die Stadt vor das königliche Hofgericht laden. Dort suchte man Danzig wegen unberechtigter Ausübung des Befestigungs- und Besatzungsrechtes zur Rechenschaft zu ziehen[29]). Dagegen erklärten die Ordnungen 1596, es sei gegen die städtische Freiheit, Truppen nur mit königlicher Zustimmung zu werben[30]). Am 19. Juli 1598 schlug König Sigismund III. alle Anklagen gegen Danzigs Besatzungsrecht nieder[31]).

In den folgenden Jahrzehnten ruhten Polens Angriffe auf Danzigs Wehrhoheit. Johann Kasimir verlieh der Stadt zum Dank für geleistete Dienste im schwedisch-polnischen Kriege (1656) sogar das Besatzungsrecht von Putzig[32]). Dort unterhielt Danzig bis 1677 einige Soldaten[33]). Daß Danzig auch in Putzig seine Rechte wahrte, zeigt ein Beschluß des Kriegsrats vom 7. April 1666: „Weil man Nachricht erhalten, dass die Polnische Völcker ohne Unterscheit in die Stadt Putzigk hinein reiten und dannenhero allerhand Gefahr der Vestung zu besorgen, als ist dem Herrn Obristen committiret, dem Commendanten daselbst schriftlich anzubefehlen, dass er hinfüro von gemelten Polnischen Völckern mehr nicht als 4 oder 5 zum höchsten auff einmahl in die Stadt

---

[27]) Simson, a.a.O. II S. 412.

[28]) Der Instigator war ein Beamter des königlichen Burggrafen in Danzig, Lengnich, a.a.O. S. 169.

[29]) Simson, a.a.O. II, S. 414.

[30]) Lengnich, a.a.O. S. 459.

[31]) Kaufmann, a.a.O. S. 15; Simson, a.a.O. IV, Urk. Nr. 184, S. 250f. Der Angriff auf Danzigs Wehrhoheit 1595 war nicht der letzte. Die Stadt hat seitdem ihre Wehrhoheit nicht unangefochten bis zum Ende der polnischen Zeit behauptet, wie Simson (a.a.O. II, S. 456) betont.

[32]) S. Karte; Köhler, a.a.O. I, S. 361.

[33]) Keyser, a.a.O. S. 141; Lengnich, a.a.O. S. 520; 1668 wird Putzigs Besatzung auf 60 Mann verstärkt, St.A.D. 300; IV 814; 1656 lag in Putzig der Major Schur mit 3 Kompagnien zu 120 Mann, 60 Dragonern und 60 Reitern (Köhler, a.a.O. I S. 361).

einlassen, auch nicht zulassen solle, dass sie die Nacht über darin bleiben mögen“[34]).

1636 hatte der König wegen der Eidesleistung der Danziger Offiziere auf seine Person einen Vorstoß unternommen[35]). Denn am 25. Januar gleichen Jahres erklärte ihm die Stadt, sein Vater habe keinen Eid des Hauptmanns von Weichselmünde auf die polnische Krone verlangt. Er habe der Treue des Rats vertraut. „Man hat also wohl Ursache“, heißt es weiter, „sich vorzusehen, dass Ihre Majestät nicht einmals sub praetexte quôdam den Hauptmann von der Münde absetze und hergegen einen Starosten daselbst einsetze“[36]).

Einen ernsteren Angriff auf Danzigs Wehrhoheit bedeutete das Dekret König Johanns III. Sobieski vom 12. Februar 1678[37]). In ihm waren die Ergebnisse des 1677 ausgebrochenen Machtkampfes der Gemeinde gegen die regierenden Geschlechter zusammengefaßt. Einige Bestimmungen galten der Verminderung der Stadtsoldaten. Die dritte Ordnung hatte den König darum gebeten. Sie stellte die Rechte der Stadt ihren Machtwünschen nach. König Johann nutzte die günstige Gelegenheit, die städtische Wehrhoheit zu beschränken, aus. Er ließ den dritten Teil der Besatzung in Danzig und Weichselmünde abdanken[38]). Die Konkordate von 1678 bestimmten „wegen Reducirung der Milice, dass ohne erheischende Noth das Aerarium der Stadt mit Haltung übermäßiger Soldatesque nicht beschweret werde[39]). Doch überließ es der König „fürs künftige den Ordnungen“, schreibt Lengnich, „bei einbrechender Noth für die Sicherheit der Stadt selbst zu sorgen[40]).

[34]) Eines Kriegsrats Schlußbuch 1666—1669, St.Bibl. D. Ms. 589 fol. 5.

[35]) Lengnich, a.a.O. S. 470.

[36]) St.A.D. 300 H fol. O 15, fol. 228.

[37]) Über das Dekret Johanns III., vgl. Keyser, a. a. O. S. 140ff.; Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft, S. 93ff; vgl. Decretum Regium Johannis III Regis Polonie, datum Gedani Sabbato pridie Dominica Sexagesima Ao 1678, Hs. Preuß. Staatsbibl. Ms. Boruss. fol. 72.

[38]) Lengnich, a.a.O. S. 69.

[39]) Concordata von Anno 1678, § 27; bereits 1659 hatte die dritte Ordnung den Rat aufgefordert, die Zahl der Stadtsoldaten zu vermindern (concordata Ordinum Regiae Civitatis Polonicae Gedanensis de Anno 1659, § 27.

[40]) Lengnich, a.a.O. S. 69.

Diese Maßnahmen stellten keine größere Bedrohung der Wehrhoheit dar. Weitere polnische Angriffe unterblieben. Erst in den Danziger Verfassungskämpfen 1748—50 gelang es Polen, die Wehrhoheit der Stadt zu beschränken. Die dritte Ordnung führte abermals die königliche Einmischung in den Verfassungskampf herbei. Damit ermöglichte sie es dem König, auch in militärischen Fragen Danzigs mitzureden. Polen rüstete zum entscheidenden Vorstoß.

1750 erließ König August III. eine „Verordnung“[41]). Sie legte die neugewonnenen Rechte der Bürgerschaft und die damit verbundene Umbildung der Staatsverfassung fest. Die Danziger Militärverhältnisse behandelten drei Artikel[42]). Sie galten der Verwaltung der Festung Weichselmünde, der Wahl und Eidesleistung der Offiziere und Soldaten und der „Besorgung des Kriegswesens“[43]).

Die Verwaltung der Festung Weichselmünde verbleibt dem präsidierenden Bürgermeister, der sie von altersher innehatte[44]). Er soll jährlich mit Beisitzern aus dem Rat, den Schöffen und der dritten Ordnung „nach Art einer Function“ zusammenkommen. Er muß alle Einkünfte mit ihnen verzeichnen und sie jährlich an die Kämmerei abliefern. Bei Unruhe und Gefahr hat er mit den Vertretern aller Ordnungen über Verteidigungsmaßnahmen zu beraten. Diese Bestimmungen bedeuteten eine Amtsbeschränkung des Präsidenten zugunsten der Gemeinde. Ein unmittelbarer Einfluß des Königs bestand nicht. Er schien durch die Vertreter der dritten Ordnung genugsam gewahrt.

Wahl und Annahme der städtischen Offiziere geschehen in der bisher üblichen Form. Die Wahl des Kommandanten und der Stabsoffiziere vollziehen sämtliche Ordnungen. Die Hauptleute ernennt der Rat. Der Stadtkommandant und der höchste Offizier in Weichselmünde müssen vor allen Ordnungen schwören. Die übrigen Offiziere leisten den Eid nach der alten Fassung vor

---

[41]) Sr. Königl. Majestät in Pohlen . . . Augusti III. allergnädigste Verordnungen für die Königl. Pohlnische Stadt Danzig MDCCL.

[42]) Dies waren der 48., 49. und 54. Art.

[43]) Art. 48 behandelte Weichselmünde, Art. 49 Wahl und Eidesleistung der Offiziere, Art. 54 das Kriegswesen.

[44]) S. unten S. 51.

den Mitgliedern sämtlicher Ordnungen des Kriegsrats, Unteroffiziere und Soldaten vor den Ordnungsvertretern, wenn sie den ersten Sold erhalten. Die Werbung der Soldaten wird dem Kriegskommissar entzogen und dem gesamten Kriegsrat unterstellt. Diese Bestimmung erfolgte auf den Vorwurf, der Kriegskommissar habe Soldaten nach Gunst und Eigennutz angenommen[45]).

Bei der Verwaltung des Kriegswesens soll der Kriegsrat „nach vollzogener Revue und Reducirung der Guarnison" Mißbräuche und überflüssige Ausgaben abstellen. Er darf nicht mehr Offiziere und Soldaten unterhalten, als der Beschluß der Ordnungen festsetzt. „Im Fall aber die Nothwendigkeit eine grössere Anzahl erfordern möchte", heißt es, „werden sie unsere Einwilligung darüber zu suchen haben"[46]). Die Garnison soll nicht länger ohne Kommandanten und Stabsoffizier bleiben. Geht einer von ihnen ab, muß die Stadt den Posten des Kommandanten innerhalb sechs, den des Stabsoffiziers innerhalb von drei Monaten wieder besetzen. Die Zahl der Stadtsoldaten wird auf achthundert Mann herabgesetzt[47]).

Diesen Bestimmungen folgten die „Erklärungen einiger Artikel der Königl. Ordination von Anno 1750 den 20. Juli", vom 4. Februar 1752[48]). Beim 54. Artikel fügte der König hinzu: Bei „unvermeidlichen Nothfällen" können die Ordnungen die Zahl der Soldaten vermehren. Sie sind jedoch verpflichtet, „die Ursache der Vermehrung Uns zu berichten und anzuzeigen". Die Erklärung zum 49. Artikel lautete: „Vorbeugende allem Zweifel auch in diesem Articul declariren Wir, daß der alten Eidesformul die Worte allen Ordnungen einverleibet werden sollen." Doch dürfen die zweite und dritte Ordnung keine größere Macht beanspruchen, als ihnen rechtlich zukommt.

Die königliche „Verordnung" bedeutet einen starken Eingriff Polens in Danzigs Militärverwaltung. Danzig verlor nach diesen Bestimmungen die freie Verfügung über wichtigste Teile der Wehrhoheit: die Verstärkung der Kriegsmacht, die Annahme des

[45]) Lengnich, a.a.O. S. 361.
[46]) Kgl. Verordnung, 54. Art., S. 42f.
[47]) Lengnich, a.a.O. S. 69.
[48]) Druck, St. Bibl. D.

Stadtkommandanten und der höheren Offiziere[49]). Die Forderungen der Statuten Karnkowskis wurden damit teilweise erfüllt[50]).

Die Danziger fühlten die Beeinträchtigung ihrer Wehrhoheit. Lengnich empfindet die Bestimmungen der „Verordnung" über die Verstärkung der Truppen als nachteilig für Danzig. Die Erklärung von 1752, meint er, gewährt der Stadt zwar einige Freiheit. „Dessen ungeachtet", fährt er fort, „bleibet dennoch die Macht, die Besatzung zu verstärken, eingeschränkt, die sonst an keine gewisse Umstände gebunden gewesen. Und wer wird es entscheiden, ob der Fall dränglich sei und man sich seiner nicht entledigen könne? Zu geschweigen, dass sich Umstände ereignen möchten, bei denen man Bedenken tragen würde, die wahre Ursach, warum die Besatzung vermehret, Seiner Königlichen Majestät anzuzeigen"[51]).

Polens innere Schwäche hinderte die strenge Durchführung der „Verordnung". Danzig befolgte die Bestimmungen nur teilweise. Man führte diejenigen Vorschriften durch, die der Bürgerschaft einen größeren Einfluß gewährten. Seit 1752 wurden Danzigs Offiziere auf den Rat und alle Ordnungen vereidigt[52]).

Weniger genau nahm Danzig die Bestimmungen, die den polnischen Einfluß im städtischen Kriegswesen betrafen. Die Vorschrift, die Stelle des Kommandanten innerhalb von sechs, die des Staboffiziers von drei Monaten zu besetzen, wurde nicht eingehalten. 1747 war der Stadtkommandant Enneberg gestorben[53]). Erst 1758 bestellte Danzig ein neues Oberhaupt der Stadtsoldaten[54]). Seit dem Tode des Kommandanten Eggers

[49]) Lengnich, a.a.O. S. 69f.

[50]) S. oben S. 26ff.

[51]) Lengnich, a.a.O. S. 70.

[52]) Die ersten Sätze der Eidesformel — beispielsweise für den Oberstleutnant — lauteten: „Ich N. N. schwere, dass ich Einem Raht dieser Stadt, allen Ordnungen und gemeiner Bürgerschafft in dieser meiner Obrist-Lieutenants-Bestallung treu und hold seyn und verbleiben und deroselben Befehle mit gebührender Observantz allezeit nachleben will." ... St.A.D. 300, 90 Nr. 12.

[53]) Hoburg, Die Belagerung der Stadt Danzig im Jahre 1734. Neue Preußische Provinzialblätter III. Folge Bd. 2 (1858) S. 208.

[54]) St.A.D. 300, 18 VII 1445, Bestallung des Generalmajors Jakob von Eggers am 8. 11. 1758; Lengnich, a.a.O. S. 70.

1773 berief die Stadt keinen Nachfolger mehr[55]). Den Posten des Stabsoffiziers besetzte man 1753, nach dreijähriger Frist[56]). Daraus geht hervor, wie gering Polens Einfluß trotz der Bestimmungen der königlichen „Verordnung" von 1750 in städtischen Militärangelegenheiten tatsächlich war.

Die Betrachtung der Danziger Wehrhoheit ergibt folgendes Bild: Die Wehrhoheit stellt ein wichtiges Glied der städtischen Souveränität dar. Danzig behauptet sie von 1454 bis 1793. Die Stadt besitzt eigene Kriegsbehörden, stellt selbständig Truppen auf. Man nimmt keinen Polen oder einen vom polnischen König vorgeschlagenen Offizier zum Stadtkommandanten an[57]). Offiziere und Soldaten werden auf die Stadt vereidigt[57a]). Die Offiziere schwören „Einem Rath dieser Stadt Dantzig allen Gehorsam leisten und demselben wie auch gemeiner Bürgerschaft treu und

[55]) Vgl. Danziger Staatshandbuch „Das itzt lebende Danzig" Jg. 1773ff.

[56]) Lengnich, a.a.O. S. 70.

[57]) S. unten S. 101.

[57a]) Die gleichen Verhältnisse herrschen in Hamburg (vgl. Die Eidesformel für Offiziere und Soldaten im 17. Jahrhundert bei Gaedechens, a.a.O. S. 486f.), Bremen (Bremens Soldaten werden im „Articuls-Brief der Stadt Bremen vor dero Miliz de An. 1723" allein auf Rat und Bürgerschaft verpflichtet, vgl. Lünig, a.a.O. S. 1231); Lübeck (Eid der Stadtsoldaten 1797, St.A.L. Senatsakten, Altes Kontingent, Konvolut 1 Nr. 5); und Frankfurt am Main (vgl. Articuls-Brief und Kriegs-Ordnung, wornach der Stadt Franckfurt am Mayn geworbenes Kriegs-Volck zu Fuße sich richten und verhalten soll nebst beygefügten besondern Puncten vor die Constables de A. 1644", Lünig, a.a.O. S. 1234); dagegen mußten Rigas Stadtsoldaten 1722 zuerst dem Zaren, dann dem Rat Treue schwören. Der Eid des Rigaer Stadtsoldaten lautete 1722: „Ich N. N. rede und schwere zu Gott, daß ich in alleruntertänigster Treue gegen Ihro Kayserl. Maytt. den Souverainen vom gantzen Russlande. Petrum den Großen, Vater des Vaterlandes, meinen allergnädigsten Kayser und Herren, und welchen Ihro Kayserl. Maytt. zum Reichssuccessoren allergnädigst benennen werden, E. Wohledlen Raht dieser Kayserl. Stadt Riga redlich und treu dienen, auch in allen Befehlen und Gebohten, wenn man meiner von wegen Es. Wohledl. Rahts und der Stadt benöthiget ist,es sey gleich zu Wasser oder zu Lande, wie es einem ehrlichen, redlichen Soldaten zustehet, folgen, getreu und gehorsam seyn ... will." Buchholtz-Bulmerinq, a. a. O. I S. 498f.); Auch die Stadtsoldaten der Reichsstadt Augsburg mußten zuerst Kaiser und Reich, dann der Stadtobrigkeit den Treueid leisten (vgl. „Articuls-Brief vor die Miliz der Stadt Augsburg" 1649, Lünig, a.a.O. S. 1227.

hold" zu sein[58]). Die Soldaten geloben „dieser ganzen Stadt, nemlich der Obrigkeit und ganzen Bürgerschaft" Gehorsam zu leisten[59]). Die Stadt erläßt „Kriegs-Artickel für ihre unterhaltene Soldaten zu Ross und Fuss"[60]). Der Befehlshaber der Stadtsoldaten nennt sich 1793 „der Königlichen Stadt Dantzig über Dero Garnison bestallter Obristlieutenant"[61]).

Polen dürfen die Festung Weichselmünde nicht betreten (s. oben S. 29!). 1646 berichtet ein Franzose über seinen Besuch in Weichselmünde: „Uns alle liess man mit unsern Degen eintreten, aber einer grossen Zahl Polen versagte man den Eintritt, da auf diesem Fort die Freiheit Danzigs beruht"[62]).

Häufig rücken polnische Truppen in die Danziger Ländereien ein — angeblich um rückständigen Sold für die Kronarmee einzutreiben[63]). Dann leistet Danzig bewaffneten Widerstand. 1666 beschließt man, die im Danziger Gebiet umherstreifenden Polen zum Abzug zu nötigen und „Gewalt mit Gewalt" zu vertreiben[64]). 1702 fühlt sich die Stadt in ihren Festungsrechten beeinträchtigt als polnisch-sächsische Regimenter in ihre Ländereien einmarschieren. Nach erfolglosen Verhandlungen mit den fremden Generalen läßt man auf die eingedrungenen Soldaten feuern[65]). „So rechtmäßig nun dieser Vorfall von Seiten der Stadt und so

[58]) Vgl. u. a. Eid der Majore, Hauptleute und Rittmeister, erste Hälfte des 18. Jahrh., St.A.D. 300, 90 Nr. 12.

[59]) Revidirte Krieges Artikele der Königl. Stadt Danzig 1771; ebenso wurden beispielsweise die Danziger Landsknechte 1563 auf den Rat vereidigt (St.A.D. 300, 18 I Nr. 10). „Zum anderen werdet ir einem Erbarn Radt dieser Königl. Stadt Dantzigk schweren, ehrlich zu dienen wie frommen Kriegsleutten zustehet."

[60]) St.A.D. 300, 18 III, 627a Hs. Die Kriegsartikel stammen aus dem Jahre 1646.

[61]) Soldatenabschied d. 1. 4. 1793, Druck, Staatliches Landesmuseum für Danziger Geschichte, Nr. 3b 270.

[62]) Röpell, Der Empfang der Königin Louise Marie von Polen in Danzig 1646, Z.W.G. XXII, S. 19.

[63]) Gralath, a.a.O. III. S. 283, so geschah es u. a. 1712.

[64]) Eines Kriegsrats Schluß-Buch fol. 7, Schluß des Kriegsrats vom 25. 5. 1666 (St.Bibl.D. Ms. 589).

[65]) Gralath, a.a.O. III. S. 215; das gleiche Verhalten in solchem Falle zeigt Elbing 1698. Seine Bürger feuern auf brandenburgische Truppen, die den Festungswerken zu nahe kommen (Fuchs, a.a.O. III. S. 60).

unerheblich er den übrigen Umständen nach anzusehen war", schreibt Gralath, „so verhasst wurde er am königlichen Hofe, sogar bis zum Majestätsverbrechen der Stadt ausgeleget"[66]). 1712 rückt der polnische Generalleutnant Rybinski mit 3500 Mann Krontruppen ins Danziger Werder. Die Stadt läßt sich in keine Verhandlungen mit ihm ein, sondern beschließt, ihm mit bewaffneter Hand zu begegnen[67]). Man schickt den Stadtobristen Sincklair mit 432 Soldaten und 4 sechspfündigen Kanonen ins Werder. Der Kapitain Stauffenberg wird „mit 200 Mann auscommandirt, umb die Pohlen auss Müggenhahl zu delogiren, welche also bald nach der Landau retirirten"[68]). 1713 suchen polnisch-sächsische Soldaten Winterquartiere auf Danziger Gebiet zu beziehen. Dies zeichnet der Rat als einen Verstoß gegen die stästischen Rechte[69]). 1719 fallen die Polen abermals in Danziger Ländereien ein. Sie werden nach kurzem Gefecht von den Stadtsoldaten hinausgeworfen[70]). In welcher Stimmung man in solchen Fällen gegen den Eindringling vorgeht, zeigen folgende Äußerungen von Danziger Seite: „Wir werden euch alle miteinander aus dem Werder jagen", erklärt der Oberst Sincklair 1712 dem Kommandanten der polnisch-sächsischen Truppen[71]). „Ich studire Tag und Nacht", schreibt der Major Conradi im gleichen Jahre dem Rat, „ob es nicht müglich sey, eine Gelegenheit wiederumb zu finden, die Pohlen zu attaquiren und zu delogiren"[72]). Der städtische Kriegsrat befiehlt dem Obersten Sincklair am 1. November 1712 „nach Empfang gegenwärtiger Ordre die bey der Brücke stehende Polen sofort zu attaquiren und das Canon auff sie loss zu brennen, übrigens alle Anstalt zu machen, damit die Polen von dannen möchten delogiret werden"[73]).

---

[66]) Gralath, a.a.O. III. S. 216.

[67]) Gralath, a.a.O. III. S. 283.

[68]) Tagebuch des Majors Conradi (St. Bibl. D. Ms. 592) fol. 158.

[69]) Tagebuch des Majors Conradi, a.a.O. fol. 172.

[70]) Kaufmann, a.a.O. S. 13.

[71]) St. A. D. 300, 18 XXVII Nr. 447.

[72]) St. A. D. 300, 18 XXVII Nr. 432.

[73]) St. A. D. 300, 18 XXVII Nr. 424. Weniger unabhängig in dieser Hinsicht waren die übrigen Stände Westpreußens, wenn auch sie sich gegen die polnischen Übergriffe zeitweilig zu wahren suchten. 1659 nehmen polnische Truppen das von den Schweden besetzte Thorn ein und legen eine Besatzung in die Stadt.

Fremden Mächten gegenüber nimmt Danzig eine ähnliche Haltung ein. Als Peter der Große 1716 in der Stadt weilt, dürfen seine Soldaten sie nur vereinzelt mit einem Seitengewehr bewaffnet betreten. Größere Abteilungen werden abgewiesen oder die Tore gegen sie verschlossen[74]).

Danzig stellt keine Truppen zur „Kronarmee", dem polnischen Heere[75]). Es zahlt dafür wie die übrigen preußischen Stände[76]) bestimmte Gelder zum Unterhalt der königlichen Truppen[77]). 1701

Oktober 1702 marschieren sächsische Truppen in Westpreußen ein, um dort die Winterquartiere zu beziehen. Thorn wird abermals besetzt: „Die Furcht vor einem Einbruch der Schweden verbreitete sich nun auch in Preußen und ehe demnach die Stadt Thorn es sich versahe, so legte der König ihr eine Sächsische Besatzung ein, die unter dem Oberbefehl des Generalmajors von Canitz in kurzem bis sechstausend Mann anwuchs" (Gralath III S. 217). Dagegen bewilligt 1713 der preußische Landtag städtische Malzaccisen zum Unterhalt der Kronarmee nur unter der Bedingung, daß in Westpreußen keine Beschwerden über Einquartierung kämen. Auch soll das Land von allen militärischen Durchmärschen verschont bleiben. Dennoch verlegt Polen im November gleichen Jahres Truppen nach Preußen, Thorn erhält erneut sächsische Besatzung. 1714 soll Westpreußen einige polnische Regimenter unterhalten: „Allein die kräftigen Widersprüche einiger Preussischen Stände zernichteten die deshalb angestellten Consultationen, die Grossen Städte wandten sich noch insbesondere an den König und liessen bey der Reichsmetrik eine Manifestation dawider legen" (Gralath, a.a.O. III S. 295). Vgl. Gralath, a.a.O. III S. 589f., 214f., 288. Die hier nur gestreifte Frage des wehrrechtlichen Verhältnisses Westpreußens zum polnischen Reich harrt noch der eingehenden Sonderuntersuchung.

[74]) Gralath, a.a.O. III S. 310.

[75]) Über Polens Heerwesen unterrichtet u. a. Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, S. 56ff., 143ff., 193ff., 235ff.

[76]) Die preußischen Stände zerfallen in Landadel und Städte; über ihre geschichtliche Entwicklung und Verfassung zur Ordensherrschaft und zur polnischen Zeit, vgl. Bär, Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit, S. 12ff.

[77]) Bode, a.a.O. S. 58; 1702 lehnte Danzig die Forderung des polnischen Königs ab, eine Besatzung nach Putzig zu schicken und die Elbinger Garnison mit Truppen zu verstärken (Gralath, a.a.O. III S. 219). Im schwedisch-polnischen Kriege 1555/60 kämpft die Stadt mit eigenen, von Danziger Offizieren befehligten Truppen auf polnischer Seite (vgl. Köhler, a.a.O. I S. 358ff). Ebenso war es bereits im dreizehnjährigen Kriege 1454—66 geschehen: Danziger Ratsherrn führen als Feldhauptleute die städtischen Truppen, vgl. Baltzer, Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert.

bewilligt die preußische Ritterschaft zu diesem Zwecke u. a. ein dreifaches Kopfgeld und ein Tonnengeld von jeder Tonne Bieres. Denn man war seit 1694 mit über zwei Millionen fl. poln. im Rückstand[78]). Dagegen erheben die Städte, vor allem Danzig, Einspruch und erklären sich nur zur Abgabe einer Anzahl Malzakzisen bereit[79]). 1713 verlangt die Ritterschaft von Danzig, es solle allein die rückständige Summe von 480000 fl. und 57 Akzisen für den Unterhalt der Kronarmee aufbringen. Die Stadt verweigert die Erfüllung dieser Forderung, erbietet sich jedoch zu einem freiwilligen Geschenk von 100000 fl.[80]). Im gleichen Jahre beschließen die Städte die Abgabe von 205 Malzakzisen, wovon Danzig 118 auf sich nehmen soll. Die Zahlungstermine werden auf die nächstfolgenden sechs Jahre verteilt[81]). 1717 lehnen die preußischen Stände es ab, sich an der Besoldung der neu organisierten polnischen Armee zu beteiligen. Sie werden dazu trotz Klagen und Einspruchs gezwungen und entrichten seitdem bis 1764 eine halbjährige Kopfsteuer von 155929 fl. 3 1/2 Gr.[82]). Davon zahlt Danzig eine Summe von 39000 fl., „welches gewiss nicht ein geringes ist", sagt Lengnich, „insonderheit da gedachtes Kriegesheer der Stadt noch niemals einigen Dienst gethan hat, vielmehr ihr Schaden zugefüget, und die auch wünschet, dass sie zu keiner Zeit seiner Hülfe benöthiget sein möge"[83]). Trotzdem Danzig seinen Beitrag regelmäßig und pünktlich entrichtet, fordert Polen von der Stadt unter dem Vorwande rückständigen Soldes für die Krontruppen weitere große Summen. „Die aus rechtmäßigen Gründen verweigerte Abzahlung derselben", berichtet Gralath, „ist fernerhin mit wiederholten Drohungen verlangt worden, und man hat sich zuletzt kein Bedenken gemacht, dieselbe mit gewaltthätiger Execution erpressen zu wollen"[84]). 1764 bestimmt man auf dem Konvokationsreichstage die Einkünfte

[78]) Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs, III S. 211f.

[79]) Ebenda S. 212.

[80]) Ebenda S. 287f.

[81]) Ebenda S. 288.

[82]) Ebenda S. 325f.

[83]) Lengnich, a.a.O. S. 49.

[84]) Gralath, a.a.O. III S. 327.

eines beschlossenen Generalzolles zur Besoldung der Krontruppen[85]).

Es liegt nahe, einen Blick auf die entsprechenden Kriegsleistungen der deutschen Reichsstädte zu werfen. Der Kriegsdienst, zu dem alle Reichsstädte verpflichtet sind, gehört zu den wichtigsten Leistungen für den Kaiser[86]). Im allgemeinen glauben die Bürger nur zum Königszuge (Romzuge) und zu christlichen Heerfahrten dienstpflichtig zu sein. Man stellt entweder Truppenkontingente oder erlegt eine Steuer[87]). Von Köln wird 1723

[85]) Ebenda S. 327.

[86]) Maurer, a.a.O. I S. 482; Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, S. 33. Fischer, Die Teilnahme der Reichsstädte an der Kriegsfahrt (Diss. Leipzig 1883).

[87]) Ehrentraut, a.a.O. S. 33f., S. 72f.; ausführliche Angaben über Art der Verpflichtung und Höhe der Leistungen eines jeden Reichsstandes bei Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Generalis Continuatio ...: „Anschlag auf allgemeine Stände des Reichs zu Nürnberg zu Hülff wider die Böhmen gemacht unter dem Römischen Könige Sigismundo de Anno 1431" (S. 41ff.); „Matricula vermerckt den Anschlag der zwantzig tausend Mannen so zu Ross und zu Fuss in Krafft des Abschieds Martini nechstbegriffen aus Teutscher Nation wider die Türcken sollen geschickt werden, de Anno 1467" (S. 83ff.); „Reichs-Abschied unter Kayser Friedrich dem III. den Türcken-Zug belangend, zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag publicirt Anno Domini 1471" (S. 89ff.); Der Kayserlichen Mayestät und gemeinen Stände des Heil. Römischen Reichs Anschlag des gemeinen Zugs wider die Türcken auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gemacht Anno Domini 1471" (S. 97ff.); „Kaysers Friderici III. Brieff ein allgemeines Aufgebot des Heil. Röm. Reichs wider die Cron Franckreich betreffend, so auch mut. mutand. an des Heil. Röm. Reichs Stadt Eßlingen ergangen, de Anno 1478" (S. 116); „Reichs-Marticul und Anschlag zu Nürnberg berathschlaget auf Martini Anno 1480, intitulirt: Nota der Anschlag zu Nürnberg gemachet mit dem dritten Theil auf den kleinen Anschlag in Regenspurg" (S. 116ff.); „Marticula vermerckt den Anschlag der 20000 Mann so zu Ross und Fuss in Krafft des Abschieds Martini nechst begriffen aus Teutscher Nation wider die Türcken sollen geschickt werden" (S. 120ff.). Die Kriegsdienstpflicht der Städte ist aufs engste mit der Gestaltung der Reichskriegsverfassung verbunden. Die Reichsstädte gehören wie Fürsten und Ritterschaft zu den Reichsständen (vgl. Achilles, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, S. 3f.). Durch die Hussitenkriege wird die Reichskreigsverfassung belebt. Man legt eine Liste (Matrikel) an (die erste 1422), die aufzeigt, wieviel jeder Reichsstand an Truppen zum Reichsheer zu stellen hat. Das Jahr 1521 bringt die endgültige Form der Matrikel. 1513 teilt Kaiser Maximilian das Reich in 12 Kreise und schafft damit die

berichtet, „dass gedachte Stadt zu der Reichs-Armatur in quanto circulari 1100 Mann zu Fusse und 169 zu Pferde zu stellen gehalten, welche sie auch bey letzterem Spanischen Successions-Kriege würklich gestellet, und die denen hohen Alliirten zugleich nebst der Stadt-Cöllnischen Artillerie und denen dabey befindlichen Artillerie-Officiers und Constables in denen Belagerungen der Vestungen Bonn und Trarbach sehr gute Dienste gethan“[88]). Über Ulm heißt es 1708: „Ulm stehet in der Reichsmatricul und zwar mit einem ziemlich hohen Reichs-Anschlag so wol zu Ross als zu Fuss. Sie ist anno 1545 und 1551 um 4 zu Ross vermindert worden: giebt solchem nach monatlich zu Ross 25, zu Fuss 150, thut an Gelde 900 Gulden“[89]). Nürnberg wird zu Beginn des Siebenjährigen Krieges „bey höchster Kayserlicher Ungnade“ gemahnt, seine Truppen sofort zur Reichsarmee stoßen zu lassen[90]). 1793 fordert man Lübeck auf, sein schuldiges Kontingent von 21 Reitern und 177 Fußsoldaten schnellstens zum Kriege gegen Frankreich zu stellen[91]). Dortmund übertrug in den Koalitionskriegen 1795—1800 die Stellung seines Reichsheerkontingentes von 36 Mann Infanterie der preußischen Militärmacht gegen

---

Grundlage für Organisation und Weiterentwicklung des Reichskriegswesens bis 1806. Die Executionsordnung von 1555 verteilt die Gestellung des Reichsheeres auf die 12 Kreise (ihre Angaben über die Verteilung der verschiedenen Stände in den einzelnen Kreisen bei Lünig, Corpus iuris militaris und Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen I, 1. S. 74ff.). Von den Reichsstädten zählen u. a. Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen zum niedersächsischen Kreis, Köln und Dortmund zum niederrheinisch-westfälischen, Nürnberg zum fränkischen, Ulm zum schwäbischen Kreis. (Vgl. hierüber u. a.: v. Loën, Die Kriegsverfassung des deutschen Reiches und des deutschen Bundes (1668—1860); Fester, Die armirten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697); Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen I, 1. S 74ff., 463ff.; Mendheim das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert (Diss. Leipzig 1889) S. 13. Linnebach, Deutsche Heeresgeschichte S. 85ff.

[88]) Lünig, Corpus iuris militaris, S. 1234.

[89]) „Nachricht von der Stadt Ulm“, S. 99.

[90]) „Das bey dem jetzigen Krieg beunruhigte und sorgsame Nürnberg. Ein Gespräch“, 1758, 1. Gespräch.

[91]) Wehrmann, Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Zeitschr. d. Vereins f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde VI. S. 538.

Zahlung einer Summe von 3600 fl.[92]). Wir ersehen daraus, daß bei den deutschen Reichsstädten ähnliche Verhältnisse wie bei den preußischen Städten, besonders Danzig, herrschen, und der einzige Unterschied nur darin liegt, daß Danzig dem polnischen Reiche niemals ein Truppenkontingent gestellt hat.

Die Stadt sorgt für ihre Sicherheit selbst, ohne beim König vorher anzufragen. „Zur Beschirmung eines Orts", sagt Lengnich, „werden Soldaten, Waffen, Munition, Festungswerke, und was das vornehmste ist, weil — ohne selbiges das andere weder beigeschaffet noch erhalten werden kann, Geld erfodert. Zu all diesen Sachen, und was sonst nöthig sein möchte, träget der König nichts bei, sondern sie werden von der Stadt aus ihren eigenen Mitteln besorget"[93]). Ein Schutz polnischerseits ist unerwünscht. „Die Frage, ob nicht der König mit Hülfe der Republik die würkliche Beschirmung der Stadt übernehmen könnte, wenn die Ordnungen dieselbe verabsäumen sollten", meint Lengnich, „will ich nicht aufwerfen, viel weniger beantworten, sondern wünschen, daß ein solcher Fall sich niemals ereignen möge"[94]).

1678 brechen in Danzig Religionsstreitigkeiten aus. In der Stadt herrscht Aufruhr. Darauf bieten die Wojewoden von Pommerellen und Marienburg dem Rat den Beistand ihrer Truppen zur Dämpfung der Unruhen an. Der Danziger Geschichtsschreiber Gralath berichtet darüber: „Beyde Wojewoden mutheten nunmehr dem Rath zu, diese Kriegsvölker in die Stadt einzunehmen und sich derselben zur Sicherheit der Execution zu bedienen. Sie wurden gar ungehalten, als der Rath um einen Anstand ersuchte, sich darauf zu erklären und nachher diese Zumuthung aus verschiedenen von allen drey Ordnungen gebilligten Ursachen ganz und gar ablehnte. Die Stadt muste freylich diese Anträge mit weit grösserer Circumspection überlegen, als solches sich mit den ungleichen Gesinnungen am Hofe und unter den Polnischen Magnaten vertrug. Sich mit auswärts angeworbenen Truppen einzulassen, hätte eben so lästig werden können, als es auch critisch war und friedestörender ausgesehen hätte, dieselben zum Zwang

[92]) v. Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, S. 158.

[93]) Lengnich, a.a.O. S. 69.

[94]) Lengnich, a.a.O. S. 71f.

eigener Bürger und Einwohner der Stadt zu gebrauchen ... In Betracht solcher gemässigten Staatsregeln wurde selbst das Anerbieten des Königs verbeten, welcher ausdrücklich befohlen hatte, dem Danziger Magistrat, wenn er es verlangte, zweytausend Mann Truppen zur Hülfe zu schicken. Man hat sich hiemit wol nicht dem Willen des Königs gefällig gemacht, um so viel weniger, da die Strafexecution in der Carmelitersache von einem Monat zum andern längern Anstand bekam"[95]). Nach dem Ende der Belagerung von 1734 bestätigt Rußland ausdrücklich Danzigs Besatzungsrecht (1736)[96]). Auf diese Zusicherung beruft sich Danzig 1758, als es russische Truppen aufnehmen soll. „Welches auch", berichtete Lengnich, „an dem russisch-kaiserlichen Hofe nicht ohne alle Würkung gewesen zu sein scheinet, indem die Stadt von solcher zugemutheten Truppeneinnehmung frei geblieben"[97]). Neun Jahre darauf garantiert Katharina II. das städtische Besatzungsrecht[98]). 1770 wirbt Preußen Deserteure der Stadtgarnison an. Danzig fühlt sich in seinem Besatzungsrecht geschädigt. Man klagt am preußischen und polnischen Hofe[99]). 1771 heißt es im Danziger Kriegsrat, „daß die Preußen sich nicht dagegen moviren könnten, wenn wir unser Militaire auf den Fuß wie bey andern Puissancen einrichteten, unsern Recruten Handgeld und Kapitulation gäben, die Kriegsartikel, welche sich auf jetzige Zeiten gar nicht mehr passeten, veränderten, auch besseer Exercitia und Handgriffe einführete"[100]).

Polens König besitzt nur das sog. Beschirmungsrecht. Es entstammt dem Jahre 1454. König Kasimir und seine Nachfolger verpflichten sich, die preußischen Lande zu schützen und in ihren Grenzen zu erhalten, „worunter Danzig als ein ansehnliches Stück von Preußen mit zu verstehen ist"[101]). Das königliche Beschirmungsrecht umschließt folgende Obliegenheiten: Der

[95]) Gralath, a.a.O. III S. 39f.

[96]) Lengnich, a.a.O S. 458.

[97]) Ebenda S. 458.

[98]) Ebenda S. 458.

[99]) Damus, Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II., Z.W.G. XX (1887) S. 27.

[100]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10, Protokoll des Kriegsrats d. 13. 8. 1771.

[101]) Lengnich, a.a.O. S. 69.

König darf alle der Stadt drohenden Feindseligkeiten und Gefahren durch Briefe oder Gesandte von ihr abwenden. Er vertritt Danzig vor feindlichen Mächten, ermahnt es auf seiner Hut zu sein[102]).

1624 fordert der König Danzig auf, sich gegen Schweden zu rüsten[103]). 1702 warnt er die Stadt vor schwedischen Überfällen mit der Mahnung, sich in Verteidigungzustand zu setzen[104]). Zu Beginn des Siebenjährigen Krieges sucht sie der König zu bewegen, mehr Truppen zu werben, tüchtige Offiziere anzunehmen und einen Kommandanten zu wählen[105]). 1770 rücken preußische Truppen ins Danziger Werder. Polens Oberhaupt rät der Stadt zu rüsten und sich zur Wehr zu setzen[106]).

1758 wollen die Russen Danzig besetzen. Die Stadt wendet sich hilfesuchend an August III. Der König vertritt sie erfolgreich am russischen Hofe. Danzig bleibt von russischen Regimentern verschont[107]).

Die Stadt ist nicht verpflichtet, den königlichen Aufforderungen zu ihrer Beschirmung Folge zu leisten. Die Entscheidung darüber und die Ausführung der Vorschläge liegen in der Hand der Ordnungen. 1756/57 muß der König wiederholt mahnen, bis man einige Hundert Soldaten wirbt. Der Staatskanzler selbst erscheint in Danzig, um eine Verstärkung der Stadtbesatzung auf 2000 Mann zu bewirken. Er erreicht sein Ziel erst nach vielen Vorstellungen[108]). Als der Kanzler der Stadt im Namen des Königs rät, den schlesischen Baron von Glaubitz zum Stadtkommandanten, den Franzosen Gribauval[109]) zum Ingenieur zu bestallen, lehnen die Ordnungen den Vorschlag ab. Sie lassen die Kommandanten-

[102]) Lengnich, a.a.O. S. 70.

[103]) Leidig, Die Beziehungen Gustav Adolfs zu Danzig, Z.W.G. XIV (1885) S. 12.

[104]) Gralath, a.a.O. III S. 219.

[105]) Lengnich, a.a.O. S. 70f.

[106]) Damus, Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II., Z.W.G. XX (1887) S. 31.

[107]) Lengnich, a.a.O. S. 71; s. oben S. 42.

[108]) Lengnich, a.a.O. S. 71.

[109]) Über Gribauval, vgl. Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, III S. 237ff.; Gribauval bestimmte nach dem Siebenjährigen Kriege Ausbau und Entwicklung der französischen Artillerie.

stelle unbesetzt. Zum Stadtingenieur ernennt man einen in holländischen Diensten stehenden Artillerieleutnant[110]). „Auf diese Weise", rühmt Lengnich 1769, „hat sich durch göttlichen Beistand in den gefährlichsten Zeiten Danzig bis jetzo erhalten, ohne dass ihm wäre vom Könige oder der Republik zu Hülfe gekommen worden, ja ohne dass sie eine Hülfe an Krieges-Volk verlanget hätte"[111]).

Die erfolgreiche Behauptung der Wehrhoheit ermöglichte Danzig, seine Kriegseinrichtungen ungehindert zu entwickeln, die verfügbaren Kräfte zur Abwehr gegen feindliche Übermacht zusammenzufassen. Diesen Tatsachen entsprach der Aufbau der städtischen Kriegsverfassung, dem wir die folgenden Abschnitte widmen.

[110]) Lengnich, a.a.O. S. 71.
[111]) Lengnich, a.a.O. S. 71.

Drittes Kapitel

Spitzengliederung der bewaffneten Macht

Die Wehrverfassung eines Landes ist ein Abbild seiner Staatsverfassung, der in ihr herrschenden Ideen und der volklichen Eigenart seiner Bürger[1]). Sie steht vielfach an der Wiege der Staatsverfassung[2]).

Innerhalb dieses Rahmens bestimmen Art und Höhe der kriegerischen Anforderungen, die einem Gemeinwesen gestellt werden, die Gestaltung der Wehrverfassung. Es kommt darauf an, wie weit die Selbsterhaltung die Kräfte des Staatsvolkes beansprucht. Von Bedeutung ist es, ob ein Land die seinen Eigenschaften entsprechende Wehrverfassung voll entwickelt oder nicht.

Die Wehrverfassung ist die Kriegsgliederung des Staatswesens. In ihr verkörpert sich der höchste Lebenswille seiner Bürger.

[1]) Jähns, Heeresverfassung und Völkerleben (1885); Regele, Staatsverfassung und Wehrverfassung (1925); Blume, Strategie (1912); Schmitthenner, Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte (1929); Nikolaus, Die Milizfrage in Deutschland von 1848—1933 (1933).

[2]) Jähns, a.a.O.; Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters (Festschrift Ernst Mayer, 1932).

Sie sucht planmäßig die Mittel des Staates, die Kräfte des Volkes für den Kriegsfall zusammenzufassen und auszuwerten.

Der Aufbau der Wehrverfassung geht von der bewaffneten Staatsmacht, den Kräften, die unmittelbar zum Kampfe herangezogen werden, aus. Man gründet Kriegsbehörden, schafft hohe und niedere Verwaltungsstellen. Die Gliederung der Kriegsmacht nach Gesichtspunkten der Rekrutierung und der Verwendung erfolgt. Die Spitzenorganisation entsteht. Man erläßt Bestimmungen über Aufbringung und Erhaltung der bewaffneten Macht. Das Verfügungsrecht des Staates über Leben und Eigentum seiner Bürger im Kriegsfall wird festgesetzt. Man regelt die Mobilisierung der Bevölkerung zu Kriegszeiten.

Danzigs Wehrverfassung entwickelt sich seit dem Abfall vom Deutschen Orden[3]). Ihre Wurzeln ruhen im Mittelalter. Die Belagerung des Jahres 1577 zeigt die Wehrverfassung im Ausbau begriffen. Ihre endgültige Gestaltung erfolgt zur Blütezeit Danzigs, vom Beginn bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Kriegsverfassung ist das Ergebnis ständiger Abwehrkämpfe der Stadt mit überlegenen Gegnern.

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts beginnt der äußere Rahmen zu erstarren. Er bleibt bis 1793 bestehen. Nur unbedeutende Änderungen werden vorgenommen. Man lehnt grundsätzliche Neuerungen ab. Dadurch bleiben Wehrformen des Mittelalters bis zu den Tagen Napoleons erhalten.

Die Wehrverfassung ruht auf genossenschaftlicher Grundlage. Jedes Mitglied der Staatsregierung nimmt an Wehrfragen teil.

Die Gestaltung der Wehrkraft entspricht den in Danzig herrschenden Bedingungen. Danzig ist eine reiche Handelsstadt. Sie verfügt über größere Geldmittel. Die Bürger sind von ihren Geschäften beansprucht. Die Stadt ist volkreich. Ihre wichtige strategische Lage, wirtschaftliche und politische Bedeutung verwickeln sie in viele Kriege. Danzig „an der Sehekante liegendt", heißt es, „ist eine Grenzstadt, daher sie sich stetts, sonderlichen aber wenn ein Interregnum einfellt, für ungewarneter Gefahr in

[3]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig, I S. 257; doch bestehen bereits zur Ordenszeit gewisse Grundformen der Wehrverfassung: Die Quartiere, auf denen sich später das bürgerliche Aufgebot aufbaut, und die Wehrpflicht aller Bürger und Einwohner (s. unten S. 141ff, 161ff).

gebürender Acht haben muß“[4]). Das kleine Gemeinwesen kämpft ständig um seinen Bestand.

Diesen Tatsachen steht die Landesverteidigung gegenüber. Die Geldmittel des Staates, seine Bürger und Einwohner stehen zur Verfügung. Die Bürger übernehmen die Stadtverteidigung, die Geldmittel erlauben die Anlage starker Befestigungen[5]).

Ständige feindliche Bedrohungen, wachsende Inanspruchnahme der Bürger durch Ausbildung von Handel, Handwerk und Gewerbe erschweren die Stadtverteidigung[6]). Die Weiterentwicklung des Kriegswesens verlangt eine gründlichere Schulung als bisher. Man nimmt bei Bedarf kriegstüchtige Berufssoldaten an. Söldnerwesen und Handelsstaat entsprechen einander[7]).

Besondere Aufmerksamkeit wendet man den technischen Waffen zu. Die Artillerie ist ein bedeutendes Glied der städtischen Kriegsmacht[8]).

1410 tauchen Söldner in Danzig auf[9]). Im dreizehnjährigen Kriege dienen Danzig insgesamt 15000 Berufssoldaten[10]). Seit dieser Zeit hat die Stadt Söldner unterhalten. Anfangs dankt man sie nach Kriegsende wieder ab. Im 16. Jahrhundert unter-

[4]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 690, Denkschrift der Bürgerhauptleute aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts.

[5]) Über Danzigs Festungsanlagen und ihre Geschichte unterrichtet eingehend Köhler, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde bis zum Jahre 1814 (2 Bde.); Hoburg, Geschichte der Festungswerke Danzigs.

[6]) Liebe, Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte (Dt. Geschichtsbl. I 1900), S. 14f.; Mendheim, Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert (Diss. Marburg 1889), S. 4f.; Mojean, Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrhundert (Programm Gymnasium Stralsund 1876), S. 20ff.

[7]) Jähns, a.a.O. S. 180f.

[8]) Über die Ausbildung der Artillerie vornehmlich bei Handelsstaaten s. Jähns a.a.O. S. 182; über die Bedeutung der Stadtartillerie s. Liebe, Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte, S. 16; derselbe, Die Speziale Wertung der Artillerei, Z.H.W.K. II (1900/02) S. 146ff.; Heil, Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter, S. 127ff.; Über Danzigs Artillerie vgl. Baltzer, Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert (1893), S. 19ff.; Köhler, a.a.O. I u. II.

[9]) Baltzer, a.a.O. S. 12.

[10]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig I (1913), S. 258.

hält Danzig eine ständige Berufstruppe in Weichselmünde[11]). Im 17. Jahrhundert zählt das städtische Soldheer durchschnittlich

3—5 Infanteriekompagnien
1 Dragonerschwadron
1 Artilleriekorps

insgesamt rund 600 Mann[12]).

Im 18. Jahrhundert liegen

in Danzig	12	Infanteriekompagnien
	1	Dragonerschwadron
	1	Artilleriekompagnie
in Weichselmünde . .	1	schwache Infanteriekompagnie
		einige Artilleristen
zusammen rund . . .	1600	Mann.

Zu Kriegszeiten wächst die Zahl der Söldner stark an. Sie beträgt etwa

1454	3500
1576/77	5880
1656	3000
1734	4000 Köpfe.

Neben den Söldnern bleibt das Bürgeraufgebot bestehen. Es wird im 16. und 17. Jahrhundert militärisch gegliedert. Die Bürger bilden eine Miliz. Sie ist nach Stadtbezirken aufgebaut. Bei Alarm oder Kriegszeiten erfaßt sie nahezu 10 v. H. der Bevölkerung[13]). In ruhigen Zeiten steht kein Bürger unter Waffen. Seit 1646 besteht die Miliz aus fünf Regimentern. Ihre Gesamtstärke schwankt zwischen 5000 und 7000 Köpfen.

[11]) Über Weichselmünde s. unten S. 51.; Die Besatzung von Weichselmünde bestand aus einem Hauptmann und einigen Soldaten (Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts, S. 144).

[12]) Das Danziger Berufsheer wird im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793" behandelt; Nachrichten über Danziger Söldner bringen u. a. Baltzer, a. a. O. S. 14; Hoburg, Die Belagerung der Stadt Danzig im Jahre 1577, Neue Preuß. Provinzialbl. III Folge V (1860); Köhler, a. a. O. I u. II; Simson, Danzig und Gustav Adolf; Danziger Staatshandbuch „Das jetzt lebende Danzig", Jg. 1741 ff.

[13]) Über die Miliz unterrichtet der zweite Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793"; 1646 zählte die Miliz in der Stadt 7204 Köpfe (St. A. D. 300, 18 III Nr. 630, Rottenbuch 1646).

Die Zweiheit von landfremdem Berufsheer und bürgerlicher Nationalmiliz kennzeichnet Danzigs Kriegsverfassung. Das Berufsheer ist die schlagfertige Angriffs- und Ausfallstruppe, das „Operationsheer". Die Miliz verteidigt und bewacht die Stadt[14]) Dies entspricht der bürgerlichen, auf die Defensive gerichteten Wehrauffassung[15]).

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts bestehen neben dem Berufsheer und der Miliz in Danzig

eine Bürgerartilleriekompagnie[16]),

eine Sondermannschaft von Jungbürgern, Kaufgesellen und Handwerksburschen[17]),

eine Landmiliz von Bauernknechten aus den Stadtländereien[18]).

Dazu stellt man in Kriegszeiten irreguläre, aus Freiwilligen gebildete Truppenverbände auf[19]).

---

[14]) Vgl. u. a. „Eines Kriegsrats Schluss-Buch" 1666—1669, St. Bibl. D. Ms. 589 fol. 7, Beschluß des Kriegsrats vom 25. 5. 1666: „Weil durch solche Auscommandirung der Völcker die Guarnison der Stadt geschwecht wird, ist dienlich angesehen, daß die 4 Bürgerfahnen, so itzo täglich auffziehen, auff ihren Posten nicht allein die Nacht, sondern auch den Tag über und so lange, bis sie abgelöst werden, verbleiben". Tagebuch des Majors Conradi, a. a. O. fol. 159: d. 1. 11. 1712 „sind 4 Bürger Compagnien auff die Wacht gezogen, umb die Soldaten in ihren Wachten zu solagiren, dieweil die meiste Soldatesqve gegenst die Ribinskischen im Werder commandiret waren". Ähnliche Wehrformen herrschen auch in einigen modernen Staaten, etwa England oder Italien; nur baut sich in beiden Ländern die Miliz auf freiwilliger Grundlage auf. Auch ist Italiens stehendes Heer kein reines Berufsheer, sondern ein stehendes Heer mit allgemeiner Wehrpflicht (vgl. Schäfer, Kriegerisches Italien; Müller-Löbnitz, Die Rüstung der Welt). Frankreich erwägt die Schaffung eines schlagkräftigen Berufsheeres neben dem Wehrpflichtheer (vgl. de Gaulle, Vers l'armée de métier; Debeney, Sur la sécurité militaire de la France). In Deutschland vertritt der Generaloberst von Seeckt die gleichen Gedanken (vgl. Seeckt, Landesverteidigung; derselbe, Gedanken eines Soldaten, S. 51 ff.).

[15]) S. unten S. 150 f.

[16]) 1710 wird die Stärke der Bürger-Artillerie-Kompagnie auf 300 Mann festgesetzt (Ratsordnung für die Bürgerschützen, 7. 3. 1710).

[17]) Gralath, a. a. O. III S. 9 f.

[18]) Lengnich, a. a. O. S. 468.

[19]) Köhler, a. a. O. II S. 7 f.

Der Aufrechterhaltung bürgerlicher Wehrfreudigkeit dienen freiwillige Schützenverbände. Ihre Mitglieder nehmen an den Kämpfen und Belagerungen der Stadt teil[20]).

Insgesamt umfaßt Danzigs Kriegsmacht durchschnittlich 7—8000 Köpfe.

Den verschiedenen Teilen der bewaffneten Macht entspricht eine eingehende Spitzengliederung. Die oberste Behörde für das gesamte Kriegswesen bildet in älterer Zeit der Rat[21]). Als man die Regierungsform der drei Ordnungen einführt, die dritte Ordnung an Einfluß und Bedeutung gewinnt, kommt es im Kriegswesen zur Teilung der Gewalten. Die Macht des Rates geht überwiegend auf alle regierenden Körperschaften über.

Die Ordnungen beraten gemeinsam über Sicherheit und Verteidigung Danzigs[22]). Ihr Beschluß entscheidet, ob die Miliz zur Stadtbewachung zusammentreten soll. Aufbringung und Verstärkung des Berufsheeres liegen in ihrer Hand[23]). Als der Rat 1635 von sich aus zwei neue Kompagnien errichtet und Soldaten anwerben läßt, erhebt die dritte Ordnung Einspruch. Sie erklärt die Maßnahmen des Rats als unvereinbar mit der Verfassung[24]).

Die höheren Offiziere des Soldheeres, Oberst und Oberstleutnant, werden seit Mitte des 17. Jahrhunderts von allen drei Ordnungen angenommen[25]). Die dritte Ordnung ist stets bestrebt, dies Recht dem Rat gegenüber zu wahren[26]). Seit 1697 entscheiden die Ordnungen auch über die Annahme des Majors[27]).

Der oberste Befehlshaber der Soldtruppen, der Stadtkommandant, leistet den Treueid in Gegenwart aller Ordnungen[28]). Die Eidesformel für Offiziere und Soldaten wird mit Wissen und

---

[20]) Über ihre Entstehung und Geschichte vgl. Gehrke, Danzigs Schützenbrüderschaften in alter und neuer Zeit.

[21]) Lengnich, a.a.O. S. 460.

[22]) Vgl. u. a. Köhler, a.a.O. I u. II; Lengnich, a.a.O. S. 69, S. 471; Hoburg, Geschichte der Festungswerke Danzigs.

[23]) Ebenda.

[24]) Lengnich, a.a.O. S. 459.

[25]) Lengnich, a.a.O. S. 461ff.

[26]) S. unten S. 97; 113f.

[27]) Lengnich, a.a.O. S. 463.

[28]) Lengnich, a.a.O. S. 465.

Genehmigung der drei Körperschaften abgefaßt[29]). 1750 verpflichtet die königliche „Verordnung" die Danziger Offiziere zur Eidesleistung auf alle Ordnungen[30]). Darauf entsteht ein Streit zwischen dem Rat und der dritten Ordnung. Der Rat will die Bestimmung nicht durchführen. Die dritte Ordnung drängt auf Änderung der Eidesformel im Sinne der „Verordnung". Der Rat gibt schließlich nach[31]).

Der Rat behält folgende Befugnisse: Er leitet die Miliz, besetzt ihre Offizierstellen[32]). Seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts besteht ein Ausschuß von einem Bürgermeister und drei Ratsherren für die Leitung der Miliz. Dies sind der Oberwachherr und die Wachherren[33]). Unter Aufsicht des Rats stehen die Bürgerartilleriekompagnie, die bürgerliche Jungmannschaft und die Schützenbrüderschaften[34]).

Der Rat ernennt die Hauptleute und Rittmeister des Berufsheeres[35]). Er darf nicht mehr Hauptleute ernennen, als Kompagnien bestehen. „Doch den bloßen Titel eines Capitains", sagt Lengnich, „kann er mehreren ertheilen, die dadurch an ihrem Solde sich nicht verbessern"[36]).

Zu Kriegszeiten pflegen Ratsherren das Kommando der Festung Weichselmünde zu übernehmen[37]). Sie erhalten besondere Vorschriften.

Das übrige Kriegswesen, vornehmlich die Leitung des Berufsheeres, untersteht einer Reihe von Sonderbehörden. Sie bestehen aus Mitgliedern aller drei Ordnungen. In ihnen sitzen durch-

---

[29]) Lengnich, a.a.O. S. 460.

[30]) S. oben S. 31f.

[31]) Lengnich, a.a.O. S. 460.

[32]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1326; 20. 8. 1717 ernennt der Rat auf Vorschlag des Oberwachherrn den Bürger Isaac Brayne zum Hauptmann in der 4. Bürgerkompagnie des Koggenquartiers; St.A.D. 300, 18 VI Nr. 870; 1673 besetzt der Rat zwei Hauptmannsstellen bei der Miliz.

[33]) Lengnich, a.a.O. S. 215.

[34]) Beilage Nr. 1.

[35]) Lengnich, a.a.O. S. 460f.; er erteilt den Obersten, gelegentlich auch den unteren Offizieren den Abschied.

[36]) Lengnich, a.a.O. S. 461.

[37]) Lengnich, a.a.O. S. 470: 1655 lösten sich 4 Ratsherren alle 14 Tage im Kommando über die Festung Weichselmünde ab.

schnittlich 1 bis 3 Ratsherren, 1 bis 2 Schöffen und 4 bis 8 Hundertmänner[38]).

Seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts bestehen gemischte Ausschüsse für die Leitung der Stadtsoldaten, ihre Bezahlung und für die Stadtbefestigung. Dies sind der Kriegsrat, die Kämmerei, der Hilfgelderausschuß und das „Wallgebäude"[39]). Im 17. Jahrhundert treten Sonderbehörden für die Stadtartillerie und das Kriegsgerichtswesen (Malefizgericht) hinzu[40]). Die Ausschüsse heißen teilweise „Funktionen". Es gibt eine „Artilleriefunktion" oder eine „Hilfgelderfunktion"[41]).

Allein die Besatzung der Festung Weichselmünde[42]) wird von keinem Ausschuß geleitet. Sie untersteht unmittelbar dem Staatspräsidenten. Dies entspricht der Bedeutung, die Weichselmünde[43]) für die Sicherung des Danziger Hafens besitzt. „Die Münde ist gleichsam ein Schlüssel zu dieser Stadt", sagt Curicke in seiner Beschreibung Danzigs[44]).

Der Einlaß in die Festung ist nur mit Erlaubnis des Präsidenten gestattet. Der Kommandant, ein Hauptmann[45]), erhält von Zeit zu Zeit besondere Dienstanweisungen vom Rat[46]). „Soll zum öfftern", heißt es 1655, „und wo müglich täglich in die Stadt an den Herrn Praesidenten Bericht thun, wie es mit einem und andern Dinge in der Festung beschaffen, auch was er von des Feindes Actionen für Nachrichtung hatt, und was er weiter bey der Sache zu thun vermeinet sey, damit ihm so viell mehr auff alles behörliche Ordre gegeben werden könne"[47]).

[38]) S. unten S. 52ff.

[39]) S. unten S. 84f.

[40]) S. unten S. 74.

[41]) Lengnich, a.a.O. S. 7.

[42]) Lengnich, a.a.O. S. 178.

[43]) Über Weichselmünde s. Köhler, a.a.O. I u. II; Die Lage der Festung s. Karte.

[44]) Curicke, Der Stadt Danzig historische Beschreibung, S. 49.

[45]) St.A.D. 300, 90 Nr. 12.

[46]) Solche Dienstanweisungen, die „Ordinantzen" wurden 1611 (St.A.D. 300, H fol. O 15, fol. 227); 1655 (St. A. D. 300, 18 IV Nr. 679 a—c), 1682 St. A. D. V 950, erlassen.

[47]) Instruction, wornach sich der Edle und Ehrenveste Caspar Reyger, Hauptmann auff dem Hause zur Weisselmünde verhalten soll", 18. 7. 1655, St.A.D. 300, 18 IV Nr. 679a—c.

Der oberste Söldnerführer ist der Stadtkommandant[48]). Seine Macht ist gering. Er steht unter dem Kriegsrat. „Der Obercommendant oder Commendant", erklärt Lengnich, „ist eigentlich nichts anders als das Oberhaupt der Soldateske, so wie er auch in den Concordaten genennet wird, kann aber bei derselben nichts neues anordnen, sondern muß es so lassen, wie er es findet, und abwarten, bis der Kriegesrath oder die gesammte Ordnungen es anders verfügen"[49]).

Wir geben in folgender Figur eine Zusammenschau von Danzigs Kriegsbehörden im 17. und 18. Jahrhundert.

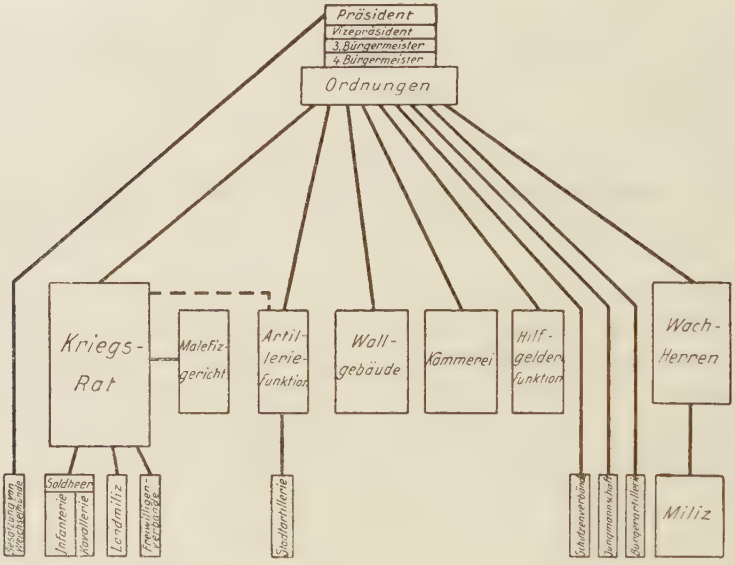

Die wichtigste Behörde für die Landesverteidigung bildete der Kriegsrat. Er bestand aus Mitgliedern der Regierung und der Kriegsmacht. Ihm unterstanden das städtische Berufsheer, die Landmiliz und die Freiwilligenverbände.

Der Kriegsrat gehört zu den Urformen der Kriegsleitung und -verwaltung, die durch die unmittelbar gestaltende Kraft des Kampfes geschaffen werden. Er ist ein kollegiales Verwaltungs-

[48]) S. unten S. 93ff.

[49]) Lengnich a. a. O. S. 465.

zentrum aus bürgerlichen und Militärpersonen, das alle Zweige des Kriegswesens in sich vereint oder berührt.

Der Kriegsrat wird sich stets in folgenden Fällen bilden:

1. Staat oder Volk sind genötigt Krieg zu führen, obwohl keine Kampftruppen und kriegssachverständige Befehlshaber zur Verfügung stehen. Gelingt es, solche nur durch Zwang oder durch Besoldung zu schaffen, so entsteht der Kriegsrat als natürlicher Ausdruck dieser Verhältnisse.

2. Staat oder Volk — bisher ohne Armee — müssen solche in aller Eile, noch dazu im Kampfe, aufstellen. In diesem Falle wird sich die kollegiale Behörde des Kriegsrats bilden als Ausdruck der großen Schwierigkeiten bei Aufstellung und Verwaltung der Truppe, denen ein einzelner Führer kaum gewachsen ist.

3. Das Dasein von Staat oder Volk ist ständig durch einen weit überlegenen Gegner bedroht. Hier entsteht der Kriegsrat als Ausdruck der „totalen Mobilmachung", der Zusammenfassung aller überhaupt denkbaren Kräfte zum Selbstbehauptungskampf.

Diese drei Möglichkeiten der Bildung des Kriegsrats bestimmen seine Größe, Struktur und Machtbefugnis[50]).

Der Kriegsrat ist die den Städten vornehmlich eigene Form der Kriegsbehörde[51]). Sie tritt in allen Städten mit ähnlichen

[50]) Ein Beispiel für die Bildung des Kriegsrats, als Ausdruck der „totalen Mobilmachung", bietet in gewissem Sinne der tschechoslowakische »Oberste Rat der Nationalen Verteidigung«. Über ihn berichten die „Militärwissenschaftlichen Mitteilungen" (Juni 1936 S. 467ff.): „Ein wichtiges beratendes Organ der Regierung ist der schon heute bestehende »Oberste Rat der Nationalen Verteidigung«. Das Gesetz bestimmt als seine Mitglieder den Ministerpräsidenten, andere Minister oder sonstige Persönlichkeiten nach Bedarf. Beratende Stimmen haben der Generalinspektor der bewaffneten Macht und der Chef des Generalstabes, in der Zeit der »Abwehrbereitschaft« der Oberkommandant des Feldheeres. Der Oberste Rat erhält die vom Ministerium für Nationale Verteidigung entworfenen wichtigsten Maßnahmen zur Begutachtung. Dem Rate stehen zwei Hilfsorgane zur Verfügung: Das „Generalsekretariat der Staatsverteidigung" (meist höhere Generalstabsoffiziere) und die »Zwischenministerielle Körperschaft der Staatsverteidigung« (Vertreter des Ministerpräsidenten, sämtliche Ministerien und der Kanzlei des Präsidenten der Republik)."

[51]) Vgl. u. a. F. A. Sorges Allerlei über das mitlere Zeitalter des Teutschen Reiches, Von der Kriegsverfassung der Stätte (S. 95ff.); Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter, S. 172f.

Befugnissen auf. Ihre Anfänge reichen bis ins Mittelalter zurück. Genua richtete 1283 einen geheimen Kriegsrat ein[52]). Nürnberg besaß im 15. Jahrhundert einen Kriegsrat, der aus fünf Ratsherren, einem Bürger und dem obersten Hauptmann der Soldtruppen bestand[53]). 1422 bildeten den Augsburger Kriegsrat vier Geschlechter, zehn Weber, drei Zunftmitglieder[54]).

Diese Kriegsbehörden überdauerten das Mittelalter. Noch im 18. Jahrhundert bestehen sie in allen größeren Städten[55]). Sie heißen Kriegszeugamt (Frankfurt)[56]), Kriegskammer (Bremen)[57]), Kriegsrat (Hamburg)[58]), Munstereigericht (Riga)[59]), Kriegsamt (Rothenburg ob der Tauber[60]) u. a. Vereinzelt treten Kriegsräte auch in Territorien auf. In Brandenburg wurde 1620 ein Kriegsrat gebildet. In ihm saßen ein kurfürstlicher Statthalter, zwei Obersten, der Kriegskommissar und der Staatskanzler[61]). Bekannt ist der österreichische Hofkriegsrat, dessen Schwerfälligkeit die Kriegführung stark behinderte[62]).

[52]) Meynert, Geschichte des Kriegswesens und der Heerverfassungen in Europa, I S. 135.

[53]) Mendheim, Das Reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. Marburg 1889, S. 8f.; Mojean, Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrhundert (Progr. Gymnasium Stralsund 1878) S. 19.

[54]) Mojean, a.a.O. S. 19.

[55]) In manchen Städten verwalten das Kriegswesen nur ein oder zwei Kommissare (Ratsherren); in Lübeck betreuen die geworbenen Truppen zwei Kriegskommissare (Lübeckischer Staats-Calender 1760 ff.); Elbings Kriegswesen leitet ein Ratsherr als Kriegskommissar (Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit, Z.W. G. 52 S. 36f.); in Ulm untersteht das Kriegswesen in Friedenszeiten zwei „Kriegsherren" („Nachricht von der Stadt Ulm," 1708, S. 87).

[56]) Staatshandbuch „Das jetztlebende Frankfurt" 1760 ff.

[57]) Sechsfacher Bremischer Staatskalender 1741 ff.

[58]) Hamburgischer Staatskalender 1771 ff.

[59]) Buchholtz-Bulmering, a.a.O. I (1903) S. 315.

[60]) Heller, Rothenburg ob der Tauber in Wehr und Waffen, S. 80.

[61]) Burckhardt v. Bonin, Der Kurbrandenburgische Kriegsrat 1630—1641, F.B.P.G. 25 (1913) S. 51ff.; Kurköln besaß im 18. Jahrhundert einen Kriegsrat, das Kriegsrath-Collegii-Amt (Kurfürstlich-kölnischer Hofkalender auf das Jahr 1775).

[62]) von Alten, Handbuch für Heer und Flotte IV, S. 790f.; Feldzüge des Prinzen Eugen I, 1 S. 190 ff.

Im heutigen Kriegswesen bestehen ähnliche Einrichtungen. Der englische „Heeresrat“[63]), der russische „Rat für Arbeit und Verteidigung“[64]), der tschechoslowakische „Oberste Rat der Nationalen Verteidigung“[65]) dienen als Beispiele.

Die Anfänge des Danziger Kriegsrats lassen sich bis ins 16. Jahrhundert verfolgen. Vorher hatten der Rat oder von ihm bestimmte Vertreter das Kriegswesen verwaltet[66]).

Die Entwicklung des Kriegsrats weist zwei Abschnitte auf. Im ersten Abschnitt, von 1573 bis 1624, ist der Kriegsrat ein für den Notfall eingesetzter Ausschuß. Er löst sich in ruhigen Zeiten wieder auf. Im zweiten Abschnitt — 1624 bis 1793 — besteht er als ständige Behörde. Sie ruht fest im Gefüge der Staatsverfassung. Die letzte Entwicklung ist durch die Erhaltung ständiger, geworbener Truppen bedingt.

Die innere Struktur des Kriegsrats zeigt wie die der Staatsverfassung ein langsames, ständiges Vordringen der dritten Ordnung. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beherrscht sie das Feld.

Der erste Kriegsrat wurde 1573, zur Zeit des polnischen Interregnums nach Sigismund Augusts Tode gebildet. In ihm saßen:

1 Bürgermeister,
3 Ratsherren,
2 Schöffen,
4 Mitglieder der dritten Ordnung[67]).

„Dies ist“, berichtet Lengnich, „der erste Ursprung des Kriegsrats, dem doch der Rat weder einen solchen Namen noch eine größere Macht, als die Aufsicht über die Festungswerke zustehen wollte“[68]). Mit dem Ende des Interregnums hörte er wieder zu bestehen auf[69]).

---

[63]) Müller-Löbnitz, a.a.O. S. 21f.

[64]) Ebenda S. 147.

[65]) Militärwissenschaftliche Mitteilungen, a.a.O. S. 468.

[66]) S. oben S. 49; Die Musterrolle des Danziger Hauptmanns Öhm vom Jahre 1557 spricht „von den Erbaren vnd weisen Herren Commissary“ (St.A.D. 300, 18 I Nr. 1).

[67]) Lengnich, a.a.O. S. 359.

[68]) Ebenda.

[69]) Ebenda.

Die erste Besetzung des Kriegsrats mit Vertretern aller regierenden Körperschaften legte die Grundzüge für seinen Aufbau und seine Ausgestaltung in den kommenden Jahrhunderten fest.

Ein neuer Kriegsrat trat am 26. Juni 1576 zusammen[70]). Er bestand aus vier Ratsherren, zwei Schöffen und vier Hundertmännern[71]). Zu seiner Errichtung führte die drohende Belagerung Danzigs durch Stephan Bathory.

Als der Kampf unvermeidlich schien, entstand ein weiterer Kriegsrat am 19. September gleichen Jahres[72]). Ihm gehörten die Ratsherren Albrecht Giese und Michael Sivert, die Schöffen Joachim Ehler und Daniel Zierenberg, die Söldnerhauptleute Matthias Litwitz, Klaus Wetstet, Lukas Mützel und Baltzer von Erfurt, die Bürger Nikolaus von der Linde und Kaspar Göbel, die Handwerker Baltzer Moor und Georg Behm an[73]). Sie hießen „Kriegsräte". Aufgabe des Kriegsrats war es, die Bürgerschaft militärisch zu gliedern[74]).

Am 14. Februar 1577 setzte man abermals einen Kriegsrat von acht Personen ein[75]). Zu seiner Aufstellung erklärten die Ordnungsvertreter am 11. Februar: Der Kriegsrat solle „nach anderer Stette Exempel und Nachrichtung" aus wenigen Personen zusammengesetzt werden. Man müßte ihnen „die gantze Bürgerschaft, die gantze Statt, yhrer selbst Heil und Wolfart, yhr Weib, Kindt, Gutt, Leib und Leben volkomlich" anvertrauen und „denselben Macht geben, nicht allein der Thorschlüssel zu geprauchen, sondern auch mitt Eiden und Kegeneiden sich unter-

[70]) Ebenda, Simson, Geschichte der Stadt Danzig II, S. 282.

[71]) Behring, Beiträge zur Geschichte des Jahres 1577 II, Z.W.G. XLV (1903) S. 10; Simson a.a.O. II S. 282. Die Namen der Kriegsratsmitglieder lauteten: J. Proit, G. Rosenberg, M. Siefert, B. Brand. Schöffen: P. Jaschke, Ph. Frese. Dritte Ordnung: M. Rüdiger, C. v. Vechelt, W. Stange, P. Dilgener (Behring, a.a.O. II S. 10).

[72]) Behring, a.a.O. S. 10f.; Simson, a.a.O. II S. 282f.

[73]) St.A.D. 300, 18 I 95; Behring, a.a.O. S. 10f.; am 15. 12. 1576 ernennt der Rat den Ratsherrn Michael Sivert, den Schöffen Philipp Friese und die Bürger Matz, Rüdiger, Werner Senge, Hans Schwartzwald und Nikolaus von der Linde zu Abzaelung der Reuter und Knechte und was sonsten zum Kriegswesen gehörig, dasselbe nach bestem Fleiß Inhalt ires gethanen Eides fort zustellen und dem trewlich obzuligen." (St.A.D. 300, 18 I Nr. 54)

[74]) Simson, a.a.O. II S. 283; Behring, a.a.O. II S. 19.

[75]) Ebenda, S. 289f.

einander zu verpflichten, über Bürger und Kriegsvolck Gewalt zu haben, dieselben auss und anzufueren, ausszufallen, zu scharmützeln und in Summa das gantze Kriegswesen zu verwalten“[76]).

Die weiten Machtbefugnisse des Kriegsrats entsprachen diesen Forderungen. Sie umfaßten alle Zweige des Kriegswesens: Verpflegung und Unterbringung der Truppen, Aufsicht über Munition und Festungswerke, Feuerordnung und Bürgerwacht, „auch die Standtt unnd Plätze, dahin ein jeder verordnett ist“. „Do sich aber bey itziger Gelegenheit ettwas zufelliges heben möchte“, hieß es, „das der Feindth oder auch widderwertige Leute sich nahentt bey der Stadtt sehenn liessenn oder auch der Stadt Güttere, Leute unnd Unterthanen beschwehretenn, oder sonst der Stadth zum Bestenn einige Gelegenheit denn Widdersachern Abbruch zu thun, denn Vortell zu benehmen, fürstehenn möchte, so soltte dieser Kriegs Radth Maess und Machtt haben, ohn jemant Verschonung nach Erheischung des Zufalles oder Gelegenheitt dass Kriegsvolck, auch Bürger oder Bürger Dienere, so guttwillich mitwoltenn, auffzumahnen und mitt Radth des Obristen oder anderer Kriegsleute auszuschicken unnd dasjenige zu verordenen, wass sonstenn inn diesenn Hendelen die Notturft erheischen würde“[77]).

Zu den Mitgliedern des Kriegsrats zählten die Ratsherren Albrecht Giese und Michael Sievert, die Schöffen Michael Kerl und Philipp Frese, die Quartiermeister der dritten Ordnung Jeronimus Fick und Adolf Huppe, die Bürger Lorenz Tideke und Hans Lütkeman[78]). Am 15. Februar wurden sie vereidigt. Sie gelobten ihre Ämter treu und fleißig zu verwalten, Nutzen, Ehre und Wohlfahrt der Stadt stets wahrzunehmen, keinen Verrat zu üben[79]).

Mit dem Ende der Feindseligkeiten löste sich der Kriegsrat wieder auf. Von einer Neubildung hören wir erst im 17. Jahrhundert. Sie geschah im April 1624, als Gustav Adolf Danzig

[76]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 61, „Bedenken der Deputiertten von allen Ordnungen zu den Gelthendeln und Bestallung des Kriegsrathes. Eingebracht den 11. February Ao. 77“.

[77]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 63; Behring, a.a.O. II S. 19.

[78]) Behring, a.a.O. II S. 19.

[79]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 64.

zu belagern drohte[80]). Wegen der unsicheren und gefährlichen Zeiten, berichtet man, habe der Rat einigen seiner Mitglieder die Verwaltung des Kriegswesens übertragen, „welche nach gestalter Beschaffenheit der Sachen ihren Congressum zum öfftern könten anstellen, und wass sich ohne weittleufftige Schwirigkeitt werde thun lassen, auctoritate sua expediren, andere aber von wichtiger Importantz und mitt großer Gefhar intricirte negotia an den gantzen Rath bringen"[81]).

Den Kriegsrat bildeten der Bürgermeister Johann Speimann, die Ratsherren Ernst Kerl, Adrian von der Linde und Jakob Konnert, zwei Schöffen und vier Hundertmanner[82]), Nach ihrem Eintreffen in Danzig kamen der Oberst Franz Lisemann und der Ingenieur Peter Jansen hinzu[83]). Am 13. April hielt der Kriegsrat die erste Sitzung ab[84]).

Von nun an blieb der Kriegsrat eine ständige, fest in der Verfassung verankerte Behörde. Sie erhielt bestimmte Aufgaben. Man setzte die einzelnen Ämter fest. Den Vorsitz führte einer der vier Bürgermeister als Kriegspräsident. Seit 1627 werden die im Kriegsrat sitzenden Ratsherren, die „Kriegskommissare", bei den jährlichen Ämterverkührungen genannt[85]). Jeder von ihnen betreute einen Teil des Soldheeres. Es ist anzunehmen, daß die ständige Bereitschaft Danzigs in diesen Jahren, seine Kämpfe mit den Schweden diese Entwicklung herbeiführten und förderten. Mit dauernder Kriegsbereitschaft war ein wohlgerüstetes Heer verbunden. Es wollte verwaltet, geordnet und unterhalten sein.

Die Zahl der Kriegsratsmitglieder schwankte in den ersten Jahren. 1629 gehörten zum Kriegsrat 5 Kommissare und der Kriegspräsident, 1632 2 Ratsherren, 1634 3 Ratsherren ohne Bürgermeister, 1635 1 Bürgermeister und 5 Ratsherren. Seit

[80]) Leidig, Die Beziehungen Gustav Adolfs zu Danzig, Z.W.G. XIV (1885) S. 35f. Der Kriegsrat wurde damals „Geheimer Kriegsrat" genannt.

[81]) St. A. D. 300, 18 XX Nr. 3; „Recessus des geheimen Kriegsrats. April 1624.

[82]) Ebenda, Simson, a.a.O. II S. 454.

[83]) Köhler, a.a.O. I S. 303.

[84]) Leidig, a.a.O. S. 36.

[85]) Lengnich, a.a.O. S. 360.

dieser Zeit saßen im Kriegsrat 1 Bürgermeister und 3 Ratsherren[86]).

Im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts begannen die Versuche der dritten Ordnung, ihren Einfluß in einer so wichtigen Behörde, wie es der Kriegsrat war, zu stärken. Sie suchte einer weiteren Machtzunahme des Rats entgegenzuwirken. Als man 1626 die Zahl der Ratsmitglieder von 4 auf 6 erhöhte, forderten die Hundertmänner gleichfalls eine Verstärkung aus ihren Reihen[87]). 1635 saßen 6 Ratsherren im Kriegsrat. Die dritte Ordnung erhob Einspruch. Der Rat versprach darauf diese Zahl auf 4 zu beschränken[88]). Dagegen erhöhte die dritte Ordnung 1656 die Zahl ihrer Mitglieder von vier auf acht[89]). 1659 zählte der Kriegsrat folgende Mitglieder:

Erste Ordnung:

Kriegspräsident,
Kriegskommissar zur Münde,
Kriegskommissar zu Danzig und Putzig,
Befehlshaber der Soldtruppen,
Artilleriekommissar.

Zweite Ordnung:

2 Schöffen.

Dritte Ordnung:

Je 2 Angehörige der 4 Quartiere[90]).

Mit dem Jahre 1658 war die äußere Gestaltung des Kriegsrats einstweilen abgeschlossen. Die dritte Ordnung erschien wesentlich gestärkt, wenn sie auch jetzt nicht an erster Stelle stand. Das Dekret Johanns III. Sobieski, das ihr in der Stadtregierung einige Zugeständnisse machte[91]), berührte den Kriegsrat nicht. Die Macht des Rats blieb ungeschwächt.

---

[86]) Curicke, Der Stadt Dantzig historische Beschreibung (1687) St. Bibl. D. Ms. 914, Hs. Zusätze bis 1793, S. 120; über die Mitglieder des Kriegsrats aus der zweiten und dritten Ordnung liegen keine Nachrichten vor.

[87]) Lengnich, a. a. O. S. 359.

[88]) Ebenda, S. 360.

[89]) Ebenda, S. 360.

[90]) „Wahrhaftiger und gründlicher Bericht von Belager- und Eroberung der Haupt-Schantze in der Dantziger Nährung (1659) durch Peter Vogeten", Anhang S. 133.

[91]) S. oben S. 19.

Die Verstärkung der dritten Ordnung im Kriegsrat hing mit der Erhebung hoher Steuern zusammen, die der Rat in jenen Jahren von der Bürgerschaft forderte. Danzig litt unter hohen Kriegsausgaben infolge des schwedisch-polnischen Krieges[92]). Die Bürgerschaft verlangte Rechenschaft über die von ihr aufgebrachten Gelder. Man richtete 1658 mehrere gemischte Verwaltungsausschüsse ein[93]). Dadurch gelangten weitere Mitglieder der dritten Ordnung in den Kriegsrat.

An ihrer neugewonnenen Macht hielten die Hundertmänner fest. Vorübergehend wurden 1734 zwei weitere Ratsherren in den Kriegsrat aufgenommen[94]). 1758 wollte man es bei der Gefahr eines russischen Einmarsches in Danzig wiederholen. Die dritte Ordnung widersetzte sich und verlangte eine Verstärkung von vier Hundertmännern[95]).

Die letzte Änderung in der äußeren Zusammensetzung des Kriegsrats geschah 1710. Der Kommissar von Weichselmünde schied aus dem Kriegsrat aus[96]). Um die Zahl der Mitglieder aus seinen Reihen zu erhalten, nahm der Rat den das Zeughaus verwaltenden Kämmerherren in den Kriegsrat auf. Er blieb jedoch nur vorübergehend Kriegskommissar[97]). 1792 saßen im Kriegsrat:

Kriegspräsident,
Garnisonkommissar,
Artilleriekommissar,
zwei Schöffen,
je zwei Angehörige der vier Quartiere[98]).

Die Machtwünsche der dritten Ordnung waren nach den Erfolgen der Jahre 1658 und 1678 nicht befriedigt. Das zeigt ihr Kampf mit dem Rat um die Staatsmacht 1748—50, der mit

[92]) Keyser, a.a.O. S. 132ff.

[93]) Keyser, a.a.O. S. 136.

[94]) Lengnich, a.a.O. S. 360.

[95]) Lengnich, a.a.O. S. 360; Curicke, a.a.O. S. 120. 1708 hatte man die in den Schanzen vor Weichselmünde liegende Besatzung in die Stadt überführt und die Festungswerke aus Ersparungsgründen geschleift. Dadurch war das Amt des Mündischen Kriegskommissars überflüssig geworden (Lengnich, a.a.O. S. 471).

[96]) Ebenda, S. 360.

[97]) Lengnich, a.a.O. S. 360.

[98]) Beilage Nr. 1.

dem Siege der dritten Ordnung als der sozial und machtpolitisch leistungsfähigeren Schicht endete[99]). In diesem Kampfe spielte auch der Kriegsrat eine Rolle. Streitschriften befassen sich mit ihm. So hieß es 1751 — offenbar im Sinne der dritten Ordnung: „Wer ist denn der Krieges-Präsident im Kriegesrath? Präsentiret er alleine die Obrigkeit, und sind die übrigen Assessores seine Untergebenen? Macht nicht der ganze Kriegesrath die Obrigkeit bey der Milice aus? Und ist nicht der Herr Krieges-Präsident verbunden, die Ehre mit dem ganzen Collegio zu theilen? Alleine dieses ist bald zu viel gefragt, und die Herren Patricier möchten antworten, daß auf die Art die Oligarchie nicht bestehen könnte. Indessen muß die Dritte Ordnung die Schuld der Nichtbezahlung des Soldaten tragen, ohnerachtet sie beständig auf die Beytreibung der Fundorum gedrungen und die Wandelung der Unordnungen beym Krieges Etat nur beyläufig sich reserviret“[100]).

Mit dem Siege der dritten Ordnung im Staate erfolgte die letzte Wandlung des Kriegsrats. Sein äußerer Rahmen blieb unverändert. Dagegen bildete sich die innere Struktur entscheidend um.

Seit 1750 durften die Hundertmänner ein Drittel der Schöffenstellen besetzen. Dadurch erhielten Angehörige der dritten Ordnung Zutritt in den Rat[101]).

Diese Tatsache wirkte sich im Kriegsrat aus. Innerhalb weniger Jahre bekleideten Hundertmänner das Amt des Kriegspräsidenten und Kriegskommissars. 1763 saß der Ratsherr Christian Friese als Artilleriekommissar im Kriegsrat. Er hatte 1748 der dritten Ordnung angehört[102]). Daniel Gralath, 1748 Quartiermeister der dritten Ordnung, wurde 1762 Kriegskommissar und 1767 Kriegspräsident. 1748 war Samuel Wolff Mitglied der dritten Ordnung. 1761 gehörte er als Schöffe dem Kriegsrat an. 1778 führte Wolff

[99]) S. oben S. 19.

[100]) „Eines ehrliebenden und wahren Danziger Bürgers unparteyische Reflexiones über die unpartheyischen Gedanken eines (vermeynten) redlichgesinnten Danziger Patrioten über die neue democratische Regiments-Form der sogenannten Löbl. Dritten Ordnung etc.“ 1751.

[101]) Keyser, a.a.O. S. 168; s. oben S. 19.

[102]) Als Unterlage für die folgenden Ergebnisse diente das Danziger Staatshandbuch „Das jetzt lebende Danzig“, Jg. 1741 ff.

als Bürgermeister und Kriegspräsident den Vorsitz. Konstantin Gottfried Groddeck, ein Angehöriger der dritten Ordnung 1748, versah 1761 das Amt des Garnisonkommissars. 1760 zählte Samuel Flander zu den Hundertmännern, 1774 zu den Schöffen des Kriegsrats, 1792 bekleidete er das Artilleriekommissariat. Thomas Hermann Langh, 1782 Mitglied der dritten Ordnung, saß 1792 als Schöffe im Kriegsrat.

Wir ersehen daraus den wachsenden Einfluß der dritten Ordnung im Kriegsrat. Die Hundertmänner beherrschen ihn überwiegend etwa 10 bis 15 Jahre nach der „Verordnung" Augusts III. Damit war der endgültige Abschluß des Machtkampfes im Kriegsrat erreicht. Die bedeutendste und leistungsfähigste Schicht im Danzig des 18. Jahrhunderts leitete und verwaltete die wichtigste Kriegsbehörde.

Seit 1624 nahmen ständig Vertreter der Soldtruppen an den Sitzungen des Kriegsrats teil. Dies waren der Stadtkommandant und einige Stabsoffiziere[103]). 1658 wünschte die dritte Ordnung bei wichtigen Verhandlungen des Kriegsrats auch die Majore hinzuzuziehen. Ihre Stimmen sollten nicht „numeriret, sondern nur ponderiret" werden[104]). 1761 saß der Major von Lysander neben dem Stadtkommandanten Eggers im Kriegsrat[105]).

Stadtkommandant und Stabsoffiziere mußten im Kriegsrat eine bestimmte Rangordnung wahren. Die Stadtkommandanten pflegten hinter den Kriegskommissaren, die Majore hinter den Schöffen zu sitzen. Als man 1652 den Oberstleutnant Hassemann in den Kriegsrat zu berufen gedachte, sollte er dort seinen Rang „zwischen den Personen secundi et tertii Ordinis" haben[106]). Dadurch waren dem Einfluß der Söldner Grenzen gesetzt. 1659 saß der Oberst Winter hinter den Kriegskommissaren von Danzig und Weichselmünde[107]). 1675 gab man dem Oberst Flemming „den Sitz zunegst den H. H. Kriegs Commisarien"[108]). Gleichfalls

[103]) Lengnich, a.a.O. S. 363; Damus, Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau, Z.W.G. XII (1884) S. 61.

[104]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1658.

[105]) Danziger Staatshandbuch Jg. 1761.

[106]) St.A.D. 300, H fol. O 15, fol.173.

[107]) „Wahrhaftiger und gründlicher Bericht ..., a.a.O. S. 133.

[108]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1675.

im Range hinter den Kriegskommissaren standen General Enneberg 1741 und General Eggers 1762[109]). Eine Ausnahme bildete der General Houwaldt 1637. Er gab stets die erste Stimme nach dem Kriegspräsidenten ab[110]).

Zeitweise beriet der Kriegsrat ohne militärische Mitglieder. Dies trat ein, wenn die Stelle des Kommandanten unbesetzt blieb. Auf die Mitarbeit des Stabsoffiziers legte man nicht immer Wert[111]). 1748 und 1757 fehlten Soldaten im Kriegsrat[112]). Als General Eggers 1773 starb, zählte der Kriegsrat bis 1793 nur bürgerliche Mitglieder[113]).

Das Amt des Kriegspräsidenten versah einer der vier regierenden Bürgermeister[114]). Die Wahl zum Kriegspräsidenten war an kein bestimmtes bürgermeisterliches Amt gebunden. 1771 war der Kriegspräsident Conradi vierter Bürgermeister[115]). 1773 wurde der Vizepräsident Gottlieb Weickhmann Kriegspräsident. Ihm folgte 1774 Heinrich Zernecke, der dritte Bürgermeister. Allein das Amt des Präsidenten war nicht mit dem des Kriegspräsidenten verbunden. Ebenso durfte der Oberwachherr nicht zugleich Kriegspräsident sein[116]). Doch ließ man zuweilen mit Bewilligung des Rats Ausnahmen zu[117]).

Die Kriegskommissare gehörten dem rechtsstädtischen Rat an. Sie waren teils ältere, teils jüngere Ratsherren[118]). 1771 saßen der Infanteriekommissar an neunter, der Artilleriekommissar an zahnter Stelle im Rat. 1774 nahmen die Kriegskommissare den sechsten und siebenten Platz ein. 1775—1778 standen sie an fünfter und sechster Stelle. 1779 und 1781—84 besetzten sie den vierten und fünften Platz.

---

[109]) Danziger Staatshandbuch Jg. 41 und 62.

[110]) St.A.D. 300, H fol. O 16, fol. 492.

[111]) Damus, a.a.O. S. 61.

[112]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1748 und 1757.

[113]) Ebenda, Jg. 1773ff.

[114]) S. oben S. 18.

[115]) Vgl. Danziger Staatshandbuch 1771; für das folgende vgl. Jg. 1771ff.

[116]) Lengnich, a.a.O. S. 184f.

[117]) Ebenda, S. 185 Anm. 1.

[118]) Als Unterlage der folgenden Untersuchung diente das Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741ff.

Die Schöffen des Kriegsrats zählten in ihrer Körperschaft zu den jüngeren Mitgliedern[119]). Es saßen im Kriegsrat: 1772 der zehnte und elfte, 1773 der elfte und zwölfte, 1775 und 1780 der sechste und siebente Schöffe. Ältere Schöffen nahmen nur vereinzelt an den Sitzungen des Kriegsrats teil. 1778 waren der zweite (Consenior), 1776 der vierte, 1777 der fünfte Schöffe zugegen[120]).

Die dritte Ordnung entsandte ihre Vertreter nach Belieben in den Kriegsrat. 1771 gehörten ihm an: aus dem Breiten Quartier die beiden jüngsten Mitglieder, 1772 der vierte Quartiermeister und der sechzehnte Abgeordnete, 1773 der sechzehnte und achtzehnte, 1776 der einundzwanzigste und zweiundzwanzigste Abgeordnete[121]). Die Kriegsratsbeisitzer des Hohen Quartiers nahmen in ihrer Körperschaft 1771 den zweiten und fünfzehnten, 1772 den vierzehnten und fünfzehnten, 1779 den siebzehnten und zwanzigsten Platz ein. Das Koggenquartier stellte 1777 einen Quartiermeister.

Die Ämter des Kriegsrats waren nicht an die Person gebunden. Ihre Träger wechselten ständig im Verlauf weniger Jahre. Dieser Umstand ergab sich aus dem Wesen der Staatsverfassung, deren Ämter jährlich neu besetzt wurden[122]).

Die vier Bürgermeister wechselten untereinander im Amte des Kriegspräsidenten ab. 1662 war Georg von Boemeln Kriegspräsident, im folgenden Jahre Nikolaus von Bodeck, nach ihm 1665 Georg von Boemeln[123]). Ihn löste 1666 abermals Nikolaus von Bodeck ab. 1775 bekleidete Samuel Wolff das Amt des Kriegspräsidenten, 1776 Gottfried Schwartz, 1777 Johann Gottlieb Pegelau, 1778 wieder Samuel Wolff. Zuweilen blieb der gleiche Bürgermeister mehrere Jahre hintereinander im Amt. Johann Reyger versah es von 1638—1644. Gabriel von Boemeln leitete den Kriegsrat von 1723—1725 und von 1735—1739. Eduard Friedrich Conradi war 1771 und 1772 Kriegspräsident.

[119]) Ebenda; auch die Schöffen gehörten der rechtstädtischen Körperschaft an.

[120]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1772ff.

[121]) Ebenda.

[122]) S. oben S. 20.

[123]) Beilage Nr. 2.

Die Kriegskommissare pflegten ihr Amt einige Jahre zu behalten. „Und ist ebenmässig keine gewisse Zeit", sagt Curicke, „wie lange sie solches Amt verwalten müssen, definiret, wiewoll selten eine Verkührung hierinnen pfleget vorgenommen zu werden, ess wehre denn Ursach, dass etwan ein Ratsherr gestorben, Bürgermeister oder auch Kämmerer geworden wäre"[124]). „Es pflegten auch die Commissarii von der Infanterie", schreibt Lengnich, „dieses Amt zu behalten, bis sie Bürgermeister würden, welches 1754 und 1759 nicht geschehen ist, da die Commissarii Rathmänner geblieben und Commissarii zu sein aufgehöret haben"[125]). Im 18. Jahrhundert wurden durchschnittlich alle drei bis vier Jahre neue Kriegskommissare ernannt.

1764—1767 waren Heinrich Zernecke und Christian Friese Kriegskommissare[126]). Von 1771—1774 bekleideten das Amt Samuel Wolff und Nikolaus Oehmchen. 1776 ernannte man Johann Gottlieb Pegelau und Johann Bentzmann zu Kommissaren. Die Kriegskommissare schieden stets endgültig aus dem Kriegsrat aus.

Die Schöffen pflegten zwei Jahre im Kriegsrat zu sitzen. 1763 gehörten ihm Johann Samuel Ferber und Johann Gottlieb Pegelau an. Im folgenden Jahre schied Ferber aus, um Gottfried Schwartz den Posten zu überlassen. 1764 trat Johann Bentzmann an Pegelaus Stelle. 1765 zählten die Schöffen Johann Bentzmann und Heinrich Martens, 1766 Heinrich Martens und Gottlieb Remmerson, 1767 Gottlieb Remmerson und Michael Groddeck, 1768 Michael Groddeck und Gottfried Aycke zum Kriegsrat. Die ehemaligen Kriegsratsschöffen gelangten häufig in den Rat, um später als Kommissare im Kriegsrat zu amtieren.

Die Mitglieder der dritten Ordnung wechselten gleichfalls alle zwei Jahre[127]). Es saßen im Kriegsrat aus dem Koggenquartier: 1781 Karl Gottlieb Pegelau und Martin Hinnius, 1783 Karl Gottlieb Pegelau und Paul Flachshaar, 1784 Paul Flachshaar und Christian Jantzen, 1785 und 1786 Christian Jantzen und Martin Hinnius, 1787 David Schultz und Christian Gottfried Tietz. Das Breite Quartier vertraten: 1771 Carl Bentzmann und

[124]) Curicke, a.a.O. S. 120.

[125]) Lengnich, a.a.O. S. 361f.

[126]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1764ff.; vgl. für das Folgende ebenda.

Friedrich Conrad Haber, 1772 Friedrich Conrad Haber und Gottfried Tank, 1773 Gottfried Tank und Gottfried Thiele, 1774 Johann Gottfried Thiele und Sigmund Christoph Kowe, 1775 Sigmund Christoph Kowe und Jakob Czolbe, 1776 Jakob Czolbe und Hermann Langh, 1777 Hermann Langh und Christoph Manske, 1778 Christoph Manske und Michael Malonek, 1779 Michael Malonek und Friedrich Ahrends, 1780 Friedrich Ahrends und Friedrich Höchster. Bei der großen Zahl der Hundertmänner wurden die gleichen Personen nur einmal in den Kriegsrat gewählt[128]).

Die bürgerlichen Personen des Kriegsrats mußten als Mitglieder der Staatsregierung eine Reihe anderer Ämter gleichzeitig verwalten. Die meisten der Ämter fielen den Kommissaren und Schöffen zu. Weniger überlastet waren der Kriegspräsident und die Vertreter der dritten Ordnung.

1771 bekleidete der Kriegspräsident und Bürgermeister Conradi fünf Posten: Verwaltung der Nehrung und Scharpau[129]), Vorstand der Kommission zum Baggerwerk, Seetief und Mündeschen Weichselgebäude, Leitung des Ausschusses zur Untersuchung der Güter und Einkünfte Danzigs, Schutzherr der Kirchen zu St. Johann, St. Petri-Pauli und aller in der Nehrung und Scharpau liegenden Gotteshäuser, Senior der Reformierten Gemeinde zu Danzig[130]). Der Kriegspräsident Johann Gottlieb Pegelau übernahm 1780 die Verwaltung des Höhischen Landgebietes[131]) und das Patronat der Petri-Pauli-Kirche[132]).

1774 versah der Kriegskommissar Samuel Wolff sieben Staatsämter: Mitglied des Schulausschusses, des Wallgebäudes, der Verwaltungskommission des Werders, des Ausschusses zur Untersuchung der Güter und Einkünfte Danzigs, Mottlauherr, Pfahlherr und Gewerksherr der Hauszimmerleute, Segel- und Borten-

[127]) Vgl. Danziger Staatshandbuch, Jg. 1770ff.

[128]) Aus den Namen der Hundertmänner geht hervor, daß stets nur einer von ihnen ausschied, so daß der übrigbleibende dem neueintretenden bei der Einarbeitung in sein Amt behilflich sein konnte.

[129]) S. Karte.

[130]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1771.

[131]) S. Karte.

[132]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1780.

macher[133]). Die gleiche Ämterzahl bekleidete 1771 der Kommissar Nikolaus Oehmchen[134]).

Der Kriegsratschöffe Peter Bentzmann hatte 1773 fünfzehn Posten inne: Mitglied des Collegium Scholarchale, der Kämmerei, der Hilfgelderfunktion, des Ausschusses zur Untersuchung des Scheffels und anderer Maße, der Verwaltungskommission zum weißen Berge, des Ausschusses zur Halle, der Akzisekammer, des Kommerzienkollegiums, der Münzdeputation, des Vorratsausschusses, der Funktion des Mündeschen Landes, der Deputation zur Untersuchung der Güter und Einkünfte Danzigs, Feuerherr, Steinbrückerherr und Oberstleutnant bei der Miliz[135]). Dagegen verwaltete der Schöffe Joachim Weickhmann 1778 nur vier Ämter[136]).

1776 war Christoph Hildebrandt, ein Hundertmann des Koggen Quartiers, gleichzeitig Mitglied der Akzisekammer, des Ausschusses zur Halle, der Kommission zur Ausfindung barer Geldmittel, der Verwaltung des Kinder- und Waisenhauses, Feuerherr und Hauptmann bei der Miliz[137]). Einem anderen Mitglied der dritten Ordnung, Martin Schwartz, fielen 1772 nur zwei Ämter zu.

Die Angehörigen des Kriegsrats durften alle Staatsämter versehen. Nur im 17. Jahrhundert trug man Bedenken, den königlichen Burggrafen[138]) an den Beratungen des Kriegsrats teilnehmen zu lassen. 1637 beschloß der Rat, „dass für diese Zeit der königliche Burggraf, Herr Elert von Bobbart, als Kriegscommissarius dieser Stadt sich dem Krigs Rahtt wohl entziehen möge, und er in persona demselben nicht beywohnen dörffe; jedoch das er sein Votum schrifftlich oder mündtlich, wenn er darumb vom Herrn Praeside des Kriegsrahts würde versuchet werden, durch den Kriegssecretarium communicire undt abgebe“[139]). Lengnich schreibt darüber: „Gleichfalls hat man noch in den neueren Zeiten geglaubet, der Burggraf könne nicht zugleich Krieges-Commissarius, viel weniger Krieges-Präsident sein, allein daa man 1725

[133]) Ebenda, Jg. 1774.
[134]) Ebenda, Jg. 1771.
[135]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1773.
[136]) Ebenda, Jg. 1778.
[137]) Ebenda, Jg. 1776.

dem Burggrafen das Commissariat von der Infanterie, 1755 das Commissariat von der Artillerie ließ, 1762 das Commissariat von der Infanterie dem Burggrafen übergab, und 1754 der Burggraf Krieges-Präsident blieb, werden solche Exempel künftig zur Folge dienen“[140]).

Der feste Einbau des Kriegsrats in die Staatsverfassung, seine enge Verknüpfung mit der politischen Verwaltung bestimmten die Verteilung seiner Ämter. Man rückte stufenweise im Kriegsrat auf. Dies hing vom Aufstieg in der politischen Körperschaft ab[141]). Wer zeitlebens Hundertmann blieb, konnte nicht Kriegskommissar oder gar Kriegspräsident werden. Wer sich politisch durchsetzte, von der dritten Ordnung über die Schöffenbank in den Rat gelangte und schließlich zum Bürgermeister aufrückte, wurde im gleichen Zeitraum Kriegsratsschöffe, Kriegskommissar und Kriegspräsident. Bei der Ernennung zum Kriegskommissar bestand eine bestimmte Rangordnung. „Gemeiniglich“, sagt Lengnich, „wird der Artillerie-Commissarius Commissarius von der Infanterie und Reuterei, wenn dieser abgehet; welches 1734, 1758, 1759 und 1771 nicht geschah, und anno 1769 legte der Artillerie-Commissarius dieses Amt nieder, nachdem er es nur ein Jahr verwaltet hatte und ehe das Commissariat von der Infanterie erlediget ward“[142]). Starb ein Kommissar, vertrat der andere seine Stelle bis zur nächsten Ämterverteilung[143]).

Kriegspräsident, Kriegskommissare und Schöffenbeisitzer waren ältere, erfahrene Männer. Sie zählten durchschnittlich über 50 Jahre. 1714 wurde der Bürgermeister Borckmann Kriegspräsident, „ob er gleich dass vicepräsidirende Ampt wegen Alters von sich gelehnet hatte“[144]). 1752 war der Kriegspräsident Ehler

[138]) Der königliche Burggraf war ein Ratsherr; über ihn s. oben S. 18.

[139]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 589, Ratsschluß vom 20. 4. 1637.

[140]) Lengnich, a.a.O. S. 159.

[141]) Vgl. Staatshandbuch Danzig, Jg. 1741ff.; das gleiche gilt auch von den übrigen Ämtern.

[142]) Lengnich, a.a.O. S. 361f.

[143]) Ebenda, S. 362.

[144]) Tagebuch des Majors Conradi, Ms. 592, fol. 182.

67 Jahre alt[145]). 1775 leitete der 65 jährige Bürgermeister Zernecke den Kriegsrat. 1746 standen die Kriegskommissare Engelcke und Schmieden im 58. und 67., der Schöffe Johann Renner im 50. Lebensjahre. 1758 versah der Kriegskommissar Jantzen sein Amt mit 58 Jahren.

Die Mitglieder des Kriegsrats waren militärisch geschult. Die einen gehörten gleichzeitig der Miliz an. Die andern hatten vorher Ämter in ihr bekleidet. Dadurch wurde ein lebendiger innerer Zusammenhang mit der bewaffneten Macht erzielt. 1665 war der Bürgermeister Georg von Boemeln Oberwachherr, 1658 Kriegspräsident[146]). Heinrich Zernecke leitete 1768 den Kriegsrat, befehligte von 1771—1773 die Miliz, um 1774 erneut Kriegspräsident zu werden. Die Kriegskommissare waren vor ihrem Amtsantritt Obersten, die Kriegsratsschöffen Oberstleutnants bei der Miliz gewesen. Denn diese Ämter hatten die vier jüngsten Ratsherren und Schöffen zu versehen[147]).

Die Hundertmänner waren Milizhauptleute, -leutnants oder -fähnriche. Die Mitglieder der dritten Ordnung Kaspar Göbel und Nikolaus von der Linde, Angehörige des Kriegsrats von 1576[148]) zählten zu den Bürgerhauptleuten[149]). Zwei der Bürgerschaftsvertreter im Kriegsrat 1666 werden 1664 als Milizhauptleute aufgeführt[150]). 1741 stellten die Hundertmänner sechs Kapitäne, während 1771 einer von ihnen als Kapitän, zwei als Leutnant und einer als Fähnrich bei der Miliz standen[151]). 1774 wies die dritte Ordnung vier Hauptleute auf. Das Koggen- und Hohe Quartier waren mit je einem, das Breite Quartier mit zwei Kapitänen vertreten. Dagegen gehörte 1780 nur einer von acht Hundertmännern als Fähnrich der Miliz an.

Die Sitzungen des Kriegsrats fanden zu keinem festgesetzten Zeitpunkt statt. Durchschnittlich tagte man ein-, zwei- oder

[145]) Vgl. Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741 ff., Hs. Zusätze der Ausgabe der St. Bibl. D.; für das folgende ebenda.

[146]) Beilage Nr. 2; St. A. D. 300, 18 III Nr. 630.

[147]) Lengnich, a. a. O. S. 215, S. 266.

[148]) S. oben S. 56.

[149]) Behring, a. a. O. I S. 180 und 199.

[150]) Vgl. David Figk, „Kurtzer Entwurff der Bürgerfahnen in Dantzig," Hs., St. Bibl. D. Ms. 593; Eines Kriegsrats Schluß-Buch, a. a. O. fol. 9, 11.

[151]) Danziger Staatshandbuch Jg. 1741 ff.

dreimal im Monat. Die Beratungen dauerten zwei bis drei Stunden[152]). Ihre Form entsprach der der regierenden Körperschaften[153]). Der Gang der Verhandlungen war vielfach schleppend. 1779 nahm man einige Soldaten an. „Hierauf entstunden", heißt es am 27. Juli, „lange Debatten wegen der fünf Mann, welche zum Dienst als Gemeine sich letzthin gemeldet hatten, und zu deren Annahme das Versprechen auf die heutige Session war gegeben worden"[154]). Man stimmte zweimal ab, ohne eine Entscheidung herbeizuführen. Die dritte Ordnung wollte nichts von einer Annahme der Soldaten wissen. Sie gab erst nach, als der Kriegspräsident eine Vertagung auf die nächste Sitzung vorschlug[155]).

Dem Kriegsrat unterstand die Landesverteidigung. Bei der Durchführung seiner Aufgabe war er an die Beschlüsse der Ordnungen gebunden[156]). „Der Kriegesrath", sagt Lengnich, „ist über die gesammte Stadt-Soldateska zu Roß und zu Fuß und vollziehet dasjenige, was zur allgemeinen Sicherheit von den Ordnungen beschlossen worden"[157]). Was er „zu der Stadt Sicherheit dienlich findet und ohne der Ordnungen Einwilligung nicht veranstaltet werden kann, gelanget durch den Kriegspräsidenten an den Rath, damit er es den Ordnungen vortrage."[158])

1577 sollte er die Soldaten kommandieren und versorgen, auf Munition und Festungswerke acht haben, den Feuerschutz wahrnehmen und die Bürgerwache aufstellen[159]). 1635 erklärte der Kriegsrat, „das die Musterung der Bürgerschafft erster Tage vorgenommen und dieselbe wiederum in die Wehren gebracht werde, der Stadt zu mehrer Versicherung"[160]). 1648 untersuchte er den Zustand der Danziger Festungswerke[161]). 1650 beschloß er,

[152]) Vgl. Eines Kriegsrats Schluß-Buch, a.a.O.; Protokolle des Kriegsrats 1771—79, St.A.D. 300, 90 Nr. 10.

[153]) S. oben S. 20.

[154]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10, Kriegsrats Protokoll d. 27. 7. 1779.

[155]) Ebenda.

[156]) Damus, a.a.O. S. 61; Leidig, a.a.O. S. 36; Nur kleinere Angelegenheiten durfte der Kriegsrat selbständig regeln.

[157]) Lengnich, a.a.O. S. 362.

[158]) Ebenda.

[159]) S. oben S. 57.

[160]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 473, Schluß des Kriegsrats vom 26. 6. 1635.

[161]) St.A.D. 300, 18 XX Nr. 72.

„dass von nun an die Nachtwache mit den Bürgerfahnen wiederumb sollen angestellet und zum Anfang jede Nacht zwey Fahnen dazu gebraucht werden“[162]). 1656 trug man dem Kriegsrat im Namen aller Ordnungen auf, „die actiones militares nach bestem Verstand majori autoritate zu expediren, ausgenommen was Hauptsachen sein und besonders großes Bedencken nach sich ziehen“[163]). Bei der Belagerung des von den Schweden besetzten „Danziger Haupt“ 1659[164]) sorgte er für Munition und Verpflegung der Stadtsoldaten[165]). Die Kommissare waren im Hauptquartier anwesend, „umb daselbst eine Zeitlang wehrender Belagerung dem Herrn Obristen zu nötigen Assistentz bey wichtigen Begebenheiten zu verbleiben“[166]). Peter Voget berichtet, „dass die Deputirte sich die gantze Belagerung über untereinander abgewechselt und im Haupt-Qvartier mit Hindansetzung des ihrigen nicht weniger als ihrer Gesundheit, ja Leibes und Lebens auffgehalten haben“[167]). Als man wegen Übergabe des „Haupt“ verhandelte, vertrat der Kriegsrat die städtischen Belange[168]). 1666 wurde ihm die Verteidigung von Weichselmünde und Putzig übertragen[169]). Im gleichen Jahre sandte er 100 Schützen zur Sicherung des Werders aus, um fremde Truppen zu vertreiben[170]). 1673 beriet der Kriegsrat mit Vertretern der Bürgerschaft über die Sicherheit der Stadt[171]). 1704 beschloß er die Gewerksgesellen in Stammrollen eintragen zu lassen, um sie zur Stadtverteidigung zu verwenden[172]). 1705 schlug der Kriegsrat wegen der Gefahr

[162]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 644.

[163]) Damus, a.a.O. S. 61.

[164]) Über die Belagerung des „Haupt“ Köhler, a.a.O. I S. 390ff.

[165]) Peter Voget, Wahrhafftiger und gründlicher Bericht von Belager- und Eroberung der Haupt-Schantze in der Danziger Nährung (1659), S. 230f.

[166]) Ebenda, S. 39.

[167]) Ebenda, S. 230f.

[168]) Geh. Staatsarch. Berlin-Dahlem Rep. 94 IV H b 3, Verhandlungsbriefe des Obersten Winter von Oktober bis Dezember 1659 mit General Dankwart wegen Übergabe des Danziger „Haupt“. Aus dem Kriegsrat verhandelten: Albrecht Rosenberg (Kommissar), Oberst Winter, Gerhard Bartsch (Schöffe) und Egidius Haderschlieff (Quartiermeister der 3. Ordnung).

[169]) Eines Kriegsrats Schluß-Buch, a.a.O. fol. 2, Ratsschluß vom 30. 3. 1666.

[170]) Ebenda, fol. 6, Schluß des Kriegsrats vom 25. 5. 1666.

[171]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1673.

[172]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1131.

schwedischer Überfälle auf Danzig vor: Schließung der Stadttore während der sonntäglichen Predigten, Einlaßverbot für schwedische Soldaten ohne Ausweis, hinreichende Versorgung jedes Stadtbewohners mit Lebensmitteln[173]). Im gleichen Jahre ließ der Kriegsrat die städtischen Festungswerke verstärken und ausbessern[174]). 1725 schrieb man auf seinen Befehl die Bauernknechte der Stadtländereien auf und errichtete eine Landmiliz[175]). Im Juli gleichen Jahres nahm er eine Parade der Stadtsoldaten ab und ordnete eine jährliche Musterung der Besatzung an[176]). 1750 forderte die königliche „Verordnung" vom Kriegsrat, Mißbräuche und überflüssige Ausgaben beim Kriegswesen abzuschaffen und nicht mehr Offiziere und Soldaten zu besolden, als der Beschluß der Ordnungen festsetze[177]). 1771 befahl der Kriegsrat dem Stadtkommandanten neue Kriegsartikel zu entwerfen und trug den Majoren auf, ein Exerzierreglement für die Fußtruppen abzufassen[178]). Im Februar 1773 machte der Kriegsrat Vorschläge über die Erhaltung des Artilleriekorps und riet zur Annahme eines neuen Stadtkommandanten[179]). Einige Monate später forderte er Soldzulage für die Stadtsoldaten, um deren zunehmendem Desertieren vorzubeugen. „Wodurch nicht nur die arme Soldaten soulagiret, sondern auch der Vortheil erhalten werden dörffte, daß mehrere als bisshero sich zu Recruten melden würden"[180]). 1790 erklärte der Kriegsrat, zur Besetzung der Stadt und ihrer Außenwerke benötige man wenigstens 1200 bis 1250 Soldaten, „wenn diese nicht anders ihrem äußersten Verderben Preiss gegeben werden sollen[181]). Am 22. Februar 1793

[173]) Conradi, a.a.O. fol. 46ff.

[174]) Ebenda, fol. 39; „Den 1. May ist durch eines Kriegsrats Schluß die Arbeit an der Fortification und zwar an dem Hagelsbergschen Poligon an der Fossebree Flanqven angefangen worden. auch soll dass Neubauersche Bastion rectificiret werden."

[175]) St.A.D. 300, 90 Nr. 6, Protokoll des Kriegsrats 1725.

[176]) St.A.D. 300, 90 Nr. 6, Protokoll des Kriegsrats 1725.

[177]) S. oben S. 32.

[178]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10. Schluß des Kriegsrats vom 13. 8. 1771.

[179]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1773, Vorschlag des Kriegsrats vom 12. 2.

[180]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1773.

[181]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1790; „Bedencken Es. Kriegesraths wegen nothwendiger Vermehrung der Garnison."

beschlossen die Ordnungen, dem Kriegsrat die völlige Sorge für die Sicherheit der Stadt zu überlassen. Doch dürfe er keine neuen Offiziere annehmen[182]).

Die Haupttätigkeit des Kriegsrats galt der Betreuung der Stadtsoldaten. Je mehr ihre Zahl anwuchs, die Truppe zum stehenden Heer wurde, desto mehr mußte er sich dieser Aufgabe widmen. Der Kriegsrat nahm die Werbung der Soldaten vor. „Er ersetzet mit neuer Mannschaft", heißt es, „was von der Besatzung abgehet, die er nach der Ordnungen Gutfinden bald verstärket bald verringert, und derjenige, der seinen Abschied suchet, muss sich bei ihm melden"[183]). Der Kriegsrat bezahlte die Truppen[184]). Unter seiner Leitung standen die Freiwilligenverbände[185]). Dagegen besaß die Stadtartillerie eine eigene Behörde[186]). Sie war jedoch durch die Person des Artilleriekommissars, ihres Vorsitzenden, mit dem Kriegsrat verbunden. Unabhängig vom Kriegsrat wurden die Besatzung von Weichselmünde, die Miliz[187]), die Bürgerartillerie, die Jungmannschaft und die Schützenverbände geleitet[188]). Eigene Verwaltung hatten auch die städtischen Festungswerke und Zeughäuser[189]).

Vor dem Kriegsrat wurden alle Soldaten und Offiziere außer dem Stadtkommandanten und dem Hauptmann von Weichselmünde vereidigt[190]). Er ernannte die Unteroffiziere, Fähnriche und Leutnants der Infanterie, Kavallerie und Artillerie[191]). Die Er-

---

[182]) St.A.D. 300, Ord.-Rec. 22. 2. 1793.

[183]) Lengnich, a.a.O. S. 362.

[184]) Conradi, a.a.O. fol. 238. Den Sold lieferte die „Hilfgelderkasse", s. unten S. 206.

[185]) „Acurate Nachricht von der russisch und französischen Belager- und Bombardierung der Stadt Dantzig", S. 285.

[186]) S. unten S. 84.

[187]) Die Miliz unterstand zwar verwaltungsmäßig einer anderen Behörde, doch konnte der Kriegsrat über sie verfügen. 1774 hielt es der Kriegsrat „bey den immer gefährlicher werdenden Bedrängnissen" für nötig, „noch zwo Bürgerfahnen und also wiederum in allem vier Bürgerfahnen" aufziehen zu lassen. (St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 26. 5. 1774) s. auch oben S. 50.

[188]) S. oben S. 50f.; Beilage Nr. 1.

[189]) S. unten S. 86.

[190]) Lengnich, a.a.O. S. 362; der Hauptmann von Weichselmünde wurde auf den Rat, später auf alle Ordnungen vereidigt, Lengnich, a.a.O. S. 469.

[191]) Lengnich, a.a.O. S. 362.

nennung geschah durch Wahl, bei der einfache Stimmenmehrheit entschied[192]). Ohne Einwilligung der Ordnungen durfte er weder die festgesetzte Zahl von Offizieren und Unteroffizieren überschreiten, noch höheren Sold zu zahlen oder neue Kompagnien errichten[193]).

Der Kriegsrat übte die Militärgerichtsbarkeit aus. Im Jahre 1636 bestand ein „Malefizgericht", dem ein Kriegskommissar, ein Schöffe, vier Hundertmänner, ein Regimentsschulz oder Auditeur, ein Major, einige Leutnants, Unteroffiziere und Soldaten angehörten[194]). Es trat alle vierzehn Tage zusammen, um über vorgefallene Vergehen der Stadtsoldaten zu richten. Der Kriegskommissar sprach das Urteil auf Grund von Stimmenmehrheit und schickte es mit seiner Unterschrift versehen dem Kommandanten zu[195]).

Jedes Mitglied des Kriegsrats hatte bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Der Kriegspräsident war „Kriegsminister" und Generalissimus der Berufstruppen. Lengnich schildert seine Verrichtungen mit folgenden Worten: „Der Kriegspräsident hat die Aufsicht über die gesammte Soldaten der Stadt. Er präsidiret im Kriegesrath und bringet, was selbiger verfüget oder was der Rath oder die Ordnungen ihm empfohlen, zur Vollenziehung. Wenn der Kriegesrath etwas für sich geschlossen, wozu der gesammten Ordnungen Genehmigung nöthig ist, hinterbringt es der Kriegspräsident dem Rath, damit es an die Ordnungen gelange, deren Erklärung durch ihn an den Kriegesrath zurückkömmt. Er gibt die Parole aus; ertheilet Befehl, wenn etwas auf den Wachen zu verändern; empfängt von dem, was auf demselben vorgeht, Bericht; hat die erste Erkenntniss über die Verbrechen, die auf den Wachen, und wenn auf die Wachen gezogen wird, oder Aufzug und Wachen, wie man es nennet, sich ereignen, die er, wenn sie gering sind, selbst bestrafet, und wenn sie erheblicher, ans Malefitz-Gericht giebet"[196]).

---

[192]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10, vgl. Kriegsratsprotokolle 1771 bis 1779; am 27. 7. 1779 ernannte man den Korperal Hensel mit 9 Stimmen zum Fähnrich.

[193]) Lengnich, a.a.O. S. 362.

[194]) St.A.D. 300, 18 III 548.

[195]) Lengnich, a.a.O. S. 363.

[196]) Lengnich, a.a.O. S. 185.

Kam es zu Streit innerhalb der Soldaten und ihrer Familien, so griff der Kriegspräsident schlichtend ein. Am 5. November 1791, berichtet das Amtsprotokoll, hätten „die beiden Eheleute Christian Rudolph Hüner, Lieutenant bei hiesiger Garnison, und Frau Adelgunda geb. Wratzke im Kriegs-Praesidirenden Bürgermeisterlichen Amte gegen einander und verschiedene Beschwerden geführet, der Mann aber vorzüglich klagend angebracht, wie er das Benehmens seiner Frau gegen ihn nicht weiter zu ertragen im Stande sei, auch ihre unbillige Forderungen sein Vermögen bei weitem überstiegen, die Frau hingegen ebenso dringend vorgestellet, wie sie bei denen unter ihnen vorgefallenen Mißhelligkeiten nicht länger mit ihm leben könne, deshalb beide Theile sich genötigt gesehen, in hochgedachtem Amte dringen Ansuchung zu thun, dass von dem Herrn Krieges-Praesidenten Sr. Hoch Edlen Gestrengen Herrl. die geneigte Verfügung getroffen werden möchte, sie zu separiren“[197]). Der Kriegspräsident entschied darauf, „dass sie sich alles ehelichen Umganges so lange enthalten sollen, bis ihre Gemüther ausgesöhnet, und sie ernstlich entschlossen seyn werden, ein besseres, Gott wohlgefälliges Leben zu führen“[198]).

Von den Kommissaren betreute einer die Infanterie und Kavallerie, der andere die Artillerie[199]). Sie besorgten die Werbung auf Geheiß des Kriegsrats[200]), empfingen die für die Truppen bestimmten Gelder, um sie ihnen auszuzahlen. „Die Commisssarien“, sagt Lengnich, „sind der gemeinen Soldaten, Reuter, Artilleristen, Unteroffiziers und Commandeurs[201]), wenn sie etwas ausser den Wachen ziehen, Verbrechen, Richter, die sie nach Beschaffenheit ihrer Vergehung entweder selbst strafen oder ans Malefiz gericht geben, die bei ihnen auch Schulden wegen verklaget, von ihnen

[197]) St. A. D. 300, 21 Nr. 1, Amtsprotokoll des Kriegspräsidenten.

[198]) Ebenda, Prof. vom 5. 11. 1791.

[199]) Bis 1710 gab es noch einen Kommissar für die bei der Festung Weichselmünde liegenden Soldaten; s. oben S. 60.

[200]) S. unten S. 131 f.; 1750 untersagte die königliche „Verordnung“ den Kommissaren die Werbung und ließ sie vom gesamten Kriegsrat vornehmen, s. oben S. 32.

[201]) Kommandeure wurden die Sergeanten der Artillerie genannt, vgl. Conradi, a. a. O. fol. 57.

zur Zahlung angehalten, und wenn sie nicht zahlen können, die Schulden bei ihnen verschrieben werden, um sie von dem Solde zu kürzen. Sie geben die Erlaubniss zum heirathen, hören die Klagen der Weiber über ihre Ehemänner, trennen die Ehen, wenn die Scheidung gesucht wird, setzen Vormünder und lassen die Theilungen verschreiben, wenn der Mann die Frau überlebet. Doch erstrecket sich ihre Gerichtsbarkeit blos über die Männer, nicht aber über die Frauen, als die unter der bürgerlichen Obrigkeit stehen"[202]). 1749 setzte ein Soldat vor dem Infanteriekommissar sein Testament auf[203]). 1790 bestätigte der Kommissar den Musketier Johann Voigt zum Mitvormund der fünf unmündigen Kinder des Grenadiers Gottfried Lehn[204]).

Die Kriegskommissare[205]) waren für die Bewaffnung und Ausrüstung der Stadtsoldaten verantwortlich. Sie sorgten für die Ausbesserung schadhafter Gewehre, ließen Rüstungsstücke bei Bedarf aus dem Zeughause liefern. 1705 führte man die vom Infanteriekommissar Diesseldorf genehmigten neuen Degenmodelle bei den Truppen ein[206]). 1719 befahl der Kommissar die Anfertigung von 216 Grenadiermützen[207]). „Sonsten wird der Herr Commissarius", hieß es 1658, „auch auf die gantze Soldatesca ein wachendes Auge haben und E. E. Rahts Ordinantzen und Schlüsse dem Herrn Obersten anmelden lassen, schriftlich oder mündtlich, und Achtung geben, wie solche Ordinantzen und andere dergleichen Gebür vollzogen werden"[208]).

Eine Sonderstellung nahm der Artilleriekommissar ein[209]). Er

---

[202]) Lengnich, a.a.O. S. 361.

[203]) St.A.D. 300, 91 Nr. 12; Protokoll des Kriegskommissars vom 19.4.1749.

[204]) St.A.D. 300, 91 Nr. 11; Protokoll des Kriegskommissars vom 10. 9. 1790.

[205]) Kriegskommissare gab es u. a. im 17. Jahrhundert auch bei den Armeen der absolutistischen Territorialstaaten. Dort waren sie Kontrollorgane des Fürsten über die gesamte Armee. Meistens Beamte im Zivilverhältnis, kam es zwischen ihnen und den Offizieren häufig zu Reibereien; vgl. Wertheim, Der tolle Halberstädter Herzog Christan von Braunschweig im pfälzischen Kriege 1621—1622, I S. 104f.

[206]) Conradi, a.a.O. fol. 62.

[207]) Ebenda, fol. 273.

[208]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 748.

[209]) Über ihn vgl. unten S. 84.

führte den Vorsitz einer eigens für die Stadtartillerie eingerichteten Behörde, der „Artilleriefunktion“[210]).

Die Schöffen und Hundertmänner des Kriegsrats waren zur Hälfte bei der monatlichen Bezahlung der Soldaten, zur Hälfte bei den Sitzungen des Kriegsgerichts zugegen[211]).

Die Aufgaben des Stadtkommandanten, dessen Stimme im Kriegsrat zählte, bestanden in der militärischen Führung des Berufsheeres. Seine Stellung entsprach etwa der eines Generalstabschefs. Er war bei jeder wichtigeren militärischen Maßnahme, bei der Aufstellung der Soldaten auf den Festungswerken, bei Streifzügen und Ausfällen an die Zustimmung des Kriegsrats gebunden[212]). 1656 erhielt er die Vollmacht, „Ausfälle bis zu tausend Mann und mit kleinen Feldstücken“ ohne vorherige Anfrage beim ganzen Kriegsrat zu unternehmen. „Grösserer Verschwiegenheit halber“, fügte man hinzu, solle er darüber mit dem Kriegspräsidenten und den Kommissaren beraten[213]). Die Rechtsprechung lag nur zu geringem Teil in seiner Hand. 1657 erlaubte man dem Kommandanten, Vergehen der Reiter außerhalb der Stadt selbständig zu bestrafen. „Was aber innerhalb der Stadt für Gewaldt und Muthwillen von den Reuttern geschehen wirt, dass wirt dem Kriegs Commissario zu discipliniren vorbehalten“[214]). Die Obliegenheit des Kommandanten, erklärt Lengnich, bestehe darin, „dass er zuweilen die Parade besuche, die Wachen, Posten, Wälle, Aussenwerke fleissig in Augenschein nehme, die Mängel bemerke und an gehörigem Orte und bei Gelegenheit anzeige und so viel in seinem Vermögen, über eine gute Mannszucht halte“[215]).

Militärkommandant und Kriegskommissar gerieten häufig in der Ausübung ihres Amtes miteinander in Streit. 1644 klagte der Oberst Houwaldt dem Rat, „dass etliche Irrungen bey Administration der Kriegs Disciplin in dieser Stadt eingerissen, also dass ein Zeitlang dannenhero allerley Occasion zu Missverständtnüs

[210]) S. unten S. 84.

[211]) Lengnich, a.a.O. S. 363.

[212]) Damus, a.a.O. S. 61.

[213]) Damus, a.a.O. S. 61.

[214]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 726; Ratsschluß vom 17. 4. 1657.

[215]) Lengnich, a.a.O. S. 466.

erwachsen“[216]). 1658 umgrenzte man die beiderseitigen Machtbefugnisse[217]): Der Kommandant erhielt den Oberbefehl „über die Soldatesca der Stadt zu Ross und Fuss laut dessfals verfasten Bestallungsbrieff“. Er mußte sich „in allen Kriegs Actionen, Exerciren, Guberniren, An- und Abführen“ den Vorschriften des Rats oder Kriegsrats unterwerfen. Dem Kriegskommissar unterstanden Werbung, Musterung, Bezahlung und Abdankung der Soldaten. Er hatte dem Kommandanten die Beschlüsse und Befehle der Regierung zu überbringen und ihre Ausführung zu überwachen. „Wan einige Verseumnis, Mangel undt Unordnung sich befinden“, hieß es weiter, „so wird der Herr Kriegs Commissarius desfals den Herrn Obersten frl. erinnern, und dafern es von ihm nicht gebürlich gewandelt würde, ferner E. E. Rahtte anmelden, alda den der Herr Oberste mit seinem Gegenbericht gehöret, und die Sache von E. E. Rahtt zu erörtern stehet“. Laut seiner Bestallung sollte der Kommandant „sowol den Kriegsraht alss die verordneten Herren Commissarien und Deputirte eines Raths zu jederzeit gebürlich respectiren“ und keine wichtige Maßnahme in Kriegsangelegenheiten „für sich alleine und ohne speciale Ordre“ treffen[218]). Ebenso verpflichtete ihn sein Diensteid, „ohne des Raths oder der deputirten Herren zum Krieges Rath Wissen und Willen nichts wichtiges“ zu unternehmen[219]). „Hält er etwas einzuführen oder abzustellen für dienlich“, schreibt Lengnich, „bespricht er sich darüber mit dem Kriegspräsidenten, der es an den Kriegesrath nimmt, von welchem es nach Beschaffenheit an die Ordnungen gelanget. Er kann auch seine Vorschläge im Kriegesrath mündlich thun oder schriftlich übergeben und muss den Fortgang von dessen Entschliessung abwarten, sowie er auch das, was ihm von demselben aufgegeben wird, zu vollziehen verpflichtet ist. Ueber die Soldaten hat er weiter keine Gerichtbarkeit, als das er sie, wenn er sie in Verabsäumung ihres Dienstes oder über eine Misshandlung antrifft, in

[216]) St.A.D. 300, 18 III 618a—d.

[217]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 748.

[218]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 941, Bestallung des Obersten von Schweinitz 30. 8. 1683; St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1445, Bestallung des Generalmajors von Eggers 8. 11. 1758.

[219]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1675.

Arrest kann nehmen lassen, deren Untersuchung und Bestrafung an den Kriegespräsidenten oder Kriegescommissarium gehöret. Er unterschreibet die vom Malefizgericht gesprochene Urtheile, ehe sie an den Rath gelangen, nach dem Kriegescommissario und pflichtet solchen Urtheilen entweder bei oder gehet von ihnen ab, ohne dass dadurch der folgenden Erklärung des Raths etwas benommen wird"[220]).

Der Kommandant pflegte ein Oberst oder ein General zu sein, der bereits verschiedenen Fürsten und Herren gedient hatte[221]). Er stand den städtisch-bürgerlichen Kriegseinrichtungen oft fremd gegenüber. Es fiel nicht leicht, ihn zur Anerkennung des Kriegsrats als einer vorgesetzten Behörde zu bringen oder eine reibungslose Zusammenarbeit zu erzielen. 1712 befahl der Kriegsrat dem Oberst Sinclair, die im Werder liegenden polnischen Truppen „mit Gewalt anzugreiffen und sie nach Soldaten Manier zu delogieren". Als der Oberst mit ihnen verhandelte, sie friedlich zum Abzug zu bewegen suchte, stellte ihn der Kriegsrat zur Rede, warum er sich nicht seiner Ordre entsprechend geschlagen habe[222]). 1716 erklärte der mit Danzig in Verhandlungen stehende Brigadier von der Recke[223]): „Mus nicht der Krieges Raehtt alleine die Lieutnants undt Fenderichs annehmen, söndern sölches bleibett weitt billiger dem Commando befohr"[224]). Oberst Dönhoff, Kommandant von Danzig in den Jahren 1730/31, lag in ständigem Streit mit dem Kriegspräsidenten, Bürgermeister Gabriel von Boemeln[225]). 1737 suchte der Kriegspräsident den Stadtkommandanten Viettinghoff vergeblich zur Zurücknahme einiger selbständig von ihm erlassener Befehle zu bewegen[226]).

Ähnliche Schwierigkeiten im Verkehr zwischen Kommissar und Kommandant herrschten auch in anderen Städten. 1751 lehnte es der Lübecker Stadtkommandant von Bradke ab, eine von den Kriegskommissaren vorgeschlagene neue Exerzierordnung bei den

[220]) Lengnich, a.a.O. S. 465f.
[221]) S. unten S. 93, Anmerkung 5.
[222]) St.A.D. 300, 18 XXVII Nr. 445—457.
[223]) S. unten Anm. 224.
[224]) St.A.D. 300, 18 VI 1307, Schreiben v. d. Reckes d. 1. 12. 1716.
[225]) Curicke, a.a.O. Ms. 914 fol. Ka.
[226]) St.A.D. 300, 90 Nr. 9. St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1414a—d.

Truppen einzuführen[227]). 1752 untersagte er den städtischen Offizieren, die Kriegskommissare militärisch zu grüßen. Der Rat wies ihn zurecht und befahl ihm, „sich dergleichen Verfahren inskünftige zu enthalten und den Herren Kriegs Commissarien den gebührenden Egard zu beweisen“[228]).

Wir fassen die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchungen zusammen, um das Wesen des Danziger Kriegsrats zu begreifen. Es ist durch die Begriffe „Funktionsbehörde“ und „kollektives Befehlsorgan“ gekennzeichnet.

Der Kriegsrat ist ein für die Landesverteidigung und für die Verwaltung des Soldheeres eingesetzter Ausschuß aus Mitgliedern der Staatsregierung und Offizieren der Berufssoldaten, der eigentlichen Kampftruppen. Er besteht in älterer Zeit nur vorübergehend. Im 17. Jahrhundert entwickelt er sich zu einer ständigen, fest in der Verfassung verankerten Behörde. Sie trägt staatspolitisch-bürgerliches Gepräge. Der Einfluß der Söldner tritt kaum hervor.

Der Kriegsrat ist ein kollektives Befehlsorgan, dessen Mitglieder ständig wechseln. Sie geben ihre Ämter im Verlauf weniger Jahre ab. Die Tätigkeit im Kriegsrat bildet nur einen geringen Teil der Aufgaben, die den ihm angehörenden Regierungspersonen obliegen. Der Kriegsrat wird in der ersten Zeit seines Bestehens rein behelfsmäßig gebildet. Dies beweisen die Jahre 1573, 1576/77 und 1624, als es für Danzig gilt, sich der Übermacht feindlicher, regulärer Armeen zu erwehren. Daher ist der Kriegsrat eine „Funktionsbehörde“[229]).

Die Ämter im Kriegsrat genießen innerhalb der übrigen Staatsämter keine Sonderstellung. Sie werden auf gleiche Weise verwaltet und abgegeben. Der ständige Wechsel der Amtsträger zeigt, daß es weniger auf die Person als auf den regelmäßigen Gang der Ämterbesetzung[230]) ankommt. Dadurch gelangt jedes Regierungsmitglied auf bestimmte Zeit in den Kriegsrat, herrscht in ihm ein ständiges Kommen und Gehen. Dabei bleibt sein äußerer Rahmen fest, der seit Mitte des 17. Jahrhunderts erstarrt.

---

[227]) St. A. L. Senatsakten, Altes Kontingent, Konvolut I Nr. 6.

[228]) St. A. L. Senatsakten, Altes Kontingent, Konvolut XXIX Nr. 4.

[229]) Über „Funktionen“ s. oben S. 20; von „Funktionen“ als Behörden spricht auch das Danziger Staatshandbuch Jg. 1741 ff.

[230]) S. oben S. 20.

Die Auswirkung dieser Tatsachen auf Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit des Kriegsrats ist nicht unmittelbar zu übersehen. Einmal läßt der schnelle Wechsel im Amte wohl manche wertvolle Erfahrungen ungenutzt. Zum andern mag das Einarbeiten der ständig neu gewählten Mitglieder nicht immer schnell erfolgt sein. Drittens ist es fraglich, wieweit man seinen Aufgaben voll gerecht wird, da man gleichzeitig eine Reihe weiterer Staatsämter betreut.

Dennoch seien folgende Vorzüge genannt: Jedes Mitglied der Regierung, ob Bürgermeister, Ratsherr, Schöffe oder Hundertmann wird auf verantwortungsvollstem Posten vor eine der höchsten Aufgaben im Staatsleben, die Landesverteidigung, gestellt. Dadurch fördert der Kriegsrat bürgerliches Verantwortungsbewußtsein, hält wehrhaften Geist und militärisches Führertum des Bürgers in Zeiten aufrecht, in denen er kaum noch an kriegerischen Fragen teilnimmt. Damit steht der Danziger Kriegsrat im Gegensatz zu Kriegsbehörden, wie sie etwa Preußen besaß[231]). Ihnen gehörten allein Offiziere des Standesheeres an. Dort betrachtete man die Landesverteidigung als Privilegium einer kleinen Führerschicht, hielt weitere Teile des Staatsvolkes, vornehmlich den Bürger, von ihr fern.

Danzigs Kriegsrat ist eine seiner altdeutschen staatlichen Struktur, seiner bürgerlichen Eigenart entsprechende Behörde. Sie dient als Beispiel eines glücklichen Aufbaues und eines harmonischen Verhältnisses zwischen Staats- und Kriegsbehörden. Die Eigentümlichkeit des Kriegsrats liegt darin, daß nicht ausschließlich Fachmilitärs Mitglieder sind und ihn beherrschen, sondern bürgerliche Personen, Männer der äußeren und inneren Politik den Vorrang haben. In der Person des Kriegspräsidenten als Vorsitzenden, in der des Kriegskommissars und denen der Zunftbeisitzer sind Staats- und Kriegsverwaltung organisch miteinander verbunden. Das Problem „Politik und Kriegführung", „Verhältnis zwischen militärischer und politischer Führung" ist in Danzig unbekannt. Der wichtigste Teil der bewaffneten Macht, das Berufsheer, ist nur ein besoldetes Werkzeug in der Hand des bürgerlichen Kriegsministers zur Aufrechterhaltung der

[231]) Vgl. Jany, Geschichte der Königl. Preuß. Armee II, S. 198ff.; III S. 150ff.

Ruhe im Innern und zur Abwehr von Angriffen feindlicher Nachbarn auf die Stadt. Danzig hält es nicht für angebracht, dem Nur-Soldaten die alleinige Verantwortung für die Landesverteidigung und deren Durchführung zu überlassen. Dies um so weniger, da man es mit landfremden, für Geld dienenden Kriegsleuten zu tun hat.

Der Kriegsrat ist die wichtigste Landesverteidigungsbehörde. Seine Macht im Rahmen der gesamten Staatsbehörden ist beschränkt. Man erkennt es, spricht gelegentlich von einer Erweiterung seiner Befugnisse[232]), läßt es jedoch dabei bewenden. Um so stärkere Gewalt besitzt der Kriegsrat über das Berufsheer. Im Kriegsfall überträgt man ihm die Leitung über alle dazu erforderlichen Maßnahmen.

Der Kriegsrat ist u. a. errichtet worden angesichts der Notwendigkeit, landfremde, wenig mit dem Staat verbundene Soldtruppen unter sicherer Leitung und Aufsicht zu haben, sie zum Nutzen des Staates einzusetzen. Der Kriegskommissar als Vertreter der Staatsregierung und Vorgesetzter des Kommandanten leitet die Verwaltung, der Kommandant als Kriegssachverständiger die Operationen der Truppen. So geschieht es 1659 bei der Eroberung des von den Schweden besetzten „Danziger Haupt" mit gutem Erfolg[233]). Die Zusammenarbeit zwischen verständigen Kommissaren und befähigtem, ehrlichem Kriegsfachmann kann eine vorzügliche Wirkung erzielen. Eine solche Kombination ist imstande, die Funktionen eines Befehlshabers erfolgreich zu leisten, wie es der Verlauf des Kriegsjahres 1659 beweist[234]). Die Danziger Kriegskommissare gleichen in ihren Verrichtungen etwa denen der russischen roten Armee aus dem Bürgerkriege.

---

[232]) ST.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1675, Am 7. 2. 1675 wünscht der Rat die Macht des Kriegsrats zu verstärken. Bei der Belagerung Danzigs 1734 war es dem Kriegsrat gestattet, alle von ihm auf die Verteidigung bezüglichen beschlossenen Maßnahmen ohne weitere Anfrage an die Ordnungen sofort ausführen zu lassen (Köhler a. a. O. II S. 9).

[233]) „Wahrhaftiger und gründlicher Bericht ...", a. a. O.; Köhler a. a. O. I S. 390ff.

[234]) Ebenda. Dagegen bemängelt Köhler a. a. O. II S. 9 bei seiner Schilderung des Kriegsjahres 1734 am Kriegsrat, daß „seine eigentümliche Zusammensetzung aus allen Ordnungen mit einem der Bürgermeister als Präsidenten ... wenig dem Bedürfnis einer einheitlichen Leitung" entsprach.

Die roten Kommissare beaufsichtigten als Regierungsvertreter unzuverlässige, gegnerischem Lager entstammende Generale, Offiziere und Soldaten[235]). Wie Danzigs Kriegskommissare, wachten sie über die Ausführung der seitens der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen, führten die Verwaltung der Truppen.

Zuweilen bereitet es dem Danziger Kriegsrat Schwierigkeiten, sich den Offizieren gegenüber durchzusetzen. Die Zweiheit von bürgerlicher und militärischer Befehlsgewalt gefährdet mitunter die Manneszucht der Truppen. Der preußische General von Raumer schreibt 1793 über die Stadtsoldaten, „dass die Disciplin ohndem dadurch gelähmt wird, dass die 2 oder 3 Personen des Raths von je her die Maassregeln der Disciplin der Stabs und andern Officier gemildert und darin einen Beweiss ihrer Souveränitet gesucht haben"[236]). Dennoch bewährt sich der Kriegsrat, Aufstände der Söldner[237]), Bedrohung der Stadt durch ihre Führer unterbleiben. Danzig folgt dem Beispiel italienischer Städte nicht, obwohl es stets viele Truppen unterhält. Der Stadtkommandant gelangt über sein Amt als Berufssoldat und militärisches Oberhaupt des Soldheeres hinaus zu keinem größeren Einfluß im Staatsleben.

Die Entwicklung des Danziger Kriegsrats macht äußere und innere Wandlungen durch, ohne die Gestaltung der Staatsverfassung entscheidend zu beeinflussen. Darin liegt der Hauptunterschied zu den brandenburgisch-preußischen Kriegskommissariaten. Auch sie leiten — ähnlich wie Danzigs Kriegsrat — ihren Ursprung aus der Militärverwaltung her[238]). Doch entwickeln sie sich zu einem neuen landesherrlichen Beamtentum, das die

[235]) Über die russischen Kommissare, vgl. u. a. Müller-Loebnitz, die Rüstung der Welt, S. 155f; Adamheit, Rote Armee, S. 215.

[236]) Geh. St. A. Berlin-Dahlem, Ober Kriegs Kollegium, Rep. 3, Infant. Regist., 13, Schreiben von Raumers d. 5. 4. 1793.

[237]) Der Pöbelaufstand vor dem Einmarsch der Preußen in Danzig 1793 kann nicht als Beispiel für Meuterei von Stadtsöldnern gelten. Nur wenige von ihnen waren beteiligt, die Offiziere standen sämtlich auf Seiten des Rats und wandten sich gegen die Aufrührer; über den Aufstand vgl. Löschin, Geschichte Danzigs II, S. 266ff.

[238]) Vgl. Hintze, Geist und Epochen der preußischen Geschichte (Hist. polit. Aufsätze) derselbe, Staat und Gesellschaft unter dem ersten König (Hist. polit. Aufsätze) S. 51ff.

alte ständische Verwaltung bald verdrängt. Die brandenburgisch-preußischen Kriegskommissariate werden zu Steuer- und Polizeibehörden.

Der Kriegsrat hat seine Aufgaben zu allen Zeiten erfüllt und eine für Danzig nutzbringende Tätigkeit entfaltet.

Die Stadtartillerie wurde selbständig neben dem Kriegsrat geleitet und verwaltet. Diese Aufgabe fiel der „Artilleriefunktion" zu, einer eng mit dem Kriegsrat verbundenen Behörde[239]). Sie bestand seit 1634[240]). Ihr gehörten der Artilleriekommissar als Vorsitzender, ein Schöffe und zwei Hundertmänner an[241]). 1658 verdoppelte die dritte Ordnung die Zahl ihrer Mitglieder[242]). In dieser Zusammensetzung blieb die Behörde bis 1793 bestehen[243]).

Die „Funktion" betreute Unteroffiziere und Gemeine des Stadtartilleriekorps, nahm sie an und dankte sie ab[244]). Die neugeworbenen Artilleristen leisteten vor ihr den Treueid[245]). Über die Aufgaben der Artilleriebehörde schreibt Lengnich: „An die Artilleriefunction gelanget es, wenn etwas wegen der Artillerie entweder aus Schluss der Ordnungen oder auf Gutfinden des Kriegesrath zu verfügen. Es wird ihr vorgetragen, so die Wälle und Aussenwerke mit mehreren Canonen zu besetzen und Munition aufzuführen, und sie lässt es dem Zeughausherrn hinterbringen, damit es abgefolget werde. Sie veranstaltet es, wenn neue Mörser und Canonen anzufertigen oder die schadhaften umzugiessen, nachdem wegen der dazu erforderlichen Kosten die Ordnungen vorher ihre Einwilligung gegeben, und hält alle Jahr auf den Wällen und Aussenwerken eine Umfahrt, das Geschütz in Augenschein zu nehmen und die Munitionskasten zu untersuchen:[246]).

Eine weitere Sonderbehörde hatte die Verwaltung und Aufsicht der städtischen Festungswerke inne. Dies war das „Wall-

[239]) S. oben S. 52.

[240]) Lengnich, a.a.O. S. 363f. Bis dahin hatte die Artillerie unter dem der Infanterie vorgesetzten Kommissar gestanden.

[241]) Ebenda, S. 364.

[242]) Ebenda, S. 364.

[243]) Danziger Staatshandbuch Jg. 1741ff.

[244]) Lengnich, a.a.O. S. 362, S. 364.

[245]) Lengnich, a.a.O. S. 364.

[246]) Lengnich, a.a.O. S. 365.

gebäude". „Das Wallgebäude", sagt Lengnich, „welches von dem Bau der Wälle seine Benennung hat, ist sonder Zweifel entstanden, da man unter der Regierung Sigismundi I. die Wälle um die Stadt anzulegen angefangen und zu den Zeiten Sigismundi Augusti in solcher Arbeit beständig fortgefahren, bei welcher Gelegenheit derer vom Wallgebäude oder Wallbau oft gedacht wird"[247]). 1547 hören wir vom Wallamt als einer bereits bestehenden Einrichtung[248]). Es bestand zu jener Zeit aus zwei Ratsherren und zwei Hundertmännern[249]). Ihnen beigeordnet waren 24 Bürger die Walljunker[250]). 1635 vermehrte der Rat die Mitglieder der dritten Ordnungen um zwei Personen[251]). 1678 kam ein Schöffe zum Wallgebäude hinzu[252]). Seitdem bestand das Wallamt bis 1793 aus zwei Ratsherren, einem Schöffen und vier Angehörigen der vier Quartiere[253]).

Das Wallgebäude war wie der Kriegsrat in seinen Verrichtungen von den Beschlüssen der Ordnungen abhängig. Es hatte alles auszuführen, was man für die Stadtbefestigung als dienlich ansah. „Die zum Wallbau verordnete", heißt es, „hatten nicht die Macht, nach eigenem Gutdünken neue Wälle anzulegen, sondern sie mussten der Ordnungen Entschluss vorher abwarten und durften nicht mehr bewerkstelligen, als ihnen aufgegeben worden. Wobei es bis auf den heutigen Tag geblieben, dass das Wallgebäude zwar das schadhafte vor sich bessern, nicht aber etwas neues anlegen kann: wiewohl es auch in der Besserung sich oft säumig erwiesen und desfalls von dem Rath und den gesammten Ordnungen eine Erinnerung bekommen hat"[254]). Das Wallamt sorgte ferner für Schanzgerät, Sturmpfähle, Palisaden und andere für die Stadtbefestigung erforderlichen Dinge[255]).

Unter dem Wallgebäude stand der Wallbaumeister, ein Inge-

[247]) Ebenda, S. 354.

[248]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig II, S. 166 Anm. 4.

[249]) Lengnich, a.a.O. S. 354.

[250]) Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts S. 147.

[251]) Lengnich, a.a.O. S. 354.

[252]) Ebenda, S. 354.

[253]) Lengnich, a.a.O. S. 354; Danziger Staatshandbuch Jg. 1741 ff.

[254]) Lengnich, a.a.O. S. 356.

[255]) Ebenda, S. 356.

nieur[256]). Nach seiner Anleitung arbeiteten Tagelöhner und Soldaten am Bau der Wälle[257]).

Der Bezahlung der Söldner dienten die beiden Staatskassen, die Kämmerei und die „Hilfgelder". In die Kämmerei flossen die ordentlichen, in die Hilfsgelderkasse die außerordentlichen Einnahmen der Stadt[258]). Beide Kassen wurden von je einer besonderen Behörde verwaltet, von denen die „Kämmereifunktion" gleichzeitig die städtischen Zeughäuser mitbetreute.

Die Kämmereifunktion[259]) war die ältere Behörde. Sie stand anfangs allein unter dem Rat. Bis 1570 gehörten ihr zwei Ratsherren als Kämmerer an. Seit 1587 ist ein dritter Kämmerherr nachweisbar. Seine Einsetzung erfolgte, als man ein Zeughaus anlegte und in ihm die schweren Geschütze aufbewahrte. Er wurde zum Vorstand des Zeughauses gemacht.

1578 teilte man der Kämmerei sechs Hundertmänner zu. Sie schieden im folgenden Jahre wieder aus. 1658 gelangten abermals Vertreter der dritten Ordnung — je einer aus jedem Quartier — in die Kämmerei, um ihr bis 1793 anzugehören. Gleichzeitig kamen zwei Schöffen hinzu. 1750 verdoppelte die königliche „Verordnung" die Zahl der Bürgerschaftsvertreter, so daß die Kämmereifunktion bis 1793 aus drei Ratsherren, zwei Schöffen und acht Vertretern der dritten Ordnung bestand.

Zu Kämmerern wählte man die ältesten Ratsherren. Einer verwaltete die Kasse, der andere das Kämmerei-Bauamt[260]), der dritte die städtischen Zeughäuser. Sie wechselten jährlich untereinander ab.

Aus der Kämmereikasse floß in älterer Zeit der Sold für die gesamten Berufstruppen[261]). Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts schufen die Hilfgelder[262]) eine weitgehende Entlastung, so daß

---

[256]) Ebenda, S. 356.

[257]) Ebenda, S. 356.

[258]) Lengnich, a.a.O. S. 321.

[259]) Über die Kämmereifunktion und die Hilfsgelder unterrichtet eingehend Lengnich, a.a.O. S. 321 ff; auf seinen Angaben fußen die folgenden Ausführungen.

[260]) Das Kämmerei-Bauamt umschloß die Instandhaltung einiger öffentlicher Gebäude, vgl. Lengnich, a.a.O. S. 330.

[261]) Lengnich, a.a.O. S. 467.

[262]) S. unten S. 174 f.

der Kämmerei nur die Bezahlung der Besatzung von Weichselmünde verblieb[263]).

Die Verwaltung der Zeughäuser lag in der Hand des dritten Kämmerers[264]). Die Zeughäuser stellten ein wichtiges Glied der städtischen Kriegsrüstung dar. Sie enthielten reichhaltige Bestände an Waffen und anderen Kriegsgeräten. 1540 ist von einem „bussenhuse" die Rede, das der Aufbewahrung von Geschützen diente[265]). In den Jahren 1602—1605 erbaute man das sog. Große Zeughaus in der Rechtsstadt[266]), 1644/45 das kleine in der Vorstadt[267]). Beide lagen in der Nähe der Stadtwälle. Über das Große Zeughaus und seine Bestände berichtet ein französischer Besucher 1636: „Es ist gradlinig erbaut, gedeckt mit vier der Länge nach durchgehenden Giebeldächern, die durch hohe Wasserablaufrohre gegeneinander abgegrenzt sind. Innen im untersten Geschoss einer im Grundriss viereckigen gewölbten Halle, die auf monolithen Säulen ruht, stehen blanke Kanonen aus Bronze gegossen, daneben aufgehäuft Kanonenkugeln und sonstige Kriegsbedürfnisse, Blendlaternen zum Feuerlöschen, lederne Eimer und eine aus Metall gearbeitete Feuerspritze, die das Wasser bis zur Spitze des Gebäudes emporschleudert. Im Stockwerk darüber alle Arten Harnische und Schilde und Angriffswaffen aller Art in grösster Menge, Karabiner, Musketen, Hellebarden, Äxte, alles schön geordnet. Dort befinden sich automatische Figuren als Geharnischte zu Pferde und zu Fuss, die den Herantretenden plötzlich erschrecken und mit gezücktem Degen bedrohen. Alle diese Figuren werden innen durch Räder und Uhrwerk in Bewegung gesetzt; unter ihnen ist auch ein Musketier, der seine Büchse plötzlich mit Pulverblitz auf uns abschiesst. Alles ist dort zu nutzen und mit Übersichtlichkeit und peinlichster Ordnung aufgestellt"[268]). Im 18. Jahrhundert rühmt der Schweizer Bernoulli

[263]) Lengnich, a.a.O. S. 333.

[264]) Lengnich, a. a. O. S. 332.

[265]) Foltz, a.a.O. S. 146.

[266]) Keyser, Danzigs Geschichte 2. Aufl. S. 117.

[267]) Foltz, a.a.O. S. 146.

[268]) Schottmüller, Reiseeindrücke aus Danzig, Lübeck, Hamburg und Holland 1636 (Ogiers Gesandschaftstagebuch) Z. W. G. 52 S. 207f. Ähnlichen Bericht über das Zeughaus gibt auch Euricke, Der Stadt Danzig historische Beschreibung 1687, XXVII S. 58. Vgl. auch Hoburg, Geschichte der Festungswerke Danzigs, S. 34ff.

die vollen und gut erhaltenen Bestände des Zeughauses. Nur tadelt er die Aufbewahrung der Munition: „Die mehresten haben Rubriken, als wenn es Apothekerwaaren wären, z. B. Flintenkugeln sind Pillen u. d. gl. Einen solchen abgeschmackten Spas würde man allenfalls dem Unterzeugwärter zu gute halten, dass er aber von dem Rathe einer Stadt wie Danzig autorisiert wird, hat mich sehr befremdet“[269]). Die im Grossen Zeughause aufbewahrten Waffen und Ausrüstungsstücke reichten hin, um 10000 Mann zu bewehren[270]).

Der Zeughauskämmerer trug Sorge dafür, daß die Bestände des Hauses in guter Ordnung erhalten, die Gewehre gesäubert und schadhafte Stücke ausgebessert wurden. Unter seinem Befehl stand ein vom Rat ernannter Aufsichtsbeamter, der Zeugwärter. Gleichfalls dem Kämmerer unterstanden die Rohrschmiede, die gegen ein Wochenlohn täglich an den Schußwaffen arbeiteten[271]). Zur Bestreitung dieser Kosten erhob man von den Neubürgern ein sog. Gewehrgeld[272]). „Soll in den Zeughäusern eine Veränderung vorgenommen werden“, sagt Lengnich, „überleget es der Kämmerer mit seinen Beisitzern, auf deren Befinden es an die Ordnungen gelanget. Ein gleiches geschiehet, wenn neue Stücke zu giessen oder zu vermehren; wobei man zuweilen die Behutsamkeit brauchet, dass solches, ohne es zuvor an die Ordnungen zu nehmen, von der Function in der Stille ins Werk gerichtet wird“[273]). 1758 ließ die Zeughausverwaltung Rüstungstücke aus Schweden kommen, ohne die Ordnungen zuvor zu benachrichtigen[274]). Dagegen goß man 1736 mit Einwilligung der Ordnungen unbrauchbare Geschütze des Zeughauses in 18 geschwindschießende Kanonen um[275]). „Wenn mehr Kanonen auf die

[269]) J. Bernoulli's der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliedes Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Curland, Rußland und Pohlen in den Jahren 1777—1778, I. Reise nach Danzig u. Beschreibung der Merkwürdigkeiten dieser Stadt (Leipzig 1779) S. 338.

[270]) Schottmüller, a.a.O. S. 208.

[271]) Lengnich, a.a.O. S. 282.

[272]) Lengnich, a.a.O. S. 332; Das Gewehrgeld betrug 9 fl. (Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts, S. 225).

[273]) Ebenda, S. 332.

[274]) Ebenda, S. 332.

[275]) Lengnich, a.a.O. S. 332.

Stadtwälle und Aussenwerke zu führen und für die Soldaten und Bürger Gewehr aus dem Zeughause auszugeben", hören wir weiter, „geschiehet es auf des Kämmerers Zulass, der auch davor sorget, dass solches Gewehr, wenn es nicht mehr gebraucht wird, zurück geliefert, und wo es zuvor schadhaft geworden, mit tüchtigerem verwechselt werde"[276]).

Die Hilfgelderkasse verwaltete die außerordentlichen Einnahmen der Stadt[277]). Ihre Anfänge sind bis zur Ordenszeit nachweisbar. 1573 entstand die „Hilfgelderfunktion", als man zur Einnahme einer außerordentlichen Abgabe zwei Ratsherren, zwei Schöffen und vier Hundertmänner ernannte[278]). In gleicher Zusammensetzung bestand die Hilfgelderfunktion im 17. und 18. Jahrhundert[279]). Aus der Hilfgelderkasse wurden die Berufssoldaten: Infanterie, Kavallerie und Artillerie bis auf die Besatzung von Weichselmünde bezahlt[280]).

Alle diese Behörden waren wie der Kriegsrat Funktionsbehörden[281]).

Außer dem Kriegsrat, dem Malefizgericht und der Artilleriefunktion bestand kein verwaltungsmäßiger Zusammenhang der einzelnen Kriegsbehörden untereinander[282]). Nur zufällig, vereinzelt gehörten den verschiedenen „Funktionen" die gleichen Personen an.

Die Zerrissenheit der Kriegsbehörden, ihre Vielheit wurde wohl empfunden. Wiederholt setzte sich der Kriegsrat für eine Vereinigung wenigstens der einander nahestehenden Behörden ein. Am 13. September 1771 betonte der Kriegspräsident Conradi, „wie schädlich es sey, dass Kriegsrath und Wallgebäude nicht eine Function wäre"[283]). Am 12. Februar 1773 schlug der Kriegsrat den Ordnungen vor, „dass für das künftige die Artillerie nebst dem Wallgebäude und der übrigen Garnison von einander unzertrennet seyn und zu dem Ende bey den gedachten 3 Departe-

[276]) Lengnich, a.a.O. S. 332.

[277]) Lengnich, a.a.O. S. 337.

[278]) Lengnich, a.a.O. S. 338f.

[279]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741ff.

[280]) S. unten S. 210f.

[281]) Vgl. Danziger Staatshandbuch Jg. 1741 ff.

[282]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741ff; diese Tatsache läßt sich aus den Namen der Amtsträger im Staatshandbuch feststellen.

[283]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10, Kriegsratsprot. d. 13. 9. 1771.

ments eben dieselbe Mitglieder aus allen Löblichen dreyen Ordnungen ernannt werden möchten, woraus denn von selbst fliessen müste, dass sowohl der Herr Kriegespräsident Sr. Herrl. als der Herr Commendant über alles, was zu den drey Departements gehöret, zu befehlen haben und ihnen sowohl von der Fortification als der Artillerie und Garnison alles und jedes zu rapportiren seyn würde“[284]).

Die Vorschläge des Kriegsrats fanden Beachtung. Die Ämterverteilung von 1774 trug ihnen Rechnung: Infanterie- und Artilleriekommissar hatten die Leitung des Wallgebäudes inne[285]). Dagegen saßen nicht die gleichen Schöffen und Hundertmänner in beiden Behörden[286]). Immerhin war eine enge Verbindung zwischen Artilleriefunktion, Kriegsrat und Wallamt hergestellt, die drei wichtigsten, einander am nächsten stehenden Kriegsbehörden zu einer Einheit zusammengefaßt. Dies entsprach dem Wesen der Einheit und Wechselbeziehung von Soldat, Artillerie und Festungsanlagen, wie es bei der Stadt herrschte[287]). Diese Art der Zusammenfassung der drei Behörden behielt Danzig bis 1793 bei.

Wir stellen bei anderen Städten ähnliche Einrichtungen fest. In Hamburg, Bremen oder Lübeck bestehen wie in Danzig Kriegsrat, Artilleriebehörde und Wallamt. Doch gelangt man dort nicht zu der gleichen Organisationsform wie in Danzig. In Hamburg werden Festungswerke und Stadtartillerie von den gleichen Ratsherren geleitet, während der Kriegsrat abseits stand[288]). Dagegen sind in Lübeck Wallamt und Kriegskommissariat vereint, ohne die Stadtartillerie mit einzubeziehen[289]). In Bremen wiederum bildeten Kriegsrat und Artilleriebehörde eine Einheit unter Ausschluß der Fortifikationsverwaltung[290]).

---

[284]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. d. 12. 2. 1773; „Bedenken eines Kriegs-Raths betr. die Verbesserung des Artillerie- und überhaupt des Militair- und Fortifications-Wesens.“

[285]) Vgl. Staatshandbuch Jg. 1774.

[286]) Ebenda.

[287]) Das Wesen der Einheit und Wechselbeziehung von Soldat, Artillerie und Festungswerken behandelt ausführlich der zweite Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793“.

[288]) Vgl. Hamburger Staatskalender 1770ff.

[289]) Vgl. Lübeckischer Staatskalender 1760ff.

[290]) Vgl. Bremischer Staatskalender 1741ff.

Ein Überblick über Danzigs Kriegsbehörden, eine Zusammenfassung unserer Ergebnisse läßt folgende Tatsachen erkennen: Die städtischen Kriegsbehörden entsprechen dem Wesen der Staatsverfassung. Ihre Tätigkeit leidet unter der gleichen Schwerfälligkeit wie die der übrigen Staatsbehörden. Sie sind wie diese unter die verschiedensten Regierungspersonen aufgeteilt.

Das bürgerliche Element in ihnen herrscht so stark vor, daß der Soldat niemals zu größerer Macht oder zu eigenem Handeln gelangt. Es ist bezeichnend, daß sich 1647 der Hauptmann Reyger über die Bevormundung seitens des Rats selbst bei der Ausbildung der Truppen beschwert: „Über diesen wirt dienstlich gebeten, ob nicht in erstem Artikell der Punct von wochentlicher Exercirung der Soldaten könte auss der öffentlichen Diploma des Rats aussgelassen werden ... demnach mit Gottes Hülffe am fleissigen Exercitio kein Mangel befunden werden soll, und dem Haubtman zu etwas Verweiss gereicht, wann solch nothwendig Stück seiner Charge, dazu er ohne das verbunden ist, ander Leutt vor Augen gestellet wirt“[291]). Und wenn der Hauptmann Tönniges 1634 vom Rat seines Amtes entsetzt wird[292]), weil er eigenmächtig Befehle erläßt, so entspricht dies der unbedingten Obergewalt der bürgerlichen Behörde in allen militärischen Fragen.

Die einzelnen Kriegsbehörden besitzen keine größere Macht. Sie unterstehen alle unmittelbar den regierenden Körperschaften. Eine genaue Arbeitsteilung herrscht bei ihnen. Da Mitglieder der Staatsregierung zugleich die Kriegsbehörden leiten, erfolgt eine Verknüpfung von Staats- und Kriegsverfassung, wie sie enger kaum bestehen kann.

Die Vielheit der Kriegsbehörden, ihre Selbständigkeit untereinander erscheint auf den ersten Blick als nachteilig für den einheitlichen Einsatz der bewaffneten Kräfte im Kriegsfall. Die Trennung von Berufsheer und Miliz auch bei ihren Kommando- und Verwaltungsbehörden fällt auf. Doch wird man diesen Umständen nicht allzu große Bedeutung beimessen. Einmal bilden die Mitglieder der Kriegsbehörden als Angehörige der Staatsregierung eine feste Einheit. Dadurch ist eine Zusammenarbeit

[291]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 631, „Hauptmann Reygers Petita an einen Hochweisen Rath.“

[292]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 446.

ermöglicht. Zum andern schafft die ständige jährliche Ämterverteilung eine enge innere Bindung der einzelnen Kriegsbehörden untereinander. Denn jedes Regierungsmitglied gelangt im Laufe der Zeit in jede von diesen.

Der Aufbau von Danzigs Kriegsbehörden muß im Rahmen der städtischen Gegebenheiten als günstig und als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden. Im Kriege scheinen sich die Behörden bewährt zu haben, wenigstens liegen keine Klagen oder Berichte über ihr Versagen vor.

Bei anderen Städten herrscht ein entsprechender Aufbau der Kriegsbehörden. Einige Fälle weisen eine Verbindung von Berufsheer- und Milizbehörden auf. In Hamburg gehören die Kommandanten der fünf Milizregimenter dem Kriegsrat an[293]). Ebenso betreuen in Lübeck die gleichen Ratsherren Berufstruppen und Miliz[294]). Dagegen bestehen in Bremen[295]) und Riga[296]) für Miliz und Stadtsoldaten getrennte Behörden.

Viertes Kapitel

Aufbringung der bewaffneten Macht

Die Aufbringung der Danziger Kriegsmacht erfolgte in zwei Formen: einmal durch Anwerbung kriegstüchtiger Söldner, zum andern auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Beide Arten bestanden nebeneinander, solange Danzig ein selbständiger Staat blieb. Der ersten Form der Aufbringung entsprach das Berufsheer, der zweiten die Miliz.

Die Werbung war für eine Stadt wie Danzig, der stets an tüchtigen, kriegserfahrenen Soldaten gelegen sein mußte, von größter Wichtigkeit. Man hat zu allen Zeiten für gute Kriegsleute gesorgt. Von 1613—1627 stand der Hauptmann Johann Jacobi von Wallhausen, der fruchtbarste Militärschriftsteller des 17. Jahr-

---

[293]) Hamburger Staatskalender, a.a.O.; Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften II, S. 1088.

[294]) Lübeckischer Staatskalender, a.a.O.

[295]) Bremischer Staatskalender, a.a.O.

[296]) Buchholtz-Bulmering, a.a.O. I S. 222; S. 307; S. 219.

hunderts, in Danziger Diensten[1]). „Die Stadt Dantzig in Preußen", rühmt Christian Neubauer 1690, „hätte selbe nicht Anno 55 eine so wohl bestalte Milice gehabt, es dürffte nicht selbe an ihr selbsten in Ih. Königl. Maytt. von Schweden Hände gerahten, besondern weilen er dadurch einen hauptfesten Fuß an Pohlen gehabt, würde das gantze Königreich Pohlen nimmer auss Königl. Schwedischen Händen wiederumb entgangen seyn"[2]). Der preußische General von Raumer erklärte 1793, unter den Danziger Soldaten seien „viele recht guthe Leuthe". „Zu meiner Verwundrung", heißt es weiter, „ist das Corps der Officier des Stadt Regiments auch gar nicht leer von guten Officiers, die auch der Sitte nach ihren Standt Ehre machen. Und der Comendeur Oberstl. von Bonhorst ist gar kein übeler Officier seinen Reden und Einsichten nach"[3]).

Die Werbung der Truppen unterstand in älterer Zeit dem Rat. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts lag sie in der Hand aller Ordnungen. Die Soldaten waren überwiegend Deutsche. Sie stammten vornehmlich aus protestantischen Landen.

Die höchste Sorgfalt erforderte die Annahme des militärischen Oberhauptes der Söldner. Dies war der Stadtkommandant. Vom Wert des Kommandanten hingen der Wert der Truppe, ihre Zuverlässigkeit und damit das Wohl der Stadt ab. Auf einer „wohlbestallten Milice", sagt Christian Neubauer, beruht „die höchste, ja gantze Reputation der Potentaten, Republiquen und grossen Frey-Städten"[4]).

Danzigs Kommandanten waren fremder Herkunft[5]). Sie dienten für Geld bald hier bald dort. Ihnen den höchsten mili-

[1]) Über ihn: Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften II (1890), S. 930ff.; Wendland, Zur Lebensgeschichte des Danziger Hauptmanns Johann Jacobi von Wallhausen. Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins, 35. Jg. H. 4, Oktober 1936, S. 81ff.

[2]) Neubauer, Unnöthige Kriegs-Affaires, S. 131.

[3]) Geh. St. A. Berlin-Dahlem, Rep. 3, Ober Kriegs-Kollegium, Infant. Regist. 13, Schreiben v. Raumers d. 5. 4. 1793.

[4]) Neubauer, a. a. O. S. 130.

[5]) Eine eingehende Schilderung über Herkunft und Leistungen der Danziger Kommandanten gibt der 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793."

tärischen Posten, die Obhut für Leben und Sicherheit der Bürger anzuvertrauen, erforderte seitens der Stadtregierung reiflichste Überlegung. 1648/49 hätte der Kommandant Houwaldt Danzig fast den Schweden ausgeliefert[6]). Dies Beispiel zeigt, wie sehr es auf verläßliche und ergebene Befehlshaber ankam.

Danzig pflegte seinen Kommandanten mit größter Bedachtsamkeit und nach eingehender Erkundigung über seine Eigenschaften zu wählen. Die Annahme erfolgte auf Grund der Bestallung. Dieser Brauch wurde allgemein geübt[7]). Die Bestallung war ein Dienstvertrag zwischen der Stadt und dem Kommandanten. Sie enthielt die Bedingungen, unter denen er in den städtischen Dienst trat. Auf der einen Seite versprach der künftige Stadtkommandant, seinen Pflichten gehörig nachzukommen. Auf der andern Seite sagten ihm Rat und Bürgerschaft die ihm zustehenden Rechte und Vergünstigungen zu. Beide Teile gelobten, den getroffenen Vereinbarungen nachzuleben. Die Pflichten des Kommandanten bestanden einmal in tapferer Beschirmung der Stadt gegen feindliche Anfälle. Zum andern war er für gute Ausbildung und Manneszucht der Stadtsoldaten verantwortlich. Seine Rechte und Vergünstigungen umschlossen u. a. eine bestimmte Soldhöhe, Steuerfreiheit und freie Wohnung.

Jede Bestallung wurde auf kürzere Zeit, durchschnittlich auf drei bis fünf Jahre geschlossen. Bei Ablauf der vereinbarten Zeit stand es beiden Seiten frei, den Vertrag entweder sechs Monate vorher aufzukündigen oder ihn zu erneuern. Dadurch bot sich der Stadt die Sicherheit, ihr nicht genehme Kommandanten nach kürzerer Frist wieder zu entlassen.

Die festgesetzte Dienstzeit mußte eingehalten werden. 1675 bat der Oberst Flemming vier Jahre vor Ablauf seiner Bestallung um seine Entlassung. Dies genehmigten die Ordnungen nur mit

---

[6]) Gralath, a.a.O. II S. 522ff.

[7]) Vgl. u. a. Fronsperger, Von Kayserlichen Kriegsrechten (1565) Buch IV, Kopie der Bestallung eines Obersten; Thor, Kriegs Feldbüchlein von allerley Schlachtordnungen (1569), Bestallung eines Obersten; Gaedechens, Das hamburgische Militär bis zum Jahre 1811. Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte VIII S. 506ff.; Capitulation des Herrn Commandanten der Stadt Hamburg de 1643." Ennen, Geschichte der Stadt Köln V, S. 591.

größtem Unwillen. Sie erklärten, der Oberst müsse seine Verpflichtungen einhalten[8]).

Die Bestallung war auf Papier oder Pergament geschrieben. Man fertigte zwei Formulare an. Das eine unterschrieben und besiegelten Bürgermeister und Rat, das andere der Kommandant. Dadurch wurde die Bestallung zur Urkunde und gewann Rechtsgültigkeit. Jeder Vertragspartner erhielt eine Ausfertigung. Der Rat empfing die eine Bestallung mit der Unterschrift des Kommandanten, dieser die andere mit der des Rats. Dazu verpflichtete sich der Kommandant in einem besonderen Schriftstück, dem „Revers", die Bestimmungen seines Eides und seiner Kapitulation getreulich zu befolgen.

Danzig hat mehrere Jahrhunderte lang Bestallungen[9]) ausgefertigt. Die älteste erhaltene Urkunde entstammt dem Jahre

---

[8]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1675.

[9]) Im St.A.D. liegen u. a. folgende Obersten- und Kommandantenbestallungen vor: Bestallung des Obersten Reinhold v. Krockow v. 15. 7. 1573 (St.A.D. 300, 18 I Nr. 20); Bestallung des Obersten Wilhem Stuart v. 27. 8. 1577 (St.A.D. 300, 18 I Nr. 78); Bestallung des Obersten Peter Gottberg v. 21. 11. 1612 (St.A.D. 300, 18 II Nr. 188); Bestallung des Generalmajors Christoph v. Houwaldt v. 15. 2. 1635 (St.A.D. 300, 18 IX Nr. 1628, 14a); Bestallung des Generalmajors Christoph v. Houwaldt v. 1. 9. 1637 (St.A.D. 300 H fl B Nr. 1); Bestallung des Generalmajors Christoph v. Houwaldt v. 16. 5. 1648 (St.A.D. 300, 18 III Nr. 632); Bestallung des Obersten Valentin v. Winter v. 12. 5. 1655 (St.A.D. 300, 18 IV Nr. 772); Bestallung des Obersten Valentin v. Winter v. 12. 5. 1658 (St.A.D. 300, 18 IV Nr. 776); Bestallung des Obersten Valentin v. Winter v. 20. 10. 1660 (St.A.D. 300, 18 IV Nr. 777, 778, 783); Bestallung des Obersten Christian v. Schweinitz v. 30. 8. 1683 (St.A.D. 300, 18 V Nr. 941); Bestallung des Generalmajors Joachim v. Sydow v. 9. 11. 1685 (St.A.D. 300, 18 V Nr. 984); Bestallung des Obersten Jakob v. Kemphen v. 22. 8. 1697 (St.A.D. 300, 18 V Nr. 1093); Bestallung des Obersten Johann v. Sincklair v. 23. 5. 1704 (St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1128); Bestallung des Genaralmajors Heinrich v. d. Goltz v. 19. 6. 1704 (St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1216, 1217, 1218, 1219); Bestallung des Generalmajors Otto v. Zieten v. 21. 5. 1708 (St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1246, 1247); Bestallung des Obersten Johann v. Sincklair v. 23. 11. 1714 (St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1165); Bestallung des Obersten Sigismund v. Dönhoff v. 1. 9. 1730 (St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1436); Bestallung des Obersten v. Bothmer v. 9. 11. 1733 (St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1392); Bestallung des Obersten Dietrich v. Troschke v. 19. 10. 1733 (St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1384); Bestallung des Generalmajors Salomon Enneberg v. 29. 7. 1737 (St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1437); Bestallung des Generalmajors Salomon Enneberg v. 8. 8.

1573[10]), die letzte liegt aus dem Jahre 1758 vor[11]). Wesen und Inhalt der Bestallungen blieben zu allen Zeiten annähernd gleich. Für einen Wandel lag keine Notwendigkeit vor. Der Danziger Stadtstaat fußte bis 1793 auf mittelalterlicher Grundlage[12]). Dadurch erfuhren die eng mit der Verfassung verwurzelten Kriegseinrichtungen keine grundsätzliche Änderung. Mit ihnen blieb das mittelalterliche städtische Söldnertum seinem Wesen nach erhalten. Der Söldner wurde im Mittelalter als Handwerker angesehen. Man holte ihn bei Bedarf herbei und entließ ihn nach getaner Arbeit. In vielen Territorien, vornehmlich in Brandenburg-Preußen, erfuhr der Söldner im 17. und 18. Jahrhundert eine ethische und standesmäßige Aufwärtsentwicklung[13]). In den Städten mußte er seine alte Stellung behalten. 1758 bestallte Danzig den General Eggers zum Stadtkommandanten in den Formen des mittelalterlichen Dienstvertrages[14]).

Die äußere Form der Danziger Bestallung wurde im Laufe der Zeit gewandelt. Wir unterscheiden nach Anlage und Diktion zwei Gruppen:

1. von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts,
2. von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1758[15]).

In den Bestallungen der älteren Gruppe treten die verschiedenen Bestimmungen in einem Gesamtabschnitt vereint auf. Die der jüngeren sind mehr gegliedert und in einzelne Artikel zusammengefaßt[16]). Sie enthalten Sonderbestimmungen, die in älterer Zeit

---

1742 (St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1483); Bestallung des Generalmajors Jakob v. Eggers v. 8. 11. 1758 (St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1445).

[10]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 20; Bestallung des Obersten Graf Reinhold von Krakow, 15. Juli 1573.

[11]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1445; Bestallung des Generalmajors Jakob v. Eggers, 8. November 1758.

[12]) S. oben S. 17.

[13]) Über die Entwicklung des Söldnertums zur politischen, geistigen und seelischen Macht, vgl. Schmitthenner, Europäische Geschichte und Söldnertum, S. 17f.

[14]) Über Soldvertrag vgl. S. 97 Anm. 17.

[15]) Bei diesen Angaben wird auf die im 4. Band der vorliegenden Arbeit: „Urkunden 1454—1814" (zur Geschichte des Danziger Kriegswesens) abgedruckten Bestallungen verwiesen.

[16]) Im allgemeinen sechs an Zahl.

fehlen. Die Bestallungen der zweiten Gruppe zeigen eindeutig das Fortbestehen des mittelalterlichen Dienstvertrages[17]) bis ins 18. Jahrhundert.

Der Stadtkommandant wurde in älterer Zeit allein vom Rat bestallt[18]). Seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts nahmen ihn sämtliche Ordnungen an. 1635 wählte der Rat den General Houwaldt zum Stadtkommandanten, ohne die Ordnungen zu benachrichtigen. Die dritte Ordnung mißbilligte den Schritt und bezeichnete ihn als rechtswidrig[19]). Seitdem berieten die Körperschaften gemeinsam über die Annahme des Kommandanten. Oberst Winter wurde 1655 auf Beschluß aller Ordnungen zum Befehlshaber der Stadtsoldaten ernannt[20]). 1676 erklärte die dritte Ordnung, der Rat dürfe „nicht allein für sich, sondern mit Zuziehung und Beliebung sämtlicher Ordnungen allmahl ein Oberhaupt über dieser Stadt Soldatesque setzen. Und dafür gehalten wird", heißt es weiter, „daß in diesem Punct den Ordnungen billig ihre Freyheit nach Gutbefinden und der Zeit Beschaffenheit, auch der Stadt Nohtdurfft, ein solches Oberhaupt zu wählen, jederzeit verbleiben müsse"[21]). Seit 1683 heißt es in den Kommandanten-Bestallungen, daß Bürgermeister und Rat den Kommandanten „aus Schluss sämtlicher Ordnungen" ernennen[22]).

Die Annahme[23]) des Stadtkommandanten pflegte auf folgende Weise zu geschehen: Zuerst erkundigte man sich über seine

---

[17]) Den mittelalterlichen Soldvertrag behandelt die Dissertation von Mendheim, Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen, Leipzig 1889.

[18]) So u. a. in der Bestallung des Obersten v. Krockow v. 15. 7. 1573 (St. A. D. 300, 18 I Nr. 20), der Bestallung des Obersten Gottberg v. 21. 11. 1612 (St. A. D. 300, 18 II Nr. 188) und der des Generalmajors v. Houwaldt v. 16. 5. 1648 (St. A. D. 300, 18 III Nr. 632).

[19]) Lengnich, a. a. O. S. 461f.

[20]) Ebenda.

[21]) St. A. D. 300, 10, Ord.-Rec. 9. 5. 1676.

[22]) Bestallung des Obersten v. Schweinitz v. 30. 8. 1683 (St. A. D. 300, 18 V Nr. 941); Bestallung des Generalmajors v. Eggers v. 8. 11. 1758 (St. A. D. 300, 18 VII Nr. 1445).

[23]) Wir besitzen über die Annahme des Kommandanten u. a. folgende Quellen: Akten betr. die Bestallung des Generalmajors Christoph v. Houwaldt 1634/35, St. A. D. 300, 18 IX Nr. 1628, 1—24; St. A. D. 300, 10, Ord.-Rec. 1655 (Annahme des Obersten Winter); St. A. D. 300, 18 V Nr. 987—989 (Annahme des Generalmajors v. d. Osten 1687); einen Bericht: „Anstalt, welche bey des

Person, empfing Berichte über seine Leistungen und Fähigkeiten. Alsdann traten der Staatssekretär oder einige Ratsherren mit ihm in Verbindung. Dies geschah an dem Orte, wo der Kommandant gerade weilte. Dort beredete man die Kapitulationsbedingungen und brachte sie zu Papier. Kommandant und Stadtvertreter verpflichteten sich, die Abmachungen innezuhalten und mit ihnen zufrieden zu sein. Beide Teile erhielten eine Ausfertigung der vorläufigen Bestallung mit gegenseitiger Unterschrift.

Nach Abschluß der Verhandlungen reiste der Kommandant nach Danzig. Langte er in der Nähe der Stadt an, fuhr ihm der Staatssekretär entgegen, um ihn im Namen der Regierung willkommen zu heißen und zu bewirten. Man machte ihm ein Fäßchen guten Rheinwein, einen halben Ochsen, etwas Wildbret, einige junge Hühner „und auch da es Fischfang were, ein Theill Fische" zum Geschenk.

Bei seinem Eintreffen in Danzig nahm der Kommandant eine Wohnung und machte beim Staatspräsidenten, Kriegspräsidenten und königlichen Burggrafen Besuch. Dagegen stellten sich ihm die Kriegskommissare in seiner Wohnung vor. Am folgenden Tage holte ihn der Staatssekretär in der Karosse des Präsidenten ab, um ihn zum Rathaus zu fahren. Dort kam ihm der Syndikus auf der Eingangstreppe entgegen und führte ihn in die kleine Ratsstube. Hier suchte ihn der Kriegskommissar auf und tauschte mit ihm Kapitulation und Revers aus. Auf ein gegebenes Zeichen betrat der Kommandant die große Ratsstube, wo alle Körperschaften versammelt waren. Der künftige Kommandant nahm gegenüber dem Staatspräsidenten Platz. Dieser begrüßte ihn im Namen der Ordnungen und forderte ihn zur Eidesleistung auf. Der Sekretär verlas den Eid, der Kommandant wiederholte die Worte. Er schwor dem Rat „wie auch der Bürgerschaft und gemeiner Stadt treu und holt" zu sein, den Befehlen des Rats als seiner Obrigkeit allezeit zu gehorchen, allen Schaden und Nachteil der Stadt „nach höchstem Vermögen und eussersten

---

H. Obristen Christian von Schweinitz Ankunft ... 1683 gemacht worden", Hs. St.A.D. 300, 18 V Nr. 940; eine Aufzeichnung im Tagebuch des Majors (fol. 105f.) Conradi über die Ankunft des Kommandanten v. Zieten 1708, einen Bericht über die Annahme des Stadtkommandanten v. Viettinghoff v. 12. 1. 1732, St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1372.

Kräfften verhütten" und abzuwenden[24]). Nach geschehener Eidesleistung verließ der Kommandant das Rathaus, um von den Kriegskommissaren den Stadtsoldaten vorgestellt zu werden. Damit war er angenommen und konnte sein Amt antreten.

Es dauerte im allgemeinen mehrere Wochen oder Monate, bis man einen geeigneten Kommandanten bestallt hatte. Nach mehr als fünfmonatlicher Verhandlungsdauer wurde General Houwaldt 1635 zum Stadtkommandanten bestallt[24a]). Oberst Winters Annahme erforderte zwei Wochen. Am 30. April 1655 begannen die ersten Verhandlungen, am 13. Mai leistete Winter den Treueid[25]). Dagegen vergingen 1683 vier Monate, bis man dem Oberst von Schweinitz das Kommando über die Stadtsoldaten übertrug[26]). Mit General Eggers war man im August 1758 in Verbindung getreten, um ihn im November zum städtischen Dienst zu verpflichten[27]).

Die Länge der Verhandlungen war durch die mit der Annahme des Kommandanten verbundenen Umstände bedingt. Bereits seine Auswahl erforderte Zeit. Der Rat mußte sich durch Gewährsleute, vielfach den städtischen Gesandten an fremden Höfen, über Persönlichkeit und Eigenschaften des künftigen Kommandanten erkundigen[28]). Oft kamen mehrere Bewerber in Betracht[29]). Man stellte bestimmte Ansprüche. Der Kommandant

[24]) St.A.D. 300, 18 IX Nr. 1628, 24, Eid des Stadtkommandanten Christoph v. Houwaldt 1635; eine weitere Eidesformel (1675) befindet sich in St.A.D. 300, 10 Nr. 41 (Ord.-Rec. 1675).

[24a]) St.A.D. 300, 18 IX Nr. 1628, 1—24.

[25]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 770, 771, 772; Curicke Ms. 914, a.a.O. fol. J b (hs.).

[26]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 930, 938, 941.

[27]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1439, 1445. General Eggers wurde am 8. 11. 1758 bestallt.

[28]) 1699 heißt es beispielsweise in einem Schreiben aus Hamburg an den Rat über eventuell in Danzig zur Kommandantenbestallung geeignete Offiziere: „Hn. Obristen Lieutenant Wohlenberg der noch 40 Jahre alt, hat seine Fortune aber (nachdem er in Frankreich gedient) durch treflich geführetes Commando sowohl bey der Cavallerie als Infanterie bey Dennemarck gemacht. Er ist Lutherisch und liegt nur 2 Meilen von hier im Qvartier." St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1122.

[29]) So stellte der Rat 1638 den Ordnungen drei zu Kommandanten geeignete Männer zur Wahl, St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 31. 3. 1683.

sollte einen guten Ruf haben, Kriegserfahrung besitzen, der protestantischen Kirche angehören[30]), nicht zu alt sein[31]).

1675 schlug der Rat den Obersten Flemming vor, „sintemahlen er ein guter qualificirter Man zu seyn gerühmet wird, auch dabey Lutherischer Religion“[32]). Bei der Bestallung des Obersten von Schweinitz betonte man, er habe sich „durch unterschiedliche tapffere Thaten in verschiedener Potentaten Diensten wol signaliret“[33]). 1687 entschied sich die dritte Ordnung für die Bestallung des Generals von der Osten, „welcher bey vielen das Lob eines guten Cavalliers hat“[34]). 1773 wünschte der Kriegsrat einen Stadtkommandanten zu bestallen, der „sich sonst schon bekannt gemacht und nebst dem Infanterie Dienst, als welches die Hauptsache seyn müste, von der Kriegesbaukunst und Artillerie die nöthige Wissenschaft hätte“[35]).

Mit Vorliebe nahm man Männer an, die bereits feste Plätze befehligt und erfolgreich verteidigt hatten. Oberst Winkelburg von Kölln war 1550 bei der Verteidigung Magdeburgs ausgezeichnet worden[36]). Oberst Winter hatte 1642/43 Olmütz ruhmvoll gegen die Kaiserlichen gehalten[37]). General von der Osten war Kommandant der Festung Kronenburg gewesen[38]). Oberst von Kemphen hatte in Wismar[39]), General von Zieten in Lüttich kommandiert[40]). Danzigs letzter Kommandant, General von

---

[30]) Bei der Annahme des Obersten v. Schweinitz 1683 hebt man hervor, er sei „der Lutherischen Religion beygethan“; St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1683.

[31]) Danzigs Kommandanten waren durchschnittlich etwa 50 Jahre alt. Leben, Alter, Persönlichkeit usw. der Stadtkommandanten werden eingehend im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793“ behandelt.

[32]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1675.

[33]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1683.

[34]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1687.

[35]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1773.

[36]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig II S. 287.

[37]) „Lebenslauff des Valentin von Winter, gewesenen Obristen in Dantzig und auff Wachsmuth und Pachut Erbherrn,“ Hs., St.Bibl.D. Ms. 1516.

[38]) Hoburg, Geschichte der Festungswerke Danzigs, S. 157.

[39]) Hoburg, a.a.O. S. 101.

[40]) Hoburg, a.a.O. S. 112.

Eggers, war 1757 zum Vizekommandanten der Festung Königstein ernannt worden[41]).

Polen oder polnischerseits empfohlene Offiziere nahm man nicht zu Kommandanten an. 1552 wollte Polens König Sigismund August der Stadt den Starosten Raphael Dzialynski zum Kommandanten verordnen. Danzig lehnte das Anerbieten ab mit der Begründung, es sei wider die Rechte der Stadt[42]). 1676 schlug ihm König Johann Sobieski den Obersten Patterson zum Stadtkommandanten vor. Darauf mahnte die dritte Ordnung den Rat, er solle „nicht aus Pohlen oder dieser Krohne einverleibeten Provincien einen Obersten" wählen[43]). Der Rat gab dem König einen ausweichenden Bescheid und bestallte den in städtischem Sold stehenden Oberstleutnant von Vecheln zum Oberhaupt der Stadtsoldaten[44]).

Hatte der Rat die geeignete Persönlichkeit gefunden, schlug er sie den Ordnungen zum Stadtkommandanten vor. Nach langen Beratungen erteilten diese ihre Zustimmung. Alsdann durfte der Rat mit dem Kommandanten zwecks Bestallung verhandeln. 1717 schrieb der Rat dem zum Stadtkommandanten ausersehenen Brigadier von Belling: „Nachdem durch Absterben weyland Herrn General Major Otto von Zieten die Ober-Commendanten Stelle bey dieser Stadt erledigt worden, selbige aber der Gebühr nach wiederumb zu ersetzen unter anderen geschickten Cavaliers Ew. Wollgebohr. zugleich mit zum Vorschlage gekommen, und Wir von Deroselben Qualitäten, Kriegs Erfahrung, Civilen Comportement und gutter Zuneigung zu dieser Stadt alles rühmliche vernommen, auch hierauff in Consilliis publicis bestanden, Ew. Wolgeb. sothanes Ober-Commando anzuvertrauen, als haben Wir nunmehro Ew. Wolgeb. dazu ordentlich zu beruffen nöhtig erachtet, wie Wir dann Dieselbe hiemit zum Ober-Commendanten bey dieser Stadt beruffen auf die Arth und Conditiones, so in

[41]) Vgl. „Ehrengedächtnis des Freyherrn Jacob von Eggers ..." (Danzig 1773); Fortsetzungen und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinen Gelehrten-Lexico von J. Chr. Adelung II, Sp. 837f.

[42]) Lengnich, a.a.O. S. 463. Der polnische König mußte seine Verordnung zurücknehmen.

[43]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1676.

[44]) St.A.D. ebenda.

der ehemals mit oberwehnten Seel. Herrn General-Major von Zieten errichteten Capitulation, welche Ew. Wohlgebohrn. bekant gemachet worden, enthalten sind“[45]).

Dies war keineswegs leicht. Handelsleute und Soldaten brauchten lange Stunden, um sich zu einigen. Beide Teile stellten Forderungen, deren Erfüllung oft schwer fiel. Auf der einen Seite paßte sich der Kommandant ungern den städtischen Bedingungen an. Auf der anderen Seite war die Stadt wenig gewillt, von ihren Forderungen und Bedingungen abzugehen. Der Kommandant mußte geloben, sich auch nach seiner Entlassung „dennoch wieder die Stadt ... nimmer weder mit Raht noch Thatt gebrauchen“ zu lassen „und also deroselben zu Schaden heimlich oder öffentlich nimmer etwas“ zu unternehmen[46]). Er durfte sich „bey wehrender seiner Bestallung in keiner anderer Herren Dienste einlassen“, sollte „den Kriegs Raht alss die verordneten Herrn Commissarien und Deputirte E. Rahts zu jeder Zeit gebührlich respectiren“, „nichts wichtiges aber in dergleichen Kriegssachen für sich alleine ohne speciale Ordre vornehmen“[47]).

Die Bestallung pflegte man grundsätzlich nur auf drei bis fünf Jahre auszufertigen[48]). Fand sich der Kommandant dazu bereit, so konnte die Kapitulation sechs Monate vor ihrem Ablauf nach Belieben der Stadt aufs neue geschlossen werden. Für Oberst Winter liegen Bestallungen aus den Jahren 1655, 1658 und 1660 vor[49]). Oberst Sincklairs Bestallung lautete 1704 auf drei Jahre, doch blieb er bis 1731 in Danziger Diensten[50]). General Enneberg kapitulierte 1737 auf fünf Jahre und 1742 auf weitere fünf[51]). In späterer Zeit allerdings scheint man keine bestimmte Zeit mehr für die Dauer der Bestallung festgesetzt zu haben. Die Kapitulation des Kommandanten General von Eggers vom 8. November 1758 enthält keine Bestimmungen über die Dauer des Dienstvertrages mehr[52]). Es läßt sich also sagen, daß beide Teile stillschweigend die Kapitulation verlängerten, wenn einerseits der Stadt Persönlichkeit und Leistungen des Kommandanten zu-

[45]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1321.

[46]) Vgl. u. a. Eidesformel des Kommandanten 1635, St.A.D. 300, 18 IX Nr. 1628, 24.

[47]) Vgl. u. a. Die Bestallung des Obersten Christian v. Schweinitz vom 30. 8. 1683, St.A.D. 300, 18 V Nr. 941.

sagten, andererseits der Kommandant Gefallen und Befriedigung am städtischen Dienste fand.

Das Gehalt des Kommandanten betrug monatlich 500, 750[53]), 1000 und 1200 fl.[54]). Die Besoldung war nicht allzu hoch, doch hatte er sein Auskommen[55]). Dazu erhielt er Steuerfreiheit und die Einnahme seiner Kompagnie, der „Leibkompagnie“[56]). Auch gewährte man ihm freies Futter für seine Pferde[57]). Die Wohnung war im Gehalt inbegriffen.

Der Kommandant stellte gleichfalls seine Bedingungen. Er hatte ausschließlich Fürsten und Herren gedient[58]) und wünschte seine bei ihnen genossenen Rechte und Vergünstigungen im städtischen Dienst beizubehalten. Da kam es oft zu einem gegenseitigen Feilschen um größerer oder kleinerer Vorteile willen. Punkt um Punkt wurde eingehend durchberaten. Kein Kommandant wollte dem Vorgänger in seinen Ansprüchen nachstehen. „In Summa“, betonte der General Osten 1687, „man reserviret sich nochmahlen alles auch zu geniessen, was die Vorigen ge-

---

[48]) S. oben S. 94; Die Bestallungen der älteren Zeit (16. Jahrh.) enthalten im allgemeinen keine Angaben über ihre Zeitdauer. Dazu sind sie vorwiegend auf Wartegeld abgestimmt, d. h. der Oberst oder Kommandant versieht sein Amt in Danzig nur zu Kriegszeiten; im Frieden hält er sich außerhalb der Stadt auf, nimmt sogar fremde Dienste, doch muß er auf Verlangen der Stadt jederzeit zu ihrer Verfügung stehen. Dafür empfängt der Oberst oder Kommandant eine bestimmte Summe Geldes, die zu Kriegszeiten, wenn er in der Stadt anwesend war, stark erhöht wird.

[49]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 772, 776, 777, 778, 783.

[50]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1162; Swietlicki, Ruhmvolles Leben des weyland hochwohlgeborenen Herrn von Sincklair ... (Danzig 1731).

[51]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1437, 1438.

[52]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1445.

[53]) 1658 erhielt Oberst Winter monatlich 750 fl., St.A.D. 300, 18 IV Nr. 772. Das Gehalt des Obersten Sincklair 1704 betrug 500 fl., St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1162.

[54]) Lengnich, a.a.O. S. 465.

[55]) Über den Wert des Geldes in unserer Zeit s. unten Beilage Nr. 3.

[56]) Lengnich, a.a.O. S. 465.

[57]) Vgl. u. a. Die Bestallung des Obersten v. Schweinitz 1683, St.A.D. 300, 18 V Nr. 941.

[58]) Herkunft, fremde Dienste der Kommandanten werden ausführlich im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1493“ behandelt.

habtt“[59]). Er hatte u. a. die Erstattung der Reisekosten, 300 fl. jährlich für seine Küche, freie Wohnung, freies Holz, den sog. Gnadenmonat[60]), einen Pferdestall und Heu für sein Pferd verlangt. Der Rat ersetzte die Reisekosten, bewilligte freie Küche, Pferdestall und Heu. Dagegen erklärte er, der Gnadenmonat sei „ein Punct, darüber niemand vorher etwas beredet hatt“. Ebenso sei die Forderung nach freier Wohnung und freiem Holz gegen die Bedingungen der Kapitulation, „auch hier nimmer im Gebrauch gewesen“[61]). Auch wolle er den General keinen Tag eher besolden, als bis dieser wirklich den Treueid geleistet habe[62]). Nicht geringere Ansprüche stellten die Kommandanten Houwald und Winter bei ihrer Annahme. In einem „Memoriale, mitt was Condition dieser Dienst zue acceptiren“[63]), forderte der General Houwaldt 1634 vom Danziger Rat: 1. Solle man ihm als Kommandanten die richterliche Gewalt über die Stadtsoldaten überlassen, damit er „völlige Authoritet undt respect bey der Soldatesca haltte“. 2. Alle künftig anzunehmenden Offiziere dürften nur nach seinem Gutbefinden bestallt werden. 3. Müßte er „in dem Consilio Militarj bey der Session undter dehnen darzue verordneten Rathsverwandten eine honorabel Stelle“ erhalten. Die übrigen Forderungen erstreckten sich auf Zulassung zum großen Bürgerrecht, Schadloshaltung bei Gefangenschaft, Erlaubnis in Friedenszeiten anderen Herren zu dienen, Einkünfte als Kapitän der Leibkompagnie, 15000 fl. Sold jährlich im Kriege, 6000 fl. im Frieden und „ein bequemes Haus zue freyer Wohnung benebenst Holcze“. Oberst Winters „Memorial wegen zukönfftiger Capitulation zum jährlichen Tractament“[64]) von 1658 wies u. a. folgende Wünsche auf: Fischerei auf dem Holm, fünf Ruten[65]) Holz, einen Schreiber und fünf Diener, 3000 Reichstaler Bargeld, $333^1/_3$ Reichstaler zum

[59]) St. A. D. 300, 18 V Nr. 990, Memorial des Generalmajors von der Osten vom 15. 10. 1687.

[60]) Ein Gnadenmonat — ein Monatsold.

[61]) St. A. D. 300, 18 V Nr. 991; „Contenta der mündlich gegebenen Antwort auff die Puncta des H. G. Majors v. d. Osten, 15. Oktober 1687 übergeben.“

[62]) Ebenda.

[63]) St. A. D. 300, 18 IX Nr. 1628, 7.

[64]) St. A. D. 300, 18 IV Nr. 746.

[65]) 1 Rute—12 Fuß—144 Zoll—3,766 m, vgl. Keyser, Danzigs Geschichte (2. Aufl.) S. 284.

Hauszins, „damit wann ehrliche Leuthe nach Standesgebühr zu mir kommen, nicht allein ich sondern auch E. E. Hochweiser Rath Respect haben möge". Besonderen Wert im Rahmen dieser Forderungen legte der Oberst auf die Verleihung des Kommandantentitels: „Weiln E. E. Hochweiser Rath zur Münde undt Putzigk, auch anderswo Commandanten verordnet, denen der Commandanten Tittel gegeben wird", heißt es in der Denkschrift, „das mir zum Unterscheid der Tittel alss E. E. Hochweisen Raths der Stadt Danzigk wohlbestalten Ober Commendanten zu führen möge vergönnet werden, weiln die andern Commandanten alle unter meinem Commando sein". Der englisch-hannoversche Brigadier von der Recke, mit dem man 1716 in Verhandlungen stand, verlangte u. a. von der Stadt eine Apotheke und einen Weinkeller. „Wan die destinirte Gage nach Proportion der Charge undt andern Umbständen nach nur medioker ist", hieß es weiter, „so wirdt dass Logement darinne nicht mitt können gerechnett werden, sondern es ist selbiges apart zu pretendiren". Auch „kan man eine so beschwerliche Reiße auff eine sölche Bestallung von fünf Jahren nicht antreten"[66]). 1717 schrieb der zum Stadtkommandanten ausersehene Brigadier von Belling dem Rat: „Es wird auch denen Ober-Commendanten in andern vornehmen Reichs Städten monathlich ein gewisses eingeschrenckte Quantum an Fleisch und Wein frey zu nehmen erlaubet, imgleichen seinen Antheil von dem in den Thoren ankommenden Holtz zur Feurung, auch etwas Graserey von den Wällen[67]), worüber gleichfals eine zuversichtliche Nachricht erwarte, denn ein Ober-Commendant muss mit Honneur leben und so woll den Einheimischen als daselbst frembd ankommenden Officiren seinen Tisch und Taffel gönnen"[68]). General Eggers äußerte sich 1758 über die ihm zugeschickte Bestallung: „Habe zwar nichts zu erinnern, was aber den mir bestimmten Gehalt von 3000 Rthlr. betrifft, werden Ew. Wohlgeb. Hoch und Wohledelgeb. Herrlichkeiten gütigst erlauben,

[66]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1307; Schreiben v. d. Reckes vom 1. 12. 1716.

[67]) Über die Vergünstigungen beispielsweise des Frankfurter Stadtkommandanten wird 1786 berichtet: „Der Oberst hat noch als Commendant einen Theil des Walles zur Begrasung" (Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte II, S. 428).

[68]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1316; Schreiben Bellings 1717.

dass, da ich bishero nicht geringer gedienet und über dieses noch frey Quartier, Holtz, Lichte und verschiedene andere Agrements auf der Festung Königstein genossen, von Dero Generositaet ich die Erhöhung dieses Gehalts bis auf 4000 Rthlr. nebst denen zu meiner Reise und Transportirung meiner Effecten nöthigen Kosten mir erbitten dürffte, dagegen ich auf alle Emolumenta und Accidentien, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu renunciren erböthig bin[69]).

Besondere Schwierigkeiten bereitete den Kommandanten die Bedingung, niemals mehr gegen die Stadt kämpfen zu dürfen. Sie beengte den Söldner in seiner Handlungsfreiheit. Oberst Winter, heißt es bei seiner Bestallung 1655, habe nichts gegen den Inhalt des Eides eingewandt, „ausserhalb dass er die Clausel, nach seiner Erlassung nimmer wieder die Stadt zu dienen, unannehmlich befunden, weill er die kleine Zeit in dieser Stadt Dienst nicht genug dafür zu stehen erachtet, seine Libertet in diesem Stück damit zu verlieren“[70]). „Es kan keinen Commandanten woll angemuhtett werden, auf Lebenszeitt verpflichten zu sein, der nur auff 5 Jahr eine Bestallunge hatt“, erklärte der Brigadier von der Recke 1716[71]).

Einen wichtigen Teil der Verhandlungen bildeten die Abmachungen über Titel, Rang und Machtbefugnisse des Kommandanten. In älterer Zeit bestellte man ihn „vor einen Obristen auff alles unnd jedes Kriegsvolck“[72]) oder zu einem „Kriegesobersten auf fürfallenden Anligen zu gebrauchen“[73]). Ungern, nur zögernd entschloß man sich seit Mitte des 17. Jahrhunderts, den Befehlshaber der Söldner „Kommandant“ oder „Oberkommandant“ zu nennen. 1658 bat der Oberst Winter, den Titel „Oberkommandant“ führen zu dürfen[74]). Darauf erklärte der Rat: „Antreffendt den Tittel Ober Commendant soll ihm selbiger alss ein hiebevor

[69]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1442; Schreiben des General Eggers aus Warschau d. 28. 9. 1758.

[70]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1. 5. 1655.

[71]) St.A.D., Schreiben v. d. Reckes, a.a.O.

[72]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 20; Bestallung des Obersten Reinhold v. Krockow v. 15. 7. 1573.

[73]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 188; Bestallung des Obersten Peter Gottberg v. 21. 11. 1612.

[74]) S. oben S. 105.

missbrauchter und unangenehmer Nahme[75]) ausgeredet werden und lässt es E. Raht bey der Benennung eines Krigs Obersten der Stadt, wie solches die Capitulation mitbringet"[76]). Erst 1685 bestallte man den Generalmajor von Sydow auf sein Bitten zum „Ober Commendanten über alle Soldatesque dieser Stadt zu Ross und zu Fuss in und ausserhalb der Stadt, das Hauss Weichselmünde ausgenommen[77]), weil vorhin schon dem General Major Hubalt der Titul eines Ober Commandeurs, welcher nach der Zeit Beschaffenheit soviel als Ober-Commendant geheissen, gegönnt werden"[78]). Er mußte jedoch geloben, wegen der „Qualitet der Ober Commendantschaft ... keine mehrere Praerogativ, höhere Authoritet oder Commando als bishero in der letzten Zeit ... bey der Stadt und der Milice üblich und gebräuchlich gewesen, auch sonst keine Neuerung denen bey der Stadt und Dero Milice bisherigen Gewohnheiten zuwieder" zu „affectiren"[79]). „Nach ihm", schreibt Lengnich, „haben alle Commendanten Obercommendanten geheissen, bis 1758 der in sächsischen Diensten stehende Oberste Jacob von Eggers zum Commendanten gerufen worden. Sonst ist zwischen dem Obercommendanten und Commendanten in Ansehung der Befehlshaberschaft kein Unterschied, als der nur den Rang betrifft, indem der Commendant über die vier jüngste rechtstädtische Rathmänner, der Obercommendant über sechs gehet"[80]).

Es lag nicht im Sinne des bürgerlichen Gemeinwesens, widersprach seiner Struktur, Kommandanten mit zu hohem Dienstrang zu bestallen. Man ernannte keinen Stadtkommandanten zum General. „Über den Oberstentitel", hören wir, „hat die Stadt niemals einen höheren gegeben; wenn also ihre Obersten und Commendanten zuweilen Brigadiers und Generalmajors geheißen, haben sie solchen Titel entweder schon gehabt, ehe sie in der Stadt Dienste getreten, oder während ihrer Bestallung von auswärtigen

[75]) 1635 war der Generalmajor Christoph v. Houwaldt zum „Ober Commandeur" bestallt worden, St.A.D. 300, 18 IX Nr. 1628, 14a.

[76]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 747; Erklärung des Rats v. 30. 1. 1658.

[77]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 984.

[78]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 29. 8. 1685.

[79]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 984.

[80]) Lengnich, a.a.O. S. 464.

Potentaten erlanget, dadurch ihnen aber kein Vortheil oder ein höherer Rang zugewachsen“[81]). Als der Generalmajor von Sydow 1685 bei seiner Bestallung den Generalstitel beizubehalten wünschte, erklärte ihm der Rat, solches „sine communicare mit den andern Ordnungen nicht promittiren“ zu können[82]). Die Stadt erlaubte schließlich dem General, den Titel zu führen, „weil er ihm von gekröntem Haupte[83]) gegeben sei und er ihn nun schon über 2 Jahre habe und auch schon vordem in schwedischen Diensten an Generalmajors Stelle commandirt habe“[84]). Der Kommandant seinerseits versprach, daß er „unter solchem Titul keineswegs einige mehrere Praerogativ oder Authoritet als die vorigen Herren Obristen gehabt, noch auch sonst einige Neuigkeit affectiren noch affectiren wolte, sondern nur bloß hierin seinen Respect ausser Landes zu conserviren suchte“[84]). 1687 ließ der Rat dem General Osten erklären, „dass man hier aus gewissen Respecten die Bestallung des Oberhaubts über die Milice nicht auff einen höhern Titul als Obristen richtet, welches den der H. General Major Sydo auch bey sich gelten lassen, und also nach Anweisung des Formulars der Capitulation damit zufrieden gewesen, dass ihm der General Major Titul an sich selber gelassen, seine Bestallung aber nicht auff einen General Major, sondern Obercommendanten[85]) und Obristen über alle Soldatesque gerichtet worden“.

Der Kommandant stand im Range über den vier, der Oberkommandant über den sechs jüngsten Ratsherrn der Rechtsstadt[86]). Bei der zweiten Bestallung des Obersten Winter 1658 hieß es, er möge „bey der assignirten und bishero gebrauchten Praecedenz verbleiben, iedoch, das, wan die vier untersten Herren successive weiter rücken, er bey seiner Stelle, nemlich über die 4 jüngste Herren, verharre“[87]).

---

[81]) Lengnich, a.a.O. S. 463.

[82]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 980.

[83]) Sydow kam aus Dänischen Diensten.

[84]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 29. 8. 1685.

[85]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 987; Schreiben des Stadtsekretärs Borckmann an General v. d. Osten 1687.

[86]) Lengnich, a.a.O. S. 464; s. oben S. 107.

[87]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 747.

Die Einordnung des Kommandanten in die bürgerlichen Rangverhältnisse, vor allem die Ausübung der obersten militärischen Strafgewalt durch bürgerliche Personen, bedeutete für ihn eine starke Beschränkung seiner militärischen Stellung, seiner Handlungsfreiheit den Soldaten gegenüber. Es ist einleuchtend, daß er sich dagegen sträubte oder zumindest der bürgerlichen Obrigkeit mißtrauisch gegenüberstand. „In dem Rang wirdt ehender nichts vergeben werden können", meinte der Brigadier von der Recke 1716, „biss man von der Beschaffenheit undt Lüestre des Raehtts in Dantzig vollenkommen Nachricht hatt". Weiter hieß es: „Ist prejudicirlich, dass allemahl dem Krieges Presidenten Part gegeben werden soll von derr Arrestirunge eines Officirs oder Soldahtenn"[88]). Ähnliche Auffassungen vertrat der Brigadier von Belling 1717: „Wann Unter-Officirer und Gemeine auff Zug und Wachten oder in Kriegs Diensten versehen, müste die Straffe bey dem Ober-Commendanten stehen, den sonsten er gar kein Autorität haben würde"[89]). In ähnlichem Sinne äußerte sich der General Houwaldt bei seiner Bestallung 1634[90]). Oberst Winter forderte 1658, man solle ihm erlauben, wenigstens die Korporale zu ernennen[91]).

Die Stadt gab schließlich den Forderungen teilweise nach. Die Bestallung des Generals von der Goltz zum Stadtkommandanten 1704 enthielt folgende Bestimmung: „Da jemand auf Zug und Wachten oder auch gegen den Respect des Herrn General-Majors, es seyn Officirer oder Gemeine, verbrechen würde, soll dem Herrn General-Major frey stehen, selbigen in Arrest nehmen zu lassen, doch dass davon dem Herrn Krieges Presidenten also fort Part gegeben und was mit dem Arrestato vorzunehmen, ein Vernehmen gehalten werde"[92]). Dazu versprach man dem Kommandanten, sein Gutachten bei Annahme oder Ernennung von Offizieren vorher einzuholen und seine Vorschläge weitmöglichst zu berücksichtigen. Ebenso wollte man es bei der Anstellung von Unteroffizieren und

[88]) St.A.D.; Schreiben v. d. Reckes, a.a.O.

[89]) St.A.D.; Schreiben v. Bellings, a.a.O.

[90]) S. oben S. 107.

[91]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 746.

[92]) St.A.D. 300, 18 VI, Nr. 1219.

Soldaten halten[93]). Die gleichen Zugeständnisse machte die Stadt 1758 bei der Bestallung des Generals von Eggers[94]).

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts fiel es Danzig immer schwerer, geeignete Kommandanten zu finden. Dies war durch die innere Wandlung des Söldnertums bedingt, die mit der äußeren Hand in Hand ging. Zu jener Zeit begann sich der Söldner immer stärker mit dem aufstrebenden Absolutismus zu verbinden, um mit ihm den neuen, zentralistisch regierten Territorialstaat zu formen. Dadurch erfolgte eine enge Bindung an den Landesherrn, die den Soldatenstand in einem Lande wie Preußen zum ersten im Staate werden ließ. Eine ethisch wie materiell neue Sachlage wurde geschaffen. Es galt als eine besondere Ehre, einem Fürsten oder gar einem Könige zu dienen. Als England und Holland in den Jahren 1652—54 Truppen in Deutschland warben, erklärte ein Söldner einmal: „Ich kann auff beyden Seiten gute Verpflegung haben, stehe doch an: ob nicht einem Könige zu dienen mehr reputation mit sich bringe?“[95]). Man bestallte den Offizier vielfach auf Lebenszeit, gab ihm eine angesehene, gesicherte Stellung.

Dagegen verharrten die Städte, mehr und mehr in ihrer Bedeutung sinkend, in ihrem alten Zustand. Hier besaß der Söldner weder Aufstiegsmöglichkeiten noch konnte er zu höheren Ehren gelangen. Der kurzfristige Soldvertrag war nicht dazu angetan, ihn zum städtischen Dienst geneigt zu machen. Die von Handelsgeist erfüllten Formen der bürgerlichen Welt brachten für die neue Gesittung des Söldnertums wenig Verständnis auf. Erschwerend war es, daß der Landesherr seinen Untertanen oft die Annahme fremder Solddienste untersagte oder sie von seiner Zustimmung abhängig machte[96]).

Der Wandel der Verhältnisse trat in Danzig klar hervor. Die ständig wachsenden Schwierigkeiten, die es bei der Annahme

[93]) Ebenda.

[94]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1445.

[95]) Elsner v. Gronow, Die öffentliche Meinung in Deutschland gegenüber Holland nach 1648; Diss. Marburg 1914 S. 28.

[96]) Karl V. ließ 1548 deutsche Hauptleute hinrichten, weil sie ohne seine Erlaubnis französische Dienste genommen hatten; vgl. Fueter, Geschichte des europäischen Staatssystems von 1492—1559 (1919), S. 129. In Brandenburg mußten Offiziere beim Übertritt in fremde Dienste die Kurfürstliche Zustimmung einholen; vgl. Jany, Geschichte der Königlich Preußischen Armee, I S. 314.

des Kommandanten zu überwinden galt, versinnbildlichen den Niedergang des in alten Formen erstarrten Stadtstaates.

1671 starb der Stadtkommandant von Winter[97]). In den folgenden Jahren suchte der Rat vergeblich einen geeigneten Nachfolger zu bestallen. „Es haben bisshero mit verschiedenen gepflogenen Tractaten gnugsame Nachricht gegeben", hieß es 1673, „dass es sich am allermeisten an dem Punct der Advitalitet stosse, dass die in wirklichen Diensten stehende hohe Kriegs Officier ihrer Herren Dienste dieser Stadt Diensten vorziehen und zu Resignirung ihrer Chargen, nachdemmalen tapffere Leute bey diesen Leufften von hohen Potentaten beliebet, gesuchet und beybehalten werden, dahero nicht disponiret werden können. Wann nun dieses impedimentum nunmehro gar evident worden, und alle Hoffnung zu Erlangung eines tüchtigen Oberhaupts in dieser Stadt Miliz benehmen will, alss kan E. Raht nicht unterlassen, solches der löbl. Ordnungen Erwegen heimzustellen"[98]). Die Stadt fand sich schließlich bereit, den künftigen Kommandanten von Anbeginn auf Lebenszeit anzunehmen. Am 18. August 1673 erklärte die dritte Ordnung, man möge dem zur Wahl gestellten Generalmajor von Dallwigk „nicht allein 9000 fl. poln. sondern auch in gewissermassen die Advitalitet versprechen, ehe diese Stadt bey so zunehmenden Gefährlichkeiten bloss gelassen und also ihrer Freyheit wol endlich gantz und gar beraubet werden sollte"[99]). Zehn Jahre später klagte der Rat, dass „itziger Zeit Gelegenheit nach, da kriegserfahrene Leute überall gesuchet und accomodiret werden, fast schwer daher gehe, wol geschickte Leute anzutreffen"[100]). 1717 forderte der Brigadier Belling von der Stadt: „So müste die Capitulation von Seiten eines hochedelen Magistrats ad dies vitae gerichtet seyn, so lange man treulich und redlich seinen gethanen Eyde nach diente, dan es wird keinen angemuhtet werden können, so in beständigen Diensten die Gnade hat zu stehen, was veränderliches dafor zu

[97]) Damus, Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht von Warschau a.a.O. S. 20.

[98]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1673, Appendix d. 17. 8. 1673.

[99]) Ebenda, Ord.-Rec. d. 18. 8. 1673.

[100]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 31. 3. 1683.

erwehlen“[101]). 1733 suchte man den englisch-hannoverschen Obersten von Bothmer zum Stadtkommandanten zu bestallen[102]). Der Oberst lehnte das Anerbieten entschieden ab. Sein König, schrieb er, habe ihn „von kurtzen mit einem eigenen Regiment begnadiget“, daher würde er seine „avantage nach denen Propositiones auf keine Weise hierin finden“[103]). Im gleichen Jahre schlug auch der englisch-hannoversche Oberst Troschke den Posten des Danziger Stadtkommandanten aus, mit der Begründung, „da fast alle Jahre die Ordres renoviret werden, das kein Vasal ohne Consens sich in frembde Dienste begeben soll“[104]).

Der Kommandantenposten blieb zuweilen längere Zeit unbesetzt[105]). Es vergingen fünf, sieben, auch elf Jahre, ehe man an eine Neubestallung dachte. Dies hing teilweise von dem Sicherheitsbedürfnis der Stadt, von der Leistungsfähigkeit der Staatskassen[106]) ab oder richtete sich nach den Schwierigkeiten, die bei der Annahme eines Kommandanten auftraten. Die „Verordnung“ August III. von 1750[107]) setzte Danzig eine Frist von sechs Wochen, einen neuen Kommandanten zu wählen. Wie wenig sie beachtet wurde, zeigt die Bestallung des Generals von Eggers 1758. Er wurde elf Jahre nach dem Tode seines Vorgängers angenommen[108]).

Oberstleutnants und Majore wurden gleichfalls auf Grundlage der Kapitulation angenommen. Teilweise kamen sie aus fremden Diensten. Teilweise waren es auch Männer, die lange im städtischen Sold gestanden und ihren Rang im Laufe der Zeit erdient hatten.

---

[101]) Schreiben Bellings an den Rat, St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1316. Immerhin gab es mitunter noch Kommandanten, die sich sogar zum städtischen Dienst anboten. 1716 wünschte der Oberst Friedrich v. Grabau aus Magdeburg, 1733 der Oberst Jacob Hennig de Fort zum Kommandanten von Danzig bestallt zu werden; St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1296; St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1399.

[102]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1392.

[103]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1393; Schreiben Bothmers aus Hannover v. 21. 11. 1733.

[104]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1385; Schreiben Troschkes d. 24. 10. 1733.

[105]) Lengnich, a.a.O. S. 464.

[106]) 1676 bestallte man keinen Kommandanten, da die Staatskassen zu erschöpft waren; St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1676.

[107]) S. oben S. 32.

[108]) S. oben S. 33.

Gleich den Kommandanten pflegte sie in älterer Zeit der Rat allein zu bestallen. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts machten ihm zweite und dritte Ordnung das Recht streitig. Es gelang ihnen, die Annahme des Oberstleutnants und des Majors von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. So erfolgte die Bestallung durch Wahl seitens aller Ordnungen[109]).

1648 nahm der Rat den Oberstleutnant Weidelbusch an. Darauf verlangten die Hundertmänner die Kapitulation zu sehen. Die Schöffen betonten, der Rat dürfe keine Bestallung ohne Wissen der Ordnungen ausfertigen[110]). 1652 verweigerte die dritte Ordnung dem bereits angenommenen Oberstleutnant Hassemann den Sold mit der Erklärung, man habe sie nicht vorher benachrichtigt, auch hätte der Oberstleutnant nur vor dem Rat geschworen[111]). 1658 wurde der Major Sivert mit Einwilligung aller Ordnungen zum Oberstleutnant bestallt. Der Rat rechtfertigte sich und betonte, es sei ihm allezeit erlaubt gewesen, wäre „auch ein Stück der dem Rath schuldigen Hochachtung, daß die Eide vor ihn geleistet würden“[112]). 1689 schlug ihnen der Rat die Oberstleutnants Lange, Forbus, Bügnell und von der Helle zur Annahme vor[113]). Schöffen und Hundertmänner entschieden sich für Lange. 1704 wählte der Rat den Baron Zorn zum Oberstleutnant ohne Vorwissen der Hundertmänner. Als er ihnen die getroffene Bestallung zur Genehmigung vorlegte, stimmten sie zwar zu, drangen jedoch im Laufe der Zeit ständig auf seine Entlassung[114]). 1709 mußte der Oberstleutnant den Abschied nehmen[115]). 1791 bestallte die Stadt den bisherigen Major von Bonhorst zum Oberstleutnant „aus Schluss aller Ordnungen“[116]).

Die Annahme des Majors gelangte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in die Hände der Ordnungen. 1697 ernannten sie den

[109]) Lengnich, a.a.O. S. 461.

[110]) Lengnich, a.a.O. S. 462.

[111]) Ebenda.

[112]) Ebenda.

[113]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1689.

[114]) Lengnich, a.a.O. S. 463.

[115]) Ebenda.

[116]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1791.

Hauptmann Lange[117]), 1704 den Hauptmann Conradi[118]) zum Major. 1792 wurde der Kapitän Voigt Major „aus Schluss sämtlicher Ordnungen“[119]).

Dem Rat verblieb allein die Bestallung der Hauptleute und Rittmeister[120]). Die Leutnants und Fähnriche nahm der Kriegsrat an[121]).

Der Oberstleutnant wurde auf ähnliche Weise bestallt wie der Kommandant. Die Stadt zog Erkundigungen über ihn ein, trat mit ihm durch einen Abgesandten in Verbindung und machte ihn mit den Bedingungen des städtischen Dienstes bekannt[122]). Nach geschlossener Kapitulation erfolgte die Eidesleistung. Sie geschah vor dem Kriegsrat[123]). Der Oberstleutnant schwor, der Stadt treu und gehorsam zu sein, allen Schaden von ihr abzuwenden, ihre geheimen Einrichtungen bis an sein Lebensende verschwiegen zu halten und niemals gegen sie nach seiner Entlassung zu dienen[124]).

Dem Wesen und der Struktur des Staates entsprechend waren Männer begehrt, „so auss bürgerlichem Standt sich qvalificiret gemacht, von Lutherischer Religion und guten Comportement“[125]). Man pflegte den Oberstleutnant auf drei bis fünf Jahre zu bestallen. Er erhielt durchschnittlich ein Monatsgehalt von 250 fl. Im Range stand er gewöhnlich über den vier jüngsten rechtsstädtischen Schöffen, den Oberstleutnants bei der Miliz.

Die Bestallung des Oberstleutnants[126]) erforderte die gleichen schwierigen Verhandlungen wie die des Kommandanten. 1648

[117]) Lengnich, a.a.O. S. 463; St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1060: d. 21. 9. 1697 ist der „Hauptmann Michel Ernst Lange aus Schluss sämtlicher Ordnungen dieser Tage zum Major promoviret worden“.

[118]) Conradi, a.a.O. fol. 4.

[119]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1792.

[120]) S. oben S. 50.

[121]) Lengnich, a.a.O. S. 362.

[122]) Vgl. die Annahme des Oberstleutnants Peuckert 1690; St.A.D. 300, 18 V, Convolut V.

[123]) Lengnich, a.a.O. S. 362.

[124]) Oberstleutnantseid Mitte des 18. Jahrhunderts; St.A.D. 300, 90 Nr. 12.

[125]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 1023.

[126]) Im St.A.D. liegen u. a. folgende Oberstleutnantsbestallungen vor: Bestallung des Oberstleutnants Detleff Weidelbusch v. 20. 7. 1648 (St.A.D 300, 18 III Nr. 633); Bestallung des Oberstleutnants Walter Siverts v. 25. 10.

verlangte der Oberstleutnant Weidelbusch bei seiner Annahme zu einem „Krieges Obristen Leutenant“[127]: 1. Solle man ihm nach „seinem Stande undt Scharge den gebührenden Respect geben“. 2. Müsse er die „Iurisdiction über die Soldatesca“ erhalten, „ausser was Criminall oder Bürger mit intressiren“. 3. Falls die Stadt zur Übergabe gezwungen werden sollte, wäre er bei den Verhandlungen zu berücksichtigen, damit er an seinen Ehren und Gütern nichts verliere. Weitere Forderungen betrafen u. a. das Oberkommando über alle Stadtsoldaten. Schutz vor Gewalttätigkeiten und Verläumdungen, Zustimmung der Bürgerschaft bei seiner Bestallung[128]. Der Rat äußerte sich dazu nur kurz mit der Erklärung, der Oberstleutnant werde die seiner Charge gebührende Stellung erhalten, wie es „hiebevor gehalten worden“[129].

1681 trat der Oberstleutnant Christian Neubauer in Danziger Dienste[130]. Die Kapitulation enthielt fünf Artikel mit folgenden Bestimmungen: Die Stadt nimmt den Oberstleutnant auf fünf Jahre an. Er darf den Oberstleutnantstitel führen, „doch dass er desswegen vor dem Obristl. Henrich von Vechelt keine Praecedens oder Parität, es sey im Commando, Rang oder Stelle bey privat oder publiquen Zusammenkünften zu praetendieren, sondern nachzugeben habe“[131]. Beruft die Stadt nach Vechelts Tode ein anderes Oberhaupt der Stadtsoldaten, verpflichtet sich der Oberstleutnant Neubauer, unter dessen Kommando zu stehen. Er erhält

1658 (St.A.D. 300, 18 IV Nr. 751, 754); Bestallung des Oberstleutnants v. Vechelt v. November 1674 (St.A.D. 300, 18 IV Nr. 891); Bestallung des Oberstleutnants v. Vechelt v. 1. 5. 1678 (St.A.D. 300, 18 IV Nr. 895); Bestallung des Oberstleutnannts Christian Neubauer 1681 (St.A.D. 300, 18 IV Nr. 915); Bestallung des Oberstleutnants Johann Peukert v. 1. 8. 1690 (St.A.D. 300, 18 V Nr. 1027); Bestallung des Oberstleutnants Johann v. Sincklair v. 12. 5. 1699 (St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1153); Bestallung des Oberstleutnants Baron Zorn Friedrich August von Zorn auf Plobsheim v. 17. 9. 1704 (St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1235); Bestallung des Oberstleutnants v. Diepenbroick v. 9. 11. 1733 (St.A.D. 300, 18, VII Nr. 1387).

[127]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 633.

[128]) „Memoriall, Was ich wegen der Capitulation zu erinnern habe“; St.A.D. 300, 18 III Nr. 635.

[129]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 636.

[130]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 915.

[131]) 1681 befehligte der Oberstleutnant v. Vechelt die städtische Besatzung, da ein Kommandant fehlte.

eine Infanteriekompagnie, 150 fl. monatlich und eine Lucke[132]). Der Oberstleutnant soll gleichzeitig auf die städtischen Festungsanlagen achten und ist für ihren guten Zustand verantwortlich. Dafür bewilligt man ihm eine Sondervergütung von 1000 Talern jährlich. Seinen Rang erhält er „über den jüngsten Schöffen der Rechtstadt. „Übrigens soll und will er, Obristl. Neubauer, nach Inhalt seines geleisteten Eydes und obgeschrievenen Capitulation dieser Stadt in Friedens und Krieges Zeiten bey allen begebenden Fällen mit Raht und That treulich dienen, E. Raht für seinen Herren und Obern erkennen auch den Krieges Raht und alle Personen desselben, die ihm aus denselben vorgesetzet sind oder werden möchten, gebührend respectiren, auch alles und jedes, was ihm im Nahmen der Stadt von E. Raht, dem Krieges Raht und aus denenselben vorgesetzten inner- oder ausserhalb der Stadt und Vestungen, zu Wasser und zu Lande dieser Stadt zum Besten anbefohlen wird, äusersten Vermögens nach trewlich verrichten“[133]).

1683 bat der Oberstleutnant die Ordnungen um Aufbesserung seines Gehaltes, freie Wohnung und Unterhalt für zwei Pferde. Darauf meinten die Schöffen, sein Ansuchen sei gegen die Bestimmungen der Kapitulation. Die Hundertmänner betonten, man dürfe keine Änderung vor Ablauf der Bestallung vornehmen. Sonst wäre die Stadt gezwungen, „auch alle andere Capitulationes krafftlos zu machen und von allen Seiten ohne Auffhören mit affectirten Verbesserungen molestiret zu werden“[134]).

Am 1. August 1690 wurde der Oberstleutnant Johann Peuckert „zum Obrist-Lieutenant in Krieges Bestallung angenommen“[135]). Er hatte vornehmlich das Kommando über die in Weichselmünde liegenden Truppen zu führen. Die Bestallung lautete auf fünf Jahre und gewährte dem Oberstleutnant monatlich 200 fl., zwei Lucken und drei Ruten Holz[136]). Er erhielt seinen Rang „immediate“ hinter den im Kriegsrat sitzenden Schöffen. „Dabenebenst“ hieß es, „wird er keine Neuerungen in Commando Sachen ohne

[132]) „Lucke“ verstand man das Gehalt eines beurlaubten Soldaten (vgl. Hoburg, Geschichte der Festungswerke Danzigs, S. 97).

[133]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 915; Bestallung Neubauers 1681.

[134]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. d. 24. 6. 1683.

[135]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 1027.

[136]) S. oben S. 104 Anm. 65.

Vorbewusst des H. H. Kriegs Präsidenten und des Herrn Kriegs Commissary einzuführen befuget, sondern alles bey dem bishero gewöhnlichen zu lassen verpflichtet seyn". Annahme und Entlassung von Sergeanten, Korporalen, Capitains des armes oder Soldaten wurden ihm untersagt. Dagegen durfte er die Gefreiten und Rottmeister seiner Kompagnie ernennen.

Bei Ablauf der Bestallung waren beide Teile gehalten, miteinander über Erneuerung oder endgültige Aufkündigung des Dienstvertrages zu beraten. „Im Fall man aber alsdann sich mit ihme desfals weiter nicht einigen könnte, und er dieser Stadt Dienste quietiren möchte", hieß es weiter, „so wird er dennoch auch bey anderer Herren Dienste an die Puncta seines Eydes, die sich auf Lebenslang erstrecken, verbunden und dieselben bis an sein Grab feste zu halten schuldig seyn".

1699 bestallte man den Oberstleutnant Sincklair auf zum „Secunde des Herrn Obersten" auf sechs Monate[137]). Er sollte „Einen Rat dieser Stadt im Policey-Wesen für seine Obrigkeit, im Kriegs-Wesen für seinen Generalen und den Herrn Ober-Commendanten als seinen Obristen in seinen Kriegs-Befehligen gebührlich respectiren also, dass alle des Rahts Ordonantzen von ihm auffgenommen und zur Execution gebracht werden"[138]). Der Oberstleutnant nahm die Bestallung zwar an, erklärte jedoch, lieber „als Voluntair" in Holland stehen zu wollen, wenn man ihm „nicht mehr Sicherheit wegen beständiger Dienste geben könte"[139]).

Auch bei der Annahme des Oberstleutnants geriet Danzig in Schwierigkeiten, je mehr die selbständigen Städte gegenüber den Territorien an Bedeutung verloren. 1733 wollte man den englisch-hannoverschen Oberstleutnant von Diepenbroick bestallen. Der Oberstleutnant schrieb darauf dem Rat: Das Anerbieten der Stadt sei ihm durch deren Sekretär zugestellt worden, auch danke er für die ihm zugedachte Ehre. Doch stände er bereits das fünfte Jahr in Königlich-Großbritannischen Diensten, wäre Kommandant des zweiten Fußgardebataillons. „Folglich mir Hoffnung machen darf", fuhr er fort, „baldt ein eigen Regiment zu haben und also

---

[137]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1699; Bestallung Sincklairs d. 12. 5. 1699.

[138]) Ebenda.

[139]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1155.

nach Ew. Hochedelgeb. Begehren auff alle Arth und Weise zurück dienen müste; so finde mich genöthiget, vor die vermeinte Ehre und Avantage mich gehorsahmbst zu bedancken“[140]).

Wie bei den Kommandanten, so wurde für Danzig auch die Annahme geeigneter Oberstleutnants durch die Unbeständigkeit der städtischen Kapitulation erschwert. Der Oberstleutnant von Vechelt bemängelte bei seiner Bestallung im Jahre 1678 dem Rat gegenüber: „Weil auch die Kriegs Bestallungen der Veränderung unterworffen, und die Erfahrung bezeuget, dass, nachdem man seine junge Jahre alhier dienende zugebracht hat, man im Alter ohne fernerer Geniessung des Tractaments von seinem Dienst demittiret wird, wie dem Hauptman Reyer und hernach dem Hauptmann von Bobart wiederfahren, und ich eben dasselbe zu gewarten habe, als wünschete ich (bey ferner Verbleibung in meinem Dienste), und dass ich anderwärtz mein Glück sol fahren lassen, eine Capitulation auff 20 Jahre einzugehen, und dass in solcher Zeit mir nichts benommen werde“[141]).

Die Danziger Oberstleutnants waren überwiegend Deutsche, hatten in protestantischen und katholischen Ländern gedient. 1626 kamen der Oberstleutnant Adersbach, 1650 der Oberstleutnant Reich aus kaiserlichen Diensten[142]). Andere hatten in Lübeck, Brandenburg, Rußland und Holland gestanden.

Weniger umständlich verlief die Annahme der Majore, Hauptleute[143]), Leutnants und Fähnriche. Soweit sie nicht aus den

[140]) St. A. D. 300, 18 VII Nr. 1391, Schreiben Diepenbroicks d. 22. 11. 1733.

[141]) St. A. D. 300, 18 IV Nr. 893.

[142]) Herkunft und fremde Dienste der Oberleutnants werden eingehend im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1434—1793“ behandelt.

[143]) An Kapitains- oder Hauptmannsbestallungen liegen u. a. im St.A.D. vor: Bestallung des Hauptmanns Gottschalk v. Freden 1557 (St.A.D. 300, 18 I Nr. 8); Bestallung des Hauptmanns Wilhelm Mongriff v. 19. 6. 1577 (St.A.D. 300, 18 I Nr. 74); Bestallung des Hauptmanns Hans Falk v. 23. 5. 1588 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Hans v. Wopersnau v. 29. 12. 1598 (St.A.D. 300 H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Simon Adebar v. 15. 9. 1598 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Peter Gottberg v. 12. 7. 1597 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Georg Kleefeld v. 3. 11. 1610 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Georg v. Suchten v. 1. 2. 1602 (St.A.D 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Georg Kleefeld v. 9. 5. 1602

Stadtsoldaten hervorgingen[144]), berief man sie auf Empfehlungen von außerhalb[145]).

Der Major erhielt im allgemeinen 200 fl., der Kapitän 100 bis 150 fl. Monatsgehalt. Sie mußten einen ähnlichen Eid wie der Oberstleutnant leisten[146]). Die Bestallungen wurden auf ein, drei und fünf Jahre ausgestellt. Vielfach wurden die Offiziere auf ein Wartegeld angenommen, das nur einen geringen Teil des gewöhnlichen Soldes ausmachte. In ruhigen Zeiten dienten sie an anderen Orten, mußten jedoch im Kriegsfall der Stadt zur Verfügung stehen. Dadurch sicherte man sich erfahrene Kriegsleute[147]) ohne die Staatskassen zu überlasten.

1557 bestallte der Rat den Hauptmann Gottschalk von Freden auf drei Jahre[148]). Der Hauptmann erhält ein jährliches Wartegeld von 60 Talern. Es verspricht der Stadt, ihr im Notfall sofort beizustehen, erklärt sich bereit, „bey den Stadt Gebeuden, Befestigung und dem Zeughause, so man ihn darzu fürdert, mit Rath und zu That willig gebrauchen zu lassen". 1602 trat der Hauptmann Gregor von Suchten auf fünf Jahre in städtischen Dienst und empfing ein jährliches Wartegeld von 254 fl. Im Kriegsfalle sagte man ihm volle Besoldung zu. „Dessen soll", hieß es weiter, „damit er sich keiner Aufzögerung zu beschweren haben möge, seine monatliche Besoldung angehen 14 Tage darnach, wan gemelter Hauptmann anhero beruffen und gefordert, sich hie zur Stelle wird eingestellet haben". Während der Bestallung sagte

---

(St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Kapitains Franz Lisemann v. 10. 8. 1615 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Kapitains Johann Jacobi v. Wallhausen v. 1. 8. 1613 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Kapitains Johann Jacobi v. Wallhausen v. 8. 7. 1616 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Daniel Hebron v. 27. 1. 1617 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10); Bestallung des Hauptmanns Sebastian Hüttfeld v. 20. 6. 1619 (St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10).

[144]) Unterlagen hierfür bilden die Ord.-Rec. 1697ff. und die Kriegsratsprotokolle a.a.O. (s. Aktenverzeichnis).

[145]) 1698 beispielsweise berief man auf Empfehlung des Stadtkommandanten den Kapitän Gottfried Conradi aus Elbing; vgl. Hoburg, a.a.O. S. 103.

[146]) Vgl. Eid der Majore, Kapitäne, Rittmeister, erste Hälfte 18. Jahrh.; St.A.D. 300, 90 Nr. 12.

[147]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig, II S. 455.

[148]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 8.

man ihm Steuer- und Abgabenfreiheit zu. Der Hauptmann versprach der Stadt treu zu dienen, sich für sie mit Rat und Tat einzusetzen, sie vor Gefahren zu warnen, „auch in Kriegsgeschefften und allen ehrlichen Händlen in und ausserhalb Landes, nahe und ferne, zu Wasser und zu Lande zue dienen und Kriegsvolck zuwegen zubringen[149]). Der Hauptmann Johann Jacobi von Wallhausen wurde 1613 auf ein Jahr mit einem Wartegeld von 400 fl. bestallt. Er gelobte sich „auf alle zuetragende Fehlle binnen undt aussen der Statt, zu Wasser und Lande, kegenst alle und jede Feinde, in Musterungen Wachenn, Scharmuczlen, Zügen, Schlachten, in Schanczen, binnen und ausser der Festung, so woll zu Uebung der Bürger und Untertanen gebrauchen" zu lassen[150]).

Majore und Kapitäne kamen ausschließlich aus protestantischen Staaten wie Holland, Schweden, Dänemark, Brandenburg, Sachsen und Braunschweig[151]).

Leutnants und Fähnriche wurden gleichfalls auf ein Wartegeld oder auf volle Besoldung angenommen[152]). Sie erhielten einen Monatssold von 60—80 fl. Man verpflichtete sie, Stadt und Bürgerschaft treu zu sein, den Befehlen der vorgesetzten Offiziere zu gehorchen, ihre „untergebene Soldaten fleissig zu exerciren", alle Meuterei unter ihnen zu verhüten und „wieder diese Stadt bey Niemanden in Kriegs-Dienste einzutreten, sondern deroselben stets getreu und bey aller Occasion als einem redlichen und tapfferen Officirer gebühret zu verhalten"[153]). Ihre Herkunft aus fremden Diensten entsprach der der Majore und Hauptleute[154]).

Die Werbung der Soldaten[155]) pflegte auf verschiedene Weise zu geschehen:

---

[149]) St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10.

[150]) Wendland, a.a.O. S. 83; St.A.D. 300, H fol. B Nr. 10.

[151]) Herkunft und fremde Dienste der Danziger Majore und Kapitäne werden eingehend behandelt im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793."

[152]) Beispiele finden sich in den Kriegsratsprotokollen a. a. O. und in Abt. 300, 18 II—VII (s. Aktenverzeichnis).

[153]) Vgl. Eid der Leutnants und Fähnriche Mitte 18. Jahrh.; St.A.D. 300, 90 Nr. 12.

[154]) Beispiele geben die Kriegsratsprotokolle a.a.O.

[155]) S. oben S. 92 f.

1. Sandte man besondere Werbeoffiziere — meist Hauptleute oder Leutnants, jedoch auch Obersten und Majore — in fremde Lande, um eine bestimmte Menge Kriegsvolk aufzubringen. Sie erhielten Werbegelder, für deren ordnungsmäßige Verwendung sie haftbar waren.

2. Erfolgte die Werbung durch öffentlichen Trommelschlag in Danzig selbst.

3. Boten Hauptleute mit einer größeren Zahl von Soldaten ihre Dienste an.

4. Baten Soldaten selbst um ihre Anwerbung. Innerhalb dieser Formen der Anwerbung unterschied man nach Länge der Soldmonate, Zusammensetzung der Truppe und Stärke ihrer Formationen die sog. deutsche, niederländische und spanische Werbung[156]). Die Danziger Söldner wurden nach der deutschen Werbungsart aufgebracht[157]). Die Stadt nahm Werbungen, vornehmlich in älterer Zeit, nur bei dringenden Anlässen, als drohenden Kriegen, Angriffen usw. vor, wenn es galt, in aller Kürze ein kriegsbrauchbares Heer zu schaffen.

Es war nicht leicht, gute kriegstüchtige und zuverlässige Soldaten zu werben. Denkschriften Danziger Offiziere zeigen, wie ernst man in der Stadt darüber dachte[158]). Landfremde Männer waren es, denen man Sicherheit und Kriegsglück anvertraute. Dilich erklärt 1607, am besten seien Untertanen zum Kriegsdienst zu gebrauchen. „Den ein Einheimischer", heißt es, „lesset sich seinen angebornen Herrn, sein liebes Vatterlandt, seine Eltern, Weib und Kinder, Verwante, auch Hab und Güter jederzeit höher angelegen sein alss ein Gedingter und Frembder. Ja, ich sage, das wehr sich auf frembde Hülff und Waaffen verlesset, sich in grosse Gefahr stecke"[159]). Ist der Söldner kriegsgeübt, leistet er etwas, wird er gefährlich für Herr und Land. Leistet er nichts, ist der Sieg des Herrn zweifelhaft.

[156]) Wertheim, Der tolle Halberstädter Herzog Christian v. Braunschweig im pfälzischen Kriege 1621—1622 I, S. 83ff.

[157]) Bei der deutschen Werbungsart wurden die Soldaten auf sog. kurze Soldmonate, d. h. den Monat zu 30 Tagen gerechnet, angenommen. Weitere Angaben s. bei Wertheim, a. a. O. S. 83f.

[158]) S. unten S. 134f.

[159]) Dilich, Kriegsbuch (1607), S. 13f.

Bei der Annahme eines Soldaten waren folgende Vorschriften zu beachten: „Man sehe zu", heißt es bei Dilich, „wie und wo einer erzogen, in was Alter, Stercke und Künheit er sey, und was vor ein Leben und Wandel er geführet; ob nemblich einer auss einer Stadt oder Dorff, auss arbeitsamen Orten herkomme, ob er zu jung oder zu alt zum Kriegssmann, ob er von starcken, aderigen Gliedern, Brust und Feusten, von geraden Schenckeln, auffgerichten Halse, wackeren Augen, ob er eines künen, dapfferen und nach Ehren und hohen Dingen strebenden Gemüths, ob er eines ehrlichen, auffrichtigen, mässigen Lebens und Wandels und guten Vertrags"[160]).

Das kriegstaugliche Alter lag nach Dilich zwischen dem 18. und 46. Lebensjahre. Man sollte die Soldaten vornehmlich aus der Landbevölkerung wählen. Sie sei „böser Tage und grober Arbeit gewohnet, härter und stärker genahturet, wie die in Städten, unwissent alle Wollüsten, mit wenigem content und gern zufrieden und in Hitze und Kälte erzogen, dahero sie den zu allerhandt so im Krieg vorfallen, desto bequemer"[161]). Nur Befehlshaber dürften aus Städten stammen. Der Städter sei beherzter und klüger, strebe mehr nach Ehre und Tugend. Wallhausen betont, man solle keine Soldaten im Wirtshause werben. Die dort geworbenen Leute hätten meist „mehr Hertzens im Wirtshause als im Felt". Sie dächten nur an Mittel und Wege, wieder davonzukommen[162]).

Die gleichen Grundsätze galten im 18. Jahrhundert: Der Soldat ist auf Tauglichkeit zu untersuchen. Man solle ihn fragen, warum er Soldat werden will. Er muß über seine Familie und seinen Ruf Auskunft geben. Nur derjenige darf Soldat werden, „als der rechte grosse Begierde und Zuneigung zum Kriege in sich verspüren lässt"[163]).

Diese Bestimmungen waren allgemein verbreitet. Wir werden sie auch für Danzig voraussetzen müssen.

Die ersten Zeugnisse über Danziger Söldnerwerbung entstammen dem 15. Jahrhundert. Die Stadt nimmt im dreizehn-

[160]) Dilich, a.a.O. S. 16f.
[161]) Dilich, a.a.O. S. 16f.
[162]) St.A.D. 300, H fol. B 9d; Wallhausens Kriegsbücher, Hs.
[163]) Fleming, Der vollkommene teutsche Soldat, S. 122.

jährigen Kriege Truppen auf Grund von Soldverträgen[164]) an. Sie verpflichtet sich, den Söldnern Ersatz für etwaigen Schaden zu leisten[165]). Um 1458 bietet der Söldnerführer Jacob Czan mit 60 Reitern der Stadt seine Dienste mit folgenden Worten an: „Ersame liben hern, ich habe vornomen, wy das euwir libe dinst lewtte bedorfft vnde vff nemen wolt also reysige, so wissit, liben hern, isses sache, das ir wolt reisige vffnemen, so wil ich euch dinen mit 60 fperden vnde wil euch gutte knechte vnde gud folck brengen, dy euch zu willen dinen sollen, vnde sollenn gutte fparde vnde harnisch haben, vnde wor ir vnser bedorffet, do welle wir mit willen bereit sein alle zait; vnde is sein altzu mole gutte gesellen, alhir im lande einwoner. Wir haben den hern von elwinge gedynt, es haben sy fride mit den hollender, es dorffen sy vnser nicht mer. Hir vmb, liben hern, is euch hir was vm, das lott mich von euch ein schriftlich antwert vorsten mit diessen tzeiger dissis brieffes, mit meynem diner; auch wird her mit euch muntlich reden, liben hern, isses sache, das ir vnser bedorffet, so welle wir vff das fpard einen golden nemen dy woche vnde vor redlichen schaden sten, also das dene gewonlich ist in allen krigenn vnde vnser dinst vnde schaden eyn tzu tretten, wen wir aus disser stat tzin, also das och in allen dinste gewonlich ist“[166]). „Welleth schreiben, was er welleth geben of das perth adder off eynen fussknecht off eyn firtelior“, schreibt ein Söldnerführer 1460 dem Rat, „so will ich mich selber czu euch fügen von 20 pherden bas of LX mit gutten knechten lewten und mit guten pherden und gerethe, und wil euch so dynen, das er dancken werth“[167]).

Die Form des Soldvertrages bleibt im folgenden Jahrhundert erhalten. 1563 nimmt Danzig den Hauptmann Gottschalk von Freden mit Landsknechten in Dienst[168]). Die Werbung geschieht auf folgende Weise: Die Stadt schickt dem Hauptmann die Bedingungen zu, unter denen sie die Truppen anzunehmen gedenkt. Sie sind vornehmlich in den sog. Artikelsbrief, den späteren

[164]) Über Soldverträge unterrichten Mendheim, a.a.O. und Beck, Die ältesten Artikelbriefe für das deutsche Fußvolk, S. 11; S. 118.

[165]) Baltzer, a.a.O. S. 12.

[166]) St.A.D. 300, U Abt. 75 Nr. 164.

[167]) Baltzer, a.a.O. S. 12.

[168]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 10.

Kriegsartikeln[169]) zusammengefaßt. „Wir, Bürgermeistere unnd Ratmanne der Königlichen Stadt Dantzig", heißt es, „entpietten allen Obristen Hauptleuten, Fendrichen, Doppel Soldenern unnd sonst allen andern Befehlichshabern der Knechte sampt allen vnd jeglichen verlchenn Landtzknechten, so mit diesem unserm offenen Brieff angelanget und ersucht worden, unsern freundtlichen Gruss unnd fuegen ihnen zuewissen, daz wir jegenwertig dem Erbaren Godtschalck von Freden vollenn Befehl gegeben, einen Hauffen Landtzknechte in unseren Dienst und Besoldung anzunemen". Die Knechte sollen der Stadt einen Monat dienen. Dafür empfangen sie 4 fl.[170]). Der Monat wird mit 30 Tagen gerechnet. „Vnd ob einegerley Sturm oder verordneten Schlachten kegen unsern Feinden nach unserer Erkendniss und anderer unserer Kriegsrethe beschehen oder gethan wurden", lautet eine weitere Bestimmung, „als denn sol der Knechte Monat Besoldung aus und angehen"[171]). Beabsichtigt man die Knechte länger als einen Monat im Dienst zu behalten, so sollen sie einwilligen und fremde Angebote ablehnen. Wird ein Knecht vom Feinde verwundet oder erkrankt er, erhält er weiter volle Besoldung solange die Bestallung dauert. „Welcher aber Balgens halbenn verwundet worden", heißt es weiter, „dieselben sollen ihre Besoldung nicht empfahenn, bissolang sie wiederumb vor Kriegsleuthe bestehenn und die Besoldung wiederumb verdienen megen". Zwingen rechtmäßige Gründe einen Knecht, den Abschied zu suchen, will es die Stadt genehmigen und ihm einen Paß ausstellen. Hat ein

[169]) Über Kriegsartikel, ihren Ursprung und ihre Entwicklung vgl. Erben, Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel M. I. Ö. G. (1901); Beck, a. a. O.

[170]) Der Monatssold von 4 fl. war allgemein verbreitet, vgl. u. a. Artikelbrief König Ferdinands I. 1527 bei Meynert, Geschichte der k. k. österreichischen Armee, II S. 55.

[171]) Diese Bestimmung ist stark einer entsprechenden der „deutschen Werbung" angeglichen, vgl. Wertheim, a. a. O. I S. 84. Diese Tatsache bestätigt auch die Klage des Obersten Wilhelm Stuart am 14. 4. 1578 vor dem Danziger Rat: man hatte ihm den Beginn eines neuen Monatssoldes zugesagt, wenn er mit seinen Truppen den feindlichen Sturm erfolgreich abwehren würde, „welchs auch geschehen ist, den 25. Augusti (1577!) sowol den 24. und 25. durch Gottes Hülff den Sieg erhaltenn, dafür uns gebüret ein Monats Sold" (St. A. D. 300, 18 I Nr. 103).

Knecht einmal gegen sie gekämpft, soll es vergessen und abgetan sein. Die Stadt verspricht, Hauptleute, Fähnriche, Doppelsöldner und andere Befehlshaber der Landsknechte gebührend zu besolden.

Die Grundlage für das rechtliche Verhalten der Knechte im Dienst bildet der Artikelbrief[172]). In ihm setzen Zahlherr und Söldner ihre beiderseitigen Rechte und Pflichten fest. Die Bestimmungen des Artikelbriefs sind eingehend gehalten, tragen allen Sonderfällen Rechnung. Sie behandeln das Verhalten der Landsknechte bei der Musterung, im Gefecht, auf Märschen und im Lager. Jeder Knecht soll gottesfürchtig sein, nicht lästern oder fluchen. Er hat dem Rat treu und ehrlich zu dienen. Er darf nicht meutern, wenn sein Sold einmal nicht gleich zur Stelle ist. Es ist ihm verboten, sich an den Musterherrn zu vergreifen. Sagt man übergebenen Städten oder Schlössern Schonung zu, muß sich der Landsknecht danach richten. Kinder, Jungfrauen, Wöchnerinnen, alte Leute und Geistliche genießen besonderen Schutz. Kein Knecht darf Rathäuser, Mühlen, Backöfen und Schmieden zerstören. „Wenn Vieh des gespaltenen Fuesses gewunnen wird, sol einen Erbarn Radt die Helffte unnd die ander Helfte den Kriegsleutten unnd darann dem Obrigsten sein gebürlich Anteil wie Kriegsgebrauch zukommen". Der Rat behält sich vor, die aufgesetzten Bestimmungen jederzeit nach Belieben abzuändern.

Der Artikelsbrief wird den Knechten am Orte der Musterung[173]) verlesen. Der Landsknecht beschwört ihn und gelobt: „Alle Artickel, so mir itzt fürgelesen und ich wol verstanden habe, wil ich stetts veste unnd unvorbrüchlich halten, so war mir Godt helffe und sein heiliges Evangelion"[174]).

Die Knechte werden in besonderen Verzeichnissen, den Musterrollen geführt. Dort trägt man ihren Vornamen, Zunamen und Geburtsort ein, etwa: Hans von Hildesheim, Hans Albert von

---

[172]) Das Werbungsverfahren (Artikelbriefe usw.) Danzigs entspricht dem der deutschen Territorien und Reichsstädte; vgl. beispielsweise für Lübeck: Kloth, Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges 1563—1570, Lüb. Zeitschr. XXII, S. 141ff.

[173]) Über die Musterung vgl. Meynert, a.a.O. II S. 51ff.

[174]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 10; Landsknechtseid 1563.

Oldenburg, Michel Groth von Lübeck, Barthel von Bautzen, Bastian aus Österreich[175]).

Die geworbenen Knechte werden von den Musterherren übernommen. Die Musterherren — Ratsherren — prüfen Bewaffnung und Ausrüstung. Die Knechte dürfen sich nicht in die Rolle zweier Hauptleute zugleich eintragen lassen, nicht mit geliehenen Waffen zur Musterung erscheinen[176]). Wer keine Waffen besitzt, erhält sie auf seine Kosten von der Stadt. Bei der Werbung zahlt man dem Knecht ein Laufgeld, etwa ein Drittel des gewöhnlichen Soldes.

1573 nimmt die Stadt den Obersten Reinhold von Krockow mit 600 Reitern und 4000 Mann Fußvolk an, die er in Danzigs Auftrage geworben hatte. Jeder Landsknecht erhält einen Taler Laufgeld[177]). 1594 tritt der Hauptmann Hans Falke mit einem Fähnlein von 200 Mann in Danziger Dienste. „Nachdem lang mit ihme Handlung gepflogen", hören wir, „als hat er sich dennoch nit wollen abhandlen lassen, also das man ihn hat müssen bestellen auff volle drey Monath, alle Monath fl. 70 ... und sein ihn zugesagt drey Trabanten zu halten auf monatliche Besoldung fl. 5, weill er aber noch hart auf den vierten Trabanten gedrungen, sein ihm fl. 4 darauf zugesaget"[178]).

Größte Bedeutung bei der Anwerbung der Landsknechte kam der Besoldung[179]) zu. Die Stadt pflegt das Geld durch die Kommissare den Hauptleuten der Fähnlein zu übergeben, die es den Soldaten auszahlen. Die Soldfrage ruft vielfach Streitigkeiten hervor. 1577 fordern die Söldnerhauptleute vom Rat, er solle „die Kriegsleutt bis vf diese Zeyt zahlenn auf die Monad, so sie verdihnet mit Gelde vnnd nicht mitt Papier, wie sie denn genczlichenn hiemit ihr Beczahlunge fordernn"[180]). 1578 muß der Hauptmann Christoph Rantzau nach seiner Bezahlung und Abdankung versprechen, für nachträgliche Soldforderungen seiner Knechte

[175]) St. A. D. 300, 18 I, 1 Musterzettel des Hauptmanns Andreas Oehm 1557.
[176]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 10.
[177]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 60.
[178]) St.A.D. 300, 18 XI.
[179]) Die Besoldung der Truppen wird eingehend behandelt im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793."
[180]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 83.

aufzukommen. „Angelobe und verspreche", heißt es, „do künfftig sich jemands von denselben meinen Knechten, so ich für bezahltt geseczett vnd nicht zalett hett, finden würde, die ire Besoldung vnd Zalüng von einem Erbarn Radt furdern würden, dz ich wolgemelten Radt vnd die Stadt Danzigk der Knecht halben, welche im Register specificiret sein, nodt vnd schadlos halten will"[181]).

Die Hauptleute schießen vielfach die Werbungsgelder aus eigenen Mitteln für die Stadt vor. 1573 übergibt der Hauptmann Christoph Belling dem Rat eine Aufstellung seiner Auslagen:

226	Taler	Laufgeld,
149	„	Zehrung,
196	„	Fracht,
28	„	zu Kolberg verzehrt,
44	„	zu Danzig verzehrt,
248	„	für Unkosten der „Bewerbsleute, so die Kriegsleuthe" geworben
zusammen 891	Taler[182]).	

Im gleichen Jahre wurden die Hauptleute Christian Hechthausen, Hans Österreich mit einem Fähnlein Knechte, der Rittmeister Klaus Golttschmitt mit 200 Reitern in Dienst genommen[183]). Über die Anwerbung Hechthausens und seiner Leute hören wir: „Am 31. Monattstage dieses 73sten Jahres ist gemustert Hauptttman Christianus Hechthausen. Nu seint yhm am 5. Septembris, wie man den Kriegsleuten den Artiikelsbrieff fürgelesen, auff der Kriegsleute instendiges Anhalten 3 Tage in den Monatt geschencktt, daz also sein Monatt angehett auf den 28. Augusti[184]).

Die Reiter werden unter anderen Bedingungen angenommen als das Fußvolk. Sie erhalten von dem Tage ihrer Anwerbung an ein sog. Anritt- und Nachtgeld[185]). 1573 beschweren sich der

[181]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 99.

[182]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 40; „Vortzeichnus, was mir noch nachstehet wegenn meiner geworbenenn Kriegsleutte", 1573.

[183]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 34.

[184]) Ebenda.

[185]) Vgl. Des römischen Reiches Reiterbestallung 1570 bei Meynert, a.a.O. S. 81 Art. 1: „Die Reiter sollen mit wohlgeübten Knechten und guten Rüstungen ... auf des Kaisers und des H. Reiches Mahnung an den ihnen jederzeit

Rittmeister Klaus Golttschmitt und seine Reiter beim Danziger Rat: Man habe ihnen „wieder allen Kriegsgebrauch und löbliche Ordnungen" das Anrittgeld am Nachtgeld abgezogen. „Es wolte doch ein Erbar Radt behertzigen und bedencken", heißt es, „mit was hohester Ungelegenheit wir uns anhero einsteils eine Eben Zeit für der Musterunge mit allerseits Gefahr verfügt unnd bei den Wirtenn zehrenn und uns beschindenn unnd beschabenn lassenn müssenn". Sie hätten nicht allein Schulden gemacht, sondern noch alle „güldenen Ketten, Dolche und andere Kleinodie" zur Erhaltung ihrer Pferde und ihres Gesindes verpfänden müssen. „Auch die Wirtte schonn so viel ann uns erkratzet, als zwey Monatt Besoldunge auf alle unsere Pferde sich erstreckenn wirdt." So bäten sie um ihr volles Nachtgeld, einen Ortsgulden. Auch sei es laut Kriegsordnung des römischen Reiches üblich, den Reitern beim An- und Abzug einen ganzen Monatssold zu geben[186]).

Größere Werbungen nimmt Danzig im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts vor. 1624 wirbt man aus Besorgnis vor schwedischen Angriffen 2000 Soldaten[187]) und befiehlt, daß „die Trommell" öffentlich in der Statt nach Discretion der Herrn Kriegs Commissarien gerühret werde"[188]). Am 31. Mai gleichen Jahres treffen 400 Soldaten in Danzig ein, die der in städtischem Dienst stehende Kapitän Christian Zernebach geworben hat[189]). Er langt am 6. Juli selbst in Danzig an und führt der Stadt über 600 Mann zu[190]). Im gleichen Jahre erbietet sich der Oberst Gottberg, 5000 Soldaten innerhalb sechs Wochen aufzubringen[191]). Er macht den Vorschlag, die Truppen nach holländischem Beispiel aufzustellen:

---

zu bestimmenden Musterplatz gegen Erhalt eines halben Monatssoldes auf das Anrittgeld förderlichst zur Musterung erscheinen". Art. 2: „Vor dem Anritt soll ihnen auf jedes Pferd das Nachtgeld mit 9 Kreuzer passieret werden."

[186]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 23; vgl. Des H. röm. Reichs Reiterbestallung bei Meynert, a.a.O. S. 86 Art. 6: Nach geschehener Musterung sollen die Reiter einen ganzen Monatssold, nämlich 9 fl. für jedes Reisigenpferd auf die Hand erhalten nebst dem Wagengeld und 1 fl. für Troß und Rottmeister.

[187]) Köhler, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde, I S. 303.

[188]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 247.

[189]) St.A.D. 300, 18 XX Nr. 3.

[190]) St.A.D. ebenda.

[191]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 259.

„Meine einfeltige Meinung wer, doch besserm vnnd reiferen Nachdenken unvorgrifflich, das man von 1000 Man 5 Fendlin richtet vnnd vff die niederlandische Art mit Sarzianten oder wenigk Befehlichhabern, die grossen Besoldungen zu erspahren“[192]).

1626 sucht Danzig abermals Soldaten anzuwerben. Es schickt Werbeoffiziere nach Schlesien und Brandenburg. Der Rat trägt dem Büchsenschützen Sturtz in Deutschland auf, sich nach 15 guten Konstablern für den Stadtdienst umzusehen und sie zur Prüfung nach Danzig zu schicken[193]). Man nimmt im August einen Hauptmann an, der 300 Mann werben soll[194]). Er hat im Dezember 105 Soldaten beisammen[195]). Danzig bemüht sich bei Hamburg, Lübeck und den pommerschen Ständen um abgedankte Soldaten[196]). Die Stände verhalten sich ablehnend. Die Stadt geht schließlich auf das Anerbieten eines nach Pommern reisenden polnischen Staatssekretärs ein, ihr dort 500 Mann zu verschaffen[197]). Danziger Werber reisen nach Bremen, Wismar und Rostock, werden von Christian IV. von Dänemark, den Herzögen von Mecklenburg, der Stadt Lüneburg, bei Tilly und beim Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg beglaubigt[198]). Einen von ihnen nimmt man 1627 in Mecklenburg fest[199]). Der Danziger Werbeoffizier Leutnant Eberlein erhält im September 1626 den Auftrag, 600 Soldaten in Deutschland zu werben, wozu ihm „Provision müge gemachett werden zu Leipzigk von 500 bis zu 1000 Reichsthalern“[200]).

Schwedische Werber erschweren der Stadt die Annahme der Soldaten. Sie erklären, Danzig sei völlig durch schwedische Truppen eingeschlossen. Die Geworbenen würden unterwegs aufgerieben und niedergemacht[201]).

---

[192]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 194.
[193]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 251.
[194]) Simson, Danzig und Gustav Adolf, S. 19.
[195]) Ebenda, S. 22.
[196]) Simson, a.a.O. S. 19.
[197]) Ebenda, S. 19.
[198]) Ebenda, S. 23.
[199]) Ebenda, S. 23.
[200]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 262, Ratsschluß vom 28. 9. 1626.
[201]) Ebenda, S. 22.

Weitere Werbungen Danzigs beginnen 1635, als der Waffenstillstand der Stadt mit Schweden abläuft[202]). Am 11. Januar trägt der Rat den Hauptleuten Kaspar Reyger und Peter Horch auf, bis zu 150 Soldaten anzunehmen, „dabey sie sich aber so weit messigen sollen, dass sie den Handtwerckern niemant von dem Schemell abnemen noch einige Officia sich zu vergeben unterstehen“[203]). Wegen der Werbegelder haben sie sich bei den Kriegskommissaren zu melden, „welche die Soldaten Zhalung und Völcker unter Handen haben“[204]). Über die gewaltsame Werbung schreibt Fleming: „Bey einer extraordinairen gewaltsamen Werbung geschehen mancherley Excesse. Es wird öfters der Bauersmann vom Pfluge und aus der Scheuer genommen, der Müller aus der Mühle, die Becker vom Ofen, der Schmidt vom Amboss, ja man hohlet bissweilen wohl gar die Leute aus denen Betten und aus der Kirchen. Man plaget sie mit Hunger und Durst, mit unbeschreiblicher Hitze und allerhand Qual, damit sie einwilligen, Soldaten zu werden“[205]).

Ende Mai gleichen Jahres wirbt man in der Stadt durch öffentlichen Trommelschlag[206]). Im gleichen Monat erhält der Leutnant Elias Reinhard eine Kompagnie unter der Bedingung, sie zu errichten[207]). Am 26. Juni beschließt der Kriegsrat, 1000 Soldaten werben zu lassen[208]). Am folgenden Tage sendet die Stadt den Hauptmann Wiske zur Truppenwerbung nach Deutschland aus. „Wir, Bürgermeister und Rath der königlichen Stadt Dantzigk thun kundt und bekennen mit diesem offenen Brieff“, heißt es in seinem Werbepatent, „dass wir dem edlen, vesten und manhafften Salomon Wisken Commiss gegeben, ein Fhenlein deutsches Volcks zu Fuss für diese Stadt zu werben und dasselbe folgent alss ein Haubtman zu commandiren“[209]). Die Bestallung dient zugleich aus Ausweis in fremden Landen. Im gleichen Jahre

---

[202]) Über den Waffenstillstand vgl. Keyser, a.a.O. S. 127.
[203]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 453.
[204]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 453.
[205]) Fleming, a.a.O. S. 122.
[206]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 466.
[207]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 470.
[208]) St.A.D. 300, 18 II.
[209]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 474.

schreibt der Feldwebel Simon Wilhelm dem Rat, er sei von Danziger Werbern in Koburg angenommen und habe für Danzig 25 Mann geworben[210]).

Der Werbeoffizier ist für die erhaltenen Werbegelder verantwortlich. Er stellt über ihren Empfang eine Bescheinigung aus, verspricht, sie allein zur Aufbringung von Soldaten zu verwenden. Am 24. Juli 1635 beauftragt Danzig den Hauptmann Elias Reinhard aus Halle, in Lübeck, Hamburg „und in derselben Gegendt eine gutte Anczahl deutscher Soldaten" anzunehmen[211]). Dazu erhält er 500 Taler. Hauptmann Reinhard gelobt, die Gelder nicht unnütz auszugeben, sondern sie zum Besten der Stadt zu verwenden. „Wo sich in meiner künfftigen Liquidation befinden wird", heißt es, „daß ich mit solchen Geldern nicht getrewlich und verantwortlich umbgangen wehre, mir dieselbe volgends in meinem Tractament bey der Stadt mitt erster Gelegenheitt sollen abgekürczt und eingehalten, oder, da ich mit der Werbung nicht auffkommen könte, von mir wiederumb abgefordert werden, welche ich zu erlegen undt wieder abzugeben mich hiemit kräfftiglich verbinden thue". Er verpflichtet sich, die geworbenen Soldaten auf bestem und sicherstem Wege nach Danzig zu führen „wie einem redtlichen Haubtmann gebühret undt bey Kriegsverständigen verantwortlich sein wil". Man ist zu solchen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Werbeoffizieren gezwungen. Oft behalten die Werber die anvertrauten Summen und lassen sich nie wieder blicken[212]).

Im Notfall nimmt die Stadt die in ihr lebenden Handwerksburschen zu Soldaten an. Erhält man indessen kriegstüchtige Truppen, entläßt man sie wieder. Am 7. Januar 1638 will der Rat die angenommenen Handwerksburschen bei der nächsten Auszahlung entlassen, „weil viel wolversuchte Soldaten, so dienstloss seindt ankommen und Dienst suchen"[213]).

Der Hergang der Werbung ist folgender: Zuerst beraten die Ordnungen über sie. Beschließen sie ihre Durchführung, trägt der Rat dem Kriegsrat die Werbung auf. Die Kriegskommissare

[210]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 520.
[211]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 471c.
[212]) Fleming, a.a.O. S. 126.
[213]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 586.

nehmen sie durch öffentlichen Trommelschlag vor oder beauftragen einzelne Hauptleute mit ihr. Die neugeworbenen Soldaten werden vom Kriegskommissar gemustert und in die Musterrolle eingetragen. Er bezahlt sie und dankt sie auch wieder ab[214]). Dadurch beaufsichtigt man die Hauptleute und sichert sich die Obergewalt über die Soldaten.

Die Grundlage für die Annahme der Truppen bilden die Kriegsartikel, die sich aus den Artikelsbriefen des 16. Jahrhunderts entwickelt haben[215]). Das Verhältnis von Söldner und Zahlherr ist gewandelt. Es kommt in den Kriegsartikeln zum Ausdruck. Diese stellen einseitig vom Zahlherrn erlassene Bestimmungen dar, denen der Soldat unterworfen ist. Seine Rechte sind gegenüber der Landknechtszeit vermindert. Den Anstoß zu dieser Entwicklung bilden die Reformen der Artikelsbriefe durch die Oranier nach römischem Vorbild. Die Vorschriften sind vielfach die gleichen geblieben wie im 16. Jahrhundert, doch verraten Sprache und Gliederung den Wandel[216]). Seit 1646 nehmen Danzigs Kriegsartikel gesetzmäßige Form an. Ihre Fassung wird seitdem bis 1793 kaum geändert[217]).

Die Kriegsartikel fordern vom Soldaten: Gottesfurcht, Vermeidung von Gewalttätigkeiten, Treue und Gehorsam gegen den Rat und die Offiziere. Der Soldat soll allen Verrat seiner Obrigkeit melden, seine Waffen stets bereit und in guter Ordnung halten, jederzeit seinen Dienst verrichten ohne sein Leben zu schonen, nicht ohne Erlaubnis seines Offiziers von der Wache abgeben, seinen Wirt nicht belästigen, keine Meuterei gegen den Rat, die Stadt und die Offiziere anstiften, den Kriegskommissaren schuldige Achtung erweisen.

Die Musterung geschieht wie im 16. Jahrhundert[218]). Man legt

---

[214]) S. oben S. 78.

[215]) S. oben, S. 124 Anm. 6.

[216]) Vgl. Der Stadt Dantzig Kriegsartikel für ihre unterhaltene Soldaten zu Roß und zu Fuß 1646. Hs. St.A.D. 300, 18 III Nr. 627a.

[217]) Die geschichtliche Entwicklung der Danziger Kriegsartikel wird eingehend behandelt im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793."

[218]) Über die Musterung im 17. Jahrhundert vgl. u. a. Droysen, Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epochen des 30jährigen Krieges, Zeitschr. für deutsche Kulturgesch., NF. IV S. 412ff.

zwei Musterrollen an. Eine erhält der Kriegskommissar als Musterherr, die andere der Hauptmann.

Bei der Annahme der Reiter herrschen ähnliche Vorschriften[219]). Der Reiter muß mit eigenem Pferd und eigenen Waffen zur Musterung erscheinen. Leidet sein Pferd vor dem Feinde Schaden, „soll dasselbe ein Monat lang in der Musterung passiren, nach solcher Zeit aber ein anders gesundes von dem Reutter gestellet werden“[220]). Wird ein Reiter vor dem Feinde nach tapferer Gegenwehr gefangen, erhält er seinen Sold auch während der Gefangenschaft. Bei Verteilung der Beute soll der Reiter nach Gutbefinden des Obersten berücksichtigt werden. In diesen Bestimmungen erscheint das alte Vertragsverhältnis stärker gewahrt als beim Fußvolk.

Die Artilleristen unterliegen entsprechenden Bedingungen, der „Büchsenmeister-Ordnung“[221]). Dort heißt es: Der Büchsenmeister soll dem Rat treu und gehorsam sein, sich nicht trunken bei den Geschützen finden lassen, auch kein Geschütz ohne Not oder Befehl abzuschießen. „Do einige Gefahr verhanden oder feindliche Anschläge sich mercken liessen, sol ein jeder an seinem Ort sich willig und frewdig zur Kegenwehr gebrauchen lassen, die Geschütze getreulich laden, richten und auff den Feind abbrennen, doch alles auff hero empfangenen Befehlich, damitt dardurch dem Feinde Abbruch gethan, und die Stadt beschüczet werde“.

Im schwedisch-polnischen Krieg bemüht sich Danzig erneut um größere Truppenmengen. Am 3. April 1655 trägt der Rat dem Subsyndikus auf, sich in Berlin, Stettin und anderen Orten nach tüchtigen Artilleristen umzutun, da es an Artilleriebedienten mangele[222]). Gegen Ende des Jahres 1655 soll die städtische Be-

---

[219]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 507a, Reiterartikelbrief 1635.

[220]) Vgl. Dt. Reiterrecht 1570 bei Meynert, a.a.O. S. 90 Art. 34. „Wenn Knechte oder Pferde eines Reiters von den Feinden erschossen oder getödtet werden oder sonst ohne Schuld in Verlust gerathen, so soll der Reiter in einem oder längstens zwei Monaten andere Knechte oder Rosse einstellen, außerdem ihm die Besoldung darauf nicht weiter passirt werden.“

[221]) St.A.D. 300, 18, Büchsenmeister Ordnung um 1635.

[222]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 669.

satzung auf 4000 Mann gebracht werden[223]). Zu Beginn des Jahres 1656 wird den Handwerksburschen die Ausreise aus der Stadt verboten[224]). Man zahlt ihnen ein Wartegeld, um sie später für den Kriegsfall gebrauchen zu können. Daneben erfolgt in den ersten Monaten des Jahres 1656 die Werbung durch öffentlichen Trommelschlag[225]). Bauernknechte werden bevorzugt. Jeder neugeworbene Soldat erhält 1 fl. und ein Gewehr aus dem städtischen Zeughause im Werte von 7 fl. an Stelle des Werbegeldes. Später erhält er neben dem Gewehr 6 fl. Handgeld[226]). Bis zum März 1656 hat Danzig etwa 3000 Soldaten geworben[227]). Ihre Zahl steigt im Laufe des Jahres auf insgesamt 8000 Mann[228]).

Um 1682 rät der Danziger Oberstleutnant Christian Neubauer der Stadt, sie solle Soldaten annehmen, die bereits bei anderen Herren gedient hätten oder Berufssoldaten werden wollten, „damit diese wenige Milice ein rechter Kern von Leuten sein möge“[229]). 1702 macht der Stadtkommandant von Kemphen den Vorschlag, Soldaten mit Wartegeld zu unterhalten[230]): Es ist nicht ratsam, geschlossene Truppen aus fremder Herrschaft zu übernehmen. Erstens muß man überlegen, von wem man sie erhält. Zweitens ist ihr Transport gefährlich und kostet viel. Drittens erhält man nicht immer die besten Leute. Viertens ist der Stab des Regiments mitzuübernehmen, der gleiche Sold wie bisher zu zahlen. „Zu geschweigen“, fährt Kemphen fort, „was dieses wegen der freyen Jurisdiction vor Wunder geben pfleget“. Daher soll man hier am Ort mit einigen guten Offizieren einige Kompagnien von je 200 Köpfen werben und sie auf die Stadt vereidigen. Diese mag sie dann nach Belieben im Dienst behalten. Die Stadt liefert die Gewehre. Entläßt sie die Kompagnie wieder,

---

[223]) Damus, Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht von Warschau, a.a.O. S. 58.

[224]) Ebenda, S. 62.

[225]) Ebenda, S. 62.

[226]) Ebenda, S. 62.

[227]) Ebenda, S. 62.

[228]) Damus, a.a.O. S. 63.

[229]) St.A.D. 300, 18 VI Nr.

[230]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1192; Denkschrift des Obersten v. Kemphen v. 21. 10. 1702.

bleiben die Soldaten ihr dennoch eidlich verpflichtet und erhalten ihren monatlichen Sold. Inzwischen dürfen sie bei neutralen oder der Stadt freundlich gesinnten Mächten dienen. Waffen und Ausrüstung hält die Stadt für sie bereit. Im Notfall müssen die Soldaten wieder in Danzig zum Dienst erscheinen. „Hiedurch", schließt Oberst Kemphen, „würde die gutte Statt an recht düchtige und sichere Leute bald gelangen und einen iedten Officirer obligen, seiner Compagnie aufs Beste vorzustehen und dieselbe exerciren zu lassen, hingegen die gutte Stadtt bey diesen Leuthen nicht die geringste hazard lauffen".

Mitte Januar 1704 trägt der Kriegsrat dem Kriegskommissar auf, „mit Annehmung mehrer Manschaft fleissig zu continuiren, auch die Anstalt zu machen, damit, wann die Neugeworbenen schlecht bekleidet sind, sie mit einem Rocke, so ihnen nachgehends monahtlich wieder von ihrem Solde wird können abgezogen werden, wie auch mit einem Degen aus dem Zeughause mögen versehen werden"[231]).

Der nordische Krieg zwingt zu weiteren Werbungen. Am 3. Juli 1704 beschließt der Kriegsrat nach vorheriger Einwilligung der Ordnungen, die Zahl der Soldtruppen zu verstärken. Er ermuntert Unteroffiziere und Soldaten der Besatzung, tüchtige Leute zu bringen. Jeder Soldat soll für einen Neugeworbenen 18, 24 und 30 Groschen Belohnung erhalten. Wer die meiste Mannschaft wirbt, wird schneller befördert. Unteroffiziere sollen wenigstens bis zu drei Mann werben[232]). Am 16. Juli gleichen Jahres erhält der Major Conradi vom Oberkommandanten im Namen des Kriegsrats den Auftrag, „mit Macht anzuwerben, das die Guarnison stärker werde". Wenn Soldaten tüchtige Leute bringen, soll er ihnen ein Trinkgeld geben. Der Kriegskommissar will ihm die Auslagen später zurückerstatten[233]). 1710 beauftragt man abermals den Major Conradi, er solle sich nach guter Mannschaft umsehen, „die keine Schweden oder Saxen wären, auch so viel alss wönig Catholische"[234]). 1711 beschließt der Kriegsrat, die bestehenden Kompagnien mit Mannschaft zu verstärken. Major

[231]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1204.
[232]) St.A.D. 300, 18 XXI Nr. 252.
[233]) Conradi, a.a.O. fol. 18.
[234]) Ebenda, fol. 133.

Conradi nimmt die Truppen an. Innerhalb von drei Wochen sind 200 neue Soldaten geworben, die Besatzung von 1800 auf 2000 Mann gebracht[235]).

Die Kavallerie wird zu den gleichen Bedingungen wie im 17. Jahrhundert angeworben. Am 22. Juli 1710 erläßt Danzig eine Reiterordnung[236]): Jeder Reiter, der in städtischen Dienst tritt, muß sich Waffen, Ausrüstung und ein Pferd auf eigene Kosten anschaffen. „Solches Pferd", heißt es, „muss ein ramassirter brauner Wallach 10½ Viertel hoch, nicht unter vier Jahren und zum wenigsten 45 Reichsthaler wehrt sein." Wird ein Pferd im Dienst ohne Schuld seines Herrn beschädigt, erhält der Reiter den vierten Teil der Kosten.

Eine größere Truppenzahl erfordern Danzigs Rüstungen vor der Belagerung des Jahres 1734. 1733 beschließen die Ordnungen auf Anraten des Stadtkommandanten von Viettinghoff einige 1000 Rekruten anzuwerben. „Allein die Werbung so vieler Leute", hören wir, „war damahls nicht so glücklich, als es wohl seyn sollen, indem das gemeine Volk nicht vor nöthig hielte, der mit Drohungen beängstigten Stadt militärisch beyzustehen"[237]). Der französische Gesandte in Schweden schickt Danzig 1734 130 Freiwillige, vorwiegend schwedische Offiziere. König Stanislaus Leszynski überläßt der Stadt einige tausend Mann polnischer Truppen[238]). Die städtischen Söldner zählen während der Belagerung rund 4000 Mann[239]).

1758 nimmt Danzig neben den bisherigen 800 Soldaten 400 Reformsoldaten[240]) an[241]). Die Ordnungen beschließen, die Truppen wegen der Gefahr einer Besetzung Danzigs durch russische Regimenter auf 2000 Mann zu vermehren[242]).

---

[235]) Ebenda, fol. 154f.

[236]) Conradi a. a. O., Jahr 1710.

[237]) Accurate Nachricht von der russisch-sächsischen Belagerung der Stadt Danzig, S. 8.

[238]) Köhler, a.a.O. II S. 6.

[239]) Köhler, a.a.O. II S. 8.

[240]) Ein Reformsoldat erhielt ein Drittel des gewöhnlichen Soldes, s. unten S. 184.

[241]) Lengnich, a.a.O. S. 71.

[242]) Ebenda, S. 71.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts veranstaltet die Stadt keine größeren Werbungen mehr. Am 16. April 1771 stellt der Kriegsrat 11 Rekruten ein. Sie haben sich freiwillig gemeldet. „Unter andern", heißt es, „auch Gurski, ein Katholik, welcher aber in Ansehung der Religion nicht recht mit der Sprache herauswolte. Der Herr Kriegs Präsident sagte: Woferne Ihr katholisch seyd, werdet Ihr nicht angenommen, wo Ihr aber evangelisch seyd, werdet Ihr angenommen"[243]). Gleichzeitig will der Sohn eines Sergeanten, ein gelernter Kaufmann, Danziger Soldat werden. „Weil er aber schmächtiger Statur war" hören wir, „auch die ex tertio ordine es vor unschicklich hielten, dass ein solcher Mensch, der schon beym Handel gewesen, Soldat werden solte, ward er abgewiesen und auf einen Schreiberdienst auf der Hauptwache vertröstet"[244]). Am 13. August beschließt der Kriegsrat einstimmig, der Stadtkommandant Eggers solle neue Kapitulationsformulare für die Soldaten auf sechs und vier Jahre entwerfen. Die auf sechs Jahre kapitulierenden Soldaten erhalten 10 fl., die auf vier Jahre verpflichteten vier fl. Handgeld[245]). Am 24. Februar 1772 nimmt man den aus Sachsen gebürtigen Fähnrich Ernst Joachim Müller an, „ein sehr geschickter Mensch, der Jura studieret und bey der Litthauischen Garde als Cornett und zuletzt bey dem Cadetten-Corps in Warschau als Fourier gedienet und eine schöne Hand schriebe"[246]). Am 29. Mai werfen die Ordnungen dem Kriegsrat vor, er habe die Garnison eigenmächtig auf 2000 Mann verstärkt[247]). Am 25. August gleichen Jahres klagt der Kriegspräsident, daß „die gute Intention mit dem Handgeld zu dem Missbrauch Gelegenheit gegeben, dass viele nach Erhaltung deselben desertirten"[248]). Darauf läßt der Kriegsrat den Soldaten das Handgeld in fünf Monaten hintereinander — jedesmal zwei Gulden — auszahlen. 1779 melden sich mehrere Rekruten, „einige sehr ansehnliche", wie es

---

[243]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10; Kriegsratsprotokoll d. 16. 4. 1771.

[244]) Ebenda.

[245]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10; Kriegsratsprotokoll d. 13. 8. 1771.

[246]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10; Kriegsratsprotokoll d. 24. 2. 1772.

[247]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10; Kriegsratsprotokoll d. 29. 5. 1772.

[248]) Ebenda, Prot. d. 25. 8. 1772.

heißt, „als des Schöppen Herrn Dalkowski Stiefsohn, Meyer genannt“[249]).

Die Soldaten sind zu allen Zeiten in größeren und kleineren Mengen entlaufen. Trotz strenger Strafbestimmungen kann es die Stadt nicht hindern.

1573 entlaufen den Hauptleuten Hechthausen und Österreich 14 Soldaten[250]). In den Jahren 1655 bis 1659 weisen die 12 städtischen Kompagnien einen Verlust von insgesamt 324 entlaufenen Soldaten auf[251]). 1656 erhängt man einen Deserteur, „weil das Weglauffen gar zu gemein geworden“[252]). Am 11. November 1712 befiehlt der Rat fahnenflüchtigen Stadtsoldaten wieder innerhalb 24 Stunden nach Danzig zurückzukehren. Leisten sie Folge, will man ihnen verzeihen. Tun sie es nicht, soll ihr Hab und Gut beschlagnahmt, ihr Name an den Galgen geschlagen werden[253]). Am 5. Dezember 1760 werden folgende Soldaten, die „wider ihren Eid, Ehre und Gewissen ausgetreten sind“, vor das Kriegsgericht gefordert:

1.	von der Leibkompagnie	11
2.	„ „ vac. Oberst Kompagnie	8
3.	„ „ Oberstleutnants Kompagnie	16
4.	„ des Majors Kompagnie	12
5.	„ „ Hauptmann Schultz Kompagnie . .	5
6.	„ „ „ Strälau Kompagnie . .	9
7.	„ „ „ v. Borckmann Komp. .	6
8.	„ „ „ v. Bockelmann Komp. .	12
9.	„ „ „ Scheffler Kompagnie .	6
10.	„ „ „ Patzer Kompagnie . .	4
11.	„ „ „ Peterson Kompagnie .	14
12.	„ „ „ v. Raschau Kompagnie	11
	zusammen	114 Mann.

Sie sollen sich am 23. Januar folgenden Jahres wieder in Danzig einfinden[254]).

[249]) Ebenda, Prot. d. 14. 4. 1779.
[250]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 35.
[251]) St.A.D. 300, 18 IV, Convolut. IV.
[252]) St.A.D. 300, 18 XVI Nr. 46.
[253]) Ratsedikt, Druck, St.Bibl.D.
[254]) Edikt, Druck, d. 5. 12. 1760, St.Bibl.D.

Bürger dürfen nicht zu Soldaten — wenigstens in älterer Zeit — angenommen werden. 1573 verlangen die Schöffen, man solle keine Bürger oder Bürgerskinder Soldat werden lassen[255]). Die Bürgerwachordnung vom 1577 mahnt: „Es sol kein Bürger oder angelobter Bürger der Knechte Fehnlein sich vnterstellen auff Besoldung; der es gethan hat, sol sich stracks löschen vnd bey der andern Bürgerschafft sich vnter seinem Fehnlein gebrauchen lassen“[256]). Dagegen läßt man Hendwerker zu allen Zeiten zum Soldatenberuf zu. „Wodurch es geschehen“, sagt Lengnich, „dass diese Gewerksleute mehr ihre Handtierung, als den Soldatendienst abgewartet und diesen durch ihre Cameraden gegen Erlegung eines gewissen Geldes verrichten lassen, dabei die Officier nicht übel gefahren, die Ordnungen aber zu klagen Anlass gehabt, dass die Wachen nicht mit der gehörigen Anzahl besetzet wären und die Stadt weit mehr besoldete, als wirkliche Dienste thäten“[257]).

Die Danziger Soldaten werden zu allen Zeiten aus Deutschland[258]), vornehmlich Nordostdeutschland, auch den baltischen Provinzen geworben. Dies entspricht dem guten Ruf, den deutsches Kriegsvolk besitzt. Um die Wende des 16. Jahrhunderts erklärt Graf Johann von Nassau, man habe „fast an keinem Orth in Europa Krieg führen können, man habe dan Deutsche darzue gebraucht“[259]). Im letzten Drittel des Dreißigjährigen Krieges sind die Feldtruppen der kriegführenden Mächte fast durchgängig deutsch[260]).

Die Söldner kommen aus allen Teilen des Reiches[261]). 1576 werden als Heimatorte oder -länder angegeben: Brandenburg,

[255]) Lengnich, a.a.O. S. 459.

[256]) Ordnung, wie sich bei diesem Kriegswesen die gemeyne Bürgerschafft auff ihren Stenden vnter den Fahnen verhalten solle 1577, Druck, St. Bibl. D.

[257]) Lengnich, a.a.O. S. 459.

[258]) Nichtdeutsche Soldtruppen werden nur vereinzelt geworben; 1577 dienten Danzig drei Kompagnien Schotten, vgl. Köhler, a.a.O. I S. 252.

[259]) St. A. D. 300, H fol. B 9d; Discurs, Das itzige deutsche Kriegswesen belangend.

[260]) Sörensson, Das Kriegswesen während der letzten Periode des Dreißigjährigen Krieges, Hist. Vierteljahrsschr. XXVII, S. 578.

[261]) Genaue Untersuchungen über die Herkunft der Danziger Söldner bringt. der Band 2 der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1453—1793“,

Münster, Zerbst, Braunschweig, Erfurt, Nürnberg, Gardelegen, Magdeburg, Lüneburg, Bielefeld, Mecklenburg, Elbing, Augsburg, Bremen, Crossen, Königsberg, Spandau, Liegnitz, Angermünde, Schmalkalden, Ratenow, Recklinghausen, Hildesheim, Lübeck, Stendal, Soest, Kolberg, Riga, Koblenz, Guben, Lauenburg. Von 585 Knechten stammen damals nur drei aus Danzig selbst[262]).

Die gleichen Städte und Länder bleiben auch in den folgenden Zeiten die Heimat der Danziger Soldtruppen. An der Spitze stehen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Pommern, die Hansestädte Hamburg und Lübeck[263]). Süddeutschland spielt eine geringere Rolle, vereinzelt sind Söldner aus Ulm, Nürnberg oder auch Wien nachweisbar[264]).

Mit dem Ende des 17., vollends im 18. Jahrhundert beschränkt sich die Truppenwerbung mehr auf Danzig, seine Umgebung, West- und Ostpreußen. 1760 stammen von 114 Mann 55 aus Danzig selbst, 7 aus seiner näheren Umgebung. Die übrigen kommen vornehmlich aus West- und Ostpreußen[265]).

Die Mannschaft gehört den unteren Volksschichten an. Die verschiedensten, zu allen Zeiten wiederkehrenden Berufe sind in ihr vertreten: Seiler, Schuster, Schneider, Tischler, Kunstpfeifer, Bildhauer, Tuchmacher, Glasschleifer, Maurer, Schornsteinfeger, Kürschner, Koch, Bortenmacher, Kaufmann, Bäcker, Nagelschmied, Schlosser, Zeugmacher, Jäger, Bernsteindreher, Müller, Perückenmacher und Zimmermann[266]).

Die Konfession der Truppen ist überwiegend protestantisch,

[262]) St. A. D. 300, X Nr. 5; „Muster Register über die Fahne Kriegsknechte so unter den ernuestenn unnd manhafftenn Hanss Osterreicher der Stadt Dantzigk verordneten Hauptman sich gestellet, vom 17. Augustj bis auff den 15. Octobris durch Hans Napfenn Musterschreibern berechnet und übergeben Anno 1576."

[263]) S. Anm. Nr. 261.

[264]) S. Anm. Nr. 261.

[265]) Ratsedikt vom 5. 12. 1760, Druck, St. Bibl. D.; Die Herkunft der Danziger Söldner wird eingehend behandelt im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793."

[266]) Ratsedikt vom 5. 12. 1760; die bürgerlichen Berufe der Söldner werden eingehend behandelt im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793".

entspricht also dem in Danzig herrschenden Glaubensbekenntnis. Katholiken werden nur in geringer Zahl geduldet. 1695 bekennen sich bei einer Gesamtzahl von 113 Soldaten nur drei zum katholischen Glauben[267]).

Wie die Offiziere, so haben auch die Mannschaften in mehreren fremden Heeren gedient und an Feldzügen teilgenommen, so daß Danzig in ihnen kriegserfahrene Soldaten besitzt. Die meisten von ihnen sind in schwedischen, sächsischen, dänischen, holländischen und brandenburgisch-preußischen Diensten gewesen[268]). Katholische Länder sind kaum vertreten.

Die Danziger Söldnerwerbung zeigt uns, daß es die Stadt mit einer oft nur geringen Zahl von militärischen Fachleuten, oft auch unter Schwierigkeiten zu allen Zeiten versteht, sich kriegserfahrene, schlagkräftige Truppen zu sichern, deren Struktur und Auswahl den in Danzig herrschenden sozialen und geistigen Zuständen entsprechen.

Die Aufbringung der Kriegerbürger — der Miliz — geschah auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Die Wehrpflicht gehörte neben der Steuerzahlung zu den bürgerlichen Hauptpflichten[269]). „Es sol kein Bürger zu Lübeck in Kriegszüge sich bestellen lassen ohne Urlaub des Radts sondern sol zu seiner Wehre stan, seine Stette vortretten und sich gemeiner Defension nicht entziehen", heißt es u. a. im Lübecker Stadtrecht[270]). Die persönliche Dienstpflicht des Bürgers bildete im Mittelalter die Grundlage des städtischen Kriegswesens[271]).

---

[267]) St. A. D. 300, 18 V Nr. 1047; Das Glaubensbekenntnis der Danziger Söldner wird im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793" behandelt.

[268]) Die fremden Dienste der Danziger Söldner werden eingehend behandelt im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793".

[269]) Von der Nahmer, Die Wehrverfassung der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Diss. Marburg 1888), S. 3f.; Liebe, Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte, Deutsche Geschichtsblätter I, S. 13; Franz, Geschichte der Stadt Königsberg, S. 29; Kober, Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar im Mittelalter (Diss. Marburg 1909), S. 23.

[270]) Der Kayserlichen Freyen und des heiligen Reichs-Stadt Lübeck Statuta und Stadt Recht 1586, Art. I.

[271]) Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien, S. 289.

Der Ursprung der Wehrpflicht liegt im Wesen der mittelalterlichen Stadt. „Die deutsche Stadt des Mittelalters", sagt Gengler, „war in ihrer äusseren Erscheinung eine Schutzstätte wider Feindes-Einfall und Befehdung, daher ihrem ureigensten Wesen nach eine wehrhafte Örtlichkeit"[272]). Die Stadt ist vielfach aus einer Burg hervorgegangen[273]). Sie gilt als Festung. Zur Stadt gehören Mauern und Türme. Daher entsprechen in übertragenem Sinne Stadt- und Burgbewohner einander[274]). Burgbewohner waren zur Verteidigung ihrer Burg verpflichtet[275]).

Die bürgerliche Wehrpflicht herrscht in allen Städten des Mittelalters[276]). Sie verkörpert sich vornehmlich im Wachdienst[277]). Der Bürger muß seine eigenen Waffen halten[278]). Die Wehrpflicht ist ein lebendiges Glied der städtischen Verfassungseinrichtungen infolge häufiger Bedrohung durch mächtige feindliche Nachbarn.

Die Städte haben den Wehrgedanken auch in der Neuzeit aufrechterhalten. Der Bürger war bis zum Ende des alten Reiches wehrpflichtig. In Friedenszeiten wird er wenig zum Kriegsdienst herangezogen. Er stellt häufig einen Vertreter. Zu Kriegszeiten muß er die Stadt neben den geworbenen Truppen verteidigen.

---

[272]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 3.

[273]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, S. 44f.; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 39ff.; Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, S. 14, stellt fest: „Der Typus »Burgstadt« ist der häufigste". Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters (Festschrift Ernst Mayer 1932).

[274]) Heil, Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter, S. 26; darauf deutet auch die Bezeichnung „Bürger" für Stadtbewohner hin (Heil, S. 26).

[275]) Vgl. u. a. Sachsenspiegel LL, 148: ... „Ob der burgar die burc nit bewart als er sol gerechte..."; LL 72, 2: ... „Nicht wen umme drê sache mach die herre degedingen sime burgere: ob her sech viruntruwet gegen ine, oder ob her der burch, da her burgere is, afswike dut, oder ob eyn burgere upphe den anderen claget umme burchlên". Die Verpflichtung der Burgbewohner wiederum zur Verteidigung ihrer Burg ging auf den karolingischen Heerbann zurück, ist altgermanischer Herkunft; vgl. Beyerle, a.a.O. S. 32ff.

[276]) Einen Überblick u. a. bei v. d. Nahmer, a.a.O. S. 3; Voß, Bürgerwehr in Neuwied.

[277]) Ebenda, S. 3.

[278]) Ebenda, S. 5.

1618 steht Dortmund in Gefahr, von holländischen und spanischen Truppen bestürmt zu werden. Man mustert die Bürgerschaft, bewaffnet sie und schickt sie zur Wache[279]). Die Magdeburger Bürger verteidigen 1631 die Stadt zusammen mit schwedischen Hilfstruppen gegen Tilly[280]). Als Konstanz 1632 feindliche Bedrohung fürchtet, befiehlt es seinen Bürgern, persönlich auf die Wache zu ziehen[281]). Bei der Belagerung Stettins 1676/77 durch den Großen Kurfürsten gehören 1800 Bürger zu den Stadtverteidigern[282]). Beim Anmarsch dänischer Truppen auf Hamburg 1686 ziehen 20 Bürgerkompagnien auf die Stadtwälle „darunter sich auch die Gelehrten freywillig stellten"[283]). Elbings Bürgerschaft erklärt 1698 dem preußischen Generalleutnant von Brandt, der die Stadt zur Übergabe auffordert, es würde für die Nachkommen ewige Schande bedeuten, wenn sie sich ohne Widerstand ergäbe[284]). Breslaus Bürger wollen ihre Stadt 1741 gegen die anrückenden Preußen verteidigen[285]). In Bremen verrichten die Bürger 1796 Tag- und Nachtwachen, als Stadtsoldaten gegen den Rat meutern[286]).

Die allgemeine Wehrpflicht in Danzig besteht bereits zur Ordenszeit[287]). Danzig als Stadt des Ordenslandes ist den Bestimmungen der unter der Ordensregierung bestehenden Wehrverfassung unterworfen[288]). Es ist wie andere Städte Preußens mit Kulmischem Recht begabt, das die Landesverteidigung ausdrücklich zur Pflicht macht und auf Dienstversäumnis Strafe

---

[279]) Steffen, Die Reichsstadt Dortmund im Dreißijährigen Kriege, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XLI, S. 24.

[280]) Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg III, S. 109ff.

[281]) Beyerle, Konstanz im Dreißigjährigen Kriege. Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission N. F. 3, S. 13.

[282]) Lezius, Von Fehrbellin bis Tannenberg, S. 80f.

[283]) Fleischfresser, Die Berichte über die Belagerung Hamburgs im Jahre 1686, Zeitschrift für Hamburgische Geschichte N.F. V, S. 96.

[284]) Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing III, S. 44.

[285]) Gesammelte Nachrichten des Herzogtums Schlesien betreffend II, S. 6f.

[286]) Focke, Vom bremischen Stadtmilitär, Bremisches Jahrbuch XIX, S. 20.

[287]) Gralath, a.a.O. II S. 7f.

[288]) Über die Kriegsverfassung Preußens unter dem Deutschen Ritterorden unterrichtet Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit II, S. 668—672; derselbe, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde I, S. 83.

setzt. „Czv lantwere idoch vncz an die wizzele ozze vnde driwancze mit vnsen bruderen sin si pflichtic zv varene alse hie boven gesprochen ist wider des landes anvechtere“, heißt es[289]). „Ob ouch lichte iman sin dinst daz her wizzenliche vnsem huse in heruart ervullene pflichtic ist nicht entut, vnde abwesenden ist“, heißt es weiter, „des landes pfleger von des abwesenden gute einen anderen vuge in sine stat so daz vnse hus sines rechtes keine wis entsebe an der sitten keines gebrechen. Ouch setze wir ob lichte iman vz den vorgenanten burgeren von dem lande varende sine gelubede vnsem huse nicht ervullet daz man dem selben binnen achcehn wochen dri vrist mit vrteile bescheide ob her dennoch nicht enbezzert vber igliche sechs wochen mit also manigem cholmisscher mvntze schillinge werde her zv bezzerunge getriben. Ob aber her binnen eine iare zv bezzerne versumet vnse hus vnderwinde sich aller siner gute vncz her im gebezzere alle die versvmetin ding“[290]).

Danzigs Bürger und Einwohner sind verpflichtet, dem Orden bei seinen Feldzügen Truppen aus ihren Reihen zu stellen und das Land im Notfall zu verteidigen. 1395 unternimmt der Orden einen Kriegszug gegen Stockholm, an dem 12 städtische Wappner und 8 Schützen teilnehmen[291]). 1414 schreibt der Hochmeister an den Danziger Rat: „Fugts also, das ir die stad hinder euch bemannet lasset, und ap is not wurde thun, das denn ein ydermann, der tzur were tuchte und geschicket were, usczoge czu fusse oder czu pferde“[292]). 1433 fordert der Hochmeister angesichts des drohenden Hussiteneinfalls vom Rat, „das ir allen euwer stadt inwonern und undirsessin keinen usgenomen gebittet, das ein ytzlicher, der vor aldir unde iogunt mit nichte tog czur were, sich czurichte und mit lotbuchsen, armbrosten, flegeln, sattilbeiln, spyssin und sust allerleie gewere also schicken und bereithin, wenne wir euch andirweit werden schreiben“[293]).

---

[289]) Kisch, Die Kulmer Handfeste (Übersetzungstext der Kulmer Handfeste vom Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, S. 126ff, Von lant were).

[290]) Kulmer Handfeste, a.a.O. Art. 20; Von versumetem dineste.

[291]) Gehrke, Danzigs Schützenbrüderschaften in alter und neuer Zeit, S. 12.

[292]) Baltzer, a.a.O. S. 5.

[293]) Ebenda, S. 5.

Die Ableistung der Dienstpflicht richtet sich nach dem Vermögen des Wehrpflichtigen. „Wir sitzen ouch", lautet die Kulmer Handfeste, „wer von vnsem viercek huve oder daboven gecouft habe, daz her mit vollen wapenen vnde einem vordacten rosse vnde vugende den wapenen vnde zv minnest mit andern zwen gereten. Wer aber beniden vircik hvuen habe mit einer platen vnde andern lichten wapenen vnde mit einem pferde sogetanen wapenen vugende sulen varen mit vnsen bruderen heruart wie dicke sie von in geladet werden wider pruzen die pomezene in gemeinem namen sin genant vnde alles des landes cholmen betrubere. Wenne aber die vorgenanten pomezene gote verhengende sich gesetzen vnde von rechte nicht zv vorchtene nesin alle die vorgenanten burgere von allen herverten sin vzgenvmen"[294]). Danzigs Bürger sollen ins Feld ziehen, „als sie sint gesessen", heißt es in einem Schreiben des Hochmeisters aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts[295]). 1433 verlangt der Orden die Stellung des städtischen Kriegsvolkes auf gleiche Weise[296]).

Neben dieser Form der Wehrpflicht zu genügen, besteht noch eine zweite: Stellung eines wohlgerüsteten Kriegsmannes durch mehrere Wehrpflichtige zusammen. Dieses Verfahren, das im Reich zur Zeit der Karolinger und Kaiser Sigismunds geübt wird[297]), ist für Danzig 1433 erstmalig bezeugt. Der Hochmeister mahnt die Stadtbewohner, zu Roß, zu Fuß und zu Wagen auszuziehen, „so das yo tzwene den dritten ussrichten"[298]).

Gestaltung und Entwicklung der Wehrpflicht in Danzig während seiner Selbständigkeit beruhen auf diesen zur Ordenszeit entstandenen Grundlagen.

Die ersten nachweisbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht im selbständigen Danzig enthält die Willkür[299]) von 1455. Dort gehört der Wehrdienst zu den Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts: „Alle, die also vnsir borger werden",

---

[294]) Kulmer Handfeste, a.a.O. Art. 17; Von dieneste, S. 138/140.

[295]) Baltzer, a.a.O. S. 6.

[296]) Ebenda.

[297]) Baltzar, a.a.O. S. 5.

[298]) Ebenda, S. 5.

[299]) Über die Willküren der Stadt Danzig vgl. Simson, Geschichte der Danziger Willkür.

heißt es, „die sullen zcum mynsten eyn armborst adir eyne loethbuchsze, eynen schilt, eynen eysenhut haben, vnde wer dis nicht hot ader eygen were, den sal man nicht zcu borger uffnemen“[300]). Ein weiterer Artikel mahnt die Bürger, ihre Stadt im Kriegsfall zu verteidigen: „Wer ouch in dieszen krygen noth vnd anligen vsz vnserer stat geczogen ist vnde zcyhen wurde vnd die stat vorlisse ader vnserm wedirteile beygelegen hot, her sey gast adir borger, die sullen hir in zcukomenden czeiten vor borger nicht vffgenomen werden“[301]). Nur wer sich vollkommen rechtfertigen konnte und die Kriegssteuern auf dem Rathaus nachträglich erlegte, erhielt das Bürgerrecht zurück[302]).

Danzig hat bis zum 18. Jahrhundert Willküren erlassen[303]). Sie erfuhren verschiedene Abwandlungen. Unverändert blieben die Bestimmungen über die bürgerliche Wehrpflicht. Waffen und Ausrüstung allein wechselten[304]). Noch die „Neu-revidirte Willkür“ des Jahres 1761, neuaufgelegt 1783 forderte wie 1455: „Alle, die also Bürger werden, sollen zur Bürgerlichen Wehre haben eine gute Wallflinte nebst Patron-Tasche und einen guten Degen nebst dem dazu erforderlichen Zubehör, und wer diese Bürgerliche Wehre nicht für sein eigen hat, der soll nicht zum Bürger angenommen werden“[305]). Ebenso ist die Pflicht des Bürgers, die Stadt im Notfall zu verteidigen, aufrechterhalten[306]). Ein neuer Zusatz lautete: „Wer aber gar zu dem Feinde selbsten oder unserm Wider-Theil sich wendet, demselben beypflichtet oder irgeinigen Zuschub leistet, soll wie ein Mein-Eydiger geachtet und dazu seines Lebens und Gutes verlustig seyn“[307]).

---

[300]) Simson, a.a.O. S. 32 Art. 13.

[301]) Ebenda, S. 34 Art. 16.

[302]) Simson, a.a.O. S. 34 Art. 16.

[303]) Simson, Geschichte der Danziger Willkür.

[304]) Simson, a.a.O. S. 140; 1678 schlägt man vor, daß derjenige, der Bürger werden wolle, an Stelle einer Hellebarde oder eines langen Rohres und eines Harnisches eine Muskete mit dazugehörigem Bandelier und ein Seitengewehr besitzen solle.

[305]) Neu-revidirte Willkür 1761, zum zweytenmal abgedruckt 1783, III. Teil Kapitel 2 Artikel 1.

[306]) Neu-revidirte Willkür, a.a.O. I. Teil Kapitel 1 Artikel 3.

[307]) Ebenda.

Mit seinen Waffen angetan, leistete der Neubürger den Bürgereid. Darin schwor er, daß sie sein Eigentum seien und er sie stets in gutem Zustand erhalten wolle[308]). „Die gegenwärtige Rüstung", hieß es in der Eidesformel, „ist mein eigen, will dieselbe nicht vergringern, sondern vielmehr vermehren und verbessern, habe auch mein Gut recht verschossen, dass mir Gott helffe und Sein Heiliges Wort"[309]). Der Bürger mußte sein Gewehr zu gebrauchen wissen. 1650 verpflichtete der Rat jeden Neubürger sich in der Handhabung der Muskete ausbilden zu lassen und ein Jahr lang nach der Scheibe zu schießen[310]). „Alle neuankommenden Bürger", forderte der Erlaß, „sind schuldig, sich zum schiessen nach der Scheibe in die Schiessbude einzustellen, wie auch von den dazu bestellten Officirern an angewiesenem Ort und Stelle sich willig mit ihrem Gewehr oder Musketen exerciren zu lassen, als auch allezeit bey den Wachten und Musterung persönlich finden zu lassen, wozu sie dan bey Gewinnung des Bürgerrechts angemahnet werden." Dieser Brauch lebte im 18. Jahrhundert fort. Am 8. Oktober 1755 bescheinigte man dem Neubürger Sengebusch, er habe „sich zu dem verordneten Exercitio des Flinten-Gebrauchs gebührend eingestellet und sich darinnen nach Nothdurft geübet"[311]).

Ähnliche Bedingungen herrschten auch in anderen deutschen Städten. Der Konitzer Bürger schwor, ein eigenes „Ober- und Untergewehr" zu besitzen. Nach der Eidesleistung feuerte er seine Flinte viermal vor den Türen des Rathauses ab[312]). Bremens Bürger verpflichteten sich, den Gebrauch des Gewehrs zu erlernen und auf dem Schützenwall nach der Scheibe zu schießen[313]).

---

[308]) Curike, a.a.O. S. 132; Lengnich, a.a.O. S. 122; Recke, Von Danzigs Bürgertum in alter Zeit (Festschr. zur 13. Deutschkundlichen Woche in Danzig 1933), S. 27.

[309]) Eid zur Gewinnung des Bürgerrechts auf einen Schiffer 1758; St. A. D. 300, 60 Nr. 8408, 8.

[310]) Ratsschluß v. 8. 6. 1650, Hq S. 1. fol. 14; Löschin, Geschichte Danzigs I, S. 353.

[311]) Zeitgen. Vordruck mit hs. Eintragungen, Staatliches Landesmuseum für Danziger Geschichte, 3 b, 271.

[312]) Kloss, Das Bürgerbuch der Stadt Konitz von 1550—1850, S. 13; das Eidesformular stammt aus dem Jahre 1719.

[313]) Roller, Geschichte der Kaiserlichen und reichsfreyen Stadt Bremen I, S. 222; Wie der Danziger, so war auch der Bremer Bürger nach einer Ordnung

Hamburg verlangte von Neubürgern im 17. und 18. Jahrhundert einen „Drillmeisterschein", der ihre Ausbildung im Schießen und Exerzieren bezeugen sollte[314]). In Lübeck forderte der Bürgerleutnant Walrave 1688, man solle nur Personen mit eigenen Musketen zu Bürgern annehmen. Wer des Schießens unkundig sei, dürfe nicht Bürger werden[315]).

Der Stadtbürger, dem Verteidigung und Bewachung der Stadt oblag, mußte allezeit bewaffnet sein, die notwendigen Waffen in seinem Hause haben[316]).

Danzigs Bürger wurden stets zum Besitz eigener Waffen angehalten. Eine Wach- und Feuerordnung des 15. Jahrhunderts mahnt die Bürger, sie sollen „ere harnesch rede hebben"[317]). 1577 heißt es: „Der des Vermögens ein Rohr, insonderheit oder aber eine Rüstung mit einem langen Spiess zu kauffen, und sich dieselbe nicht zeiget, der sol über die Geltstraffe, so ihme nach Gelegenheit überkant sol werden, weil er sie vorlengst nicht gezeuget, auch mit Gefengnis gestraffet werden"[318]). 1598 fordern Bürgerhauptleute, daß der Rat „allen Bürgern bey bürgerlichem Gehorsahm ernstlich aufferlegen wollen, dass sie ihr einmall beschworene Rüstung und Gewehre in gutter Bereudtschafft haben und denen sie abhändig gemacht zu bitten, dass sies ihn gewisser Zeutt sich es schaffen müssen"[319]). Mit „ihrer Bürgerlichen Rüstung und Gewehr oder mit einem guten langen Rohr" haben die Bürger zur Wache zu erscheinen, fordert die Wach-

---

vom Jahre 1645 verpflichtet, eigenes Ober- und Untergewehr zu besitzen; vgl. Reineke, Das bremische Bürgerrecht, Bremisches Jahrbuch XXXII, S. 211; Liebe, Vermögensstand und Ausrüstung in den Städten des Mittelalters, Z.H.W.K. III, S. 72.

[314]) Gaedechens, Hamburgs Bürgerbewaffnung, S. 14.

[315]) St. A. L. Senatsakten, Wachordnung Konvolut 1 Nr. 13. Eingaben des Bürgerleutnants Walrave, bei der Erteilung des Bürgerrechts auf die Waffentätigkeit Rücksicht zu nehmen, 27. 3. 1688.

[316]) Maurer, a.a.O. I S. 498.

[317]) Simson, Geschichte der Danziger Willkür, S. 65.

[318]) Ordnung, wie sich bei diesem Kriegswesen die gemeyne Bürgerschafft auff ihren Stenden unter den Fahnen verhalten solle, 1577, Art. XV (St. Bibl. D., Druck, Danzig 1577).

[319]) St. A. D. 300, 18 I Nr. 151; „Bedenken der H. Hauptleutte und Befelchhaber aus dem Fischerquartihr," 4. 9. 1598.

ordnung des Jahres 1612[320]). „Bürger sind ihr eigen Gewehr zu halten schuldig", betont die Wachvorschrift von 1672[321]). 1678 erklärt der zur Revision der Willkür eingesetzte Ausschuß der Ordnungen, jeder Neubürger müsse beim Erwerb des Bürgerrechts mit eigenen Waffen erscheinen, damit die Worte des Artikels „den soll man nicht für einen Burger annehmen", „nicht vana seyn und in dem Buchstaben allein bestehen, sondern auch zu guter observance gebracht werden können"[322]). 1711 befiehlt der Rat allen Bürgern, sich mit einer guten Wallflinte, einem Degen, einer Patronentasche, drei Pfund Pulver und sechs Pfund Kugeln zu versehen[323]). Am 3. März 1716 werden die Bürger auf vorschriftsmäßige Bewaffnung und Ausrüstung untersucht[324]). 1734 geschieht eine weitere Prüfung des bürgerlichen Gewehrs[325]).

Arme Bürger brauchten keine eigenen Waffen zu besitzen. Sie erhielten sie im Notfall aus dem Zeughaus[326]). 1699 bestimmte der Rat, daß „ein jeder, der es noht hat, aus dem Zeughause mit Kraut und Loht versehen werden, und die Capitains d'Armes hierauf Acht schlagen, und wie das Gewehr und Kraut bewand sey, damit das, was ihnen einmahl gegeben worden, nicht unöthig verthan werden, bey allen Wachen zu revidiren schuldig seyn sollen"[327]). 1716 lieferte man ihnen Gewehre aus städtischem Besitz für 9 fl.[328]).

Die Wehrpflicht umfaßte alle wehrfähigen Bürger vom vollendeten 18. bis zum 60. Lebensjahre[329]). Die gleiche Zeitspanne

---

[320]) Wachtordenunge, darnach sich ein jeder inn der Nachtwache der Königlichen Alten Stadt Dantzig richten unnd verhalten soll. Anno 1612, 2. Junii (Danzig 1612), Art. 1.

[321]) Revidirte Wach-Ordnung der Stadt Danzig 1672, Art. XIII.

[322]) Simson, a.a.O. S. 140.

[323]) Ratsedikt, Druck, St.Bibl.D.

[324]) St.A. D. 300, 18 VI 1276.

[325]) Ratsedikt d. 4. 2. 1734, Druck, St.Bibl.D.

[326]) Revidirte Wachordnung der Stadt Danzig 1672, Art. XIII.

[327]) Ratsedikt vom 15. 4. 1699 (Druck).

[328]) St.A.D., 18 VI 1280, Ratsschl. d. 24. 1. 1716.

[329]) Vgl. u. a. Ordnung, wie sich bei diesem Kriegswesen die gemeyne Bürgerschafft auf ihren Stenden unter den Fahnen verhalten solle, 1577; Wachordnung der Stadt Danzig 1656 (Danzig 1656).

hatte man in Bern, Hamburg, Tübingen und anderen Städten festgesetzt[330]).

Die Ableistung der bürgerlichen Wehrpflicht konnte geschehen

durch persönliche Dienstleistung,
durch Stellung eines Vertreters,
nach der Höhe des Vermögens.

Die persönliche Dienstleistung fand ihre Erfüllung in Feldzügen außerhalb der Stadt, in Wachehalten auf den Stadtwällen und im „Bürgerscharwerk", Arbeiten an der Stadtbefestigung.

Der Felddienst, die Teilnahme an Kriegszügen außerhalb der Stadt und ihres Gebietes, ist in älterer Zeit bei Danzigs Bürgern nachweisbar. Im dreizehnjährigen Kriege kämpfen sie an den verschiedensten Orten fern der Stadt neben Söldnertruppen gegen die Ordensheere[331]). Man diente vorwiegend zu Pferde[332]). Niemals pflegten alle Bürger gleichzeitig auszurücken[333]). Diese Tatsache ergab sich aus der Form, in der der Felddienst geleistet wurde: Stellung und Ausrüstung eines Pflichtigen durch mehrere Bürger zusammen[334]). Man bildete Gruppen von je vier Bürgern, von denen der dritte und vierte durch das Los zum Kriegsdienst bestimmt wurden[335]). Der dritte Mann hatte den vierten abzulösen. 1454 berichtet der Feldhauptmann dem Rat von denen, „die vor der IIIIden man vssen sin"[336]). 1462 rückte aus Danzig der „vierde man" ins Feld[337]).

Der Dienst im Felde geschah nur auf kürzere Frist, denn der

---

[330]) „Soldat und Bürger", S. 261; Gaedechens, a.a.O. S. 10; Forderer, Aus der Geschichte der Tübinger Stadtgarde zu Pferd, Tübinger Blätter XXI, S. 6ff. Über die Altersgrenzen zur Ableistung der Wehrpflicht in den verschiedenen Schweizer Städten des 18. Jahrhunderts, vgl. Baumann, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803—1874, S. 28ff.

[331]) Baltzer, a.a.O. S. 5ff.

[332]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, 258.

[333]) Simson, a.a.O. I S. 257.

[334]) Dieser Brauch herrschte auch im Reiche und im Ordenslande (s. oben S. 143ff.). Ebenso ist er beispielsweise für Elbing bezeugt (Baltzer, a.a.O. S. 6).

[335]) Am 11. 7. 1454 fordern die Feldhauptleute, daß die Bürger, die das Los trifft, persönlich dienen sollen. St.A.D. 300, U Abt. 74 Nr. 222.

[336]) St.A.D. 300, U. Abt. 74 Nr. 180.

[337]) Baltzer, a.a.O. S. 5.

Bürger zog ungern aus der Stadt[338]). Man blieb dort nur zwei, drei, vier, sechs oder zwölf Wochen. 1454 berichteten Danziger Feldhauptleute dem Rat: „Dit volk dat hir desse 14 dage gelegen hevet, sunderlix de borgere, en wellen nicht lenk liggen“[339]). Am 25. Mai gleichen Jahres ersuchte der bürgerliche Feldhauptmann Wilhelm Jordan den Rat um Ablösung, da er vier Wochen gedient habe[340]). Auch für die ihm untergebenen Bürger seien abzulösen, da man ihnen dies nach Ablauf von vier Wochen versprochen habe. „Des kommen sie alle stundy mit vil geschreyes vor mich gelouffen, sy wellen heim gin.“ Im September gleichen Jahres erklärten die Danziger Feldhauptleute Thiergart und Schouwen, daß die Bürger nicht länger „we den VI weken“ bleiben wollten[341]). 1577 zogen 1200 Bürger unter Führung des Stadtkommandanten gegen die vor Danzig liegenden Polen zu Felde. Sie blieben ein bis zwei Tage außerhalb der Stadt[342]). Seitdem beschränkte man sich allein auf die Stadtverteidigung. Als die Bürger 1656 die äußeren Festungswerke Danzigs besetzen sollten, weigerten sie sich entschieden und mit Erfolg[343]). Bei der Belagerung des Jahres 1734 verteidigten die Bürger die inneren Wälle der Stadt[344]). Eine Ausnahme bildete es, wenn 1719 40 Bürgerschützen freiwillig neben den Stadtsoldaten auszogen, um in Danziger Gebiet eindringende Polen abzuwehren[345]).

Die zweite Form der persönlichen Dienstleistung bildete der Wachdienst. Im Wachdienst lag der Schwerpunkt der bürgerlichen Wehrpflicht. Er wurde seit der Umgebung der Städte

[338]) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, S. 238; Delbrück, Geschichte der Kriegskunst III, S. 380f.

[339]) Baltzer a. a. O. S. 10.

[340]) St. A. D. 300, U. Abt. 74 Nr. 180 u. 187.

[341]) St. A. D. 300, U. Abt. 74 Nr. 267, Am 5. 5. 1454 baten die bürgerlichen Feldhauptleute Kurt von Dalen und Hans Peckau den Rat um ihre Ablösung, da sie bereits 12 Wochen in Schlochau lägen. St. A. D. 300, U. Abt. 74 Nr. 150.

[342]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig II, S. 295f.

[343]) Damus, Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau, Z.W.G. XII, S. 62.

[344]) Warmund, Das vollständige Journal, was vor, in und nach der Belagerung der Stadt Danzig vorgegangen ist (1735).

[345]) Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs III S. 346.

mit Mauern zur „Hauptbestimmung der Stadtbürger“[346]). Jeder Bürger war verpflichtet, selbst auf die Wache zu ziehen oder einen Stellvertreter zu schicken[347]). „Und so irkein Bürger ohne erhebliche ehehaffte Noth mutwillig sich der Bürgerlichen Wacht entzöge“, heißt es 1576, „derselbe soll zum ersten Mal mit einer gutten Mark, zum andern mit drei gutten Marken, zum dritten Mal mit Verlust des Bürgerrechts ohne Begnadigung gestrafft werden“[348]). Diese Bestimmungen blieben bis zum 18. Jahrhundert erhalten[349]).

Witwen und Mennoniten[350]) waren gleichfalls wachpflichtig. Witwen mußten einen, Mennoniten „zween wehrhaffte Männer, die nicht Bürger und Einwohner sind und den Eyd bey den verordneten Wachtherren vorabgeleget haben“, an ihre Stelle schicken. Witwen durften sich durch Söhne vertreten lassen[351]).

Vom Wachdienst befreit waren die Mitglieder der Regierung, Geistliche, Staatssekretäre, fremde Gesandte, königliche Sekretäre, Landedelleute, Lehrer, Diener, Feuerknechte und Nachtwächter[352]).

---

[346]) Maurer, a.a.O. I S. 485.

[347]) Über den Wachdienst unterrichten zahlreiche Wachordnungen, die der Rat innerhalb von vier Jahrhunderten erließ; vgl. u.a. „Ordinancie der wake holldinge“, Ende 15. Jahrhundert (Abdruck bei Simson, Geschichte der Danziger Willkür, S. 64f.); Ordnung, wie sich bei diesem Kriegswesen die gemeyne Bürgerschafft auff ihren Stenden unter den Fahnen verhalten solle (Danzig 1577); Wachtordenunge, darnach sich ein jeder inn der Nachtwache der Königlich Alten Stadt Dantzig richten unnd verhalten soll, Anno 1612, 2. Junii. Ordnung E. E. Rahts der Stadt Dantzig, wie die Nacht- und Tagewachen von sämptlichen Bürgern und Einwohnern sollen ... gehalten werden (Danzig 1656); Revidirte Wach-Ordnung der Stadt Danzig 1672; Neu-revidierte Wachordnung der Stadt Danzig 1757 (Danzig 1757).

[348]) Ordnungen der Bürgerlichen Nachtwache, wie dieselbige auf dißmal in der Stadt Dantzig sol gehalten werden, l. 10. 10. 1576. Hs. St. A. D. 300 18 I Nr. 50c, Art. 2.

[349]) Der Wachdienst der Bürger mit seinen Bestimmungen wird eingehend im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793“ behandelt.

[350]) Mennoniten leisteten keinen Kriegsdienst; vgl. Mannhardt, Die Wehrfreiheit der altpreußischen Mennoniten; Mannhardt, Die Danziger Mennonitengemeinde.

[351]) Rev. Wachordnung der Stadt Danzig 1672, Art. V.

[352]) Revidirte Wachordnung der Stadt Danzig 1672, Art. V.

Bei Gefahr, vornehmlich zu Kriegszeiten, mußten alle in Danzig lebenden wehrfähigen Männer die Stadt verteidigen[353]). 1461 ließ der Rat die gesamte Gemeinde bei unmittelbar bevorstehendem feindlichen Angriff auf die Stadt in voller Rüstung aufbieten[354]). „Im Fall der Not", forderte man 1672, „sollen alle Bürgere und Einwohner wie auch folgends, wenn es wegen der Obrigkeit wird angesaget werden, alle alhie residirende Gäste, imgleichen alle Gesellen, auch der Obrigkeit Söhne nicht ausgenommen, wie auch alle Knechte und Jungen, die das achtzehende Jahr erreichet, für sich selbst in Person vorbesagter Massen die Wacht zu leisten schuldig seyn[355]).

Das „Bürgerscharwerk" bildete die dritte Form der persönlichen Dienstleistung. Man verstand unter ihm die Arbeiten der Bürger an der Stadtbefestigung. Dieser Brauch ergab sich aus dem Wesen der mittelalterlichen Stadt als Festung. Er entstammte seinem Ursprung nach der karolingischen Wehrordnung[356]). Die Befestigung zählte zu den höchsten Aufgaben des städtischen Gemeindelebens[357]). Den Stadtbewohnern fielen bei ihrer Anlage Hilfsdienste als Stein-, Holz- und Erdfuhren zu[358]).

Danzigs Bürger haben ihrer Scharwerkspflicht[359]) in den verschiedenen Jahrhunderten genügt. 1573 half die gesamte Bürgerschaft beim Bau der Festungswerke[360]). Jeder Bürger wurde von den Ordnungen gemahnt, ein oder zweimal in der Woche mit seinem Gesinde zum Scharwerk zu gehen. „Den besten Erfolg", erwähnt Gralath bei seiner Schilderung der Danziger Belagerung von 1577, „hatte die unablässige Arbeit der Bürger an den

---

[353]) Simson, a.a.O. I S. 257.

[354]) Baltzer, a.a.O. S. 5.

[355]) Revidirte Wachordnung der Stadt Danzig 1672, Art. V; ähnliche Bestimmungen herrschten u. a. in Basel im Mittelalter; vgl. Bernoulli, Basels Stadtbewachung und Verteidigung im Mittelalter, S. 335.

[356]) Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters (Festschrift Ernst Mayer); nach der karolingischen Wehrordnung schuldete Wachen und Burgwerk, wer keinen Felddienst tat (Beyerle, a.a.O. S. 35).

[357]) Gengler, a.a.O. S. 4.

[358]) Gengler, a.a.O. S. 9f. Die Pflicht der Bürger, an der Stadtbefestigung zu arbeiten, ist u. a. für Braunschweig bezeugt. Kober, a.a.O. S. 29.

[359]) Foltz, Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts, S. 150.

[360]) Hoburg, Geschichte der Festungswerke Danzigs, S. 26.

Mündischen Festungswerken gehabt, womit wenigstens alles wieder in gute Gegenverfassung gesetzt war“[361]). Ein weiteres Bürgerscharwerk wurde u. a. in den Jahren 1683—1685 angeordnet[362]). 1699 zogen täglich zwei Bürgerkompagnien zum Scharwerk[363]). Eine 1684 erlassene Ratsordnung „wegen des zur zur Rectificirung dieser Stadt Vestung gewilligten Bürger-Schaarwercks“ setzte fest: „Von diesem Bürgerschaarwerck sol niemand eximiret oder befreyet seyn als der Königliche Herr Burggraf, frembder Potentaten wirkliche Residenten, Prediger, Professores und Schull-Bedienten, wie auch alle in Diensten dieser Stadt wircklich stehende Officirer und Soldaten. Von den Bürger Officirern aber, wann sie sich bey der Arbeit fleissig einfinden werden, sollen allein die Hauptleute, Lieutenants, Fenrichs und die Rottmeistere dieser Freyheit geniessen[364]).

Vielfach erhob man für die persönliche Arbeit an den Festungswerken eine bestimmte Steuer, die „Scharwerksgelder“. 1671 erließ der Rat eine „Ordnung, wornach sich die verordneten Bürgere bey Einforderung, der gemeinen Schaarwercks Gelder zu richten haben“[365]).

Die Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht fiel dem Bürger nicht immer leicht. Man suchte sie zu verschiedenen Zeiten zu umgehen. Dann kamen Klagen über mangelhafte Kriegstauglichkeit der Stadtbürger, folgten strenge Mahnungen, den Dienst in eigener Person zu verrichten. Im dreizehnjährigen Kriege forderten die Danziger Feldhauptleute, „dat men elkem sin kop offhow, de sunder orloff wechtreckt“[366]). 1454 suchte man den Rat zu bewegen, Bürger, die ohne Urlaub vom Dienste fernblieben, „an er liff vnd gut“ zu strafen[367]). Am 11. Juli gleichen Jahres

[361]) Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs III, S. 298.

[362]) Hoburg, a. a. O. S. 99f.

[363]) Ebenda, S. 101.

[364]) „E. Raths Ordnung wegen des zur Rectificirung dieser Stadt Vestung bewilligten Bürger-Schaarwercks“ (17. 4. 1684), Art. XII (Druck, St. Bibl. D.).

[365]) „Ordnung, wornach sich die verordneten Bürger bey Einforderung der gemeinen Schaarwercksgelder zu richten haben, so wie solche vermöge Schluss E. E. Raths vom 10. Dec. An. 1671 verbessert und eingerichtet worden“ (Druck, St. Bibl. D.).

[366]) Baltzer, a. a. O. S. 11.

[367]) St. A. D. 300, U Abt. 75 Nr. 56.

wünschten die bürgerlichen Feldhauptleute, jeder zur Heeresfolge verpflichtete Bürger solle persönlich erscheinen und Alten oder Kranken die Stellung von Söldnern überlassen[368]). 1561 klagten die verantwortlichen Befehlshaber der Bürgerschaft dem Rate, daß „van yarhen zu yarhen de nachlessicheyt und unordnung der gemeinen borger gesporet und gemercket wirth, also das de sulbigen borger, den es von E. E. W. eynen Erbaren Rade mith yrher rüstung und gewerhe zu erscheinen, aufferleget, sulber persönlich nicht erschienen nach kamen, sundern eynen yungen oder knecht schicken, welche dorch grosse unwissenheyt und übermodt mher ungelückes und perturbationes machen, wie van uns de wir vam Erbaren Rade darzu vorordnet widerumme gestilleth und zu gutthe gebracht mag werden“[369]).

Trotz dieser Tatsachen und Klagen scheint es um Wehrtüchtigkeit und Wehrfreudigkeit der Danziger Kriegerbürger nicht so schlecht bestellt gewesen zu sein. Denn die gleiche Denkschrift von 1561 erklärt, die zur Waffenübung der Bürgerschaft jährlich angestellte Heerschau und Schlachtordnung sei eine Einrichtung, die „disser loblichen stadt Danczke eynen besunderen lob und rhom gibt bie allen frömden nationes“. 1598 fordern die Bürgerhauptleute vom Rat, daß er „dieser gutten Stadt Festung nicht so gahr fremden Knechten allein vortraue sundern auch mitt Bürgern besetzen wollen“[370]).

Besonderen Wert legte man auf die Durchführung der Wehrpflicht. 1577 und 1626 zogen täglich 1500 Bürger auf Wache[371]). 1650 forderte der Rat die Bürger auf, „selbst in eigener Person“ zur Wache zu erscheinen und keine anderen Personen an ihre Stelle „ausserhalb hoher Nohturfft zu schicken“[372]). 1656 wollte der ehemalige königliche Sekretär Lorenz Gabler nicht zur Wache ziehen. Darauf beschloß der Rat, ihn dazu zu mahnen. Würde er sich abermals weigern, sollte man ihn pfänden lassen oder auch „gegen seine Person“ vorgehen[373]). „Zu wissen“,

[368]) St.A.D. 300, U Abt. 74 Nr. 222.
[369]) St.A.D. 300, 34 Nr. 2 fol. 207.
[370]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 151
[371]) Gralath, a.a.O. II S. 260; Simson, Danzig und Gustav Adolf, S. 22.
[372]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 644.
[373]) St.A.D. 300, H fol. O 15 fol. 161.

lautete ein Ratserlaß 1696, „demnach die Erfahrung bezeiget, wie dass zuwieder Eines Raths vorhin publicirten Wacht-Ordnung die Bürger nicht selbst aufziehen sondern allerhand untaugliche und unbekante Leute an ihre Stelle auf die Wacht schicken, als hat Ein Rath aus Schluss sämbtlicher Ordnungen hiemit jederman gebieten wollen, dass ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt, so nicht entweder aus Schluss E. E. Raths davon eximiret oder aber eines Ober-Officirers Stelle vorhin bekleidet gehabt und sonst wegen Alters oder anderer Ehhafft davon befreyet ist, selbst und in eigener Person aufzuziehen verbunden“[374]). Am 25. April 1704 besetzten die Bürger „wegen befürchteter schwedischen Unruhe“ die Stadtwälle[375]). 1757 lehnte es der Kaufmann und Bürgerhauptmann Johann Lampe ab, weiterhin auf die Wache zu ziehen. Er meinte, es schicke sich nicht mehr für ihn, da er zum Hof- und Kommerzienrat ernannt worden sei. Der Rat weigerte sich — „und zwar mit Recht“, sagt Lengnich, — Lampe von der Wachpflicht zu befreien[376]). Bei der Belagerung Danzigs 1734 wachten jede Nacht acht Bürgerkompagnien[377]). 1774 sollten die Bürger „zu möglicher Bewahrung der Sicherheit der Stadt“ täglich auf die Wache ziehen[378]).

Wiederholte Musterungen der Bürgerschaft sorgten für die Erhaltung wehrhaften Geistes. Bei dieser Gelegenheit pflegte man die Waffen der Bürger zu untersuchen und Kriegsübungen zu veranstalten.

1552 wurden alle waffenfähigen Großbürger gemustert[379]). 1561 beschlossen die Ordnungen, alljährlich am 1. Mai eine allgemeine Musterung abzuhalten[380]). 1598 forderten die Bürgerhauptleute abermals eine jährliche Musterung der Bürgerschaft. Alle „junge Gesellen und diejenigen, so Bürger Nahrung treiben“ sollten neben den Bürgern erscheinen[381]). Ein anderes Mal er-

[374]) Ratsedikt vom 5. 8. 1697 (Druck, St. Bibl. D.).

[375]) Tagebuch des Majors Conradi, a. a. O. fol. 10.

[376]) Lengnich, a. a. O. S. 128.

[377]) Accurate Nachricht, a. a. O. S. 33.

[378]) St. A. D. 300, 10 Nr. 87, 7, Ord.-Rec. d. 26. 5. 1774.

[379]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig II, S. 172; Großbürger waren Kaufleute, vgl. Über die Arten des Bürgerrechts Lengnich, a. a. O. S. 114ff.

[380]) Simson, a. a. O. II S. 351.

[381]) St. A. D. 300, 18 II Nr. 152.

klärten die Hauptleute, die vornehme Bürgerschaft müsse sich dann und wann mit mustern lassen „und nicht zu Verhönung andere ehrliche Bürger, welche sich auf Eines E. Rats wolmeinende Vorsorge gehorsam hinstellen, zu Hause bleiben"[382]). Zu Beginn des 17. Jahrhunderts machte man folgende Vorschläge für die bürgerliche Musterung: Jeder Bürger sollte sich am festgesetzten Tage mit seiner besten Wehre bereithalten, um auf den Schlag der Sturmglocke zu seinem Fähnrich zu laufen. Der Fähnrich müsse alsdann mit seinen Leuten zum Hauptmann eilen, dieser mit der ganzen Abteilung auf den Wall ziehen. Dort seien die Namen der fehlenden Bürger festzustellen und den Bürgermeister zur Bestrafung zu übergeben. Nach vollzogener Musterung solle der Hauptmann mit seiner Truppe wieder nach Hause marschieren. Der Aufzug der Musterung dürfe nicht länger als eine Stunde dauern[383]).

Am 19. April 1624 befahl der Rat wegen der Gefahr eines schwedischen Angriffs auf Danzig sämtliche wehrfähigen Bürger zur Musterung. Sie mußten sich innerhalb von 14 Tagen mit ihren Waffen fertigmachen[384]). Am 7. Juni 1645 forderte man die Bürgerschaft öffentlich auf, sich mustern zu lassen[385]). In den folgenden Jahrzehnten erließ der Rat besondere Musterordnungen. Sie erschienen u. a. 1648, 1655, 1665 und gegen Ende des 17. Jahrhunderts. In ihnen waren Vorschriften für den Aufzug zur Musterung enthalten. Einige gaben Anweisungen für die Kriegsübungen, die mit den Musterungen verbunden waren[386]).

---

[382]) St. A. D. 300, 18 I Nr. 151; Denkschrift der Bürgerhauptleute d. 4. 9. 1598.

[383]) St. A. D. 300, 18 IV, 690; Denkschrift der Bürgerhauptleute aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts.

[384]) Simson, a. a. O. S. 454.

[385]) Ratsedikt vom 7. 6. 1645 (Druck, St. Bibl. D.).

[386]) Vgl. Der Stadt Dantzig Ordnunge, nach welcher sich die zur Musterung gehörende Bürgerschafft bey dem angestelten Exercitii wie auch im Auff- und Abzug sich zu richten haben, Danzig 1648, 1655, 1665, um 1690; sämtliche Ausgaben besitzt die Stadtbibliothek Danzig; die Musterordnungen werden im 2. Teil der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793", der auf kriegerische Ausbildung der Bürger eingeht, behandelt. In Ulm beispielsweise wurden die Bürger seit Mitte des 18. Jahrhunderts alle zwei Jahre gemustert (vgl. Reichard, Geschichte der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten, S. 192.

Neben der persönlichen Dienstleistung konnte der Bürger der Wehrpflicht durch Stellung eines Vertreters genügen. Dieser Brauch wurde in Danzig als willkommene Erleichterung zu allen Jahrhunderten geübt. Man schickte entweder Söhne oder Söldner an seine Stelle zum Dienst.

Im dreizehnjährigen Kriege sollten diejenigen Bürger, die nicht persönlich dienen wollten, mehrere Leute oder auch Pferde stellen[387]). Auch Frauen waren dazu verpflichtet[388]). Der Bürger, der einen Söldner für sich schickte, war für dessen Unterhalt, Bewaffnung und Ausrüstung verantwortlich. Am 8. März 1454 schrieben die Danziger Feldhauptleute dem Rat, daß jeder Bürger, der seine Söldner im Felde habe, „alle XIII dag sine soldige herschikket vme ere nottroft willen to betern, wo dat nicht enschiit, so willen se nicht hir bliven, dar vme so moge gy van elkem borger sin soldige nemen de sinen soldener hir heft“[389]). Im August gleichen Jahres ersuchte man den Rat, einen Bürger dazu anzuhalten, das erschossene Pferd seines Söldners durch ein anderes zu ersetzen[390]). Am 9. November 1454 ließ der Feldhauptmann Arnt von Telchten einige Danziger Bürger auffordern, für bessere Bekleidung ihrer Söldner zu sorgen[391]).

Eine wichtige Rolle spielte die Stellvertretung beim Wachdienst. Die bürgerliche Wachtordnung des Jahres 1626 bestimmte: „Da aber irkein Bürger Alters oder Ehehafft halben selbst zur Wacht, Munsterung und wozu er sonst im Nahmen E. E. Rahts möchte erfordert werden, nicht kommen könte, der sol einen anderen wehrhafften Mann, welcher E. E. Raht einen Eydt leisten sol, an seine Stelle auffzubringen gehalten sein, jedes mahl bey nicht parirung einer guten Marck. Doch sol jhme, da er Manbahre Söhne hette, durch dieselben die Wachten für sich zu verrichten erlaubet sein. Mit Witwen sol es auch ebenermasser gehalten werden, das eine jedwedere, so vermügen, schuldig sein

---

387) Baltzer, a.a.O. S. 7.

388) Ebenda, S. 7.

389) St.A.D. 300, U Abt. 74 Nr. 121; Demnach ist Köhlers Meinung, die Danziger Bürger hätten keine Stellvertreter besoldet (Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde I, S. 84f.) nicht ganz zutreffend.

390) St.A.D. 300, U Abt. 74 Nr. 260.

391) St.A.D. 300, U Abt. 75 Nr. 11.

sol, einen wehrhafften Mann (welcher ebenmässig E. E. Raht einen Eydt schweren sol) an jhre Stelle zu schicken; hette sie aber einen oder mehr wehrhaffte Söhne, so sol sie, wann dieselben zur Wacht sich einstellen, von fernerem Auffschicken eines anderen an jhre Stelle verschonet sein“[392]). In ruhigen Zeiten herrschte im allgemeinen die Regel, den Wachdienst durch Lohnwächter verrichten zu lassen[393]). Am 20. Oktober 1702 zogen 200 Stellvertreter für die Bürger auf die Wälle[394]). Sie gelobten, sich allezeit fleißig und wachsam zu verhalten, der Stadt Danzig, der Obrigkeit und gesamten Bürgerschaft treu zu sein und ihren Offizieren „rechtschaffenen Gehorsam“ zu leisten[395]). 1710 klagte der Rat, daß „bey denen Bürger Compagnien sehr miserable Lohnwächter auff die Wache zögen, welchen man keine Schildwacht anvertrauen könte“[396]).

Wer keinen Stellvertreter schicken wollte, hatte als Ersatz eine bestimmte Summe Geldes zu erlegen[397]).

In älterer Zeit pflegte man die Erfüllung der Wehrpflicht vielfach auch nach dem Vermögen des einzelnen Bürgers zu bemessen. 1454 wurden Bürger, die 1000 Mark Vermögen hatten, verpflichtet, Mannschaften für den Krieg zu stellen[398]). Eine Hochzeitsordnung des 15. Jahrhunderts forderte von jedem Mann, „dessen weib bundt treedt“, den Besitz eines guten Harnischs, einer Büchse oder einer Armbrust[399]). Besaß der Bürger einen Silbergürtel,

---

[392]) Anordnung E. E. Raths der Stadt Dantzigk, wie die Nacht- und Tage-Wachen nach Gelegenheit kegenwertiger Zeit von sämptlichen Bürgern und Einwohnern sollen bestellet und gehalten werden, 1626 (Druck, St. Bibl. D.), Art. III.

[393]) Dieser Brauch herrschte allgemein in den deutschen Städten; vgl. u. a. Wendland, Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791 bis 1794 (Historische Studien E. Ebering XXIV).

[394]) St. A. D. 300, 18 VI Nr. 1191.

[395]) St. A. D. 300, 18 VI Nr. 1190.

[396]) Conradi, a. a. O. fol. 132.

[397]) Baltzer, a. a. O. S. 7f.

[398]) Baltzer, a. a. O. S. 6.

[399]) Baltzer, a. a. O. S. 6; Baltzer nennt diese Hochzeitsordnung irrtümlich die älteste vorhandene Danziger Willkür; vgl. Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, S. 257.

„der 11 margk lotiges hot ader weget darobir", so sollte er „eynen man harnasch haben"[400]).

Träger der bürgerlichen Wehrtüchtigkeit vor Einführung der Quartierordnung[401]) waren vornehmlich die Werksgenossenschaften, die Zünfte[402]). 1387 verlangten die Schmiede, 1454 die Schneider, Tischler, Leineweber, Bäcker, Barbiere und Hutmacher den Besitz bestimmter Waffen von neu eintretenden Zunftmitgliedern und verboten, sie zu verpfänden, zu verkaufen oder zu verleihen[403]). Im dreizehnjährigen Kriege stellten die Gewerke Mannschaften aus ihren Reihen zum Feldheere[404]). Im Laufe des 15. Jahrhunderts verloren die Zünfte mehr und mehr an militärischer Bedeutung. Nur die Fleischer behielten die ihre, noch in späterern Jahrhunderten wurden sie zur Verstärkung der städtischen Berufskavallerie verwandt[405]).

Besonders stark am Wehrdienst des 15. Jahrhunderts waren die sog. Schiffskinder beteiligt. Sie stellten eine Art Gardetruppe dar. Im dreizehnjährigen Kriege wurden sie seitens der Danziger Feldhauptleute viel begehrt[406]).

Unsere Untersuchung zeigt das Fortbestehen der mittelalterlichen städtischen Wehrpflicht in Danzig bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts. Die vielen Kriege der Stadt, die häufigen Bedrohungen und ihre Grenzlage erhielten den bürgerlichen Wehrsinn stets lebendig.

---

[400]) Ebenda. Die Vermessung der Wehrpflicht nach dem Vermögen herrschte auch in anderen deutschen Städten; vgl. v. d. Nahmer, a. a. O. S. 9ff.; Kutzlnigg, Das Befestigungs- und Kriegswesen (in Geschichte der Stadt Wien II, 1) S. 321.

[401]) Über die Quartierordnung und die mit ihr verbundene Ausgestaltung des Kriegswesens s. unten S. 161ff.

[402]) Über die militärische Bedeutung der Zünfte allgemein, vgl. u. a. Maurer, a. a. O. II, S. 415ff.; Bernoulli, Die Organisation von Basels Kriegswesen im Mittelalter, S. 125.

[403]) Baltzer, a. a. O. S. 9., so verlangte beispielsweise die Zunft der Barbiere von jedem neuen Mitglied den Besitz eines Eisenhutes und einer Armbrust mit allem Zubehör (Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, S. 303).

[404]) Ebenda.

[405]) Die militärische Verwendung des Fleischergewerks behandelt der 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793."

[406]) Baltzer, a. a. O. S. 8f.; bereits 1410 ist ihre Verwendung bezeugt (Simson, Danzig im 13jährigen Kriege, S. 11.).

Der Aufbau der bürgerlichen Streitmacht erfolgte in Stadtteilen, den Bezirken oder „Quartieren“[407]). Die Quartiere stellten die verbreitetste, wenn auch nicht früheste Zerlegung des innenstädtischen Wohnraumes dar[408]). Das Bürgeraufgebot ergänzte sich aus ihnen.

Das Wesen mittelalterlicher Stadtverfassung wird mitbestimmt durch die unmittelbare Auswirkung von jeweils politischen und sozialen Zuständen auf die Wehrverfassung. Diese Tatsache tritt besonders deutlich bei der Zusammensetzung des bürgerlichen Aufgebots in Erscheinung.

Im 13. und 14. Jahrhundert beginnt in fast allen Städten ein Kampf der Zünfte gegen die regierenden Geschlechter um die Macht im Staate[409]). Nach seinem Ausgang können die wehrhaften Bürger in geschlossenen Verbänden zusammengefaßt werden

in Stadtbezirken,
in Personalverbänden (Zünften),
auf Grundlage von Bezirken und Zünften nebeneinander.

Dem Sieg der Geschlechter entspricht die erste, dem der Zünfte die zweite, dem Waaghalten der Kräfte die dritte Form[410]). Das Aufgebot der Bürger nach Zünften beherrscht im allgemeinen den mehr demokratischen Süden, das nach Bezirken den aristokratisch eingestellten Norden des Reiches. Beide Einrichtungen nebeneinander treten im Nordwesten, -osten oder Süden des Reiches, in Holland und in der Schweiz auf[411]).

Die Ausrichtung des bürgerlichen Aufgebots nach Stadtbezirken gewinnt allgemein — selbst in zunftregierten Gemeinden — den Vorzug. Zweckmäßigkeit im Verein politisch wie militärisch sinkender Bedeutung der Zünfte bestimmen diese Entwicklung[412]).

---

[407]) Arnold, a.a.O. S. 237.

[408]) Gengler, a.a.O. S. 49.

[409]) Von der Nahmer, a.a.O. S. 18f.

[410]) Von der Nahmer, a.a.O. S. 18ff.; Mojean, a.a.O. S. 8ff.; von Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (Monogr. zur Weltgesch. VI, 1898), S. 76; Liebe, Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte, S. 14. Saur, a.a.O. S. 39f.

[411]) Vgl. Anm. 410.

[412]) Gengler, a.a.O. S. 51.

So erhält jeder Bezirk je nach der Bevölkerungszahl seine bürgerliche Streitmacht. Die Ableistung der Wehrpflicht richtet sich nach der Angesessenheit im einzelnen Viertel[413]).

Das erste Auftreten der Bezirkseinteilung scheint in Dunkel gehüllt. Uns erhaltene Zeugnisse weisen für Italien[414]) in die Mitte des 13., für das Reich in das Ende des 12. Jahrhunderts[415]). Teilweise gründet man sie auf bestehenden älteren Einrichtungen, vornehmlich den Pfarren[416]). Teilweise schafft man sie willkürlich oder teilt die Stadt nach den vier Hauptstraßen oder Haupttoren in „Viertel“[417]). Nicht immer entspricht diese Bezeichnung der wahren Zahl der Bezirke[418]).

Herkunft und Entwicklung der Viertel oder Bezirke lassen eine Vielheit der Formen erwachsen[419]). Es bestehen

1. Bezirke ohne selbständige Unterabteilungen (Berlin, Prag, Bautzen, Elbing, Riga, Lünen, Magdeburg, Frankfurt)[420]),

---

[413]) So sind beispielsw. 1349 die Zünfte aus der militärischen Organisation der Augsburger Bürgerschaft völlig verschwunden, um allein der Viertelordnung Platz zu machen. Saur, a.a.O. S. 41.

[414]) Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit II, 2 (1889) S. 206f.; über die Verhältnisse in den italienischen Städten vgl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, IV, S. 9f.

[415]) Maurer, a.a.O. I, S. 521.

[416]) Maurer, a.a.O. II, S. 155f.

[417]) Maurer, a.a.O. II S. 157f. So waren beispielsweise die vier Viertel Wiens, das Schotten-, Stuben-, Kärntner- und Widmerviertel (Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien, S. 290) nach den vier Haupttoren benannt (Maurer, a.a.O. S. 157f.).

[418]) Nürnberg zerfiel beispielsweise 1449 in acht Viertel; vgl. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, S. 166.

[419]) Gengler, a.a.O. S. 49ff.

[420]) Faden, Berlin im Dreißigjährigen Kriege, S. 53; Die Kriegsverfassung Prags im Mittelalter, Illustrierte Chronik von Böhmen II, S. 561; Meynert, a.a.O. I S. 113; Wilhelm, Bautzens wehrhafte Bürgerschaft im Mittelalter, S. 9; Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit, Z. W. G. 52, S. 35; Buchholtz-Bulmerinq, a.a.O. I S. 222. Riga war in vier Quartiere geteilt; Lappe, Die Wehrverfassung der Stadt Lünen, S. 23; Hoffmann, a.a.O. I S. 482; Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte I, S. 212.

2. Solche mit örtlichen Unterabteilungen wie Pfarren (Erfurt)[421]) oder Gassenhauptmannschaften (Nürnberg)[422]), (Dortmund, Soest, Brilon)[423]),
3. „Bauernschaften" und „Laischaften" (Münster)[424]),
4. „Wachten" (Regensburg, Rothenburg ob der Tauber)[425]),
5. „Grafschaften" (Aachen)[426]),
6. Kirchspiele ohne selbständige Unterabteilungen (Köln)[427]),
7. Solche mit selbständigen Unterabteilungen (Hamburg)[428]),
8. Zünfte in Stadtvierteln zu größeren Einheiten zusammengefaßt (St. Gallen, Augsburg, Wien)[429]).

An der Spitze der Viertel stehen Ratsherren oder andere vom Rat dazu ernannte Personen. Sie heißen Viertelmeister, Viertelhauptleute oder Quartierherren[430]).

Jedes Viertel besitzt sein eigenes Banner und seinen eigenen Sammelplatz[431]).

Die Vierteleinteilung entstammt ihrem Ursprung nach militärischen Gesichtspunkten: Bewachung und Verteidigung der Stadt gegen feindliche Angriffe, Erhaltung der Ruhe im Innern[432]). Das Aufgebot der Bürger nach Zünften, deren Angehörige vielfach in zerstreut liegenden Teilen der Stadt lebten, war der

[421]) Liebe, Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte, S. 14; ders., Das Kriegswesen der Stadt Erfurt von Anbeginn bis zum Anfall an Preußen, S. 19f.

[422]) Von der Nahmer, a.a.O. S. 21f.

[423]) v. Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, S. 44; Maurer, a.a.O. II. S. 156.

[424]) Marré, Die Wehrverfassung der Stadt Münster von den Wiedertäuferunruhen bis zur Regierungszeit Christoph Bernhards von Galen (1536—1650), S. 36.

[425]) Von der Nahmer, a. a. O S. 23; Heller, Rothenburg ob der Tauber in Wehr und Waffen, S. 83f.

[426]) Von der Nahmer, a.a.O. S. 23f.

[427]) Von der Nahmer, a.a.O. S. 26.

[428]) Gaedechens, Hamburgs Bürgerbewaffnung, S. 2. 1458 ist jedes Kirchspiel in vier Quartiere eingeteilt.

[429]) Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen I, S. 990ff.: Mojean, a.a.O. S. 9; Brunner, a.a.O. S. 290.

[430]) Gengler, a.a.O. S. 52; Maurer, a.a.O. III S. 156.

[431]) Gengler, a.a.O. S. 51; Mojean, a.a.O. S. 10; Brunner, a.a.O. S. 290; Wutte, Vom alten Landsturm, Carinthia Jg. 105, S. 29.

[432]) Maurer, a.a.O. I S. 520; II S. 156; III S. 156; Gengler, a.a.O. S. 49.

Bekämpfung plötzlicher Anfälle oder Unruhen nicht genügend gewachsen[433]).

Die Ordnung des wehrhaften Aufgebots nach Viertel gewinnt auch Einfluß auf die Territorien. Sie ist in Tirol 1416 bezeugt[434]). Die Nürnberger Reichstagsbeschlüsse von 1428 setzen sie angesichts des drohenden Hussitenkrieges für das gesamte Reichsgebiet fest, das damit den Städten einen wesentlichen Teil seiner Wehrverfassung verdankt[435]). 1529 errichtet man in Schlesien gegen die Türken eine Landwehr und teilt dazu das Land in vier Quartiere, das Glogausche, Schweidnitzsche, Breslausche und Oberschlesische[436]).

In späterer Zeit dienen die Bezirke häufig gleichzeitig der Steuererhebung, gewerblichen Zwecken, der Bevölkerungsaufnahme, polizeilicher Ordnung und Maßnahmen des Feuerschutzes[437]). Vielfach wirken die Quartiere gestaltend auf politische Einrichtungen ein. Auf ihrer Grundlage findet die Berufung von Ratswahlen statt oder beruht die städtische Verwaltung[438]). Die den Zünften gegenüber in stärkstem Gegensatz verlaufende Entwicklung der Quartiere vom Wehrbezirk zum staatspolitischen Gebilde, die in ihnen vollzogene überaus enge Verknüpfung von Staats- und Wehrverfassung stellt ihren Hauptwesenszug dar.

Danzigs Verhältnisse weisen eine ähnliche Entwicklung auf. Die Quartiere erscheinen zur Ordenszeit als Ausdruck sozialpolitischen Machtkampfes. 1416 hatten sich die Handwerker

---

[433]) Saur, Die Wehrverfassung in schwäbischen Städten des Mittelalters (Diss.), S. 40f.

[434]) Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (1929) S. 28 Anm. 1.

[435]) Erben, Das Aufgebot Herzog Albrechts V. von Österreich gegen die Hussiten, M.I.Ö.G. XXIII, S. 270; so war beispielweise Kärnten und Steiermark in Viertel geteilt; vgl. Erläuterungen a.a.O. S. 28; Pirchegger, Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark, Archiv f. österr. Gesch. 102, S. 46ff.

[436]) Bürkner-Stein, a.a.O. I S. 157.

[437]) Gengler, a.a.O. S. 53; Maurer, a.a.O. II S. 160f.; in Riga legte man 1718 ein Verzeichnis der Stadtbewohner nach Quartieren vor, vgl. Buchholtz-Bulmerinq, a.a.O. I S. 311; Moritz, a.a.O. II S. 179ff.

[438]) Maurer, a.a.O. II S. 160; von der Nahmer, a. a.O. S. 23. In Frankfurt, werden 1616 die Zünfte aufgehoben und die Quartierordnung der politischen Vertretung der Gemeinde zugrunde gelegt; vgl. Moritz, a.a.O. I S. 303ff.

gegen den Rat erhoben, um ihn zu vertreiben. Sie wurden wieder unterworfen. Ihre Niederlage machte dem politischen Einfluß der Zünfte ein Ende[439]). Damals teilte der Rat, um die Bevölkerung in besserem Gehorsam zu erhalten, die Rechtstadt in vier Bezirke[440]). Ihre Namen sind 1419 erstmalig überliefert[441]). Der Ursprung der Danziger Quartiere ist also nicht rein militärischer sondern mehr polizeilicher Natur. Erst später ergibt sich eine Wandlung zur militärischen und politischen Seite hin[442]).

Die Zahl der Viertel ergibt sich durch zwei gerade, rechtwinklig sich schneidende Linien, die in Richtung der Haupt- und Querstraßen verlaufen. Auf diese Weise entstehen im Osten (am Wasser) das Koggentor- und Heiligegeistquartier, im Westen der Stadt das Hohetor- und Breitetorquartier[443]). Diese Namen werden im Laufe der Zeit abgeändert in

Koggen-,
Hohes,
Breites- und
Fischerquartier[444]).

Über Grenzen und Umfang jedes Bezirkes heißt es in der Feuerordnung der Stadt Danzig von 1665: „Dass das Koggen Quartier sich anhebet an dem Fischerthor nach der Vorstadt gelegen und erstrecket sich von dannen durch die Matzkausche, Krämer und kleine Krämer Gassen und nicht weiter sondern von dannen ab die H. Geistgassen niederwerts gehende biss ans Wasser, diss alles zur rechten Hand ist das Koggen Quartier, zu welchem auch die Speicher gerechnet werden. Das Hohe Quartier hebet sich auch an von gemelten Fischerthor durch die Matzkausche, Krämer und kleine Krämergassen biss an den Thamm und strecket sich von dannen die H. Geistgassen auffwerts gehende biss an das

[439]) Über den Handwerkeraufstand, seine Vorgeschichte und Ergebnisse vgl. Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, S. 143ff; Keyser, Danzigs Geschichte, S. 57f.

[440]) Simson, a.a.O. I S. 147; in Iglau werden die Viertel eingeführt, um die unruhigen Handwerker im Zaume zu halten (Maurer, a.a.O. I S. 518).

[441]) Simson, a.a.O. S. 148.

[442]) Siehe unten S. 166, Anmerkung 445.

[443]) Simson, a.a.O. I S. 148.

[444]) Ebenda.

Glockenthor. Das Breite Quartier hebet sich am Glockenthor und schleust in sich von dannen niederwerts gehende alle Häuser und Gassen biss an den Tamm und den Tamm lengst biss ans Haussthor. Das Fischer Quartier begreifft dass übrige in sich, anzufahen nemlich vom Haussthor niederwerts gehende zur lincken Handt biss an die kleine Krämergassen und von dannen die H. Geistgasse hinunter biss an die Motlaw[445]).

Danzig folgt also in Einführung der Viertelordnung dem Beispiel vieler Städte des Reiches. Sie entspricht dem Wesen Danzigs als norddeutscher Hanse- und Kolonialstadt[446]). Die Benennung der Bezirke nach den Haupttoren der Stadt[447]) ist in deutschen, vornehmlich aber in italienischen Städten verbreitet[448]). Nur das Heiligegeist-, spätere Fischerquartier verdankt seine Bezeichnung dem Hospital gleichenNamens[449]).

In Einzelheiten allerdings weichen Danzigs Quartiere, wie ihre Namen zeigen, von denen anderer Städte ab. Lübecks vier Quartiere heißen nach den vier Schutzpatronen St. Marien, St. Johannis, St. Maria-Magdalenen und St. Jakob[450]). Hamburg weist seit Mitte des 15. Jahrhunderts eine Gliederung nach vier

---

[445]) Fewr-Ordnung der Stadt Dantzig, revidieret im Jahr Christi 1665, Art. 24 (Druck, St. Bibl. D.); über den Umfang der Quartiere vgl. auch Curicke, Der Stadt Dantzig Historische Beschreibung, S. 124. Dem zweiten Band der vorliegenden Arbeit, „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793", wird ein farbiger Stadtplan mit Einzeichnungen der Grenzen eines jeden Quartiers beigegeben. Auf ihn wird hier verwiesen. Über die spätere Veränderung einzelner Quartiergrenzen s. unten S. 170.

[446]) In Quartiere zerfielen auch u. a. Elbing (Carstenn, a. a. O. S. 35), Thorn (Baltzer, a. a. O. S. 10) und Riga (Buchholtz-Bulmerinq, a. a. O. I S. 222). Über Quartierordnung und hansische Ratsaristokratie vgl. von der Nahmer, a. a. O. S. 20.

[447]) Gralath, a. a. O. II S. 5.

[448]) So waren u. a. die Bezirke in Wien, Prag, Osnabrück und München nach den Haupttoren benannt; in Italien u. a. die Viertel der Städte Florenz, Padua, Pisa, Modena, Bologna, vgl. Maurer, a. a. O. II S. 157; I S. 518.

[449]) Simson, a. a. O. I S. 148.

[450]) Wehrmann, Die Einteilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere, Lüb. Zeitschr. III, S. 602f; über Entstehung und Entwicklung der Lübeckischen Quartiere vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 601ff.; v. Winterfeld, Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck, Lüb. Zeitschr. XXV, S. 390f.

Kirchspielen, die ihrerseits wieder in je vier Quartiere zerfallen, auf[451]). In Bremen bestehen vier Pfarren: Unser Lieben Frauen-, St. Martini-, St. Ansgarii- und St. Stephani Kirchspiel[452]).

Der dreizehnjährige Krieg bringt den Wandel in der Verwendung der Danziger Quartiere. Sie dienen nun militärischen Zwecken[453]). Auch ihre Entstehung wird unter diesen Gesichtspunkten aufgefaßt. Das erste grundlegende Zeugnis für diese bedeutsame Wandlung liegt in der am 30. Juni erlassenen Quartier- und Feuerordnung der Stadt[454]). Dort heißt es von Rat, Schöffen und Gemeinde, „dat se umme merer sekerheit und umbe vorvarunge erer staed und anvalliker sake willen de stadt hebben gequartiret und hebben in elk quartir gesettet 3 quartir meyster als twe uth dem rade und eynen uth der scheppenbanck". Jedes Quartier wird in Rotten zu 10 Häusern unter einem Rottmeister geteilt. Die Rotten sind verpflichtet, ihrem Rottmeister, dieser wiederum seinem Quartiermeister zu gehorchen „und myt em to doen allent, dat eme syn quartirmeister heten und bevelen werde"[455]). „Item ofte de stad, dat got nicht enwille", heißt es weiter, „eynige quade anfalle krege, et roere van watley geruchte dat et were, do sal en elk ratmeister syne rate by sick verbaden und mit enn gan in syn quartir, und dat et sy bey gehete und orloff syner quartirmeister"[456]). Im gleichen Jahre beklagt sich auch der Hochmeister des Deutschen Ordens über feindliche Absichten Danzigs gegen ihn mit der Begründung, man habe die Quartiere bestellt und jedermann geboten, sich auf ein Jahr mit Waffen und Lebensmitteln zu versehen[457]).

Es ist hier offensichtlich der Druck der bevorstehenden militärischen Ereignisse, der die Stadt zur militärischen Verwendung

---

[451]) Gaedechens, a.a.O. S. 2f.

[452]) Roller, Versuch einer Geschichte der Kaiserlichen und Reichsfreyen Stadt Bremen, I S. 68f.

[453]) Wenigstens liegen aus dieser Zeit die ersten sichern Angaben vor; ob die militärischen Gesichtspunkte bereits bei der Einrichtung der Quartiere mitgespielt haben, ist wahrscheinlich, doch nicht zu jener Zeit, sondern erst eben in der Quartier- und Feuerordnung des Jahres 1451 bezeugt.

[454]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig IV (Urkunden bis 1626), S. 105f.

[455]) Ebenda, S. 105.

[456]) Ebenda, S. 105.

[457]) Baltzer, a.a.O. S. 10.

der Quartiere zwingt. Danzig rüstet damals auf zum Kriege gegen den Orden, in dem es später die Hauptlast trägt[458]).

Auf den Gebrauch der Quartiere zu militärischen Zwecken weist auch eine wohl zu Ende des dreizehnjährigen Krieges entstandene Wach- und Feuerordnung hin[459]). In ihr wird der rottenweise Wachdienst der Bürger „in elkem quarter" festgesetzt. Sie fordert von jedem Rottmeister, er soll mit seinen Leuten „ghan to sienem quartermeister in sien quarter unnd bey em blieuen"[460]). Im dreizehnjährigen Kriege selbst werden die Bürger quartierweise zum Felddienst aufgeboten[461]). 1454 macht man den Vorschlag, jedes Quartier solle 25 Mann zum Danziger Belagerungsheere vor der Marienburg stellen[462]). Auch die Erhebung der Kriegssteuern erfolgt auf Grundlage der Bezirke[463]). Die Zünfte als geschlossene militärische Körper sind ausgeschaltet, ihre Mitglieder leisten den Kriegsdienst im Quartierverband ab. Um 1454 fordert die Barbierzunft von jedem neuen Mitgliede neben dem Besitz eigener Waffen, sich beim Sturmläuten in sein Quartier zu begeben[464]).

Die Tatsache der entscheidenden Bedeutung Quartiere für den Kriegsfall und die Erfassung der bürgerlichen Wehrkraft in Danzig wird durch entsprechende Beispiele aus anderen Städten bestätigt. Ebenso wie Danzig bereitet sich Königsberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts zum Kriege gegen den Orden vor. Dort rät 1453 der ordensfeindliche Bürgermeister der Altstadt, man solle die gesamte Stadt Königsberg in Quartiere mit je einem Hauptmann an der Spitze einteilen[465]). Thorn wird aus

[458]) Vgl. Grieser, Hans von Baysen. Ein Staatsmann aus der Zeit des Niederganges der Ordensherrschaft in Preußen; bes. S. 130f.

[459]) Ordinancie der wake holldinge. Abdruck bei Simson, Geschichte der Danziger Willkür, S. 64f., der die Wachordnung in das Ende des 15. Jahrhunderts setzt.

[460]) Ebenda.

[461]) Baltzer, a.a.O. S. 10.

[462]) Ebenda, S. 9f.

[463]) Ebenda, S. 9.

[464]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens, S. 303.

[465]) Franz, a.a.O. S. 93.

militärischen Gründen in Viertel geteilt[466]). Und eben demselben Grunde verdanken Lübecks vier Quartiere vornehmlich ihre Entstehung[467]).

Die Danziger Quartiere dienen wie die anderer Städte jedoch nicht ausschließlich kriegerischen Zwecken. Je länger die Bezirke bestehen, desto mehr erstreckt sich ihre Verwendung auf alle wichtigen Zweige des staatlichen Lebens. Um 1460 und 1573 legt man die Steuern quartierweise um[468]). 1554 und 1573 werden die scharwerkspflichtigen Bürger nach Quartieren aufgeboten[469]). Der Aufbau des Feuerlöschwesens erfolgt auf Grundlage der Bezirke, wie es bereits die 1451 erschienene Quartier- und Feuerordnung Danzigs zeigt[470]). 1665 bestimmt die städtische Feuerordnung über das Verhalten der Quartiere bei Feuersgefahr: Die Bürger des Quartiers, wo der Brand ausgebrochen ist, sind schuldig, „zu dem Fewer eylande mit Eimern, Sprützen und anderer zu leschen dienenden Bereitschafft zulauffen und dasselbe Fewr ihren Nachbarn und ihnen selbst zu gut getreulich helffen leschen“[471]). In den anderen dreien nicht brennenden Quartieren sollen alle Rottmeister Laternen vor ihren Türen aushängen, „dahin alle unter eine jedern Rotte gehörige Bürger mit ihrer Ober- und Unter-Gewehr bey Bürgerlichem Gehorsam und Eydes-Pflichten sich forderlichst“ zu verfügen haben[472]). Ende des 18. Jahrhunderts schildert ein Danziger Bürger die Einrichtung der Feuerordnung nach Bezirken folgendermaßen: „In jedem Vierthel der Stadt ist ein bestimmter Sammelplatz, wo die Wagen mit den Feuerspritzen und die Leute, welche zum Löschen bestimmt sind, sich versammeln. Von hier aus geht es

[466]) Baltzer, a.a.O. S. 10.

[467]) Wehrmann, a.a.O. S. 603. In Stralsund wurden 1563 wegen „unnachbarlichen“ Verhaltens des Dänenkönigs „in einem jederenn quartier der stadt . . . radtsherrn, so quartierherrn genandt, verordnet; disse haben unter sich gehabt hunderste man; jeder hunderste man zehen rotmeister, jeder rotmeister zehen burger“ (Gengler, a.a.O. S. 53).

[468]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig I S. 260; St.A.D. 300, 12 Nr. 53.

[469]) Simson, a.a.O. II S. 165; Hoburg, a.a.O. S. 26.

[470]) Vgl. Simson, a.a.O. IV (Urkunden bis 1626), S. 105f.

[471]) Fewr-Ordnung der Stadt Dantzig, revidiret im Jahr Christi 1665, Art. 20 (Druck, St.Bibl.D.).

[472]) Ebenda, Art. 21.

nun sogleich an den Ort hin, wo das Feuer ist, und diesen guten Anstalten hat man es zu verdanken, dass wir bei uns fast gar nichts von grossem Feuerschaden wissen“[473]).

Der letzte entscheidende Schritt in der Entwicklung der Quartiere erfolgt 1526. Sie werden zu staatspolitischen Gebilden ausgestaltet, bilden die Grundlage für den Aufbau der Gemeindevertretung in der Regierung[474]). Jedes Quartier stellt 25 Personen, an deren Spitze je vier Quartiermeister[475]) stehen[476]). Bei Beratungen stimmen die Bürgerschaftsvertreter quartierweise ab[477]). Wir beobachten ähnliche Verhältnisse u. a. in Hamburg, wo die vier Kirchspiele die Grundlage der Bürgerschaftsvertretung bilden[478]).

Die politische Verwertung der Quartiere bringt einige Veränderungen ihrer Grenzen. Als im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts Mangel an Leuten im Breiten Quartier herrscht, „ist die andere Seithe des Thammes zur lincken Hand, welche sonst zum Fischer Quartier gehöret, dem Breiten Quartier zugegeben worden“, heißt es bei Curicke[479]). 1750 werden auf Befehl der „Königlichen Verordnung“ dem Breiten Quartier die Vorstadt, dem Fischer Quartier Langgarten beigefüget, „dass seit solcher Zeit auf der Vorstadt und auf Langgarten wohnende Bürger in die dritte Ordnung gewählet worden; doch ist es, dieser Erweiterung ungeacht, bei der Zahl der vier Quartiere geblieben“[480]).

Die Quartiere werden von Mitgliedern der Staatsregierung geleitet und verwaltet. Bei Einrichtung der Bezirksordnung unterstellt man jedes Viertel einem Bürgermeister und mehreren Ratsherren[481]). Die Quartier- und Feuerordnung des Jahres 1451

---

[473]) Briefe über Danzig, S. 83f.

[474]) Lengnich, a.a.O. S. 272ff.

[475]) S. unten S. 171.

[476]) Lengnich, a.a.O. S. 273.

[477]) S. oben S. 20.

[478]) Vgl. u. a. Hamburgischer Staatskalender, Jg. 1770ff.

[479]) Curicke, a.a.O. Ms. 914 (St.Bibl.D.), S. 124f., hs. Zusätze; vgl. auch Lengnich, a.a.O. S. 272: „Im Jahr 1678 bekam das Breite Quartier eine Erweiterung, weil beide Seiten ausserhalb dem Glocken-Thor bis an die Ecken des Dominicks Plans und Holzmarkts mit demselben vereiniget wurden.“

[480]) Lengnich, a.a.O. S. 272.

[481]) Simson, a.a.O. I S. 147; Gengler, a.a.O. S. 66.

setzt über die Quartiere je zwei Ratmannen und einen Schöffen, die den Namen „Quartiermeister" führen[482]). Es ist nicht ersichtlich, wie lange diese Quartiermeister aus Rat und Schöffen bestanden haben. 1526 treten bei der Ausgestaltung der Bezirke zu politischen Körperschaften die Vorstände, der Bürgerschaftsvertreter als „Quartiermeister" auf[483]). Diese Bezeichnung ist hier rein politisch-verfassungsmäßig bedingt. Dagegen werden 1635 vier Ratsherren „zu Directoren der vier Quartiere" bestimmt[484]). 1650 ernennt man vier Ratsherren zu „Quartierherren", „die sich ebenmessig bey begebende Tumult" in höchster Eill auff die bestimbte Lauff und Lermplätze begeben und da der anlauffenden Bürgerschafft gewertig sein" sollen[485]). Ihr Amt bleibt bis 1793 bestehen[486]).Die Quartierherren erhalten auch polizeiliche Aufgaben. „Sie lassen sich", sagt Lengnich, „so oft es der Rath ihnen aufzutragen für nötig findet, von den Gastwirthen täglich ein Verzeichnis der angekommenen nnd weggereiseten Fremden geben um zu wissen, was für Fremde in der Stadt sich aufhalten. Wenn der König mit seiner höchsten Gegenwart die Stadt beehret, weisen sie für die mit Seiner Majestät angekommene Herren, und die zum Hofstaat gehören, freies Quartier an"[487]). 1715 trägt ihnen der Rat auf, die Reisepässe fremder Offiziere zu untersuchen, „und da bey solcher Gelegenheit ein oder anderer von sothanen Frembden verdächtig vorkommen sollte, dieselben alsofort nach Bewandniss der Personen entweder selbst zu sich kommen zu lassen und genau zu examiniren oder aber (jedoch mit Vorwissen des Herrn Kriegs-Praesidenten Sr. Herrl.) durch eine bequehme Person von der Hauptwache zu beschicken und mit guter Manier befragen zu lassen"[488]). Diese Quartierherren sind also in erster Linie militärischen Ursprungs.

[482]) Simson, a.a.O. IV S. 105.

[483]) Lengnich, a.a.O. S. 282; vgl. auch Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741 ff.

[484]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 492.

[485]) St.A.D. 300, 18 IV Nr. 643a, „Reces und Artickel, wie die Anstellung zu Versicherung der Stadt wieder arglistige feindtseelige Practiken und Überraschung zu machen Ao. 1650 (Hs.), Art. 4."

[486]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741 ff.

[487]) Lengnich, a.a.O. S. 219.

[488]) St.A.D. 300, 18 VII, Nr. 1271.

Sie behalten neben den anderen Ämtern ihre militärischen Aufgaben und Verrichtungen bei, sie sind Obersten bei der Miliz[489]).

Die fortbestehende kriegerische Bedeutung der Quartiere zeigt sich vornehmlich im Januar 1646, als man der bürgerlichen Streitmacht eine eingehende militärische Organisation auf ihrer Grundlage gibt. Das Rottenbuch des Jahres 1646 berichtet darüber: „Nachdem Königliche Mayestät zu Polen und Schweden, Vladislaus der Vierte, unser gnedigster König und Herr, mit der durchleuchtigsten Herzogin von Mantua und Nevers, Loijsa Maria Gonzaga, Ihr Königliches Beylager in Danczigk zu begehen und celebriren entschlossen worden, als hatt ein Edler Hochweiser Rahtt der Stadt Danczigk unter andern nothwendigen Stücken so wol zur Sicherheit der Stadt alss zu Ehren Höchstgemelter Königlichen Mayestät dienlich Verordnung gethan, dass die Bürgerschafft dieser Stadt in vier Regimenter und acht und vierczig Fehnlein, die Vorstädtischen aber in ein Regiment und zwelff Fehnlein, davon ein jedes Quartier seine absonderlichen Farben und Zeichen, die Vorstettischen aber allerley Farben zu ihren Fehnlein gebrauchen, möchten abgetheilet werden; welches den bald darauf durch die Muster und Wachtherren ist forgeseczet worden“[490]). Diese 1646 auf den Quartieren gegründeten Bürgerregimenter bleiben bis 1793 erhalten[491]).

Die Einrichtung erweist sich als zweckmäßig. Die Miliz kann schnell mobil gemacht werden. In der Nähe jedes Quartiers liegt ein Sammelplatz, den die Bürger leicht erreichen[492]). Innerhalb kürzester Zeit ist das Bürgeraufgebot einsatzbereit. „Ist demnach dieses die Meinung“, so heißt es 1655, „dass, so baldt das Zeichen des Lerms mit der Sturmklocke von beygefügten Trompetten-

[489]) Lengnich, a.a.O. S. 219; Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741ff.

[490]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 630 (Hs.).

[491]) Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741ff.; die Entwicklung der militärischen Organisation der Bürgerschaft auf Grundlage der Quartiere wird eingehend im 2. Band der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793“ behandelt.

[492]) Sammelplätze, Mobilmachung des Bürgeraufgebots usw. werden eingehend im 2. Bande der vorliegenden Arbeit: „Danzigs bewaffnete Macht 1454—1793“ behandelt.

schall inn der Stadt erschallen wirdt, alle diejenige, welche zu des Koggen Quartiers Fahnen gehören, so geschwindt als müglich und woll bewehret auff der Vorstadt bey dem Neuen Thor, und die aus dem Hohen Quartier auffm Dominicks Plan, denn weitter aus dem Breitten Quartier in der Alten Stadt bey S. Bartholomei und aus dem Fischer Quartier in der Neuen Stadt bey S. Barbern Kirche erscheinen"[493]). Gleiche Bestimmungen werden am 18. November 1783 erlassen[494]).

Die Quartiergliederung bleibt bis 1793 erhalten[495]). Als Danzig 1807 Freistaat wird, lebt sie noch einmal auf[496]), um 1814 endgültig zu verschwinden. Sie hat also rund 400 Jahre bestanden.

Die Aufbringung der Landmiliz geschah durch Aushebung der Bauernknechte in den Stadtländereien. In den Jahren 1701 und 1702 wollte man die Knechte jedes Kirchspiels aufschreiben, sie mit Musketen aus dem Zeughaus bewaffnen und durch Offiziere und Unteroffiziere ausbilden lassen[497]). Doch wandte der Rat Bedenken dagegen ein, so daß die Aufstellung der Landmiliz unterblieb[498]).

Erst 1725 entschlossen sich die Ordnungen, die Landmiliz im Werder zu errichten[499]). Der Kriegsrat wurde mit der Aufstellung betraut[500]). Die Bauernknechte erhielten Flinten, Degen und Patronentaschen aus dem städtischen Zeughaus und wurden jeden Sonntag Nachmittag von Unteroffizieren gedrillt. Die Kosten für den Unterhalt trugen die Bauern[501]). Jeder Knecht empfing die Ausrüstung aus dem städtischen Zeughaus und jährlich 4 fl.[502]).

[493]) Verordnung Eines Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Dantzigk, wornach sich die sämbtliche Bürgerschafft bey vorfallenden Lerm in diesen Kriegszeiten zu richten hatt Anno 1655 (Druck St. Bibl. D.).

[494]) Ratsedikt d. 28. 11. 1783 (Druck St. Bibl. D.).

[495]) Vgl. Danziger Staatshandbuch, Jg. 1741 ff.

[496]) Vgl. Danziger Staatshandbuch, Jg. 1809 ff.

[497]) Conradi, a. a. O. fol. 282.

[498]) Lengnich, a. a. O. S. 468.

[499]) Lengnich, a. a. O. S. 468.

[500]) St. A. D. 300, 18, Prot. d. Kriegsrats d. 9. 2. 1725.

[501]) Lengnich, a. a. O. S. 468.

[502]) St. A. D. 300, 90 Nr. 6, Prot. d. Kriegsrats d. 9. 2. 1725.

Die Aufstellung der Landmiliz bewährte sich nicht. „Allein da die Landleute von diesen Soldatenübungen mancherlei Verdruss und Beschwerden hatten", schreibt Lengnich, „die Knechte auch dazu wenig Lust bezeigten, sondern lieber an anderen Oertern sich vermietheten und man besorgen musste, dass es endlich im Werder an Gesinde fehlen möchte, baten 1741 die dortigen Einsassen, die Landmiliz wieder aufzuheben, welches ohne der dritten Ordnung vorgängige Einstimmung geschah, die das folgende Jahr ihren Beifall gab. Doch blieb der für die Landmiliz den Werderschen Dorfschaften auferlegte Beitrag, davon einen Theil die Ordnungen dem neuen Ober-Commendanten zur Vermehrung seines jährlichen Gehalts bis neuntausend Gulden 1742 zukehrten, seit dessen Tode der ganze Beitrag in die Hülfgeldercasse fliesset"[503]).

Die Sondermannschaft von Jungbürgern, Kaufgesellen und Handwerksburschen wurde wie die Miliz auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht aufgebracht. Für das Aufziehen zur Wache erhielten sie einen geringen Geldbetrag[504]). 1734 wies die Jungmannschaft eine Stärke von 1458 Köpfen[505]) auf.

Die Freischützen- und Freiwilligenverbände brachte man wie die Berufssoldaten durch Werbung auf. Erlässe machten sie mit den Bedingungen des städtischen Dienstes bekannt und forderten zur Meldung beim Kriegsrat oder bei Offizieren des Berufsheeres auf[506]). 1734 gab man den Freischützen ein Handgeld von fünf Talern, eine gezogene Büchse und eine Pistole[507]). Dazu durften sie die gewonnene Beute behalten[508]).

---

[503]) Lengnich, a.a.O. S. 468f.

[504]) St.A.D. 300 H fol. 016 fol. 609.

[505]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1405a—tz., „Consignation der jungen Manschaft."

[506]) Accurate Nachricht, a.a.O. S. 276, S. 285.

[507]) Köhler, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde II, S. 7.

[508]) Accurate Nachricht, a.a.O. S. 276.

Fünftes Kapitel

Unterhaltung der bewaffneten Macht

Die Frage des Unterhalts der Kriegsmacht gehört zu den Hauptaufgaben staatlicher Innenpolitik. Unterhaltung der bewaffneten Macht, Wehrform und Organisation der Landesverteidigung stehen in engstem Zusammenhang miteinander. Die Form der Unterhaltung des Soldaten wirkt entscheidend auf seine Leistung und auf die Gestaltung des Heeres ein.

Bei Danzigs Wehrform, der Zweiheit von Berufsheer und Miliz, beschränkt sich unsere Untersuchung ausschließlich auf den Unterhalt der geworbenen Truppen. Miliz, Jungmannschaft und Schützenverbände bereiten dem Staat keine nennenswerten Kosten, da sie auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht bestehen. Sie beschaffen auch Bewaffnung und Ausrüstung auf eigene Kosten[1]).

Das Berufsheer bereitet Danzig zu allen Zeiten größere Ausgaben. Die Frage seiner Erhaltung steht oft im Mittelpunkt der Ordnungsberatungen. „Der Sold für die Besatzung", schreibt Lengnich, „ist unter den Ausgaben die größte, die nach Anzahl der Soldaten bald zu-, bald abnimmt"[2]). Da die Stadt viele Kriege führt und stets bedroht ist, muß sie viel Kriegsvolk werben, zu dessen ständiger Unterhaltung sie seit dem 16. Jahrhundert gezwungen ist.

Anfangs, als Danzigs Truppen gering an Zahl sind, man sie nach geleisteten Diensten wieder abdankt, beschwert ihr Unterhalt die Stadt nur wenig. Danzig verfügt über reiche Geldmittel und gute Einnahmequellen. Seit Mitte des 17., vollends im 18. Jahrhundert tritt ein grundlegender Wandel ein, der eine Umkehrung der bisherigen Verhältnisse herbeiführt. Danzigs politischer und wirtschaftlicher Niedergang beginnt. Die Bevölkerung verarmt, geht mehr und mehr an Zahl zurück. Dagegen nimmt die Stärke der Truppen ständig zu. Man hält seit Mitte des 17. Jahrhunderts ein stehendes Heer von mehreren Kompagnien. Es wächst zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf mehr als Regimentsstärke an[3]).

[1]) S. oben S. 148 f.

[2]) Lengnich a. a. O. S. 467.

[3]) Conradi, a. a. O. fol. 32, 1704 unterhält die Stadt 12 Kompagnien von insgesamt 3516 Mann.

Die zweifache Entwicklung führt im Laufe der Zeit zu Schwierigkeiten im Unterhalt der Truppen. Sie wachsen, je mehr die Stadt als selbständiges politisches und wirtschaftliches Gebilde verfällt. Dadurch entsteht ein auf die Dauer für Stadt und Truppe untragbarer Zustand, der sich höchst nachteilig für beide auswirkt. Erst mit der Übernahme Danzigs durch Preußen 1793 findet er sein Ende.

Die Truppen empfangen monatliche Besoldung. Die Stadt ist häufig nicht in der Lage, sie ordnungsgemäß zu bezahlen. Aussichten auf wirtschaftliche Gesundung sind nicht vorhanden. Der Soldat muß oft monatelang auf sein Gehalt warten. Er führt ein gedrücktes Leben.

Danzigs schwierige Wirtschaftslage zwingt zu einer Verminderung der Soldaten, die kaum zur Bewachung der umfangreichen städtischen Festungswerke genügen. Man führt Soldkürzungen ein, große Teile der Truppen empfangen nur ein Drittel des gewöhnlichen Gehalts. Eine Abart des Stadtsoldaten, der „Reformsoldat" entsteht. Er tut nur einmal im Monat Dienst.

Das Wohl des Soldaten ist aufs engste mit dem wirtschaftlichen Geschick der Stadt verknüpft, seine Bezahlung von ihren jeweiligen Einnahmen abhängig. Er fühlt den wirtschaftlichen Niedergang am stärksten. Überalterung der Truppe, Stillstand der Beförderungen, geringe Aufstiegsmöglichkeiten[4]) sind die Folge. Das „Stadtsoldatentum" ist nicht zuletzt durch diese Verhältnisse bedingt.

Die Geschichte des Unterhalts der Danziger Truppen seit Ende des 17. Jahrhunderts stellt ein stetes Ringen der Stadt um die dazu erforderlichen Mittel dar. Die Wahl der dafür zuständigen Behörden wird von diesen Tatsachen bestimmt.

Der Unterhalt der Stadtsoldaten konnte bestritten werden durch

ordentliche Einkünfte,
außerordentliche Einkünfte,

[4]) Über das Danziger Stadtsoldatentum soll ein späterer Teil der vorliegenden Arbeit unterrichten; Darstellungen und Untersuchungen über Stadtsoldaten sind gering; einen Überblick über die Verhältnisse in Bremen gibt Focke, Vom bremischen Stadtmilitär, Bremisches Jahrbuch XIX. Den Hamburger Stadtsoldaten behandelt Gaedehens, Das hamburgische Militär bis zum Jahre 1811. Zeitschr. des Vereins f. Hamburgische Geschichte NF. V, 3; Muhsfeld, Das hamburgische Militär. Zeitschr. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte XIV.

Bürger und Einwohner der Stadt,
Sondersteuern.

Alle vier Formen wurden von Danzig angewandt. Von ihnen dienten vornehmlich die außerordentlichen Einnahmen der Erhaltung der Truppen.

In älterer Zeit, im 15. und 16. Jahrhundert, bezahlte man die Soldaten aus der Kämmerei"[5]), in die die ordentlichen Einnahmen der Stadt flossen[6]). Im 16. Jahrhundert zahlte die Kämmerei für die Soldaten

1530 103
1550 2404
1576 42061
1598 . . . . . 96106 Mark[7]).

Dies machte von ihrem Gesamthaushalt

1530 0,28
1550 3,33
1576 24
1598 . . . . . 19,1 v. H. aus[8]).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begann man den Sold für die Truppen teilweise den außerordentlichen Einkünften der Stadt zu entnehmen. Dies mißbilligten die Ordnungen und wiesen den Unterhalt der Soldaten den ordentlichen Einnahmen zu. Ein Gleiches betonte die dritte Ordnung 1613. „Dagegen der Rath vorstellte", heißt es, „dass es aus der Kämmerei nicht geschehen könne und eine Anweisung verlangte, woher der Sold zu nehmen"[9]). So fuhr man fort, die Bezahlung der Truppen aus den außerordentlichen Einkünften vorzunehmen, so daß sie schließlich an die Hilfgelderkasse gelangte[10]). „Doch hat man gewünschet", sagt Lengnich, „die Hülfgelder um sie von ihren

[5]) Lengnich, a.a.O. S. 467.

[6]) Einen Überblick über ihre Einnahmen bei Lengnich, a.a.O. S. 333.

[7]) Vgl. Beilage Nr. 3. Dort auch weitere Angaben über den Wehrmachthaushalt im Rahmen des Staatshaushalts.

[8]) Beilage Nr. 3, a.

[9]) Lengnich, a.a.O. S. 467.

[10]) Ebenda, S. 467; über die Einnahmen ebenda, S. 340.

Schulden desto eher zu entledigen, von dem Soldatensolde befreien zu können“[11]).

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bezahlte man die Soldaten vorwiegend aus den Akzisen. Dadurch wurde eine Entlastung der Hilfgelderkasse herbeigeführt, da die Akzisen teilweise in diese flossen. Die Akzisen waren Verbrauchssteuern, die auf verschiedenen Getränken und Nahrungsmitteln lasteten. Sie wurden zu gewissen Zeiten u. a. auf Wein, Essig, Met, Bier, Malz und Mehl erhoben[12]).

1753 richtete die Stadt eine besondere Kriegskasse zum Unterhalt der Stadtsoldaten ein, die ihren Bestand von den Hilfgeldern erhielt[13]).

Neben den Staatskassen wurden Bürger und Einwohner zur Erhaltung des Berufsheeres herangezogen. 1455 wurde zur Befriedigung der böhmischen Söldner eine Zwangsanleihe von 6½% des Vermögens angeordnet, jedoch nur bei etwa 150 Bürgern bewirkt. Sie ergab 4867 Mark[14]). 1577 ließen die Ordnungen das Geld zur Besoldung der Landsknechte durch die Bürger vorschießen. Quartier- und Rottmeister erhielten den Auftrag zu untersuchen, „was die Bürgerschafft desfalls zu thun gesinnet und wieviel Knechte ein jeder besolden könne“. Sie sollten „vermahnet werden, das ein jeder bei diesen sorglichen Zeiten und Bedrängnis der Statt als ein Liebhaber derselben und der gemeinen Freiheit, nachdem ihn der Allmächtige mit Vermögen gesegnet, zween, drey, vier, fünf oder mehr zehn Knechte besolde und monatlich versehe“[15]). Arme Bürger hatten sich zu zwei und drei Personen zusammenzutun und einen Knecht mit vier Gulden monatlich zu unterhalten. Die Stadt versprach, die ausgelegten Summen „aus den verordneten Accisen und Zulagen“ nach Jahresfrist zurückzuerstatten[16]). Ein Verzeichnis „der

---

[11]) Lengnich, a.a.O. S. 467; nur die Besatzung von Weichselmünde wurde von der Kämmerei bezahlt, s. oben S. 86.

[12]) Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts, S. 248ff; Über die Accisen und ihre Behörde, vgl. ebenda.

[13]) Ebenda, S. 117f.

[14]) St.A.D. 300, 18 I, 94.

[15]) Foltz, a.a.O. S. 286.

[16]) St.A.D. 300, 18 I, 94.

Bürger so ihre Knechte unter dem Hauptman Christoph Ranzow bezahlet haben" aus dem gleichen Jahre weist 200 Bürger auf, die Landsknechte mit Beträgen von durchschnittlich 30—40 fl. unterhielten[17]). 1629 schlug die dritte Ordnung vor, jeder Bürger solle nach seinem Vermögen eine gewisse Anzahl Soldaten monatlich bezahlen[18]).

Stark beteiligt am Unterhalt der Söldner waren die Bewohner der Stadtländereien, die Bauern. 1635 beschloß der Rat, daß die „nothwendige Contribution im Werder zu Unterhaltung der Reutter nemlich drey Gulden monatlich von der Hube über alle Bawern ohn Unterscheidt, sie haben eigene oder Herrn Huben, zu extendiren sey"[19]). Wer dabei widerspenstig und nachlässig wäre, sollte nach Kriegsbrauch bestraft werden[20]). 1656 befahl man den Landsassen, Bauern und Einwohnern des Werders, der Höhe, der Nehrung und des Bauamts[21]), die im städtischen Landgebiet liegenden Soldaten täglich zweimal zu verpflegen. „Als ist unser ernstlicher Wille und Befehl", hieß es, „dass ihnen an denen Oerthern, wo sie sich Mittag und Abendts befinden, für jede Person jedesmahl ein Pfund Brodt und halber Stoff Bier wie auch für die Pferde so viel Rauchfutter als sie zu beyden mahlen des Tages vonnöhten haben, von den Dorffschaften und Haussleuten mit beybehaltener Gleichheit an der Stewer vergebens und ohne Geld mitgetheilet werde. Würde aber geschehen, dass sie über dieses obbewandtes ein mehrers oder anders insonderheit an Haber fordern und begeren theten, so sol ihnen, wo dergleichen verhanden, solches für baare Bezahlung umb ein Billiges zur Notturfft nicht gewegert, und da etwas dawieder mit Gewalt genommen würde, dasselbe noch über andere gebürenden Straffen bey der nechsten Monats-Entrichtung am Sold abgekürtzet und bezahlet werden"[22]). 1706 unterhielten Höhe, Werder und Nehrung 1000 Stadtsoldaten, die in ihnen kommandiert lagen. Die Soldaten durften von ihren Wirten

---

[17]) St.A.D. 300, 18 I, Nr. 111.
[18]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1629.
[19]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 486.
[20]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 479.
[21]) S. Karte.
[22]) Ratsedikt vom 22. 4. 1656 (Druck St.Bibl.D.).

„Dach und Fach, gutte Haussmanneskost zweymal des Tages und über das ein Dütchen Geld fordern[23]). Daneben erhielten sie vom Kriegskommissar 3 fl. Sold. Alle vier Wochen fand eine Ablösung statt. Die Mannschaften wurden nach „Proportion" der Hufen verlegt, 2 Hufen hatten einen Mann zu verpflegen[24]).

Neben dieser Form des Unterhalts erhob die Stadt Sondersteuern zur Aufbringung des Soldes der Truppen. 1576 beschwerten sich die Handwerksgesellen über die Erhebung eines Hauptgeldes, da sie überall von der Abgabe solcher Steuern befreit seien[25]). Im 18. Jahrhundert zahlten Danzigs Bürger und Einwohner jährlich zweimal ein sog. Haupt- oder Garnisongeld, das im Frühjahr und Herbst als Klassensteuer in der Stadt und dem Landgebiet entrichtet wurde[26]). Die Steuer brachte

1706 15330
1707 36785
1774 . . . . . 39546 fl. ein[27]).

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hören wir von keinen Berichten oder Klagen seitens der Stadt über Schwierigkeiten beim Unterhalt der Truppen. Sie setzten merklich erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ein, um seitdem nicht mehr zu verstummen.

Danzigs Einnahmen gingen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stark zurück[28]). Forstwirtschaft, Kornhandel und Hafenverkehr nahmen langsam ab. Neue, für Danzig ungünstige Wirtschaftskonstellationen entstanden. 1679—1690 betrugen die jährlichen Überschüsse aus den Hilfgeldern 350214 preußische Mark. 1691—1700 sanken sie auf 208304 Mark, um in den beiden folgenden Jahrzehnten auf 16096 und 11669 Mark zu fallen. Vornehmlich verminderten sich die Einkünfte aus den öffentlichen Abgaben, bedingt durch den Rückgang des bürgerlichen Wohlstandes. 1719—1728 betrugen die jährlichen Einnahmen aus den Steuern

[23]) Conradi, a.a.O. fol. 78f.
[24]) Conradi, a.a.O. fol. 80.
[25]) Foltz, a.a.O. S. 245.
[26]) Foltz, a.a.O. S. 245.
[27]) Ebenda, S. 245f.
[28]) Einen Überblick über den wirtschaftlichen Niedergang Danzigs bei Keyser, Danzigs Geschichte (2. Aufl.), S. 133ff.; S. 164ff.

und außerordentlichen Einkünften der Stadt durchschnittlich 119000 fl., dagegen 1733—1740 nur noch kaum die Hälfte, um in den Jahren 1742—1751 auf 40000 fl. und in den Jahren 1753 bis 1756 auf 39000 fl. herabzusinken.

Diese Tatsachen mußten sich im Wehrhaushalt empfindlich auswirken, vor allem in einer Zeit, als man zu einem größeren stehenden Heere überging, zu ständigen kriegerischen Rüstungen gezwungen wurde. „Diese rückläufige Bewegung der Einnahmen, war um so verhängnisvoller, als die politischen und militärischen Anforderungen, die zu dieser Zeit an die Stadt gestellt wurden, ihre Ausgaben ins Ungemessene erhöhten“[29]). Danzig geriet in Geldnot. 1673 beschlossen die Ordnungen mit der Bestallung eines Kommandanten wegen des schlimmen Zustandes der Hilfgelderkasse noch eine Zeitlang zu warten[30]). 1685 klagte man, daß „die Soldatesque ein grosses jährlich kostet“[31]). 1697 reichte „das beliebte $^1/_4$ Part des hundertsten Pfennigs“ nicht für den Sold der Truppen aus[32]).

Ein Blick auf die Ausgaben der Hilfgelder für die Soldaten aus dem Ende des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhunderts zeigt die ständige starke Belastung in dieser Kasse durch den Unterhalt des stehenden Heeres. Die Hilfgelder zahlten für die Truppen

1681	188036
1698	317534
1702	268335
1710	398682 fl.

Dies machte von den Jahresausgaben der Kasse

1681	28
1698	27
1702	32,7
1710	66,4 v. H. aus[33]).

[29]) Keyser, a.a.O. S. 166.

[30]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1673.

[31]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 4. 6. 1685.

[32]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1697.

[33]) Vgl. Beilage Nr. 3, Kosten der Soldtruppen; weitere Angaben s. ebenda.

Im 18. Jahrhundert erforderte der Sold des Heeres

1753	219334
1772	390200
1780	312746
1785	308315
1788	277170 fl.,

von den Jahresausgaben der Hilfgelder

1753	11,2
1772	50,9
1780	37,6
1785	38,5
1788	48,7 v. H.[34]).

1724 kosteten die 12 Infanteriekompagnien im

Januar	20602 fl. 10 gr.
Februar	20614 fl. 16 gr.
März	20847 fl. 4 gr.
April	20602 fl. 10 gr.
Mai	20549 fl. 10 gr.
Juni	20589 fl. 10 gr.
Juli	20547 fl. 25 gr.
August	20825 fl. 10 gr.
September	20796 fl. 16 gr.
Oktober	20568 fl. 10 gr.
November	20553 fl. 10 gr.
Dezember	21245 fl. 25 gr.
zusammen	268944 fl. 16 gr.[35]).

Der Sold von Infanterie und Kavallerie betrug 1732 im

Januar	23142 fl.
Februar	22874 fl.
März	22914 fl.
April	22879 fl.
Mai	22844 fl.
Juni	23110 fl. 4gr
Juli	22894 fl.

[34]) Beilage Nr. 3, Tabelle 3, Kosten der Soldtruppen 1753—1792.
[35]) St.A.D. Vv 58, S. 361ff.

August	22589 fl.
September	22583 fl.
Oktober	22535 fl.
November	22539 fl.
Dezember	22364 fl.
zusammen	296418 fl. 4 gr.[36]).

Für den Unterhalt der Stadtartillerie zahlte man 1734 im

Januar	3000 fl.
Februar	4000 fl.
März	4734 fl. 8 gr.
April	7319 fl. 19 gr. 15 Düttchen
Mai	7126 fl. 19 gr. 3 Düttchen
Juni	7733 fl. 6 gr.
Juli	9748 fl. 21 gr.
August	5000 fl.
September	6000 fl.
Oktober	6000 fl.
November	5000 fl.
Dezember	4549 fl. 23 gr. 9 Düttchen
zusammen	70212 fl. 7 gr. 9 Düttchen[37]).

Wie sehr die Stadt die großen Ausgaben als eine drückende Last empfand, zeigen die häufigen Klagen und die verschiedenen Versuche, darin Abhilfe zu schaffen. 1706 verfaßte der Major des Berufsheeres Gottfried Conradi eine Denkschrift „wie bey unserer Infanterie bey gegenwärtigen Zeiten eine kleine Menage könte gefunden werden“[38]). Darin führt er aus: Beim Stadtregiment stehen insgesamt 140 Mann, die nicht auf Wache ziehen, sondern sie für ein Lohngeld durch andere an ihrer Stelle verrichten lassen. Überläßt man ihnen nur einen Teil des Gehalts, würde der Staat dadurch etwa 800 fl. gewinnen[39]). 1709 erklärte der Rat: „Es ist auch dergestalt die Stadt in ihren Verfassungen bisher glücklich conservirt worden, anjetzt aber muss E. Raht

[36]) St.A.D. Vv 58, S. 306f.
[37]) St.A.D. Vv 58, S. 398.
[38]) Conradi, a.a.O. fol.
[39]) Conradi, a.a.O. fol. 71.

den Ordnungen zu erwägen stellen, in was schwere Zeiten wir durch die einige Jahre her anhaltende bekümmerte Geläufte, darin auch noch uns befinden, gesetzt worden, da Commercia, Handthierungen und Nahrungen gestört und daher die gemeine Intraden ab, die Ausgaben hingegen wegen der zu haltenden kostbaren Garnison und was sonst sowohl zu nöthigen Verfassungen als zu Abwendung instehender Gefahr hat hingegeben werden müssen, ungemein zugenommen, dadurch wir nunmehr in solchen Stand gesetzt sind, dass der Soldat, der seinen Sold für 3 bereits völlig verflossene Monate zu fordern hat, nicht bezahlt, noch die verfallenen Interessen, deren einige schon vor 3 und mehr Jahren fällig sind“[40]).

In jenen Jahren beschlossen die Ordnungen, einem Teil der Soldaten den Sold zu kürzen und sie dafür weniger Dienst tun zu lassen. Die an ihrem Gehalt gekürzten Leute hießen „Reformsoldaten“. „Die Invention mit denen reformé Soldaten“, betonte Major Conradi in einer Denkschrift darüber, „ist sehr nützlich und zur großen Menage der Stadt, wan der commandirende Officier selbige wohl a propos zu gebrauchen und wiederumb zur rechten Zeit zu menagiren weiss“[41]). Jeder Reformsoldat erhielt monatlich 3 fl., etwa den dritten Teil des Gehalts eines gewöhnlichen Soldaten. Dafür mußte er im Monat eine Wache verrichten[42]).

Seitdem unterhielt Danzig stets einen Teil Reformsoldaten neben den voll bezahlten Truppen. Am 20. April 1717 legte der Major Conradi eine Rechnung der 640 Reformsoldaten vor, welche „Anno 1717 ihre Wachten selbst verrichtet“[43]). 1719 wurde ihre Zahl auf 480 Mann verringert[44]). Die gleiche Anzahl Reformsoldaten besaß die Stadt in den Jahren 1750/57[45]).

1732 klagte die dritte Ordnung über die Kostspieligkeit der Garnison: Sie gäbe zwar zu, „dass die Stadt zu ihrer eigenen Sicherheit eine Garnison haben muss; ob sie aber nöthig eben eine so kostbare Garnison zu unterhalten, und ob auch hierin

---

[40]) Hoburg, a.a.O. S. 109.
[41]) Conradi, a.a.O. fol. 276.
[42]) Conradi, a.a.O. fol. 276.
[43]) Conradi, a.a.O. fol. 229.
[44]) Ebenda, fol. 274.
[45]) Lengnich, a.a.O. S. 71.

nicht ein merckliches erspart werden könnte, solches will man an seinen Ort gestellet sein lassen; dieses ist gewiss, dass die Stadt-Garnison bei unstreitig gefährlicheren Zeiten, als wir jetzt haben, noch Anno 1701, so wie solches aus den Rechnungen der Hilfsgelder zu ersehen, nur 167699 Gulden und die Artillerie 20400 fl. gekostet, hingegen Ao. 1731 die erstere 303948 fl. 5 gr. 9 pf. und die letztere 43041 fl. der Stadt zu stehen gekommen“[46]).

Eine wesentliche Erleichterung gedachte man 1737 zu schaffen, indem man die Kosten für den Unterhalt der Stadtsoldaten auf eine bestimmte Geldsumme beschränkte. Sie durfte nicht überschritten werden. Die festgesetzte Summe betrug für

Stadtinfanterie und Kavallerie	17025
Artillerie	2025
Besatzung von Weichselmünde	1197
zusammen	20247 fl.

im Monat[47]), „da die Accisen, einen Monat in den andern gerechnet nur achtzehntausend Gulden trugen“[48]). Neben diesen Gesamtkosten wurde ein jährlicher Betrag von 1000 fl. zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmt[49]). Um die bestimmte Summe nicht zu erhöhen, kürzte man den Sold sämtlicher Truppen oder dankte verschiedene Offiziere und Soldaten ab[50]).

Selbst diese Maßnahmen bewirkten nur eine geringe Entlastung der Kassen. Nach wie vor gehörte die Unterhaltung der Truppen zu den schwierigsten Aufgaben der staatlichen Finanzpolitik.

1741 entschloß sich die Stadt, der Garnison eine monatliche Zulage von 2000 fl. zu bewilligen, so daß es für einige Zeit gelang, die Soldaten zwölfmal im Jahr zu bezahlen[51]). „Wann aber wegen der seitherigen schlechten Witterung“, hören wir Anfang März 1743, „fast keine Schlitten Farth und also auch keine sonderliche

[46]) Hoburg, a.a.O. S. 161.

[47]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1414f., Reduction der Garnison durch Schluss aller Ordnungen bewilliget Ao. 1737, d. 18. Octobr., Lengnich, a.a.O. S. 467 gibt irrtümlich 19000 fl. für Infanterie und Kavallerie an.

[48]) Lengnich, a.a.O. S. 467f.

[49]) Ebenda, S. 467.

[50]) St.A.D. 300, 18 VII Nr. 1414f.

[51]) St.A.D. Vv 58, S. 569 (aus den Ordnungs-Recessen).

Zufuhr an Victualien gewesen, die Accisen dannenhero nicht so viel als nöthig ist eingetragen, es demnach geschehen, dass der Sold den 8. Febr. gegenwärtigen Jahres allererst pro Oct. hat können gezahlet werden und in dem jetzt angefangenen Mertz Monath der Soldat 4 völlige Monathe rückständigen Soldes zu fordern hat, hingegen nicht festgesetzet werden kann, in wie baldiger Zeit demselben vor den November werde können gezahlet werden, woferne keine andere Einkünffte als die aus denen ordinairen Accisen fliessende dazu angewiesen werden solten“[52]). An einer anderen Stelle hieß es, „dass die Abnahme der Accisen nicht so wohl aus nur angeführten Ursachen, als hauptsächlich aus der seit etlichen Jahren sehr zugenommenen Abnahme der Consumenten herzuleiten sey, wannenhero es denn geschehen, dass, ohnerachtet bey der Ao. 1737 beliebten Reduction der Soldatesque, die zu derselben angewiesenen Einkünffte der Accisen jährlich auf 240000 fl. angeschlagen gewesen, ohnerachtet auch die vorhergegangenen Jahre nicht allein so viel, sondern noch ein mehreres der Accise-Kammer haben einzubringen pflegen, dennoch seit der Zeit selbige sich in keinen derer nachfolgenden Jahren so hoch belauffen, sondern bis 10000 fl. und darüber gefehlet haben“[53]).

1744 klagte der Kriegsrat „dass obschon der Garnison bey der Ao. 1737 vorgenommenen Reduction ausdrücklich versprochen worden, dass derselben der Sold künfftig hin richtig bezahlet werden solte, solchem Versprechen dennoch wegen der geschwächten Accise-Einkünffte, welche zu Bezahlung der Garnison gewidmet sind, kein Gnügen geschehen kann, sondern der bedürfftige Soldat seines verdienten Soldes so lange entbehren muss“[54]). Daher wäre, da „es die Nothwendigkeit und Billigkeit allerdings erfordert, dass der Soldat seinen Sold richtig erhalte“, der Abgang an Accisen durch andere Nebenkassen und Einkünfte zu ersetzen[55]).

Am 28. April 1745 machte die Hilfgelderfunktion folgende Vorschläge für den Unterhalt der Stadtsoldaten[56]). 1. Sollte man

[52]) Ebenda.
[53]) Ebenda.
[54]) St.A.D. Vv 58, S. 636f.
[55]) Ebenda.
[56]) St.A.D. Vv 58, S. 661f.

zwei Tore des Abends länger als gewöhnlich aufhalten und von den später Einkommenden doppelten Einlaß fordern. 2. Müßten die unverheirateten Personen, die Pferde halten, jährlich 30 fl. Steuern zahlen. 3. Wenn Geschwister voneinander erben, hätten sie von der Erbschaft 3% Abgaben an den Staat zu zahlen. 4. Könnte man die Musik an Sonn- und Festtagen in den Ländereien gestatten. 5. Sollten die Hilfgelder monatlich 1000 fl. an die Kriegskasse zahlen. 6. „Daß annoch weiter auf einige beym Wach-Etat einzuführende Menage möge gedacht werden, und letzlich 7., daß das mennonistische Schirmgeld möge zum Stande kommen".

1749 wurde die Stärke der Infanterie auf 800, die der Artillerie auf 100 und die der Kavallerie auf 30 Mann herabgesetzt[57]). Doch konnte die wenige Mannschaft die nötigen Wachtposten nicht genügend besetzen[58]). Lengnich schreibt darüber: „Bei der 1749 und zur andern Zeit erwähnten grossen Verringerung der Accisen war es eine nothwendige Folge, dass die Besatzung merklich musste gemindert werden, für welche über das, was aus den übriggebliebenen Accisen einkommen möchte, das monatliche Scharwerksgeld verhöhet wurde, obgleich beides für die so schwache Besatzung nicht hat zureichen wollen. Woraus sich leicht urtheilen lässt, wie schwer es der Stadt falle, die anjetzo über 2000 Mann verstärkte Besatzung zu unterhalten und andere Kriegsbedürfnisse zu bestreiten, und dass solche Kosten nicht anders als durch Geldaufnahme auf die Hilfgelder und ausserordentliche Abgaben zusammengebracht werden können"[59]).

Dabei handelte es sich für die Stadt eigentlich nur um die Aufbringung des Truppensoldes. Denn Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Nahrung mußte der Soldat aus eigenen Mitteln bestreiten. Allein in Fällen, wo Bekleidung und Ausrüstung des Soldaten im Dienste Beschädigungen erlitten, lieferte man sie ihm kostenlos. Geriet der Soldat infolge lange zurückgehaltenen Soldes in große wirtschaftliche Not, erhielt er vom Staate dann und wann kostenlos Brot geliefert.

1587 wurden bei Bezahlung der Soldaten denen, „so vom Erbarn Hochweisen Radt Röhre empfangen, einem jeden ge-

[57]) Lengnich, a.a.O. S. 466f.
[58]) Lengnich, a.a.O. S. 467.
[59]) Lengnich, a.a.O. S. 468.

kürzet die Helffte als 2 fl."[60]). Als 1621 die Besatzung von Weichselmünde den Rat um Aufbesserung ihres Gehaltes bat, da sie ihre neu angeschaffte Montur bezahlen müßte, schlug dieser es rundweg ab[61]). 1626 beschlossen die Kriegskommissare, die vorm Feinde gefangenen Soldaten nach ihrer Rückkehr unentgeltlich mit Gewehren zu versehen[62]). Im Jahre darauf setzten sie fest, den Soldaten, denen ihre Musketen im Gefecht zersprungen waren, neue ohne Bezahlung austeilen zu lassen[63]). 1637 ließ der Rat den neugeworbenen Reitern und Fußsoldaten Degen mit Gehängen für 3 fl. aus dem Zeughaus liefern[64]). Zugleich sollte „den Capitainen, welche das Volck bewehren, ernstlich angedeutet werden, dass sie den Soldaten die alte Musketen nicht höher den zu 7 fl. und die neuwen zu acht fl. anschlagen"[65]). 1712 erhielten die Soldaten auf Beschluß des Kriegsrats je ein Paar Strümpfe und Schuhe zum Geschenk, da sie ihre alten bei einem Marsch ins Werder in den tiefen und schlechten Wegen zerrissen hatten[66]). Als der Soldat 1773 infolge der kalten Wintermonate Not litt, beschlossen die Ordnungen, ihn mit monatlich 1 fl. Brotzulage zu unterstützen[67]).

Ebenso wie die Stadt, so empfand auch der Soldat den empfindlichen Mangel an Mitteln, ihn zu unterhalten. 1641 baten Offiziere und Unteroffiziere, die „wegen ohn dess geringen Soldess kümmerlich leben und also ihren nottürftigen Auffenthalt nicht haben", um Gehaltszulage[68]). 1698 ersuchten die Offiziere der Stadtgarnison den Rat, sie von der Abgabe des halbhundertsten Pfennigs[69]) zu befreien, da „die meisten Officirer bey jetzigen schweren undt theuren Zeiten, undt da ihnen die völlige Tractamenten nicht gereicht werden, sich dennoch honnet halten müssen

[60]) St.A.D. 300, 18 I Nr. 124.
[61]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 230.
[62]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 296.
[63]) St.A.D. 300, 18 II Nr. 277.
[64]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 567.
[65]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 567.
[66]) St.A.D. 300, 18 VI Nr. 1258.
[67]) St.A.D. 300, 10 Ord.-Rec. 1. 12. 1773.
[68]) St.A.D. 300, 18 III Nr. 613.
[69]) Der hundertste oder halbhundertste Pfennig war eine Vermögenssteuer, vgl. Foltz, a.a.O. S. 242ff.

also in Schulden gerahten ... weil die Gage keinesweges zureichen wil“[70]). 1719 mahnte der Hauptmann Stauffenberg die Ordnungen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, „wie der nothleidende Soldat bey gegenwärtigen vielfältigen fatigues könne befriedigt und dadurch zugleich seine Dienste desto hurtiger und williger zu verrichten encouragiret werde“[71]). 1744 bewilligten die Ordnungen zwar „zu baldiger Befriedigung des nothleidenden Soldaten eine monatliche Gage aus der Hülff-Gelder-Cassa“[72]), doch brachte es den Truppen nur geringe Erleichterung. 1751 schildert eine Streitschrift[73]) die Notlage der Stadtsoldaten: „Der arme Soldat, dem man durch die vorgenommene Reduction[74]) seinen Dienst beschwerlicher, als er vorhin gewesen, gemachet, bittet umsonst um seinen sauer erworbenen und in den 10ten Monat rückständigen Sold, allein man läßt denselben ohne Mitleiden darben. Man lässt sich nichts anfechten, ob diese durch Hunger und Mangel gedruckte Guarnison nicht aus Noth zu gewalthätigen Mitteln greifen und in der Verzweifelung ihm selbst Rath zu schaffen gedrungen werden könnte.“ 1790 bemängelte der Kriegsrat den schlechten Zustand der Garnison, die geringe Zahl von Wachmannschaften und die dadurch hervorgerufenen Beschädigungen an Festungswerken und Geschützen[75]).

Wir ersehen gerade aus der Betrachtung des Unterhalts der Truppen, wie wenig sich die Stadt seit Mitte des 17. Jahrhunderts als selbständiges staatliches und wirtschaftliches Gebilde behaupten kann. Diese Tatsache wirkt sich am stärksten aus, als man der Entwicklung in den Territorien folgt und ein größeres stehendes Heer einführt, um die Scheinfreiheit zu wahren. Die dafür erforderlichen Aufwendungen übersteigen die verfügbaren

---

[70]) St.A.D. 300, 18 V Nr. 1105.

[71]) St.A.D. 300, 90 Nr. 6, Kriegsratsprot. d. 7. 5. 1719.

[72]) St.A.D. Vv 58, S. 641.

[73]) Unpartheyische Gedanken eines redlich gesinnten Danziger Patrioten über die neue democratische Regierungs-Form ..., 1751 (Druck St.Bibl.D.), S. 23.

[74]) Ebenda, S. 23. 1751 hatte die Dritte Ordnung „gänzlich die Accisen auf einmal abgeschnitten“.

[75]) St.A.D. 300, 10, Ord.-Rec. 1790.

Kräfte bei weitem. Der Stadt werden Einrichtungen aufgezwungen, die ihrer Struktur und ihrer Entwicklung nicht entsprechen. Der Stadtstaat ist kein absolutistisches Territorium mit reichen Geldmitteln, dessen Wesen, Dasein und Regierungsform mit einem starken stehenden Heere verbunden sind.

Schlußbetrachtung

Unsere Untersuchungen lassen drei Arten von Ergebnissen zu: 1. stadtgeschichtlicher, 2. kriegswissenschaftlicher, 3. nationalpolitischer Natur. Die erste Art dient der historischen Städteforschung, die zweite Zwecken des Heeres, die dritte nationalpolitischen Arbeitszwecken.

1. Gestaltung und Entwicklung der Stadtverfassung sind durch die Wehrverfassung weitgehend beeinflußt, die Wehrform bestimmt entscheidend die Staatsform. Die Eigentümlichkeit der städtischen Kriegsverfassung liegt in ihrer überaus engen Verknüpfung mit der Staatsverfassung. Hierfür dienen u. a. die Quartiere als Beispiel. Zum Wesen der selbständigen deutschen Stadt des Mittelalters bis zum 18. Jahrhundert gehören ihre Kriegseinrichtungen.

Die auf altgermanischer Grundlage fußenden Wehreinrichtungen des Mittelalters bleiben lebendig bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts erhalten[76]). Die deutschen Städte sind ihre treuesten Bewahrer. Damit bestehen im Reich seit dem Aufkommen territorial-absolutistischer Kriegseinrichtungen zwei Wehrformen selbständig nebeneinander. Beide werden erst durch die Neuschöpfungen der Französischen Revolution abgelöst.

Das Wesen der mittelalterlichen städtischen Wehrverfassung bleibt zu allen Zeiten gewahrt. Nur in äußeren Formen macht die Stadt Zugeständnisse an die neue Zeit, paßt sich der fortschreitenden Entwicklung an. Dies geschieht etwa durch Einführung des stehenden Heeres oder durch Gliederungen des Bürgeraufgebots in Kompagnien und Regimenter usw.

Der mittelalterliche Geist der städtischen Wehrverfassung tritt vornehmlich in der Einstellung dem Soldaten gegenüber in Erscheinung. Die Stadt bringt kein Verständnis für den grundlegenden inneren und äußeren Wandel des Söldnertums im 17. und 18. Jahrhundert auf. Diese Tatsache erhellt u. a. aus dem Ver-

---

[76]) D. h. bei manchen Städten noch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, bzw. bis zu den deutschen Einigungskriegen (Hamburg, Bremen, Lübeck).

halten des Danziger Kriegspräsidenten, Bürgermeisters Conradi, 1772, der von den Offizieren der Garnison verlangt, ihm die Rechnungen ihrer Altersversicherungskasse vorzulegen, „dass da die Vogelfänger-Zunft ihre Rechnung ablegen müsste, eben dieses die Officiers auch thun müssten“[77]). Das Kriegswesen wird durch den städtischen Kaufmann beherrscht.

In der Wehrverfassung offenbart sich eindeutig der Verfall des mittelalterlichen Stadtstaates seit dem 17. Jahrhundert, als die absolutistischen Territorien mehr und mehr das Feld beherrschen. Beispiele hierfür sind u. a. die wachsenden Schwierigkeiten bei der Annahme geeigneter höherer Offiziere oder die großen, schwer empfundenen Lasten für den Unterhalt des stehenden Heeres, die einmal zu weiterer Verarmung der Städte führen, zum andern den „Stadtsoldaten“ ins Leben rufen.

Alle aufgeführten Tatsachen lassen sich am Beispiel Danzigs verfolgen.

Für Danzig im besonderen stellen wir fest: Es besitzt seinem Wesen entsprechend die Kriegseinrichtungen der deutschen mittelalterlichen Stadt. Ein Unterschied zu Städten des Reiches mag darin liegen, daß Danzigs Wehreinrichtungen lebendiger bleiben, da es zu stetem Abwehrkampf gegen fremde Mächte gezwungen ist.

2. Das kombinierte Wehrsystem von kleinem, schlagfertigem Berufsheer (Operationsheer) und defensiver Bürgermiliz, wie es bei den Städten herrscht, ist als eine den städtischen Verhältnissen entsprechende Wehrform anzusehen. Sie hat sich im Ernstfall bewährt, wie Danzigs erfolgreiche Kriege und Kämpfe zeigen. Wenn in unserer Zeit immer wieder Forderungen nach Einführung eines neuen Wehrsystems in Gestalt eines kleinen kriegsgeübten Berufsheeres und einer Volksmiliz oder die Aufstellung eines schlagkräftigen Söldnerheeres neben dem bestehenden Wehrpflichtheer laut werden[78]), so handelt es sich um Gedanken, die in der Heeresgeschichte bereits in früheren Jahrhunderten

---

[77]) St.A.D. 300, 90 Nr. 10, Kriegsratsprot. d. 29. 5. 1772.

[78]) Vornehmlich in Frankreich werden diese Gedanken vertreten (Debeney, de Gaulle); in Deutschland traten für dieses Wehrsystem der Generaloberst v. Seeckt (Gedanken eines Soldaten, Landesverteidigung) und K. Hesse (Miliz) ein. Bei Hesse heißt es u. a. (Miliz, 1933, S. 39): „Auf die Frage nach der besten,

aufgetreten und verwirklicht sind. Wir verweisen auf die deutschen Städte als geschichtliches Beispiel. Dies um so mehr, als der „Festungscharakter" der modernen Staaten in gewissem Sinne dem der selbständigen Stadt von einst entspricht. Hier wie dort werden alle verfügbaren Kräfte zur Landesverteidigung herangezogen, berührt der Krieg das gesamte Staatsvolk[79]). Hier wie dort werden die Gedanken auf dieses Wehrsystem gelenkt durch die wachsende Ausbildung der Kriegskunst, die steigenden Schwierigkeiten in Gebrauch und Handhabung wichtigster Waffen durch Nicht-Berufssoldaten[80]) und die zunehmende ständige Kriegsbereitschaft aus Besorgnis vor feindlichen Überfällen.

Danzigs Kriegsverfassung lehrt, daß man schon in früherer Zeit die gesamten Wehrkräfte von Volk und Staat zu verfassen wußte, um sie zu größtmöglichem Einsatz bereitzuhalten. Dies zeigt u. a. der — wenigstens im Prinzip aufrechterhaltene — große Umfang der bürgerlichen Dienstpflicht: persönlicher Dienst mit der Waffe (Wachehalten, Felddienst), Arbeitspflicht an der Stadtbefestigung und „Militärsteuer" im Falle der Nichtableistung des persönlichen Dienstes[81]). Die Miliz stellt die äußerste zahlenmäßige Grenze eines auf der allgemeinen nationalen Dienstpflicht beruhenden Heeres dar. Das Berufsheer verkörpert die kriegserfahrene, hochwertige Kampftruppe. „Hierin verbinden sich also die beiden hauptsächlichen Gedanken, daß man auf der einen Seite nicht auf den hochgezüchteten Kämpfertypus und

---

in diesem Augenblick für Deutschland geeigneten Wehrform, erscheint uns als gegebene Antwort: Verbindung eines kleinen Berufsheeres, der heutigen Reichswehr, mit einer breit aufgebauten Volksmiliz."

[79]) Eine anschauliche Schilderung über die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung im Kriegsfall gibt die „Accurate Nachricht von der russisch und sächsischen Belagerung und Bombardirung der Stadt Danzig (1734)".

[80]) So geht beispielsweise die Schweiz an die Errichtung einer festen Grenztruppe neben dem Milizheer.

[81]) In der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 heißt es: „Jeder Schweizerbürger ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht wird erfüllt durch persönliche Leistung des Militärdienstes oder durch Bezahlung des Militärpflichtersatzes." Überhaupt besitzt das heutige schweizerische Kriegswesen, das viel altgermanisches Gut bewahrt hat, eine Reihe gemeinsame Wesenszüge mit den Kriegseinrichtungen der alten Städte; vgl. u. a. Schweizerische Eidgenossenschaft, Dienstbüchlein.

anderseits nicht auf das zahlenmäßig starke Heer zu verzichten braucht" (Hesse).

Das brauchbare städtische Wehrsystem und seine Bedeutung kommen, je mehr die Jahrhunderte fortschreiten, nicht genügend zur Geltung. Die Stadt befindet sich als zu kleines politisches und wirtschaftliches Gebilde den Territorien gegenüber im Nachteil. Sie tritt in den Hintergrund. So geschah es auch, daß die bisherige Wehrgeschichtsforschung und -schreibung ihr Augenmerk fast ausschließlich auf die Kriegseinrichtungen der Territorien richtete. Das städtische Kriegswesen wurde kaum berücksichtigt, obwohl die Städte in wesentlich höherem Maße als die Territorien zu einer vollkommenen und lehrreichen Auswertung ihrer volklichen und staatlichen Machtmittel zum Zwecke der Landesverteidigung gelangt sind. Wenn man überwiegend die Kriegseinrichtungen der Territorien, ihre Neuschöpfungen und Wandlungen herausstellte, so vergaß man zu erwähnen, daß gleichzeitig mit dem Aufkommen des territorial-absolutistischen Kriegswesens wertvollstes elementares überkommenes altdeutsches Wehrgut in den Hintergrund gedrängt wurde bzw. zugrunde ging.

Besondere Aufmerksamkeit erregen Danzigs Kriegsbehörden. Ihre unmittelbare Verbindung mit den übrigen Staatsbehörden durch „Personalunion" schafft engste innere Verbindung von Staatspolitik und Landesverteidigung. Beachtung im Hinblick auf Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit verdienen die städtischen Viertel (Bezirke). Unsere Untersuchung zeigt, daß sie eine Organisationsgrundlage gleichzeitig für die Zwecke der Landesverteidigung, der politischen Verwaltung, der Polizei, des Steuerwesens, des Feuerschutzes und der Bevölkerungsaufnahme bilden. Ihre militärische Brauchbarkeit tritt vor allem bei der Mobilmachung hervor. Diese kann schnell und reibungslos erfolgen, da jedesmal nur die in den einzelnen Bezirken wohnenden Bürger erfaßt werden.

3. In nationalpolitischer Hinsicht zeugt unsere Untersuchung von der gestaltenden Kraft des Grenzlanddeutschtums, das seinen deutschen Charakter trotz ständigen Druckes von fremder, mächtiger Seite bewahrt. Danzigs Kriegswesen ist von Anbeginn bis zum Ende rein deutsch geblieben, auch wenn die Stadt dem Namen nach unter der polnischen Krone stand.

Beilagen

I.

Der Danziger Kriegsstaat 1792.

Abdruck der Abteilung „Krieges-Staat" des Danziger Staatshandbuchs: „Das jetzt-lebende Dantzig Anno 1792 nach der im Monat Martio gehaltenen Kühr und Verkührung der Aemter. Danzig, gedruckt und zu bekommen bey D. L. Wedel ...", S. 43—61.

I. Der Krieges-Rath.

Herr Bürgermeister Joh. Gottfr. Reyger,
Krieges-Präsident.
Herr Michael Groddeck,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Commissarius bey der Guarnison.
Herr Samuel Flander,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Commissarius bey der Artillerie.
Herr Thomas Herrmann Langh,
Gerichtsverwandter der Rechtenstadt.
Herr Johann Friedrich Golbeck,
Gerichtsverwandter der Rechtenstadt.
Ephraim Sonntag, a. d. Koggenqvart.
Christian Jantzen, a. d. Koggenqvart.
Joh. Gottfr. Lorents, a. d. Hohenqvart.
Joh. Heinr. Schmidt, a. d. Hohenqvart.
Joh. Jac. Widmann, a. d. Breitenqvart.
Friedr. Gottl. Wunnicker, a. d. Breitenqv.
Benj. Friedr. Cosack, a. d. Fischerqvart.
Joh. Gottl. Dallmer, a. d. Fischerqvart.

II. Bürgerwache.

Wach-Herren.

Herr Bürgermeister Johann Bentzmann,
Ober-Wachherr.
Herr Paul Gottfried Aycke,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Herr Johann Hieronymus Broen,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.

Herr Johann Ernst Schmidt,
Rathsverwandter der Altenstadt.

Obersten.

Herr Johann Uphagen,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Herr Carl Joachim Friese,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Herr Friedrich Muhl,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Herr Emanuel Patzer,
Rathsverwandter der Altenstadt.

Oberst-Lieutnants.

Herr Carl Gottlieb Pegelau,
Gerichtsverwandter der Rechtenstadt,
Herr Johann Wilhelm Wernsdorf,
Gerichtsverwandter der Rechtenstadt.
Herr Samuel Benedict Flander,
Gerichtsverwandter der Rechtenstadt.
Herr David Weichbrodt,
Gerichtsverwandter der Rechtenstadt.

Koggenqvartier. Rothe Regiment.

1. Fahne.

Capitain. David Schultz.
Lieutnant. Andreas Gottlob Barth.
Fähnrich. Gottfried Wilhelm Sachs.

2. Fahne.

Capitain.
Lieutnant. Jacob Ernst Marks.
Fähnrich. Johann David Hoffmann.

3. Fahne.

Capitain. Johann Brückner.
Lieutnant. Michael Wilhelm Stoboy.
Fähnrich. Johann Gottfried Antony.

4. Fahne.

Capitain. Ephraim Sonntag.
Lieutnant. Andreas Nathanael Pretzel.
Fähnrich. Daniel Friedrich Dannapfel.

5. Fahne.

Capitain. Johann Gottlieb Sasse.
Lieutnant. Gottlieb Friedrich Schlunck.
Fähnrich. Johann Carl Lau.

6. Fahne.
Capitain. Friedr. Wilh. von Ankum.
Lieutnant. Johann Michael Fischel.
Fähnrich. Joh. Gottfr. Hildebrandt.

7. Fahne.
Capitain. Joh. George Wilhelm Korn.
Lieutnant. Nathanael Degen.
Fähnrich. Samuel Schöps.

8. Fahne.
Capitain. Gottlieb Marks.
Lieutnant. Joh. Nathan. Hoffmann.
Fähnrich. Johann Heinrich Mey.

9. Fahne.
Capitain. Christian Jantzen.
Lieutnant. Gotth. Jacob Sandhoff.
Fähnrich. Nathan Reinhold Grischow.

10. Fahne.
Capitain. Daniel Dodenhoff.
Lieutnant. Jacob Alexander Hevelcke.
Fähnrich. Jacob Theodor Lengnich.

11. Fahne.
Capitain. Daniel Sommerfeld.
Lieutnant. Friedr. August Hoecker.
Fähnrich. Daniel Gottlieb Schlottcke.

12. Fahne.
Capitain. Johann Paul Flachshaar.
Lieutnant. Carl Ernst Boyert.
Fähnrich. Mart. Cornel. Soermanns.
Adjutant. Johann Carl Bergen.

Hoheqvartier. Weisse Regiment.

1. Fahne.
Capitain. Dittmar Lösekann.
Lieutnant. Samuel Gottlieb Scharncke.
Fähnrich Johann Keiler.

2. Fahne.
Capitain. Joh. Gottfr. Lorentz.
Lieutnant. Johann Peter Eppen.
Fähnrich. Otto Friedrich Schmidt.

3. Fahne.
Capitain. Johann Carl Mackensen.
Lieutnant. Johann Salomon Belitzki.
Fähnrich. Carl Wilke.

4. Fahne.
Capitain. Christian Benjamin Hahn.
Lieutnant. Daniel Ernst Rothenstein.
Fähnrich. Joh. Carl Ludw. From.

5. Fahne.
Capitain. Carl Wilhelm Schöler.
Lieutnant. Benjamin Müller.
Fähnrich. Carl Friedrich Link.

6. Fahne.
Capitain. Christian Caspar Schleicher.
Lieutnant. Johann Gotthilf Kissner.
Fähnrich. Joh. Lebr. Grundmann.

7. Fahne.
Capitain. Carl Gottlieb Schubert.
Lieutnant. Gottlieb Benjamin Tessmer.
Fähnrich. Johann Gottfried Fischer.

8. Fahne.
Capitain. Johann Gottlieb Schultz.
Lieutnant. Jacob Kaps.
Fähnrich. Johann Gottlob Milentz.

9. Fahne.
Capitain. Benj. Gottl. Täubert.
Lieutnant. Aug. Wilh. Gräwen.
Fähnrich. Daniel Friedrich Reinick.

10. Fahne.
Capitain. Gottlieb Lesse.
Lieutnant. Antoine Brunati.
Fähnrich. Christian Ozarchowski.

11. Fahne.
Capitain. Jacob Mahl.
Lieutnant. Michael Mahlcke.
Fähnrich. Johann Christian Seidel.

12. Fahne.
Capitain. Wilhelm Gorges.
Lieutnant. George Const. Donathson.
Fähnrich. Johann Carl Koblentz.
Adjutant. Jacob Gottfried Mühlheim.

Breiteqvartier. Blaue Regiment.

1. Fahne.
Capitain. Daniel Feyerabend.
Lieutnant. Johann Gottfried Mathiak.
Fähnrich. Renatus Gottfried Grade.

2. Fahne.
Capitain. Joh. Benj. Feyerabend.
Lieutnant. Johann Christoph Kiepke.
Fähnrich. Paulus Gräf.

3. Fahne.
Capitain. Joh. Dan. Sam. Duderstadt.
Lieutnant. Johann Conrad Stahl.
Fähnrich. Samuel Boy.

4. Fahne.
Capitain. Christ. Näthler.
Lieutnant. Martin Wilcke.
Fähnrich. Benjamin Hirsch.

5. Fahne.
Capitain. Johann Ernst Hennig.
Lieutnant. Christian Friedrich Schultz.
Fähnrich. Johann Friedrich Oyer.

6. Fahne.
Capitain. Johann Jacob Täubert.
Lieutnant. Friedrich Rudolph Dalitz.
Fähnrich. Michael Grentz.

7. Fahne.
Capitain. Michael Dziarnowski.
Lieutnant. Sam. Gottfr. Schuppelius.
Fähnrich. David Heinrich Seuberlich.

8. Fahne.
Capitain. Friedr. Gottlieb Wunnicker.
Lieutnant. Jacob Fuhrmann.
Fähnrich. Christian Zimmermann.

9. Fahne.
Capitain. Nathanael Döring.
Lieutnant. Nathanael Jacob Grell.
Fähnrich. Wilhelm Siegfried Krefeldt.

10. Fahne.
Capitain. George Wilhelm König.
Lieutnant. Joh. Friedrich Gartmann.
Fähnrich. Abrahem David Steffens.

11. Fahne.
Capitain. Johann Gottfried Kiepke.
Lieutnant. Gottfried Krumbholtz.
Fähnrich. Johann Ephraim Walther.

12. Fahne.

Capitain. Johann Jacob Wichmann.
Lieutnant. Michael Tolkien.
Fähnrich. Gottfr. Hieronymus Fischer.
Adjutant. Peter Fremaut.

Fischerqvartier. Orange Regiment.

1. Fahne.

Capitain. Johann Samuel Gerlach.
Lieutnant. Johann Daniel Sandhoff.
Fähnrich. Friedrich König.

2. Fahne.

Capitain. Benjamin Friedrich Cosack.
Lieutnant. Joh. David Nothwanger.
Fähnrich. Johann Philipp Runde.

3. Fahne.

Capitain. Carl Gottfried Schwartz.
Lieutnant. Johann Michael Weiss.
Fähnrich. Nathan Friedr. Poplun.

4. Fahne.

Capitain. Nathan Wilh. Milczewski.
Lieutnant. Gotfried Zaluski.
Fähnrich. David Hartmann.

5. Fahne.

Capitain. Nathanael Zuther.
Lieutnant. Jacob Lobegott Rand.
Fähnrich. Georg Grönig.

6. Fahne.

Capitain. Jacob Kniewel.
Lieutnant. Johann Christ. Barkholtz.
Fähnrich. Johann Falkengrün.

7. Fahne.

Capitain. Theodor Treschwig.
Lieutnant. Christ. Heinr. Gnuschke.
Fähnrich. Johann Christian Sieber.

8. Fahne.

Capitain. Friedrich Jacob Stoll.
Lieutnant. Benj. Sam. Seemann.
Fähnrich. Christ. Wilh. Olschevius.

9. Fahne.

Capitain. Johann Ernst Lange.
Lieutnant. Joh. Nicol. Schmidt.
Fähnrich. Michael Schultz.

10. Fahne.

Capitain. Johann Jacob Rahtzke.
Lieutnant. August Wilhelm Lehmann.
Fähnrich. Johann Christian Wedecke.

11. Fahne.

Capitain. Johann Benj. Sieber.
Lieutnant. Adolph Friedrich Schröder.
Fähnrich. Gottlieb Kauffmann.

12. Fahne.

Capitain. Christian Christ. Götz.
Lieutnant. Johann Gottlieb Dallmer.
Fähnrich. Friedrich Ost.
Adjutant. Johann Wilhelm Henning.

Bürger Artillerie-Herr.

Herr Joachim Wilhelm Weickhmann,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.

Bürger Artillerie-Officiers.

Capitain. Caspar Hagemann.
Prem. Lieutn. Joh. Friedr. Kahlmann.
Sec. Lieutn. Michael Maloneck.
Stückjunkere. Joh. Joach. Brandenburg.
— Johann Leonhardt.
— Johann George Weyer.
— Johann Hartmann.
— Carl Ludwig Meyer.
— Johann Ephraim Eggert.
— Martin Bohle.
— Johann Christoph Wunnicker.
— Johann Friedrich Schalau.
— David Eichhorn.
— Joh. Christ. Bodenstein.
— Joh. Phil. Gabr. Köster.
— Martin Losch.
— Ephr. Christ. Ismann.
— George Friedrich Recksin.
Adjutant.
3 Trompeters.

Herren bey der jungen Mannschaft.

Herr Carl Friedrich Gralath,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Herr Peter Dodenhoff,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.

Officiers bey der jungen Mannschaft von Kaufgesellen.

1. Compagnie.

Capitain. Andreas Gerbner.
Pr. Lieutn. Abraham Löbel.
Sec. Lieutn. Valentin Henr. Zernecke.
Fähnrich. Johann Samuel Döring.
Adjutant. Nathanael Wendt.

2. Compagnie.

Capitain. Joh. Wilh. Uphagen.
Pr. Lieutn. Nathanael Gorges.
Sec. Lieutn. Andre Peltre.
Fähnrich. Carl Gottlieb Steffens.
Adjutant. Friedrich Oemchen.

3. Compagnie.

Capitain. Johann Gottfried Aycke.
Pr. Lieutn. Christ. Friedr. Zimmermann.
Sec. Lieutn. Joseph Thaddeus Sannuck.
Fähnrich. Carl Theodor Berendt.
Adjutant. Joh. Carl von Kampen.

Schützen-Herr in der Schiessbude vor dem Hohenthor.

Herr Paul Gottfried Aycke,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Aelterleute dieser Schützen.
Joh. Phil. Gabr. Köster,
Aeltermann.
David Eichhorn,
Martin Losch,
Compans.

Schützen-Herr der Brüderschaft Erasmi im Breitenthor.

Herr Johann Hieronymus Broen,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Aelterleute dieser Brüderschaft.
Carl Benjamin Jenner,
Aeltermann.
Johann Joachim Brandenburg,
Compan.

III. Militair-Krieges-Staat.

I. Malefitz-Gericht.

Herr Michael Groddeck,
Rathsverwandter der Rechtenstadt.
Commissarius bey der Guarnison und Präses des Malefitzgerichts.
Herr Johann Friedrich Golbek,

Gerichtsverwandter der Rechtenstadt.

Christian Jantzen, a. d. Koggenqvart.
Joh. Gottfr. Lorentz, a. d. Hohenqvart.
Friedr. Gottl. Wunnicker, a. d. Breitenqvart.
Joh. Gottl. Dalmer, a. d. Fischerqvart.

NB. Hierzu kommen der Herr Major und die aus der Guarnison dazu ernannte Ober-Officiers, Auditeur, Unter-Officiers und Gemeine.

II. Guarnison.

Herren Staabs-Officiers.
Herr Const. Dionysius von Bonhorst,
Obrist-Lieutnant.
Herr Carl Gottlieb Voigt, Major.

1. Leib-Compagnie.

Pr. Lieutn. Johann Roose.
Pr. Lieutn. Joh. Friedr. Dembsky.
Sec. Lieutn. Herrmann Drewitz.
Fähnrich. Ernst Gottlieb Honrich.

2. Oberstens vac. Compagnie.

Capitain. Hartm. Gottfr. Stolterfoth.
Pr. Lieutn. Christ. Friedr. Munter.
Sec. Lieutn. Joh. Sam. Lanckau.
Fähnrich. Const. Ludw. Röhr.

3. Oberstlieutnants Compagnie.

Herr Obrist. Lieutnant. Constantin Dionysius von Bonhorst.
Pr. Lieutn. Carl Gottl. von Strälau.
Sec. Lieutn. Heinrich. Nicol. Dingen.
Fähnrich. Joh. Gotth. Glummert.

4. Majors Compagnie.

Herr Major Carl Gottlieb Voigt,
commandiret in den Aussenwerken.
Pr. Lieutn. Friedr. Aug. v. Bockelmann.
Sec. Lieutn. Joh. Heinr. Hensel.
Fähnr. Mart. Ernst Gottfr. v. Scheffler.

5. Compagnie.

Capitain. Balthasar Andreas Haselau.
Pr. Lieutn. Joh. Gottfr. Rahn, Sen.
Sec. Lieutn. Joh. Mich Schur.
Fähnrich. Johann Carl Langewaldt.

6. Compagnie.

Capitain. Christer Carl v. Silvergreen.
Pr. Lieutn. Joh. Christ. Stiebelmacher.
Sec. Lieutn. Johann Carl Linck.
Fähnrich. Johann Poch.

7. Compagnie.
Capitain. Joh. Benj. v. Abrahamowitz.
Pr. Lieutn. Thomas von Timph.
Sec. Lieutn. Gottlieb Ernst Maack.
Fähnrich. David Steffen.

8. Compagnie.
Capitain. Christian Gottfried Ritter.
Pr. Lieutn. Jacob Wolff.
Sec. Lieutn. Paul Römer.
Fähnrich. Gabriel Reincke.

9. Compagnie.
Capitain. Christ. Sam. Naumann.
Pr. Lieutn. Joh. Ludw. Olczöwsky.
Sec. Lieutn. Jacob Radeke.
Fähnrich. Joh. Carl Schreiber.

10. Compagnie.
Capitain. Ernst Philipp Colve.
Pr. Lieutn. Joh. Eman. Rahn, jun. Adjut.
Sec. Lieutn. Christ. Rud. Hiener.
Fähnrich. Carl Gottlieb Mäcke.

11. Erste vac. Compagnie.
Capitain. Joh. Fr. Henrichsdorf, Adjut.
Pr. Lieutn. Joh. Carl Gläske.
Sec. Lieutn. Theod. Gottl. Hintz.
Fähnrich. Joh. Carl. Eichholtz.

12. Zweyte va. Compagnie.
Capitain. Joh. Dan. Arnewaldt.
Pr. Lieutn. Johann von Hamilton.
Sec. Lieutn. Johann Gottlieb Hatten.
Fähnrich. Gustav Magn. Skepsgardt.

Militair-Personen, so beym Staabe geführet werden.

Emanuel Trauschke, Capitain.
Hartm. Gottfr. Stolterfoth, Capitain.
commandiret die Oberst vac. Compagnie.
Johann Daniel Arnewald, Capitain,
commandiret die 2te vac. Compagnie.
Joh. Friedr. Henrichsdorff, Capitain.
commandiret die 1ste vac. Compagnie.
George Reinhold Niedermeyer,
Capitain und Zeugwärter.
Johann Gottlieb Martens,
Capitain und Auditeur.

Johann Carl Zboinski, Lieutnant,
commandiret in der Wester-Schanze.
Johann Friedrich Alberti,
Lieutnant und Musterschreiber.
Lieutnants. { Gottfried Ammelung,
Johann Paul Swietlicky,
bekommen monatliche Gnaden-Gage.

Regiments-Feldscheere.

Samuel Ernst Vossberg.
Johann Gotthilf Martens.

Bey der Artillerie.

Christian Friedrich Placotomus.
Carl Gottlieb Niemierski,
Regiments-Webel.
Johann Jacob Baar,
Regiments-Tambour.
Friedrich Benjamin Jähncke,
Regiments-Profos.
Sechs Hautboisten.
Zwey Pfeiffer.
Zwey Regiments-Diener.

III. Artillerie.

Deputation zur Artillerie.

Herr Samuel Flander,
Rathsverwandter der Rechtenstadt,
Commissarius bey der Artillerie und Präses derDeputation.
Herr Daniel Gottlieb Weickhmann,
Con.-Senior Es. E. Gerichts der Rechtenstadt.
Ephraim Sonntag,
Qvartiermeister aus dem Koggenqvartier.
Johann Gottfried Lorentz,
aus dem Hohenqvartier.
Friedrich Gottlieb Wunnicker,
aus dem Breitenqvartier.
Johann Gottlieb Dalmer,
aus dem Fischerqvartier.

Artillerie-Officiers.

Capitain. Magnus Skepsgardt.
Pr. Lieutn. Benj. Friedr. Harder.
Sec. Lieutn.

IV. Cavallerie.

Rittmeister. Joh. Gabriel v. Bentzmann.
Lieutnant.

V. Guarnison in der Vestung Weichsel-Münde.

Johann Gottfried Weiss,
Hauptmann.
Christian Gottfried Schmidt,
Lieutnant bey der Artillerie.
Peter Arendt,
Lieutnant bey der Infanterie.
Peter Bentzmann,
Fähnrich und Adjutant.

II.

Die Kriegspräsidenten der Stadt Danzig 1627—1793.

Die Namen der Kriegspräsidenten sind zusammengestellt aus Curicke, der Stadt Dantzig Historische Beschreibung (1686), St. Bibl. D. Ms. 914, fol, Ja, Jb, KKb (nach den Recessen, nach der Verkanterung der Aemter).

Arnold von Holten	1627—1628
Eggert von Kempen	1629
Adrian von der Linde	1630
Constantin Ferber	1635
Johann Rogge	1636
Johann Ernst Schröer	1637
Johann Reyger	1638—1644
Constantin Ferber	1645—1647
Adrian von der Linde	1648
Heinrich Freder	1649
Constantin Ferber	1650—1651
Friedrich Ehler	1652—1654
Nathanael Schmieden	1655
Friedrich Ehler	1656, 1657
Georg von Boemeln	1658—1660
Friedrich Ehler	1661
Georg von Boemeln	1662, 1663
Niclas von Bodeck	1664
Georg von Boemeln	1665
Niclas von Bodeck	1666, 1667
Gabriel Krumhausen	1668—1670
Nicolaus von Bodeck	1674, 1675
Gabriel Krumhausen	1676
Daniel Proite	1677, 1678
Christian Schroeder	1679
Daniel Proite	1680

Christian Schroeder	1681	
Daniel Proite	1682	
Gabriel Schumann	1683	
Christian Schroeder	1684	
Gabriel Schumann	1685	
Christian Schroeder	1686—1688	
Constantin Ferber	1689—1690	
Constantin Pahl	1691	
Gabriel Schumann	1692	
Constantin Ferber	1693—1694	
Johann Ernst Schmieden	1695—1696	
Christian Schroeder	1697—1699	
Constantin Ferber	1700	
Christian Schroeder	1701	
Reinhold Wieder	1702	
Constantin Freder	1703	
Andreas Borckmann	1704	
Constantin Freder	1705	
Andreas Borckmann	1706—1707	
Gabriel von Boemeln	1708—1709	
Friedrich Gottlieb Engelke	1710—1711	
Andreas Borckmann	1712—1715	
Gabriel von Boemeln	1716—1717	
Andreas Borckmann	1718	
Gabriel von Boemeln	1719	
Andreas Borckmann	1720, 1721	(„nur kurz, re-
Gabriel von Boemeln	1721	signirte bald“)
Andreas Borckmann	1722	
Gabriel von Boemeln	1723—1725	
Salomon Gabriel Schumann	1726	
Gabriel von Boemeln	1727—1729	
Gottfried Bentzmann	1730	
Gabriel von Boemeln	1731—1733	
Abraham Groddek in der Belagerung	1734	
Gabriel von Boemeln	1735—1739	
Carl Gottlieb Ehler	1740	
Johann Wahl	1741—1743	
Carl Gottlieb Ehler	1744	
Johann Wahl	1745	
Nathanael Gottfried Ferber	1746—1747	
Carl Gottlieb Ehler	1748—1749	
Johann Wahl	1750—1751	
Carl Gottlieb Ehler	1752—1753	
Nathanael Gottfried Ferber	1754—1755	

Johann Wahl	1756—1757	
Michael Schmidt	1758—1759	
Christian Gabriel von Schröder	1760—1761	
Gottlieb Gabriel Weickhmann	1762	
Carl Groddeck	1763, 1764	
Daniel Gralath	1765—1767	
Heinrich Zernecke	1768	
Gottlieb Gabriel Weickhmann	1769—1770	
Eduard Friedrich Conradi	1771—1772	
Gottlieb Gabriel Weickhmann	1773	
Heinrich Zernecke	1774—1775	(nach seinem †
Gottfried Schwartz	1776	„Samuel Wolff“)
Johann Gottlieb Pegelau	1777	
Samuel Wolff	1778	
Johann Gottlieb Pegelau	1779—1780	
Johann Bentzmann	1781	
Johann Gottfried Reyger	1782—1783	
Johann Bentzmann	1784—1786	
Johann Gottfried Reyger	1787	
Johann Gottlieb Pegelau	1788—1789	
Johann Gottfried Reyger	1790—1793	

III.

Kosten der Soldtruppen im Rahmen des Staatshaushalts.

Die Angaben sind zusammengestellt und errechnet aus Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts S. 462 ff.

a) Kosten der Soldtruppen 1550—1635. (Ausgaben der Kämmerei in preuß. Mark[1]).

Jahr	Haushalt der Kämmerei (Gesamte Einnahme)	Wehrmachts-haushalt	Wehrausgaben v. H. des Gesamt-haushalts	Jahresausgaben der Kämmerei	Wehrausgaben v. H. der Jahres-ausgaben	Jahres-einnahmen der Kämmerei	Wehrausgaben v. H. der Jahres-einnahmen
1530	37054	103	0,28	37054	0,28	31944	0,32
1540	61396	2466	4,02	50426	4,89	46149	5,34
1550	72108	2404	3,33	66234	3,63	66974	3,59
1576	175363	42061	24	172147	24,4	151048	27,8
1593	272175	14301[2])	5,25	262051	5,46	260321	5,5
1598	502203	96106[3])	19,1	417177	23	434611	22,1
1600	382990	48500	12,7	345714	14	326663	14,8
1613	448459	61441	13,7	390885	15,7	406414	15,1
1631	374087	34837[4])	9,3	299267	11,6	357022	9,8
1634	572443	97226	17	514505	18,9	441359	22
1635	556785	80357	14,4	444937	18,1	498847	16,1

[1]) 1 Preußische Mark 1550 = 1,60 RM. 1914 (Silberwert); weitere Angaben s. bei Foltz, a.a.O. S. 120 ff.

[2]) Kosten für Weichselmünde, Kriegswesen und Artillerie.

[3]) Das gleiche (s. Fußnote 2) gilt für die Jahre 1598—1613.

[4]) Kosten für Soldaten in Weichselmünde und Stadtartillerie; das gleiche gilt auch 1634 und 1635.

b) Kosten der Soldtruppen 1659—1698. (Ausgaben der Hilfgelderkasse in poln. Gulden[1]).

Jahr	Haushalt der Hilfgelderkasse (Gesamte Einnahme)	Wehrmachtshaushalt	Wehrausgaben v. H. des Gesamthaushalts	Jahresausgaben der Hilfgelderkasse	Wehrausgaben v. H. der Jahresausgaben	Jahreseinnahmen der Hilfgelderkasse	Wehrausgaben v. H. der Jahreseinnahmen
1659	1588886	1113795[2])	70,1	1433230	77,7	1577161	70,6
1660	1221385	447206	61,2	1209991	61,8	1065729	70,1
1663	747575	244575	32,7	705546	34,7	738156	33,1
1668	982078	202427	20,6	753600	26,9	849101	23,8
1673	655959	213085[3])	32,5	625172	34,1	497048	42,9
1675	862287	253250	29,4	693864	36,5	754303	33,6
1681	1365924	188036[4])	13,8	672448	28	883307	21,3
1685	1513360	202389	13,4	1125069	18	1298468	15,6
1691	963903	169873	17,6	747862	22,7	852716	19,9
1696	1181979	156756	13,3	882345	17,8	836780	18,7
1702	838549	268335	32	820672	32,7	787359	34,1
1698	1259024	317534	25,2	1177308	27	1174212	27
1706	949595	690878	72,8	944823	73,1	942290	73,3
1710	613266	398682	65	600492	66,4	607533	65,6

[1]) 1 poln. Gulden 1634 = 0,80 RM. 1914 (Silberwert); 1660 tritt eine Münzverschlechterung in Polen ein, 1676 war 1 poln. Gulden = rund 0,47 RM. 1914, 1685 = rd. 0,41 RM. 1914; vgl. Foltz a. a. O. S. 121.

[2]) Kosten für Stadtsoldaten, Mündische Garnison, Munition und Artillerie, Haus Weichselmünde, Putzig, Hauptschanze; das gleiche gilt für die Jahre 1660—1668.

[3]) Kosten für Stadtsoldaten, Mündische Garnison, Artillerie, Hauptschanze, Haus Weichselmünde; dasselbe gilt für das Jahr 1675.

[4]) Kosten für städtische Garnison, Mündische Garnison, Artillerie; das gleiche gilt für die Jahre 1685—1710.

c) Kosten der Soldtruppen 1753—1792. (Ausgaben der Hilfgelderkasse in poln. Gulden[1]).

Jahr	Haushalt der Hilfgelderkasse	Wehrmachts-haushalt	Wehrausgaben v. H. des Gesamt-haushalts	Jahresausgaben der Hilfgelderkasse	Wehrausgaben v. H. der Jahres-ausgaben	Jahres-einnahmen der Hilfgelderkasse	Wehrausgaben v. H. der Jahres-einnahmen
1753	2165407[2])	219334	10,1	1951149	11,2	2105233	10,4
1758	1296323	449144	34,6	1181860	38	1074536	41,8
1764	1438721	408818	28,4	1385352	29,5	1293760	31,6
1767	978355	376929	38,5	709995	53,1	690788	54,6
1772	836209	390200	46,7	766627	50,9	673331	58
1774	789661	446390	56,5	779248	57,3	688068	64,9
1778	1094857	337571	30,8	1040877	32,2	1020892	33,1
1780	881998	312746	35,5	831725	37,6	832505	37,6
1785	827073	308315	37,3	800125	38,5	774840	39,8
1788	627574	277170	44,2	569714	48,7	576756	48,1
1790	718538	272410	37,9	703668	38,7	708171	38,5
1792	828205	274851	33,2	808361	34	822042	33,4

[1]) 1 poln. Gulden 1753—1755 = rd. 1,50 RM. (1914), 1756—1759 = rd. $1^1/_4$ RM., 1759—1780 = rd. 1 RM., 1781—1799 = rd. $^3/_4$ RM.; vgl. Foltz, a.a.O. S. 122, S. 128.

[2]) Kosten für städtische Garnison, städtische Artillerie; das gleiche gilt für die Jahre 1758—1792.

Aktenverzeichnis

1. Staatsarchiv Danzig.

   Akten des Kriegskommissariats 16.—18. Jahrhundert:
   300, 18 I—XXVII.
   Kriegsratsprotokolle 18. Jahrhundert:
   300, 90 Nr. 6.
   300, 90 Nr. 10.
   300, 90 Nr. 12.
   300, 91 Nr. 11.
   300, 21 Nr. 1.
   Ordnungsrecesse 16.—18. Jahrhundert:
   300, 10.
   Ordnungsprotokolle 16.—18. Jahrhundert:
   300 H fol 0 15 u. 0 16.
   Berichte der Danziger Feldhauptleute an den Rat 15. Jahrhundert:
   300, U Abt. 74 u. 75.
   Kriegsbücher Wallhausens 17. Jahrhundert:
   300 H fol B 9a—f.
   Offiziersbestallungen 17. Jahrhundert:
   300 H fol B Nr. 10.
   Rechnungsbuch 18. Jahrhundert:
   Vv58.
   Steuerbuch 16. Jahrhundert:
   300, 12 Nr. 35.
   Denkschrift der Bürgerhauptleute 16. Jahrhundert:
   300, 34 Nr. 2.

2. Staatsarchiv Lübeck.

   Senatsakten, Altes Kontingent, Konvolut I u. XXIX.
   Senatsakten, Wachtordnung, Konvolut I.

3. Geheimes Preußisches Staatsarchiv Berlin-Dahlem.

   Verhandlungsbriefe des Obersten Winter von Oktober bis Dezember 1659 wegen Übergabe des „Danziger Haupt“:
   Rep. 94, IV Hb 3.
   Rep. 3, Generaldirektorium Westpreussen, Ober Kriegs-Kollegium, Infant. Regist. 13.

Schriftenverzeichnis

1. Adamheit, Th.: „Rote Armee, Rote Weltrevolution, Roter Imperialismus." Berlin—Leipzig 1935.
2. Achilles, H.: „Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit." Leipziger Historische Studien XXXV. Leipzig 1913.
3. Alten, G. v.: „Handbuch für Heer und Flotte." Berlin, Leipzig, Stuttgart, Wien 1909ff.
4. Arnold, W.: „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte." 2 Bände. Hamburg und Gotha 1854.
5. Baltzer, M.: „Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert." Danzig 1893.
6. Bär, M.: „Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit." Danzig 1912.
7. Barthold, F. W.: „Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen." Leipzig 1864.
8. Baumann, W.: Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803—1874." Zürich 1932.
9. Beck, W.: „Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk." München 1908.
10. Behring, W.: „Beiträge zur Geschichte des Jahres 1577 — II." Z.W.G. XLV. Danzig 1903.
11. Below, G. v.: „Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum." Monographien zur Weltgeschichte VI. Bielefeld und Leipzig 1898.
12. Bergemann, P.: „Aus Danzigs Kriegsleben." Danzig 1901.
13. Bernoulli, A.: „Die Organisation von Basels Kriegswesen im Mittelalter." Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XVII. Basel 1918.
14. Bernoulli, A.: „Basels Stadtbewachung und Verteidigung im Mittelalter." Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XVII. Basel 1918.
15. Beyerle, F.: „Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters." Festschrift Ernst Mayer. Weimar 1932.
16. Beyerle, F.: „Konstanz im Dreißigjährigen Kriege." Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission NF 3. Heidelberg 1900.
17. Blume, W. v.: „Strategie." Berlin 1882.
18. Bode, K.: „Verfassung und Verwaltung der Stadt Danzig unter polnischer Herrschaft 1454—1793." Diss. (iur.) Greifswald 1920.
19. Bonin, B. v.: „Der kurbrandenburgische Kriegsrat (1630—1641). F.B.P.G. XXV, 1. München und Leipzig 1912.

20. Brunner, O.: „Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert." Wien 1929.
21. Bucholtz, A. und Bulmerinq, A. v.: „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740." 3 Bände. Riga 1903.
22. Bürkner, R. und Stein, J.: „Geschichte der Stadt Breslau." Breslau 1851.
23. Carstenn, E.: „Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit." Z. W. G. LII. Danzig 1910.
24. Courbiere, R. de l'omme de: „Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Heeres-Verfassung." Berlin 1852.
25. Damus, R.: „Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht von Warschau." Z.W.G. XII. Danzig 1884.
26. Damus, R.: „Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II." Z. W. G. XX. Danzig 1887.
27. Delbrück, H.: Geschichte der Kriegskunst." 4 Bände. Berlin 1920.
28. Debeney: „Sur la sécurité militaire de la France." Paris 1930.
29. Droysen, G.: „Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des Dreißigjährigen Krieges." Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF IV. Hannover 1875.
30. Eckardt, K. A. v.: „Sachsenspiegel" (Ausgabe). Hannover 1933.
31. Ehrentraut, A. M.: „Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte." Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IX, 2. Leipzig 1902.
32. Elsner von Gronow, R.: „Die öffentliche Meinung in Deutschland gegenüber Holland nach 1648." Dissertation Marburg 1914.
33. Ennen, L.: „Geschichte der Stadt Köln." 5 Bde. Köln und Neuß 1863 bis 1880.
34. Erben, W.: „Das Aufgebot Herzog Albrecht V. gegen die Hussiten." MIÖG. XXIII. Innsbruck 1902.
35. Erben, W.: „Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel." MIÖG. VI. Ergänzungsband. Innsbruck 1901.
36. Faden, E.: „Berlin im Dreißigjährigen Kriege." Berlin 1927.
37. Fehr, H.: „Das Waffenrcht der Bauern im Mittelalter." Zeitschrift für Rechtsgeschichte. G. A. Bd. 35, Weimar 1914 und Bd. 38, Weimar 1917.
38. Fester, R.: „Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung" (1681—1697). Frankfurt a. M. 1886.
39. Fischer, H.: „Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgange Kaiser Karls IV." Dissertation Leipzig 1883.
40. Fladt, W.: „Die badischen Bürgerwehren." Mein Heimatland XXII. H. 9/10. Karlsruhe 1935.
41. Fleischfresser, W. H.: „Die Berichte über die Belagerung Hamburgs im Jahre 1686." Zeitschrift für Hamburgische Geschichte N.F. V, 1. Hamburg 1889.

42. Focke, J.: „Vom bremischen Stadtmilitär." Bremisches Jahrbuch XIX. Bremen 1900.
43. Foltz, M.: „Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts." Z.W.G. XLIX. Danzig 1907.
44. Foltz, M.: „Geschichte des Danziger Stadthaushalts." Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens VIII. Danzig 1912.
45. Forderer, J.: „Aus der Geschichte der Tübinger Stadtgarde zu Pferd." Tübinger Blätter 21. Jahrgang. Tübingen 1930.
46. Franz, W.: „Geschichte der Stadt Königsberg." Königsberg 1934.
47. Frauenholtz, E. v.: „Wehrpflicht und Wehrwille in der deutschen Geschichte." Wissen und Wehr, 1. Heft, Jahrgang 1934. Berlin 1934.
48. Fuchs, M. G.: „Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes in topographischer, geschichtlicher und statistischer Hinsicht." 3 Bde. Elbing 1818—1852.
49. Fueter, E.: „Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492 bis 1559." München und Berlin 1919.
50. Gaedechens, C. F.: „Hamburgs Bürgerbewaffnung." Hamburg 1872.
51. Gaedechens, C. F.: „Das hamburgische Militär bis zum Jahre 1811." Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte NF V, 3. Hamburg 1889.
52. Gams, P. B.: „Series episcoporum ecclesiae catholicae quotquot innotuerunt a beato Petro apostulo" und „Supplementum". Ratisbone 1873 bis 1886.
53. Gaulle, Ch. de: „Vers l'armée de metier." Paris 1934.
54. Gehrke, P.: „Danzigs Schützenbrüderschaften in alter und neuer Zeit." Danzig 1895.
55. Geisler, W.: „Die Großstadtsiedlung Danzig." Schriften der Stadt Danzig H. 3. Danzig 1918.
56. Gengler, H. G.: „Deutsche Stadtrechtsaltertümer." Erlangen 1882.
57. Gerlach, W.: „Die Entstehungszeit der Stadtbefstigungen in Deutschland. Leipziger Historische Abhandlungen XXXIV. Leipzig 1913.
58. Goldmann, S.: „Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft." Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VII, 2. Leipzig 1901.
59. Grieser, R.: „Hans von Baysen. Ein Staatsmann aus der Zeit des Niederganges der Ordensherrschaft in Preußen." Leipzig 1936.
60. Günther, O.: „Zwei unbekannte altpreußische Willküren Z.W.G. XLVIII. Danzig 1905.
61. Günther, O.: „Die Verfassung der Stadt Danzig in polnischer Zeit (1454—1793) und als Freistaat (1808—1814)." Schriften der Stadt Danzig H. 4. Danzig 1919.
62. Heil, B.: „Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter." Leipzig 1906.
63. Heller, K.: „Rothenburg ob der Tauber in Wehr und Waffen." Rothenburg 1920.

64. Hesse, K.: „Miliz." Hamburg 1933.
65. Hintze, O.: „Geist und Epochen der preußischen Geschichte." Historische und politische Aufsätze. Deutsche Bücherei, Band 94/95. Berlin 1909.
66. Hintze, O.: „Staat und Gesellschaft unter dem ersten König." Historische und politische Aufsätze. Deutsche Bücherei, Band 94/95. Berlin 1909.
67. Hirsch, Th.: „Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig." Danzig 1843—1847.
68. Hirsch, Th.: „Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens." Leipzig 1858.
69. Hoburg, K.: „Die Belagerung der Stadt Danzig im Jahre 1577." Neue Preußische Provinzialblätter, 3. Folge, V Königsberg 1860.
70. Hoburg, K.: „Die Belagerung der Stadt Danzig im Jahre 1734." Neue Preußische Provinzialblätter, 3. Folge, II. Königsberg 1858.
71. Hoburg, K.: „Geschichte der Festungswerke Danzigs." Danzig 1852.
72. Hoffmann, E.: „Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein." Königsberger Historische Forschungen VI. Leipzig 1934.
73. Hoffmann, F. W.: „Geschichte der Stadt Magdeburg." 3 Bände. Magdeburg 1845—1850.
74. Hüllmann, C. D.: „Städtewesen des Mittelalters." 4 Bde. Bonn 1826 bis 1829.
75. Jähns, M.: „Geschichte der Kriegswissenschaften." 3 Bände. München und Leipzig 1889—1891.
76. Jähns, M.: „Heeresverfassungen und Völkerleben." Berlin 1885.
77. Jany, C.: „Geschichte der Königlich Preußischen Armee bis zum Jahre 1807." 3 Bände. Berlin 1928/29.
78. Kaufmann, J.: „Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen von 1454—1793 und 1807—1814." Schriften der Stadt Danzig, H. 5. Danzig 1920.
79. Keutgen, F.: „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung." Leipzig 1895.
80. Keyser, E.: „Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert." Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. 2. Auflage. München und Berlin 1928.
81. Keyser, E.: „Die Bevölkerung der Stadt Danzig in früherer Zeit." Danziger Statistische Mitteilungen Nr. 4/5, VIII, Nr. 4/5. Danzig 1928.
82. Keyser, E.: „Danzigs Geschichte." 2. Auflage. Danzig 1928.
83. Keyser, E.: „Danzigs Bevölkerung im Wandel der Jahrhunderte." Deutsche Monatshefte in Polen. August 1934.
84. Kisch, G.: „Die Kulmer Handfeste." Stuttgart 1931.
85. Kloß, E.: „Das Bürgerbuch der Stadt Konitz von 1550—1850." Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens XIII. Danzig 1927.
86. Kober, E.: „Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar im Mittelalter." Dissertation. Marburg 1909.

87. Kloth, H.: „Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges 1563. 1570." Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde XXI und XXII. Lübeck 1923 und 1925.
88. Köhler, G.: „Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit." 3 Bände. Breslau 1886—1889.
89. Köhler, G.: „Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde bis zum Jahre 1814." 2 Bände. Breslau 1893.
90. Kriegsarchiv: „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen." I, 1. Wien 1876.
91. Kutzlnigg, A.: „Das Befestigungs- und Kriegswesen" (in Geschichte der Stadt Wien, hrsg. vom Altertumsvereine zu Wien, II, 1.). Wien 1900.
92. Lappe, H.: „Die Wehrverfassung der Stadt Lünen." Dortmund 1911.
93. Leidig, E.: „Die Beziehungen Gustav Adolfs zu Danzig." Z.W.G. XIV. Danzig 1885.
94. Lezius, M.: „Von Fehrbellin bis Tannenberg." Berlin 1936.
95. Liebe, G.: „Das Kriegswesen der Stadt Erfurt von Anbeginn bis zum Anfall an Preußen." Weimar 1896.
96. Liebe, G.: „Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte." Deutsche Geschichtsblätter I. Gotha 1900.
97. Liebe, G.: „Vermögensstand und Ausrüstung in den Städten des Mittelalters." Z.H.W.K. III, H. 3. Dresden 1902—1905.
98. Liebe, G.: „Die soziale Wertung der Artillerie." Z.H.W.K. II. Dresden 1900/02.
99. Loen, A. v.: „Die Kriegsverfassung des Deutschen Reiches und des deutschen Bundes 1668—1860." Dessau 1860.
100. Löschin, G.: „Geschichte Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit." 2 Bände. Danzig 1828.
101. Mannhardt, G.: „Die Danziger Mennonitengemeinde. Ihre Entstehung und ihre Geschichte 1569—1919." Danzig 1919.
102. Mannhardt, W.: „Die Wehrfreiheit der altpreußischen Mennoniten." Marienburg 1863.
103. Marré, H.: „Die Wehrverfassung der Stadt Münster von den Wiedertäuferunruhen bis zur Regierungszeit Christoph Bernhard von Galen (1536—1650)." Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung NF XXX. Münster 1913.
104. Maurer, G. L. v.: „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland." 4 Bände. Erlangen 1869—1871.
105. Mendheim, M.: „Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert." Dissertation Leipzig 1889.
106. Meynert, H.: „Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa." 3 Bände. Wien 1868/69.
107. Meynert, H.: „Geschichte der k. k. österreichischen Armee." 4 Bände, Wien 1852—1854.
108. „Militärwissenschaftliche Mitteilungen" hrsg. vom Bundesministerium für Landesverteidigung. H. 6, Juni 1936. Wien 1936.

109. Mojean, F.: „Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrhundert." Programm Gymnasium Stralsund 1876. Stralsund 1876.
110. Moser-Nef, K.: „Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen." 4 Bände. Zürich und Leipzig 1931.
111. Müller-Loebnitz, W.: „Die Rüstung der Welt." Berlin 1935.
112. Mußfeld, Th.: „Das Hamburgische Militär. Übersicht über seine Organisation und seine Offiziere vom Beginn des Dreißigjährigen Krieges bis zu seiner Auflösung im Jahre 1811." Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte XIV. Hamburg 1909.
113. Nahmer, E. v. d.: „Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts." Dissertation. Marburg 1888.
114. Nickolaus, G.: „Die Milizfrage in Deutschland von 1848—1933." Schriften der Kriegsgeschichtlichen Abteilung der im Historischen Seminar Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Hrsg. von W. Elze. Berlin 1933.
115. Pirchegger, J.: „Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark." Archiv für österreichische Geschichte 102. Wien 1913.
116. Recke, W.: „Danzig und der deutsche Ritterorden." Bremen 1925.
117. Recke, W.: „Von Danzigs Bürgertum in alter Zeit." Festschrift zur 13. Deutschkundlichen Woche in Danzig, 10.—12. Oktober 1933. Danzig 1933.
118. Regele, O.: „Staatsverfassung und Wehrverfassung." Berlin 1925.
119. Reineke, K.: „Das bremische Bürgerrecht." Bremisches Jahrbuch XXXII. Bremen 1929.
120. Roepell, R.: „Der Empfang der Königin Louise Marie von Polen in Danzig 1646." Z.W.G. XXII. Danzig 1887.
121. Rothert, H.: „Die Westfalen in Danzig." Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XVII. Dortmund 1909.
122. Reichard, C.: „Geschichte der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten." Ulm 1832.
123. Sander, P.: „Die reichsstädtische Haushaltung Nürnberg." 2 Bände. Leipzig 1902.
124. Sander, P.: „Entwicklung des deutschen Städtewesens im Mittelalter." Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, H. 6. Bonn und Leipzig 1922.
125. Saur, K.: „Die Wehrverfassung in schwäbischen Städten des Mittelalters." Dissertation. Freiburg i. Breisgau 1911.
126. Schäfer, H.: „Kriegerisches Italien." Potsdam 1934.
127. Schmitthenner, P.: „Europäische Geschichte und Söldnertum." Schriften der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im Historischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Hrsg. von W. Elze. Berlin 1933.
128. Schmitthenner, P.: „Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte." Potsdam 1930.
129. Schottmüller, R.: „Reiseeindrücke aus Danzig, Hamburg und Holland 1636." Z.W.G. LII. Danzig 1910.

130. Schweizer Eidgenossenschaft: „Dienstbüchlein."
131. Seeckt, H. v.: „Landesverteidigung." Berlin 1930.
132. Seeckt, H. v.: „Gedanken eines Soldaten." Leipzig 1935.
133. Simson, P.: „Danzig im 13jährigen Kriege von 1454—1466." Dissertation. Berlin 1891.
134. Simson, P.: „Der Artushof in Danzig und seine Brüderschaften, die Banken." Danzig 1900.
135. Simson, P.: „Geschichte der Danziger Willkür." Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens III. Danzig 1904.
136. Simson, P.: „Geschichte der Stadt Danzig." 4 Bände. Danzig 1913—1918.
137. Simson, P.: „Danzig und Gustav Adolf." Danzig 1924.
138. Sörensson, P.: „Das Kriegswesen während der letzten Periode des Dreißigjährigen Krieges." Historische Vierteljahrsschrift XXVII. Leipzig 1932.
139. „Soldat und Bürger." Ein Beitrag zur nationalen Erziehung des Schweizers. Zürich 1916.
140. Steffen, I.: „Die Reichsstadt Dortmund im Dreißigjährigen Kriege." Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. XLI. Dortmund 1934.
141. Stenzel, G.: „Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter." Berlin 1820.
142. Strunk, H.: „Über den niederdeutschen Anteil an der Altdanziger Bevölkerung." Altpreußische Forschungen IV, 4, 1 und 2. Königsberg 1927.
143. Voß, F.: „Bürgerwehr in Neuwied von 1648—1856." Leipzig 1936.
144. Wendland, U.: Zur Lebensgeschichte des Danziger Hauptmanns Johann Jacobi von Wallhausen." M.W.G. XXXV, 4. Danzig 1936.
145. Wendland, W.: „Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791—1794." Historische Studien E. Ebering XXIV. Berlin 1901.
146. Wertheim, H.: „Der tolle Halberstädter Herzog Christian von Braunschweig im pfälzischen Kriege 1621—1622. 2 Bände. Berlin 1929.
147. Wilhelm, F.: „Bautzens wehrhafte Bürgerschaft." Bautzen 1929.
148. Wilhelm, F.: „Das Schützenwesen und die Bürgerwehren im alten Bautzen." Bautzen 1930.
149. Winterfeld, L. v.: „Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund." Dortmund 1934.
150. Winterfeld, L. v.: „Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck." Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde XXV, 2. Lübeck 1929.
151. Wehrmann, K.: „Die Einteilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere." Lüb. Zeitschr. III. Lübeck 1883.
152. Wehrmann, K.: „Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts." Lüb. Zeitschr. VI. Lübeck 1886.
153. Wutte, M.: „Vom alten Landsturm." Carinthia, 105. Jahrgang. Klagenfurt 1915.

154. Zwiedineck-Südenhorst, H. v.: „Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte." Stuttgart 1883.

Zeitgenössische Schriften.

155. „Accurate Nachricht von der russisch und sächsischen Belagerung und Bombardirung der Stadt Danzig." Köln 1735.

156. „Anordnung E. E. Rahts der Stadt Dantzigk, wie die Nacht und Tagewachen nach Gelegenheit kegenwertiger Zeit von sämptlichen Bürgern und Einwohnern sollen bestellet und gehalten werden." Danzig 1626.

157. Bernoulli, J.: „Reise nach Danzig und Beschreibung der Merkwürdigkeiten dieser Stadt." Danzig 1779.

158. „Briefe über Danzig." Danzig o. J.

159. „Churfürstlich Cöllnischer Hof-Kalender auf das Jahr 1775."

160. Curicke, R.: „Der Stadt Dantzig historische Beschreibung." Amsterdam und Danzig 1687. St. Bibl. D. Ms. 914.

161. „Das jetzt lebende Danzig." Danzig 1741ff.

162. „Das bey dem jetzigen Kriege beunruhigte und sorgsame Nürnberg." Nürnberg 1758.

163. „Der Stadt Dantzig Articul Brieff." Danzig 1656, 1710, 1733, 1739, 1753.

164. „Der Stadt Dantzig Ordnunge, nach welcher sich die zur Musterung gehörende Bürgerschafft ... zu richten habe." Danzig 1645, 1648, 1655, 1665.

165. Dilich, W.: „Kriegsbuch." Kassel 1607.

166. „Eines ehrliebenden und wahren Danziger Bürgers unpartheyische Reflexiones über die unpartheyischen Gedanken eines (vermeynten) redlich-gesinnten Danziger Patrioten . . ." Danzig 1751.

167. Fleming, H. v.: „Der vollkommene Teutsche Soldat." Leipzig 1726.

168. „Das jetzt lebende Frankfurt" in: „Neues genealogisch-chematisches Reichs- und Staats-Hand-Buch vor das Jahr 1760." Frankfurt 1760.

169. „Fewr Ordnung der Stadt Dantzig, revidiret im Jahr Christi 1665." Danzig 1665.

170. Fronsperger, L.: „Von kayserlichen Kriegsrechten." Erfurt 1565.

171. „Gesammelte Nachrichten und Documente über den gegenwärtigen Zustand des Herzogtums Schlesien betreffend." Bd. II. Breslau 1741.

172. Gralath, D.: „Versuch einer Geschichte Danzigs." 3 Bde. Königsberg 1789—1791.

173. „Hamburgischer Staatskalender auf das 1770ste Jahre Christi." Hamburg 1770.

174. „Historische Staats- und Kriegsbühne des Königreichs Pohlen nebst beygefügtem Journal von der Belagerung der Stadt Dantzig." Frankfurt und Leipzig 1734.

175. Lengnich, G.: „Geschichte der preussischen Lande königliche polnischen Anteils seit dem Jahre 1526." 6 Bde. Danzig 1722—1755.

176. Lengnich, G.: „Jus Publicum Civitatis Gedanensis oder der Stadt Danzig Verfassung und Rechte (1769). Hrsg. von O. Günther in „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens I. Danzig 1900.

177. „Lübeckischer Staatskalender auf das 1760ste Jahr Christi." Lübeck 1760.

178. Luenig, J. Chr.: „Corpus Juris Militaris." Leipzig 1723.

179. Moritz, J. A.: „Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung derer Oberrheinischen Reichsstädte. I.Reichsstadt Frankfurt." 2. Bde. Frankfurt 1785/86.

180. „Nachricht von der Stadt Ulm." Ulm 1708.

181. Neubauer, Chr.: „Unnötige Kriegs-Affaires ..." Bremen 1690.

182. „Neu-revidirte Wachordnung der Stadt Danzig aus Schluss sämtlicher Ordnungen publiciret Anno 1757." Danzig 1757.

183. „Neu revidirte Willkür 1761, zum zweytenmal abgedruckt 1783." Danzig 1783.

184. „Ordnungen der bürgerlichen Nachtwache wie dieselbige auf dissmal in der Stadt Dantzigk sol gehalten werden." Danzig 1576.

185. „Ordnung wie sich bei diesem Kriegswesen die gemeyne Bürgerschafft auff ihren Stenden unter den Fahnen verhalten solle." Danzig 1577.

186. „Revidirte Krieges Artikele der Stadt Danzig." Danzig 1771.

187. „Revidirte Wachordnung der Stadt Danzig 1672." Danzig 1672.

188. „Revidirte Wach-Ordnung der Stadt Danzig, neu aufgelegt 1733." Danzig 1733.

189. Schopenhauer, J.: „Erinnerungen." Hrsg. von W. Jansen. Regensburg und Leipzig 1924.

190. „Sechsfacher Bremischer Staats-Calender auf das Jahr nach Christi unseres Herrn und Seligmacher Jesu Christi Geburt 1741." Bremen 1741.

191. „Sr. Königl. Majestät in Pohlen. Augusti III. allergnädigste Verordnung für die Königl. Pohlnische Stadt Danzig MDCCL."

192. Sorge, F. A.: „Allerlei über das mittlere Zeitalter des Teutschen Reichs. Von der Kriegsverfassung der Städte." Frankfurt 1765.

193. „Statuta und Stadt Recht" (der Stadt Lübeck). Lübeck 1586.

194. Swietlicki, P.: „Ruhmvolle Leben des weyland hochwohlgebohrnen Herrn Johann v. Sincklairs." Danzig 1731.

195. Thor, H.: „Kriegs Feldbüchlein von allerly Schlachtordnungen." 1569 gedruckt durch Sebaldus Mayer.

196. „Übliche Handgriffe an der Musquet." Danzig 1690.

197. „Unparteyische Gedanken eines redlich gesinnten Danziger Patrioten . . ." Danzig 1751.

198. Voget, P.: „Wahrhafftiger und gründlicher Bericht von Belager- und Eroberung der Haupt-Schantze in der Danziger Nährung." Danzig 1661.

199. „Wachtordenunge darnach sich ein jeder in der königlichen Alten Stadt Dantzig richten und verhalten soll." Danzig 1612.

200. Warmund, F.: „Das vollständige Journal was vor und nach der Belagerung der Stadt Danzig merkwürdiges vorgegangen ist." Danzig 1735.

Handschriften.

1. Geschriebenes Journal des Kriegs Etats von Anno 1704—1719 (Dienst-tagebuch des Stadtmajors Gottfried Conradi). St. Bibl. D. Ms. 592.
2. Eines Kriegsrats Schluß-Buch 1666—1669. Hs., St. Bibl. D. Ms. 589.
3. David Figk, Kurtzer Entwurff der Bürgerfahnen in Danzig 1666. Hs., St. Bibl. D. Ms. 593.
4. Decretum Regium Johannis III. Regis Polonie datum Gedani Sabbato priedie Dominica Sexagesima Ao 1678. Hs., Pr. St. Bibl. Bln. Ms. Boruss. fol. 72.

Verzeichnis der im Text gebrauchten Abkürzungen

St. A. D.	=	Staatsarchiv Danzig.
St. Bibl. D.	=	Stadtbibliothek Danzig.
St. A. L.	=	Staatsarchiv Lübeck.
Geh. St. A. Bln.-Dahlem	=	Geheimes Preußisches Staatsarchiv Berlin-Dahlem.
F. B. P. G.	=	Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte.
Lüb. Zeitschr.	=	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
M. I. Ö. G.	=	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
M. W. G.	=	Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.
Ord. Rec.	=	Ordnungsrecesse.
Pr. St. Bibl. Bln.	=	Preußische Staatsbibliothek Berlin.
Z. W. G.	=	Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.
Z. H. W. K.	=	Zeitschrift für historische Waffenkunde.
Schr. Nr.	=	Schriftenverzeichnis Nummer.
Z. Schr.	=	Zeitgenössische Schriften.

Lebenslauf

Ich, Werner Ernst Albert Hahlweg, evangelischer Konfession, bin am 29. April 1912 zu Berlin als Sohn des Dr. med. Ernst Hahlweg und seiner Ehefrau Else geb. Wohler geboren.

Von Ostern 1921 bis März 1931 besuchte ich das Kronprinz-Wilhelm-Realgymnasium zu Danzig-Langfuhr, das ich mit dem Reifezeugnis verließ. Ich studierte allgemeine Geschichte, Kriegs- und Heeresgeschichte, Philosophie und Kunstgeschichte. Mein Studium begann im Sommersemester 1931 an der Universität Tübingen. Nach dem Sommersemester 1932 vertauschte ich Tübingen mit Wien. Dort blieb ich vom Wintersemester 1932/33 bis zum Wintersemester 1933/34. Während meiner Wiener Studienzeit gehörte ich dem Österreichischen Institut für Geschichtsforschung als außerordentliches Mitglied an. Seit dem Sommersemester 1934 studierte ich an der Universität Berlin. Meine Studienzeit umfaßte insgesamt 10 Semester: 3 in Tübingen, 3 in Wien, 4 in Berlin. Während meiner Studienzeit habe ich seit Sommer 1932 an der heeres- und waffengeschichtlichen Abteilung des Staatlichen Landesmuseums für Danziger Geschichte, Danzig-Oliva, am Österreichischen Heeresmuseum Wien und am Staatlichen Zeughaus Berlin praktisch gearbeitet.

Zu meinen Lehrern gehörten die Herren Professoren: Dr. Dr. Srbik, Dopsch, Hirsch, Brunner, Schlosser, Groß, Elze, Holtzmann und Pinder. Zu besonderem Dank bin ich den Herren Professoren Dr. Dr. Srbik und Elze verpflichtet.

Werner Hahlweg.